Oecon. 2155 7/(1,1

00:72

3 Bde

A neu.

<36634144910017

<36634144910017

Bayer. Staatsbibliothek

Gesetze und Verordnungen

in

Bezug auf die Kultur des Bodens

in

der Provinz Tirol und Vorarlberg,

nach Materien gesammelt,

und in diesen chronologisch dargestellt

durch

Johann Georg Wörz,

der Rechte Doktor und k. k. Gubernial-Registratur-Adjunkt

zu Innsbruck.

Bodenkultur überhaupt.

Erster Theil.

Innsbruck,

gedruckt mit Rauch'schen Schriften,

1834.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

G78/515

Seiner Excellenz,

dem

Herrn Landes-Gouverneur

für

Tirol und Vorarlberg,

Friedrich Grafen von Wilczeck,

Freiherrn zu Hultschin und Gutenland, k. k. wirklichen geheimen Rathe, Landeshauptmanne von Tirol ꝛc. ꝛc.

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

Friedrich Grafen von Bissingen,

[illegible]

[illegible]

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

Vorrede.

Zu einer Zeit, in welcher die Stände des Landes Tirol darauf bedacht sind, die Wiedererrichtung der in Folge a. h. Entschließung vom 12. März 1765 in das Leben getretenen, und erst unter der königl. baier'schen Regierung erloschenen Agrikultursocietät zu erwirken, dürfte die Darstellung der Provinzial-Gesetze und Verordnungen über die Kultur des Bodens, dieser wichtigen und nie versiegenden Quelle der Nationalwohlfahrt im Staate, nach Materien und in diesen chronologisch geordnet, nicht unwillkommen seyn.

Ein solches Werk erscheint den bisher herausgekommenen Gesetz-Sammlungen gegenüber nicht überflüssig, da diese für die Provinz Tirol und Vorarlberg nicht weit genug zurückreichen, selbst für die Periode, auf welche sie sich erstrecken, nicht alles hierher Gehörige enthalten, und die Gesetze etc. in Bezug auf die Bodenkultur nur zerstreut, auch blos in chronologischer Ordnung, also ohne Absönderung nach Materien, aufgenommen haben.

Ein Blick auf die Gesetz-Kompilationen, welche wegen ihres Inhaltes auch der Provinz Tirol und Vorarlberg an-

gehören, wird über die Unzulänglichkeit derselben keinen Zweifel lassen.

Die Gesetz-Kompilationen, von welchen hier die Rede ist, lassen sich in ämtliche und in außerämtliche eintheilen, je nachdem sie durch die Staatsverwaltung, oder doch unter ihrer Aufsicht und Leitung zu Stand gebracht sind, oder ihr Daseyn den Privaten, ohne Einfluß der öffentlichen Behörden, verdanken.

Beide Arten von Gesetz-Sammlungen umfassen die Gesetze und Verordnungen entweder für jenen Staat überhaupt, dem Tirol und Vorarlberg im Laufe der Zeit einverleibt war, oder nur für die genannte Provinz, und können nach diesem Unterschiede in allgemeine und besondere eingetheilt werden.

Zu den ämtlichen allgemeinen und besondern Gesetz-Sammlungen werden nach der Zeitfolge der Wirksamkeit der darin enthaltenen Gesetze rc. gezählt:

1. Codex Austriacus Leopoldinus ordine alphabetico compilatus, pars prima et secunda, Wien, 1704 rc. Fol.

Fortsetzung hiervon, und zwar mit dem Umschlagtitel: Supplementum Codicis Austriaci, und mit dem Haupttitel: Sammlung-Oesterreichs-Gesetze und Ordnungen, so viele derer über die in parte prima et secunda Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen waren, Leipzig 1748, Fol.

Zweite Fortsetzung, welche die vom J. 1721 bis auf den Tod Kaiser Karl VI. bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen enthält. Wien, 1752. Fol.

2. Die gedruckten chronologischen Auszüge (Extrakte) aus den Gubernial-Verordnungen.

Schon unter der bestandenen Repräsentation und Hof-

kammer, welche mit der a. h. Entschließung vom 5. April 1749 errichtet, und durch nachgefolgte Verordnungen in ihrem Wirkungkreise erweitert wurde, erschienen über alle Generalien, oder sonstige sogenannte Similien, welche von der erwähnten Behörde seit ihrer Operation in der Grafschaft Tirol, und in den gesammten o. u. v. ö. Ländern publizirt wurden, alle Quartale sukzinkte Auszüge, welche durch den Druck bekannt gemacht, und den untergeordneten Aemtern mitgetheilt wurden.

Nach der Errichtung des Landes-Guberniums, welche mit der a. h. Entschließung v. 24. August 1763 angeordnet, und noch in demselben Jahre dergestalt in Vollzug gebracht wurde, daß die Aktivität des Guberniums mit dem 12. Dezember 1763 begann, enthielt die Hof-Verordnung v. 3. Mai 1766 den Auftrag, von den Generalien und Similien künftig Extrakte zu machen, diese drucken zu lassen, und sie, so wie es in den andern k. k. Ländern geschieht, alle Quartale in gehöriger Anzahl einzuschicken.

Einige mitgetheilte Exemplare ähnlicher Extrakte für die Provinz Niederösterreich sollten dem Gubernium als Formulare bei Abfassung dieser Auszüge dienen.

Hierüber wurde mit Gubern.-Erlaß vom 14. Mai 1766 an die Gubern.-Registratur veranstaltet, daß alle von der Zeit, da die Gubern.-Operation ihren Anfang nahm, bis einschlüßlich 1765, von dem Gubernium ergangenen Generalien und Similien, nach einem bestimmten Formulare, für die Gegenstände der Polizei, des Münz-, Sanitäts-, Zollwesens und aller übrigen Referate, in der Ordnung, wie solche erlassen wurden, mit der kurzen Bemerkung ihres Inhaltes, in ein ordentliches Verzeichniß gebracht wurden. Weiter wurde angeordnet, daß, von dem J. 1766 an, über die ergangenen Generalien und Similien

ähnliche Extrakte semesterweise verfaßt, und in Vorlage gebracht werden sollen.

Auf diese Weise kamen unter der Aufsicht und Leitung des Guberniums die sogenannten chronologischen Auszüge zu Stand, die bis zum 12. Dezember 1763 hinaufreichen, und seither bis zur Abtretung Tirols an die Krone Baiern in ununterbrochener Reihe jene Gub.-Eröffnungen und Gub. Verordnungen dem wesentlichen Inhalte nach enthalten, welche zur Bekanntmachung an die Behörden oder Unterthanen geeignet schienen.

Vom J. 1806 bis zum J. 1814, in welcher Zeit die Provinz Tirol unter fremder Herrschaft stand, hören die chronologischen Extrakte auf, beginnen jedoch im J. 1815 nach der Aktivirung des Guberniums wieder, und dauern bis zum Jahre 1818 fort, nach welchem sie der Prov.-Ges.-Sammlung für Tirol und Vorarlberg wichen.

Die chronologischen Extrakte enthalten die Anzeige nicht blos von Gesetzen über politische und kammeralische Gegenstände, sondern, weil das Gubernium bis in die 1780ger Jahre zugleich Revisorium in Justizsachen war, auch mehrere Verordnungen über Rechtsgegenstände.

Da ferner in den genannten Extrakten auch einige Verordnungen der ehemaligen o. ö. Regierung als Justiz- und politische Behörde vorkommen, und darin Normen, welche blos schriftlich den Behörden intimirt wurden, ebenfalls erwähnt werden, ergibt sich von selbst der Werth dieser Sammlung, insbesondere für den Juristen und für den Staatsbeamten.

Was diese Gesetz-Sammlung, von dem J. 1784 angefangen, noch schätzbarer macht, ist, daß von dem genannten Jahre an, ihr alle im Drucke erschienenen Ver-

ordnungen des Guberniums und des Appellationgerichtes beigeheftet sind.

3. Die politischen Gesetze und Verordnungen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer, seit der Regierung Seiner k. k. Majestät Leopold des Zweiten, auf a. h. Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstellen herausgegeben.

Nach der gedr. Gubern. = Kundmachung v. 20. Mai 1791, Z. 8172 Publ., gründet sich diese Gesetz=Sammlung auf den a. h. Auftrag, vermöge welchem der Hofkanzlei befohlen wurde, daß sie selbst, von allen unter Seiner Majestät Regierung ergehenden politischen Gesetzen und Verordnungen eine vollständige Sammlung, welche das Publikum und die Staatsbeamten gegen Irrthümer sichert, veranstalte und herausgebe.

Diese Sammlung wurde unter der nachfolgenden Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz II. im J. 1792 in gleicher Art fortgesetzt, und beläuft sich bis zum Jahre 1832, einschließlich der 4 Bände aus der Regierungperiode des Kaisers Leopold II., auf 64 Bände.

4. Gesetze und Verfassungen im Justizfache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande.

Diese Sammlung beginnt mit dem Ende des J. 1780, und ist jetzt bis zum Jahre 1830 fortgesetzt, für welchen Zeitraum sie nach der letzten Auflage aus der k. k. Hof= und Staats=Aerarial=Druckerei in Wien 1817 2c. 2c. aus neun großen Foliobänden besteht, wovon der siebente mit den Justizgesetzen v. J. 1818 — 1820 zugleich das General=Repertorium zu den ersten sieben Bänden bis zum J. 1820 enthält.

Der Sammlung steht voran das a. h. Patent vom 27. Juni 1785, womit den drei Buchdruckern Johann Ferdinand Edeln von Schönfeld aus Prag, Joseph Neumann aus Brünn, und Ignatz Kleinmayr aus Klagenfurt, welche die Drucklegung der Gesetze aus den vier ersten Regierungsjahren Seiner Majestät Joseph des Zweiten ersteigerten, der ausschließende Verkauf sowohl dieser Gesetz-Sammlung für die genannten vier Jahrgänge, als auch der Fortsetzung binnen dem Zeitraume von zehn Jahren überlassen, und zugleich ein Privilegium gegen allen Nachdruck in jeder Form eingeräumt wurde.

Nach der gedruckten Verordnung des Inner- u. O. Oe. Appellationgerichtes zu Klagenfurt ddo. 9. Jänner 1786 waren damal die genannten vier ersten Jahrgänge bereits im Drucke erschienen. Dies wurde allen ersten Instanzen mit dem Beisatze eröffnet, daß ihnen die darin enthaltenen, derzeit nur an einzelne Stellen über besondere Anfragen erlassenen Anordnungen und Weisungen in zweifelhaften Fällen zur Belehrung zu dienen haben.

Das königl. baier'sche Regierungblatt vom J. 1806 bis 1814 für Tirol unter der k. b. Oberherrschaft *).

Dieses Blatt, welches mit der a. h. k. b. Verordnung v. 1. Jänner 1806, von diesem Tage an, für das ganze Königreich Baiern eingeführt, und für allgemein offiziell erklärt wurde, enthielt, außer den a. h. Entschließungen und Hof-Verordnungen, alle Verordnungen, Bekanntmachungen, Beförderungen und offizielle Proklamationen der einzelnen General-Landeskommissariate und Pro-

---

*) Siehe meine Abhandlung über das Domizil §. 2.

vinzial=Landesdirektionen, so wie der an ihre Stelle getretenen General=Kreiskommissariate.

Da dieses Blatt zugleich zum einzigen Organe der landesherrlichen Verordnungen erhoben wurde, erging an sämmtliche Unterthanen der Befehl, alle darin vorkommenden Verfügungen, gesetzliche Weisungen und Aufträge unsäumt zu befolgen.

Eben wegen dieser Unentbehrlichkeit des Regierungsblattes für die k. b. Landesstellen und Beamten, so wie für alle Unterthanen wurde sämmtlichen Gemeinden und Pfarrern die Haltung desselben, und zwar erstern aus eigenen Mitteln, letztern aber aus dem Kirchenvermögen zur Pflicht gemacht.

Dagegen hörten mit dem 1. Jänner 1806 das Regierungblatt zu München, so wie die Regierungblätter für die äußern Provinzen Franken, Schwaben, obere Pfalz und Neuburg, welche seit dem J. 1803 unter der Leitung und Aufsicht der baier'schen Landes=Direktionen erschienen sind, als solche auf, und wurden, zum allgemeinen offiziellen Regierungblatte vereinigt, fortgesetzt.

Seit der Wiedervereinigung Tirol's mit dem Erzhause Oesterreich im J. 1814 kam das k. b. Regierungblatt, welches am Schlusse des J. 1814 aus eilf starken Quartbänden bestand, da der Jahrgang 1808 und 1812 in zwei Theile zerfällt, für künftige Fälle außer Wirksamkeit, die es jedoch bei dem Umstande, daß in der österreichischen weisen Gesetzgebung der Grundsatz wegen Nichtrückwirkung der Gesetze aufrecht erhalten wird, für die Vergangenheit behält.

Uebrigens zeigt der Umstand, daß das Regierungblatt unter die unmittelbare Aufsicht des geheimen Ministerial=Departements der auswärtigen Angelegenheiten gestellt

wurde, wie wichtig dieser Gegenstand der Regierung schien.

Ueber die Regierungblätter für die Jahre 1806 bis $18\frac{09}{10}$ besteht ein Generalinder, herausgegeben von Georg Karl Edeln von Mayr, München 1809, bei Joseph Zängl, bürgerl. Stadtbuchdrucker, Fol.

Nach der Vorrede zu dem eben angedeuteten Generalinder erschien ein solcher im J. 1806 über die baier. Regierungblätter von den J. 1802, 1803, 1804 und 1805, ebenfalls von Georg Karl Edeln von Mayr.

6. Das Bollettino delle Leggi, für jenen Theil von Tirol, welcher vom J. 1810 bis zum Schlusse des J. 1813 unter der königlich italienischen Regierung stand *). Diese Gesetz-Sammlung umfaßt seit dem J. 1802 bis zum 20. April 1814 die zur allgemeinen Bekanntgebung geeigneten Verordnungen der italienischen Regierung zur Zeit, als Italien noch Republik war, und zur Zeit seines Bestandes in der Gestalt eines Königreiches.

Obschon ein Theil von Tirol nur drei Jahre unter der königl. italienischen Herrschaft stand, und sohin lediglich an den Gesetzen dieses Zeitraumes Theil nehmen konnte, bleibt für diese Landesparzelle doch auch die frühere italienische Gesetzgebung wichtig, weil die Gesetze überhaupt unter einander zusammenhängen, sich wechselseitig unterstützen und erläutern, nochmehr aber, weil in den Gesetzen der J. 1810 — 1813 frühere Verordnungen häufig allegirt, und für das italienische Tirol in Wirksamkeit gebracht wurden.

Das Bollettino delle Leggi, welches in der Staatsdruckerei zu Mailand unter der Leitung und Aufsicht der

---

*) Siehe meine Abhandlung über das Domizil §. 2.

Staatsverwaltung erschien, wurde mit dem ital. Dekrete v. 27. Dez. 1802 (F. O. n. 105) dem Bollettino Officiale, zwei Sammlungen (unter den Titeln: Bollettino delle Leggi, und Foglio Officiale), substituirt.

Diese Sammlung, in welcher die einzelnen Bände für die verschiedenen Jahrgänge mit einem Jahres-Repertorium versehen sind, hat nebst dem einen Generalinder zu den Verordnungen v. J. 1802 bis zum 20. April 1814, welcher für den Zeitraum v. J. 1802 — 1808, dann wieder für den Zeitraum v. J. 1809 — 1811 in zwei Bänden zu Mailand in der Buchdruckerei des Franc. Sonzogno di Gio. Batt., für die Jahre 1812 bis 20. April 1814 aber in der k. k. Druckerei zu Mailand, J. 1817, herauskam.

Der genannte Inder beschränkt sich in der alphabetischen räsonnirenden Inhaltsanzeige nicht auf das Bollettino delle Leggi allein, sondern beachtet auch das Foglio Officiale, dann das Giornale Italiano, in welchem einige Regelmente und Dekrete, welche das Bollettino delle Leggi nicht enthielt, aufgenommen waren.

Außer den eben erwähnten italienischen Gesetz-Sammlungen gab es:

7. Raccolta di Leggi, Decreti e Circolari pel Ministero dell' Interno, Mailand in der königlichen Staatsdruckerei, J. 1808 rc.

Die Gegenstände dieser Gesetz-Sammlung sind in der Einleitung zum ersten Bande speziell angegeben.

8. Dann die Sammlung betitelt: Regolamenti del Ministero pel Culto, enthaltend: Decreti, Regolamenti, Istruzioni Generali sopra gli oggetti appartenenti alle attribuzioni del Ministero pel Culto del Regno d'Italia, Mailand, aus der königl. Staatsdruckerei, für die Verord-

nungen v. J. 1802 bis zum J. 1812 einschließlich in zwei Bänden bestehend.

9. Endlich Codice dei Podestà e Sindaci del Regno d'Italia, Mailand aus der königl. Druckerei, Jahr 1811, ein Band.

10. Für den illirisch-französischen Antheil Tirols die französische Gesetz-Sammlung: Recuell de Lois, Decrets, et Avis du Conseil d'Etat. Paris, in der kaiserl. Druckerei, Jahr 1811, sechzehn Bände, mit den Gesetzen v. J. 1790 bis zum J. 1810. Diese Sammlung enthält die Gesetze, Dekrete und Gutachten des Staatsrathes, welche in den Departementen der Oberems, der Wesermündungen und der Elbemündungen, durch die Sorge der, Kraft des Dekretes v. 18. Dez. 1810, zu Hamburg errichteten Regierung-Kommission kundgemacht wurden. In dieser Sammlung steht dem französischen Texte der deutsche gegenüber.

11. Provinzial-Gesetz-Sammlung von Tirol und Vorarlberg, herausgegeben auf a. h. Befehl unter der Aufsicht des k. k. Guberniums für Tirol und Vorarlberg.

Nach der Einleitung zum ersten Bande dieser Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1814, haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung v. 17. Juli 1818, dann 2. April 1821 zu befehlen geruht, daß jede Landesregierung, vom J. 1819 anzufangen, eine eigene Provinzial-Gesetz-Sammlung zu veranlassen, und solche nach Verlauf eines jeden Jahres in Druck zu legen habe.

Da jedoch Tirol seit der Wiedervereinigung mit dem Erzhause Oesterreich bis dahin eine gedruckte Sammlung der Gesetze vermißte, und da die nämliche Ursache, welche bei Seiner Majestät die Veranlassung war, die jährliche Kundmachung der Verordnungen mittelst der Provinzial-

Gesetz-Sammlungen vom Jahre 1819 angefangen zu befehlen, auch für die Kundmachung jener Verordnungen sprach, welche in Tirol seit der Wiederbesitznahme bis zum J. 1819 ergangen sind, so wurde die Provinzial-Gesetz-Sammlung für Tirol und Vorarlberg bis zum J. 1814 zurückgeführt, und in Folge des mit den Hofkanzlei-Dekreten v. 4. August 1818, Zahl 12920, v. 30. Nov. 1820, Zahl 35388, und 12. April 1821, Zahl 10061, bekannt gemachten a. h. Befehles im J. 1822 der I. Band der Prov.-Ges.-Samml. Jahrg. 1814, herausgegeben, und so emsig fortgesetzt, daß jetzt alle zur allgemeinen Verlautbarung geeigneten Gesetze und Verordnungen bis zum J. 1831 in 18 starken Bänden, wovon der III. für den Jahrgang 1816, dann der IV. für den Jahrgang 1817, endlich der XVI. für den Jahrgang 1829 zwei Theile umfaßt, im Drucke erschienen sind.

Jeder Band dieser Sammlung ist mit einem Jahresindex versehen, und ein General-Repertorium für die zwölf ersten Bände in dem Zeitraume v. J. 1814—1825 gewährt einen schnellen und sichern Ueberblick über das darin Aufgenommene.

Der Inhalt der Prov.-Ges.-Samml. besteht aus allerhöchsten, mit Hof-Dekreten eröffneten Entschließungen, dann aus Hof- und Gubern.-Verordnungen, und hinsichtlich jener Justiznormen, deren Kundmachung, oder Erlaß in dem Wirkungkreise des Appellationgerichtes liegt, auch aus Verordnungen des Appellationgerichtes für Tirol und Vorarlberg. Bei dieser Einrichtung ist die Prov.-Ges.-Samml. nicht blos eine Sammlung von G e s e t z e n, d. i. allerhöchst ausgesprochenen, die Unterthanen verbinden Willensmeinungen des Gesetzgebers, sondern auch von solchen Anordnungen der Behörden, welche von diesen innerhalb des ih-

nen vom Gesetzgeber ausgesteckten Wirkungkreises zur Richtschnur der Untergebenen erlassen wurden.

Da ferner die a. h. Entschließungen und Hof-Verordnungen, welche in der Prov.-Ges.-Samml. vorkommen, nicht immer blos die Provinz Tirol und Vorarlberg berühren, sondern auch außer diesem Lande in andern Provinzen Oesterreichs wirken, kann die genannte Sammlung eine Prov.-Ges.-Samml. für Tirol und Vorarlberg nicht in dem Sinne genannt werden, als wenn die darin aufgenommenen Gesetze allein für Tirol und Vorarlberg gelten würden, sondern sie ist eine Prov.-Ges.-Samml. durch die Bestimmung, das in der Provinz Tirol und Vorarlberg als Verordnung Kundgemachte zu sammeln.

Außer den bisher genannten ämtlichen, mehr oder weniger allgemeinen Gesetz-Sammlungen für Oesterreich überhaupt, oder für die Provinz Tirol und Vorarlberg und ihre Parzellen insbesondere, bestehen für die eben genannte Provinz noch Gesetz-Kompilationen, welche lediglich einzelne Materien betreffen, dahin gehören:

12. Chronologisches systematisches Kompilationwerk über das Steuer- und Peräquationwesen Tirol's, vom J. 1793, Innsbruck, bei Michael Alois Wagner, Fol.

13. Auszug der in Fideikommißsachen erflossenen höchsten Gesetze, ddo. 4. Juli 1804, mit den Gubern.-Dekreten v. 4. Juli 1804, Zahl 9801 Publ. Fideik., und vom 13. Febr. 1805, Z. 2706 Publ., im Drucke bekannt gemacht.

14. Zusammenstellung der höchsten Verordnungen im Betreffe der Verlassenschaften der Geistlichen; Gub.-Cirkul. v. 6. April 1805, Zahl 6145 Publ.

15. Sammlung der über das Abfahrtgeld und die Vermögensfreizügigkeit erlassenen Gesetze und Verordnungen, mitgetheilt mit dem Hofdekrete v. 30. Dez. 1815, und

eröffnet mit Gub.-Cirkul. v. 16. Mai 1816, Zahl 10598 Publ.; auch Centr.-Organis.-Hofkomm.-Dekr. v. 2. Jänner 1818, Zahl 16719, und Gubern.-Intimirung v. 4. Febr. 1818, Zahl 1719 Publ.

16. Zusammenstellung der Normen hinsichtlich der Desertion, Beurlaubung und Entlassung des k. k. Militärs, nach ihrem wesentlichen Inhalte; Gubern.-Kundmachung v. 9. Mai 1804, Zahl 7697 Publ.

17. Als in Folge a. h. Entschließung mit dem Hofkammer-Dekrete v. 14. Nov. 1817 (Prov.-Ges.-Samml. J. 1818, S. 37 ꝛc.) eröffnet wurde, daß das a. h. Pat. v. 5. Okt. 1802 in Ansehung des Stempels auf Papier, Wechselbriefe, Wechselproteste, Handlungbücher, Spielkarten, Kalender und Zeitungen, dann das a. h. Pat. vom 15. Okt. 1802 in Ansehung des Stempels auf Stärke, Haarpuder und Schminke, auch für Tirol und Vorarlberg in Anwendung zu bringen sey, wurden zugleich die diesen Patenten nachgefolgten Erläuterungen (eine chronolog. Sammlung der später erschienenen bezüglichen Verordnungen) wirksam erklärt.

18. Forstdirektiven; Gub.-Cirkul. v. 1. Oktob. 1822; eine durch das Gubernium zu Stand gebrachte Kompilation der bestehenden Waldordnungen und Forstnormen. (Prov.-Ges.-Samml. B. IX. Jahrgang 1822, S. 657 ꝛc.)

19. Pension-Direktiven, dann eine chronolog. Sammlung der bezüglichen nachgefolgten Erläuterungen, und neu erlassenen Verordnungen mit Hinweisung auf jene, welche in den bis zum X. B. der Prov.-Ges.-Samml, J. 1823, erschienenen Bänden dieser Prov.-Ges.-Samml. bereits enthalten sind. (Prov.-Ges.-Samml., J. 1823, S. 755 ꝛc. für die Pens.-Direktiven, und S. 965 ꝛc. für die Erläuterungen.)

20. Amtsunterricht zur Ergänzung des Kaiserjägerregiments für die politischen Behörden, v. J. 1828, eine Zusammenstellung der Normen über die Kompletirung des Kaiserjägerregiments.

21. Auszüge aus sämmtlichen, an die, der k. k. vereinten Kammeralgefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg unterstehenden Aemter hinausgegebenen Gefälls- und allgem. Verwaltungvorschriften. Diese Auszüge erscheinen seit dem J. 1831 in vier Quartalsheften. 8. Innsbruck bei Felician Rauch.

Unter den Privat-Gesetzsammlungen werden hier erwähnt: *)

1. das k. k. Theresianische Gesetzbuch, enthaltend die Gesetze von den Jahren 1740 bis 1780, welche unter der Regierung des Kaisers Joseph II. theils noch ganz bestanden, theils abgeändert waren, in einer chronologischen Ordnung, acht Bände nebst einem Register. Wien, bei Johann Georg Mößle.

---

*) Christian Volie's Darstellung des tirol. Steuersystemes nach den a. h. Patenten ꝛc., Innsbruck, 1827; — D. G. B., Abhandlung über die Förmlichkeiten und Feierlichkeiten in Bezug auf den Titel, dann die Erwerbung und Uebertragungart dinglicher Rechte; in das deutsche übersetzt, Innsbruck 1828. Wagner; — Dr. Joseph Rapp's Darstellung des vaterländischen Statutenwesens, tir. Nation.-Mus. Zeitschr. III., V., VIII. Band; — Dr. Jos. Schletterer's Versuch über die Führung der Pfarrbücher ꝛc. nach den k. k. österr. Gesetzen; Innsbruck, 1824; — Darstellung der österr. Zollverfassung ꝛc. von Dr. Jos. Oberhauser, vierte vermehrte ꝛc. Auflage von Franz Edl. v. Gotthard. Wien, 1832, bei J. G. Ritter von Mösle's sel. Wittwe, ꝛc. ꝛc. werden nicht als Gesetz-Sammlungen, sondern als Abhandlungen über Gesetze, Statuten ꝛc. betrachtet.

Diese Sammlnng der Gesetze und Verordnungen wurde mit dem Hof=Dekrete v. 15. Jänner 1787, Zahl 144, zur Verabfolgung an jede Stelle, an jedes Kreisamt und an jede königl. Stadt mitgetheilt, in Folge dessen mit dem Gubern.=Dekr. v. 27. Hornung 1787, Zahl 3138 Publ., jedem Kreisamte ein Exemplare zugesendet wurde.

2. Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer systematischen Verbindung, achtzehn Bände mit einem in zwei Theilen bestehenden Hauptrepertorium zu den eilf ersten Bänden, dann einem dem XVIII. Bande angehängten Hauptrepertorium zu den sechs letzten Bänden. Wien, bei Johann Georg Mösle.

Dieses Werk wurde allen d. Ländern empfohlen, und für jede Stelle, jedes Kreisamt und jede königl. Stadt auf Aerarialkosten angekauft; Hof=Dekret v. 4. Dez. 1786, Zahl 2340; Gubernialzahl 272 Publ., v. J. 1787.

3. Sammlung der Gesetze, welche unter der Regierung des Kaisers Leopold des II. in den sämmtlichen k. k. Erbländern erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung, fuuf Bände. Wien, bei Johann Georg Edeln von Mösle.

4. Sammlung der Gesetze, welche unter der Regierung Kaiser Franz II. in den sämmtlichen k. k. Erbländern erschienen sind, in einer chronologischen Ordnung, von Joseph Kropatscheck, Wien bei Johann Georg Edeln von Mösle, vom Regierungantritte Seiner Majestät Kaiser Franz des II. im J. 1792 bis einschlüßlich des J. 1832 fünfzig und acht Bände.

Von diesen 58 Bänden sind jedoch nur 25, welche die Gesetze vom J. 1792 bis einschlüßlich 1808 enthalten, von Jos. Kropatschek herausgegeben; die Fortsetzung mit dem

26sten Bande für die Jahre 1809 rc. ist von Wilhelm Gerhard Goutta, k. k. Hofsekretär. Wien, Geistinger.

5. Hauptrepertorium über die theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen, vom k. k. Hofsekretär Hempel-Kürsinger, einschlüßlich des Ergänzungsbandes für die Gesetze und Verordnungen der J. 1821 — 1824 in eilf Bänden bestehend. Wien, bei J. G. Ritters von Mösle sel. Wittwe.

Dazu erschien im J. 1833: alphabet. chronolog. Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen rc. 12ter Band, oder zweiter Fortsetzungsband. gr. 8.

Dessen Chronik der österr. politischen und Justizgesetze, zusammengestellt und chronologisch geordnet. Nach der literärischen Anzeige (Intellig.-Blatt zum Tir. Bot. v. J. 1833 Nr. 63, S. 386) beginnt diese Chronik mit dem J. 1832, und erscheint in Quartalsheften. Darin sind die für sämmtliche deutsche Erbländer erflossenen Gesetze aufgenommen. Nach einer weitern Anzeige ist das erste Heft hiervon, gr. 8. Grätz, 1834 bereits im Drucke erschienen.

6. Für den ehemal salzburgisch gewesenen Antheil *) der jetzigen Provinz Tirol und Vorarlberg:

a. Auszug der wichtigsten hochfürstl. salzburg. Landesgesetze nach alphabet. Ordnung, von Judas Thad. Zauner, 3. Th., Salzburg, in den Jahren 1785, 1787 und 1790.

Desselben Sammlung der wichtigsten salzburg. Landesgesetze seit dem J. 1790 bis zum Schlusse der hochfürstl. erzbischöflichen Regierung, Salzburg 1805.

Darin sind die Gesetze chronologisch angeführt.

---

*) Siehe meine Abhandlung über das Domizil §. 2.

b. Sammlung der churſalzburg. Landesgeſetze unter Ferdinand dem Erſten, in chronolog. Ordnung, und in period. Heften: Jahrgang 1803 — 1806. Salzburg 1805 ꝛc. ꝛc., drei Hefte.

Die Privat-Geſetz-Sammlungen für einzelne Zweige der Geſetzgebung werden bei ihrer Menge mit der Bemerkung übergangen, daß für den Gegenſtand der Aufgabe dieſes Werkes eine Privat-Geſetz-Sammlung nicht beſteht.

Da nun die ganze Provinz Tirol und Vorarlberg nur von den Geſetzen und Verordnungen ſeit dem Jahre 1814 eine allgemeine Geſetz-Sammlung hat; da ferner für Alttirol die chronologiſchen Extrakte blos bis zum Jahre 1763 zurückgehen, folglich bis zur tirol. Landesordnung vom J. 1573 eine große Lücke laſſen; da endlich die oben erwähnten Geſetz-Sammlungen keine Zuſammenſtellung der Geſetze ꝛc. in Bezug auf Bodenkultur, nach Materien, und in dieſen chronologiſch gereiht, enthalten, dürfte die Sammlung der bezüglichen Normen nach Materien und in chronologiſcher Ordnung jenen gelegen kommen, welchen die Kenntniß der Geſetze über Bodenkultur entweder aus Beruf, oder aus Liebe für die Wiſſenſchaft, oder aus andern Gründen ein Bedürfniß, oder doch erwünſcht iſt. Für dieſe zunächſt erſcheint die gegenwärtige Geſetz-Sammlung, deren Inhalt in der nachfolgenden Inhaltsanzeige, ſo wie im §. 2 der Einleitung näher beſtimmt iſt, und welche mit den älteſten bekannten Landesſtatuten und Geſetzen beginnend den Gegenſtand unter Berückſichtigung der verſchiedenen Landestheile, dann der eingetretenen Regierungveränderungen bis auf die Gegenwart herab verfolgt. Nur das Lehenverhältniß konnte bei der Behandlung des getheilten Eigenthumes (ſiehe den zweiten Theil, die zweite

Abtheilung) nicht beachtet werden, da dasselbe nach der Anlage des gegenwärtigen Werkes lediglich in eine Unterabtheilung zu drängen gewesen wäre, was bei der Menge von Lehengewohnheiten an den verschiedenen, nun mit der tirol. Lehenstube vereinigten tirol. Lehenhöfen nicht thunlich schien.

In welcher Form der Gegenstand behandelt wird, erhellet ebenfalls aus der Inhaltsanzeige, und aus dem §. 2 der Einleitung, woraus zugleich der innere und äußere Zusammenhang der einzelnen Theile entnommen werden kann.

Da nicht ein System der diesfälligen Gesetze, sondern die Ausscheidung derselben nach Materien, und die Aneinanderreihung des Ausgemittelten nach der Zeitfolge in der Aufgabe lag, wird in diesem Werke Niemand eine streng wissenschaftliche Ordnung suchen, und da die Absicht mehr auf die Materie als auf die Einkleidung derselben gerichtet war, kann der Form nur ein höchst untergeordneter Platz angewiesen werden.

Uebrigens kommen in der Sammlung außer einigen Erklärungen der betreffenden Begriffe, und außer der geschichtlichen Darstellung der Veranlassung, welche einzelne Gesetze und Verordnungen hervorrief, nicht Räsonnemente, sondern lediglich die Gesetze rc. vor; diese sind jedoch, wenn sie nicht rein der Geschichte anzugehören schienen, ihrem vollen Inhalte nach wörtlich, mit Vermeidung jeder Abweichung vom Originaltexte, und selbst mit Beibehaltung der Orthographie aufgenommen worden.

Die Angabe der Stelle, von welcher die Verordnung ausging, oder das Gesetz eröffnet wurde, wie auch die Angabe jener Behörden, an welche die Intimation geschah, wurde insbesondere bei solchen Normen beigerückt, welche

nicht im Drucke erschienen. Die Absicht war hierbei, dem Leser das eigene Urtheil über den Umfang der Wirksamkeit der Gesetze rc. zu erleichtern.

Sind die Gesetze zugleich in einer jener Kompilationen enthalten, von welchen oben die Rede war, so ist diese Quelle unter Allegirung des Bandes und der Seitenzahl größtentheils angedeutet worden.

Die Gesetz-Sammlung, welche auf eine absolute Vollständigkeit keinen Anspruch macht, dürfte doch an Reichhaltigkeit des Stoffes einen Vergleich mit den erschienenen ähnlichen Arbeiten aushalten, und in praktischer Beziehung genügen. Sie sollte kaum eine fühlbare Lücke lassen, und insbesondere jene Vorschriften vollkommen umfassen, welche aus frühern Jahrhunderten herüber wirken.

Stoßen jedoch dem Sachverständigen Mängel auf, so dürfte dieser, die Größe und Schwierigkeit der Arbeit erwägend, welche die Kräfte des Einzelnen im Privatwege übersteigt, im Urtheile über die vorliegenden Leistungen der Billigkeit Raum lassen und denken, daß es schon Gewinn ist, wenn die Vergangenheit in ihren Gesetzen rc., so viel als möglich, der Verborgenheit und Vergessenheit entzogen, die Gegenwart aber nach der Absicht des Gesetzgebers in dem Andenken der Bürger erhalten wird.

Wenn auf diese Weise nur Einiges, dessen Kenntniß den Staatsbürgern nöthig oder nützlich ist, bekannter und verständlicher wird; wenn die Gesetz-Sammlung in der Materie der Zehente, grundherrlichen Rechte, Rekognitionen, Fideikommisse, Weiderechte u. d. gl. einen Leitfaden darbietet, der bei der Ausmittlung der obwaltenden Rechte und Verbindlichkeiten zum Wegweiser dient; wenn selbst die Behörden in dem Werke Manches finden, was ihnen

nicht bekannt war, und was sie nur mit einem großen Mühe- und Zeitaufwande zu erheben im Stande gewesen wären, — so ist die Absicht des Verfassers, seinen Landesleuten durch diese Arbeit zu nützen, erreicht.

Sollte die Gesetz-Sammlung der Theilnahme sich zu erfreuen haben, und den Wunsch nach einer Fortsetzung in andern Zweigen des politisch-administrativen Faches anregen, so würde der Verfasser gerne alle ihm zu Gebot stehenden Mußestunden zur Herausgabe ähnlicher Arbeiten verwenden, hierbei auch dankbar die allfälligen Erinnerungen der Sachkundigen über eine entsprechendere Anlage der Fortsetzung solcher Werke benützen.

Innsbruck den 1. November 1834.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite
Einleitung 1
§. 1. Nähere Bestimmung des Gegenstandes 1
§. 2. Eintheilung des Gegenstandes 2
§. 3. Quellen der Darstellung 5
§. 4. Vaterländische Literatur über die Bodenkultur . . 57

Erste Abhandlung.
Bodenkultur überhaupt.

Erster Theil. Von der Kultur öder Gründe.
§. 5. Begriff von öden Gründen 69

I. Absatz. Belehrung über den Nutzen, öde Gründe zu kultiviren.
§. 6. Ob die Beibehaltung öder, unangebauter Plätze, insbesondere der sogenannten Gemeingründe und Weiden, nothwendig sey 79

II. Absatz. Begünstigungen in Bezug auf die Kultur öder Gründe.

Erstes Kapitel. Einräumungen von Freiheiten.
a. Ursprüngliche Freiheiten.
§. 7. Benefizien für die Fruchtbarmachung öder Gründe . 84
b. Nähere Bestimmung und Vermehrung dieser Freiheiten.
I. In Bezug auf die Grundsteuer.
§. 8. Grundsteuerfreiheit, in wie ferne sie eintrete . . 87

**

Seite

§. 9. Ob die für beurbarte Gründe, und für neu erbaute Häuser zu entrichtenden Rekognitionzinse der Besteuerung unterliegen 110

Anhang. Landesparzellen, worin die tirol. Grundsteuerverfassung nicht besteht 111

II. In Bezug auf Gerichts- und Gemeindewustungen.

§. 10. Freiheit in Bezug auf Gerichts- und Gemeindewustungen 112

III. In Bezug auf die Belastung der zur Kultur gebrachten Gründe überhaupt, insbesondere mit Zehnten und Grundzinsen.

§. 11. Freiheit in Bezug auf die Belastung der zur Kultur gebrachten Hutweiden und Einfänge überhaupt, und in Bezug auf die Belastung solcher Gründe mit Zehenten und Grundzinsen insbesondere 113

§. 12. Wem der Zehent von den Novalien bei dem Verflusse der vorgeschriebenen Zehentfreijahre gebühre . . . 115

§. 13. Anordnung hinsichtlich der Belastung der Güter mit Grund-, Stift- u. d. gl. Zinsen 115

§. 14. Wem die Grundherrlichkeit von den beurbarten Gründen und von den auf Gemeindegründen erbauten Häusern gebühre 116

IV. In Bezug auf Tax- und Kanzleigebühren.

§. 15. Abstellung der Vibalien für die Verleihung öder Grundstücke 117

§. 16. Für die Ueberlassung der im Eigenthume des Aerars befindlichen öden Grundstücke außer den Rekognition- und Grundzinsen nichts zu fordern 118

Zweites Kapitel. Einziehung der Bodenkulturgegenstände in das polit. administrative Fach, und Bestimmung des Wirkungkreises der polit. Behörden.

a. Aeltere Gesetze und Verordnungen.

§. 17. Bezeichnung der Bodenkultur-Gegenstände, welche dem Wirkungkreise der politischen Behörden angewiesen wurden 119

b. Gesetze 2c. 2c. seit dem J. 1814.

§. 18. Kompetenz der politischen Behörden, gegenüber den Kammeralbehörden 123

§. 19. Kompetenz der politischen Behörden, den montanistischen Behörden gegenüber 127

§. 20. Kompetenz der politischen Behörden in Bezug auf Flüsse und Wasser überhaupt 134

Seite

III. Absatz. Abstellung der gemeinen Weiden, und sonstige Beschränkungen in Bezug auf die Weide.

Erstes Kapitel. Aufhebung der Weide, und Anordnung zur Vertheilung derselben.

§. 21. Anordnung zur Aufhebung und zur Vertheilung der gemeinen Viehweiden 136
§. 22. Auftrag, die Anordnungen über die Vertheilung und über die Kultivirung der Gemeinweiden zu vollziehen . 142
§. 23. Fernere Maßregeln zur Landwirthschaft-Verbesserung überhaupt, insbesonder aber in Beziehung auf Gemeinweiden 143
§. 24. Nähere Bestimmung des Rechtes zum Viehauftriebe auf Gemeinweiden 165
§. 25. Ausmittlung eines Maßstabes zur Ablösung der Servitut der Weide 167
§. 26. In wie ferne die gemeinschaftliche Nach- oder Herbstweide auf den privateigenthümlichen Wiesen überhaupt unzulässig sey 169
§. 27. Wer bei Auftheilung der Hutweiden die Kosten für Messung, Mappirung, Grenzmarken u. d. gl. trage . . 170
§. 28. Republizirung der österr. Verordnungen über die Aufhebung der Hutweiden, nämlich des a. Pat. v. 30. Dez. 1768, dann v. 8. Mai 1772 171
§. 29. Kompetenz der Behörden in Bezug auf Weidestreitigkeiten, insbesondere wegen Vertheilung der Weiden . . 171

Zweites Kapitel. Andere Beschränkungen in Bezug auf die Weide.

§. 30. Verbot des freien Hütens des Viehes zur Nachtzeit . 172
§. 31. Verbot des Abweidens der Saaten 173
§. 32. Den Dienstboten ist nicht erlaubt, Vieh auf Gemeindealpen zu treiben 173
§. 33. Verbot des Abweidens der Wiesen 174
§. 34. Verbot der Weide auf fortifikatorischen Werken . . 174

Anhang.

a. Brixen, Fürstenthum 175
b. Trient, Fürstenthum 177
c. Vorarlberg 181
d. Tirolische Landesparzellen, welche ehemal salzburgisch waren 181
e. Königl. baier. Kulturlegislation für die Zeit, als Tirol und

Vorarlberg ganz oder zum Theile dem Königreiche Baiern einverleibt war 222

f. Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, als ehemal baierische Gerichte 223

Zweiter Theil. Kultivirte Gründe.

Erste Abtheilung. Maßregeln zur Verhinderung der Kulturabnahme.

Erster Abschnitt. Kultivirte Güter nicht öde werden zu lassen.

§. 35. Güter nicht auszuöden, oder zu Zugütern zu machen.

§. 36. Maßregeln zur Verhinderung der Kulturabnahme bei zeitlich oder erblich verpachteten, wie bei emphiteutisch verkauften Nationalgütern.

§. 37. Sonstige Bestimmungen zur Hintanhaltung der Verödung von Gütern.

Anhang.

a. Viertel an der obern und untern Etsch.

b. Salzburg.

Zweiter Abschnitt. Beschränkung der willkürlichen Güterzerstückungen.

Erstes Kapitel. Güterzerstückungen überhaupt.

§. 38. Die Zinsgüter nicht zu zerstücken.

§. 39. In wie ferne das Einstands- und Vorkaufsrecht geeignet ist, der Güterzerstückung vorzubeugen.

§. 40. Die Zerstückung von Gütern überhaupt, nicht so leicht zu gestatten.

§. 41. Künftig Güter und Wohnungen außer dem Falle der Gubernial-Dispense nicht zu zerstücken.

§. 42. Verbot, Häuser und Güter willkürlich zu zerstücken, oder sie mit Grund-, Stift- und andern dergl. Zinsen zu beschweren.

§. 43. Das Güterzerstückungpatent besteht fort neben der neuen Gerichtsordnung v. J. 1781.

§. 44. In wie ferne obrigkeitliche Grundvertheilungen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen bei dem Kreisamte anzumelden sind.

§. 45. In wie ferne bei dem Pachte der Staatsgüter auf längere Jahre eine Güterzerstückung eintreten kann.

§. 46. Aufhebung der in Tirol bestandenen Gewohnheit, daß bei Güterzerstückungen der Hauptbesitzer den ganzen Grundzins zu entrichten habe.

§. 47. Ueber die Vertheilung der Grundsteuer bei Güter- oder Grundzerstückungen.

§. 48. Die zu den Häusern und Gütern gehörigen Waldtheile nicht zu veräußern.

§. 49. Die Grundzerstückungbewilligungen taxfrei zu behandeln.

§. 50. Beseitigung der kulturwidrigen Trennung des Eigenthums auf den Grund und Boden von jenem auf die Fruchtbäume.

Zweites Kapitel. Güterzerstückungen insbesondere.

a. in Exekutionfällen.

§. 51. In wie ferne Güter in Exekutionfällen dem Vertheilungverbote unterworfen sind.

b. im Konkurse.

§. 52. Güterzerstückungverbot im Konkurse.

c. in Verlassenschaftfällen.

I. in Verlassenschaftfällen überhaupt.

§. 53. Wie es in Erbfällen mit einem untheilbaren Gute gehalten werden soll.

II. Insbesondere bei der Erbfolge in Bauerngüter.

§. 54. Erbfolge in die Bauerngüter.

§. 55. Republizirung des a. h. Pat. v. 9. Okt. 1795, die Erbfolge in Bauerngüter betreffend.

Anhang in Bezug auf die Erbfolge in Bauerngüter.

a. Vorarlberg.

b. Tirol zur Zeit der Zwischenregierungen im J. 1806 — 1814.

Anhang zum zweiten Abschnitte überhaupt.

a. Italienische Konfinen.

b. Vorarlberg.

c. ehemal salzburgische Landestheile.

d. Grundzerstückungen unter der königl. baierischen, und unter der königl. ital., wie auch unter der französischen Regierung.

Dritter Abschnitt. Anordnungen über das Vermögensdrittheil und über den Besitzvortheil.

§. 56. Vermögensdrittheil des Käufers oder Retrahentes, dann des Uebernehmers eines unbeweglichen Gutes.

§. 57. Besitzvortheil.

Vierter Abschnitt. Maßregeln zur Verhinderung kulturschädlicher äußerer Einflüsse.

Erstes Kapitel. Gegen kulturschädliche äußere Einflüsse, welche von Menschen herrühren.

§. 58. Arten der Sicherstellung gegen Menschen.

Zweites Kapitel. Beschädigung durch Thiere.

§. 59. Von welchen Thieren hier gehandelt wird.

§. 60. Käfer, Raupen und Würmer.

Anhang. Tirol, unter der königl. baierischen Regierung.

§. 61. Vögel, insbesondere Spatzen (Sperlinge).

§. 62. Raubthiere.

Drittes Kapitel. Beschädigungen durch die sogenannten Elementarereignisse.

Erster Absatz. Wassergefahren und Wasserschäden.

I. Vorbeugen gegen selbe.

a. Vorbeugen überhaupt.

§. 63. Bestimmungen über die Vorbeugungmittel.

b. einzelne Vorbeugungmittel.

§. 64. Einräumung der Aufsicht über die Flüsse ꝛc. an die politischen Behörden.

§. 65. Anordnung zweckmäßiger Wasserbauten; Konkurrenz hierzu.

§. 66. Eintreibung der Konkurrenzbeiträge.

§. 67. Anordnung zweckmäßiger Archengebäude.

§. 68. Archenbeitrag.

§. 69. Sicherstellung gegen den Eigenthümer eines Teiches.

II. Abhilfe im Falle der erlittenen Beschädigung.

§. 70. Abhilfe überhaupt.

§. 71. Erhaltung des Gesundheitzustandes.

§. 72. Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen.

§. 73. Unterstützung im Falle der Hülfbedürftigkeit.

§. 74. Steueraushilfe und Steuernachlässe.

Anhang. Vorarlberg.

§. 75. Milde Sammlungen.

§. 76. Grundzinsnachlaßbewilligungen.

§. 77. Vorsorge bei Unglücksfällen im Zeit- oder Erbpachtsverhältnisse, oder im Falle des emphiteutischen Kaufes von Staatsgütern.

Anhang zum ersten Absatze. Südtirol. Komprensorien (Leegsvereine).

Zweiter Absatz. Feuergefahren und Feuerschäden.

§. 78. Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf Feuergefahren und Feuerschäden.

§. 79. Vorbeugen gegen Feuerbrünste.

§. 80. Maßregeln zur gänzlichen oder theilweisen Aufhebung des Brandschadens.

§. 81. a. Brandassekuranzen.

§. 82. b. Sammlungen und Steueraushilfen, Grundzinsnachlaßbewilligungen.

Anhang. Vorarlberg.

§. 83. c. Bestimmungen über die zu leistende Entschädigung für Brandschäden, welche durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Menschen entstanden sind.

Dritter Absatz. Andere Elementarereignisse.

§. 84. Hagel (Schauer).

§. 85. Reifen.

§. 86. Murbrüche.

Anhang. Italienische Konfinen.

Zweite Abtheilung. Maßregeln zur Erhaltung der Kultur.

Erster Abschnitt. Getheiltes Eigenthum.

Erste Unterabtheilung. Grundrechtliches Verhältniß (Baumannsgüter).

§. 87. Begriff des grundrechtlichen (Baumanns=) Verhältnisses.
§. 88. Ursprung des grundrechtlichen Verhältnisses.

a. Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherren.

I. Rechte der Grundherren.

Erstes Kapitel. Recht der Grundherren, die Verträge über ihre Grundgüter selbst zu protokolliren.

§. 89. Grundherrliche Verleihbriefe und Reverse.

§. 90. Grundherrliche Protokollirungen und Ausfertigungen der Verträge über Grundzinsgüter.

§. 91. Ob jedoch die von den Grundherren ausgefertigten Urkunden dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen bewirken.

§. 92. Ob die Grundherren das Kontraktserrichtungs und Ausfertigungrecht noch der Zeit haben.

Zweites Kapitel. Recht der Grundherren, daß ihnen die Grundholden in Besitzveränderungfällen namhaft gemacht werden.

§. 93. Ursprung dieses Rechtes.

§. 94. Verbindlichkeit der hofbauämtlichen und der ambras'schen Urbarscensiten bei Tausch ꝛc. sich bei ihrer Grundherrschaft zu melden.

§. 95. Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung und Evidenz in den l. f. Urbarien.

§. 96. Pflicht der Obrigkeit bei einem dem l. f. Urbare unterworfenen Grundstücke ohne grundherrlichen Konsens eine Besitzveränderungurkunde nicht auszufertigen.

§. 97. Daß die Grundholden jeden Besitzveränderungfall der Grundherrschaft anzuzeigen haben.

§. 98. Rechte und Verbindlichkeiten des Nutzeigenthümers in Rücksicht der Veräußerung.

§. 99. Die Besitzveränderungen bei Realitäten gemischten Eigenthumes dem Grundherrn anzuzeigen.

§. 100. Daß der Nutzeigenthümer zur Veräußerung des grundherrlichen Konsenses nicht bedürfe.

Anhang.

a. Tirol unter der königl. baierischen Regierung.

b. Vorarlberg.

Drittes Kapitel. Recht der Grundherren auf den Gutsvorkauf und Gutseinstand.

§. 101. Begriff des grundherrlichen Einstands- oder Vorkaufsrechtes.

§. 102. Losungrecht, Abstellung des Mißbrauches.

§. 103. Berechnung der Monatsfrist im Falle des grundherrlichen Einstandsrechtes.

§. 104. Einstandsrecht geistlicher Stände, Kapitel, Stifte, Kollegien, Klöster, Gotteshäuser u. d. gl.

§. 105. Aufhebung des Einstandsrechtes im Falle einer gerichtlichen Versteigerung.

§. 106. Aufhebung des Einstandsrechtes bei willkürlichen Versteigerungen.

§. 107. Aufhebung des Einstandsrechtes überhaupt.

§. 108. Erklärung der §. §. 4 und 6 des Jos. bürgerl. Gesetzes über die Aufhebung des Einstandsrechtes.

§. 109. Daß das grundherrliche Einstands- oder Verkaufsrecht beibehalten werden möge.

§. 110. Ob dieses Recht noch fortbestehe.

Viertes Kapitel. Recht der Grundherren auf das Laudemium.

§. 111. Worin das Laudemium, oder der Ab- und Aufzug bestehe.

§. 112. Berechnung der Verwandtschaftgrade zur Bestimmung der Ab- und Aufzugfreiheit.

§. 113. Nach welchem Werthe das Laudemium in Tauschfällen sich richte.

§. 114. Ob die Grundherren den Ab- und Aufzug in der Art, wie er ihnen in der tirol. Landesordnung zugestanden wird, noch ansprechen können.

Anhang. Tirol unter der königl. baierischen Regierung.

Fünftes Kapitel. Recht der Grundherren auf Grundzinse.

A. Grundzinse, deren Titel bestimmt die Grundherrlichkeit ist.

§. 115. Begriff von solchen Grundzinsen überhaupt.

§. 116. Eintheilung der Grundzinse.

I. Oeffentliche Grundzinse.

§. 117. In wie ferne Staats- und Fondgrundzinse veräußerlich sind.

§. 118. Ablösbarkeit der Staatsgrundzinse.

§. 119. Maßstab zur Ausmittlung der Kapitalien für die zu reluirenden Aerarial-Grundzinse.

§. 120. Einbringung der Aerarialgrundzinse.

II. Privatgrundzinse.

§. 121. Bestimmungen über die Ausübung der Rechte auf Grundzinse durch Private.

§. 122. Ablösbarkeit der Privatgrundzinse.

§. 123. Afterzinse.

§. 124. Theilzinse.

§. 125. Auf welche Orte die Erhebung des Theilzinses beschränkt ist.

§. 126. Beschränkung hinsichtlich des Maßes der Theilzinse.

§. 127. Daß bei Güterzerstückungen nicht der Hauptbesitzer den ganzen Grundzins zu entrichten hat.

B. Grundzinse, deren Rechtsgrund historisch noch nicht nachgewiesen wurde; sie heißen vorzugsweise Rekognitionzinse.

I. Rekognitionzinse überhaupt.

§. 128. Begriff und Ursprung der Rekognitionzinse.

§. 129. Eintheilung der Rekognitionzinse.

§. 130. Fälle, in welchen Rekognitionzinse vorkommen.

§. 131. In welchen Landesbezirken Rekognitionzinse vorkamen, bis zum Eintritte der k. b. Regierung.

§. 132. Größe der Rekognitionzinse, bis zum Eintritte der k. b. Regierung.

§. 133. Ausdehnung der Rekognitionzinse unter der k. b. Regierung.

§. 134. Kompetenz der Behörden in Bezug auf die Bemessung der Rekognitionzinse überhaupt.

§. 135. Kompetenz, insbesondere zur Bemessung der Rekognitionzinse bei Veräußerung von Salinen-Waldgründen.

§. 136. Welche Behörde die Beträge für Reluirung der Rekognitionzinse einzubringen und zu verrechnen habe.

§. 137. Welche Behörde die Rekognitionzinse für die Bewilligungen zur Bauführung oder zur Kultur öder Waldgründe in den der Saline zu Hall unterstehenden Wäldern zu erheben und zu verrechnen habe.

§. 138. Ob die k. k. Berg- und Salinen-Direktion nicht zur Einhebung und Verrechnung von Rekognitionzinsen für die Bewilligung zur Kultur von Waldgründen berechtigt ist.

§. 139. Daß die hofbauämtlichen Urbarzinse Anfangs weder verpachtet, noch veräußert werden durften.

§. 140. Gestattung, daß die jährlichen Bau-, Rekognition-, Translation- oder Feuerstattzinse mit einem Gulden für den Kreuzer reluirt werden können.

§. 141. Diesfällige Anordnung nach der Auflösung des Oberstjägermeisteramtes, und der ihm untergeordneten Behörden.

§. 142. Die Rekognitionzinse gleich Anfangs kapitalisch abzulösen.

§. 143. Rekognitionzinse für Ueberlassung öder Aerarialgründe.

§. 144. Einbringung der Rekognitionzinse.

§. 145. Theilung der Rekognitionzinse bei Grundzerstückungen.

II. Vorzüglichere Arten von Rekognitionen.

§. 146. Nähere Bezeichnung der besondern Arten von Rekognitionen.

§. 147. Baurekognitionen.

§. 148. Forstrekognitionen.

§. 149. Gewerbsrekognitionen überhaupt.

§. 150. Rekognitionen für die Bewilligung von Branntweinbrennereien insbesondere.

§. 151. Infulsteuer.

§. 152. Leibeigenschaft, Rekognitionen aus dieser.

§. 153. Roboten.

§. 154. Steinbrüche und Fossilien, Rekognitionen hierfür.

§. 155. Unterthansnexus.

Anhang. a. Vorarlberg.

b. Tirol unter der königl. baierisch. Regierung.

§. 156. Vogteizinse.

§. 157. Willengelder.

Anhang. a. Ziller- und Brixenthal, auch Kreisbezirke Bozen, Imst und Bregenz. — Besthaupt.

b. Kitzbühel; Hochzeittischgelder.

Sechstes Kapitel. Recht der Grundherren auf die Heimfälligkeit (Kaduzität).

§. 158. Fälle, in welchen das grundherrliche Kaduzitätrecht eintritt.

§. 159. Einschränkung des Kaduzitätrechtes auf den Fall der Lehenbarkeit des Objektes.

§. 160. Fortwirken des vertragsmäßigen Heimfälligkeitrechtes.

§. 161. Abstellung des grundherrlichen Kaduzitätrechtes.

§. 162. Grundherrliches Heimfälligkeitrecht im Falle des §. 1149 a. b. G.

§. 163. Ob der Besitzer eines emphiteutischen Gutes abgestiftet werden könne.

Siebentes Kapitel. Andere Rechte der Grundherren.

§. 164. Pfandrecht.

§. 165. Privilegirte Klasse im Konkursprozesse.

§. 166. In wie ferne der Grundherr auf die fiskalämtliche Vertretung Anspruch habe.

§. 167. Gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 168. Sonstige Rechte der Grundherren.

Anmerkung. 1. Ueber Abstiftung.

2. Ueber die Kompetenz zu Entscheidungen der Streitigkeiten zwischen dem Grundherrn und Grundholden.

3. Ueber das Recht, daß die Grundgüter nicht ausgeödet werden.

II. Pflichten der Grundherren.

§. 169. Angabe dieser Pflichten.

b. Rechte und Pflichten der Grundholden.

§. 170. Erkenntnißquelle der Rechte und Pflichten der Grundholden.

I. Rechte der Grundholden.

§. 171. Nutzeigenthum.

§. 172. Recht, das Grundgut zu veräußern.

§. 173. Grundzinsnachlaß.

§. 174. Recht auf Gegenreichnisse.

§. 175. Recht auf den besondern grundherrlichen Schutz.

§. 176. Vorkaufs- und Einstandsrecht.

§. 177. Einstands- und Losungrecht bei der Veräußerung aufgetheilter oder Grundstücke.

§. 178. Berechnung des Grades der Verwandtschaft zur Bestimmung des Einstandsrechtes.

§. 179. Andere Rechte der Grundholden.

II. Pflichten der Grundholden.

§. 180. Angabe der Pflichten der Grundholden.

Anhang. a. Italienischer Theil von Tirol.

A. Livellar-
B. Censual-
C. Emphiteutisches } Verhältniß.

b. Vorarlberg. Schupflehen.

c. Salzburg und Pusterthal. Erbrecht und Freistifte. Andere Arten von Gutslasten.

d. Tirol unter der baier., ital. und illirischen Regierung.

Zweite Unterabtheilung. Erbpacht, Erbzins (Emphiteusis).

§. 181. Begriff von Emphiteusis (Erbpacht und Erbzins).

§. 182. In wie ferne Bruderschaft-Realitäten in Erbpacht gegeben werden können.

§. 183. Alle Erbpachte der Güter, so viel als möglich, in Käufe umzugestalten.

§. 184. Kompetenz zur Entscheidung der Streitigkeiten aus dem emphiteutischen, livellarischen und censitischen Verhältnisse.

§. 185. Diesfällige Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzes.

Anmerkung.

Dritte Unterabtheilung. Fideikommisse.

§. 186. Gesetze und Verordnungen vor der Abtretung Tirol's an die Krone Baiern.

§. 187. Allgemeine Aufhebung der Fideikommisse im Umfange des ganzen Königreiches Baiern.

§. 188. Aufhebung der Fideikommisse im südlichen, zum Königreiche Italien gehörigen Tirol.

§. 189. Aufrechterhaltung der unter dem Schutze der Gesetze vorgenommenen Fideikommißauflösungen, bei der Uebernahme der Provinz Tirol und Vorarlberg.

§. 190. Aufrechterhaltung der bestehenden Fideikommißgesetze und Gewohnheiten.

§. 191. Nichtgestattung der Wiedereinführung der in Tirol und Vorarlberg unter der frühern Regierung aufgehobenen Fideikommisse.

§. 192. Die Wiederherstellung der aufgehobenen Fideikommisse findet in Salzburg und im Innkreise nicht statt.

§. 193. Bestimmungen des allgem. bürgerl. Ges. über Fideikommisse.

§. 194. Zur Einschreitung um die Bewilligung der Errichtung eines Fideikommisses ist die Angabe des beiläufigen Geldwerthes nöthig.

§. 195. Ob der Fideikommißbesitz auf die Kompetenz des Civilrichters Einfluß nehme.

Zweiter Abschnitt. Vollständiges, jedoch beschränktes Eigenthum.

§. 196. Von welchen Eigenthumsbeschränkungen hier die Rede sey.

Erster Absatz.

§. 197. Begriff von Zehenten.

§. 198. Wie weit die Gesetze über das Zehentwesen in der gefürsteten Grafschaft Tirol hinaufreichen.

§. 199. Rechte der Zehentherren auf dem Grunde der Tir. L. Ordn. v. J. 1532.

§. 200. Rechte der Zehentherren auf dem Grunde der Tir. L. Ordn. v. J. 1573.

§. 201. Bestimmung der geistlichen Jurisdiktion in Bezug auf Zehentstreitigkeiten.

§. 202. Zehentfreiheit der öden zur Kultur gebrachten Gründe.

§. 203. Zehentfreiheit beim Anbau der Futterkräuter auf den Brachfeldern.

§. 204. Verbot der Kreirung neuer Zehentgilten auf kultivirten Gründen.

§. 205. In wie ferne das tirol. Steuerkataster eine Erkenntnißquelle der Zehentrechte ist.

§. 206. Ob die Zehente der Pfarren und Kirchen veräußert werden dürfen.

§. 207. In wie ferne das Türkenkorn zehentpflichtig ist.

§. 208. Ob Zehentforderungen im Konkursprozesse eine privilegirte Klasse erhalten.

§. 209. Ob das Zehentrecht bei einer Krida anzumelden und zu klassifiziren sey.

§. 210. Einstandsrecht bei Zehentpachtungen.

§. 211. Die Zehentherren haben auf eine Steuerausbilfe, im Falle die zehentbaren Realitäten durch Feuer oder Wasser beschädiget werden, keinen Anspruch.

§. 212. Ablösbarkeit der Aerarialzehente.

§. 213. Hauptgrundsatz zur Bestimmung der Zehentrechte in Tirol.

§. 214. Ob der Zehenthold ohne Rücksicht auf den Zehentherrn Veränderungen mit dem zehentbaren Gute vornehmen könne.

Anhang. a. Brixen, Fürstenthum.

b. Kaltern, Gemeinde.

c. Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel.

d. Salzburgische Antheile, nun zur Provinz Tirol ꝛc. gehörig.

e. Trient, Fürstenthum.

f. Vils, Herrschaft.

g. Vorarlberg.

§. 215. Folgerungen aus dem über das Zehentwesen Gesagten.

Zweiter Absatz. Dienstbarkeiten.

§. 216. Gesetzliche Bestimmungen über die Servituten überhaupt.

§. 217. Anmeldung der Grunddienstbarkeiten im Konkursprozesse.

Anhang. Salzburg, ehemal dahin gehörige Landestheile. — Leibgeding und Zustände. — Bestände von liegenden Gütern.

Dritte Abtheilung. Maßregeln zur Beförderung der Kultur.

Erster Abschnitt. Institute zur Beförderung der Kultur.

Erstes Kapitel. Behörden.

§. 218. Nähere Bezeichnung der hierher gehörigen Behörden.

§. 219. Geheimer Rath.

§. 220. Repräsentation und Hofkammer.

§. 221. Gubernium.
§. 222. Kommerzienkonseß.
§. 223. Landeskultur-Deputation.
§. 224. Oberstjägermeisteramt.
§. 225. Regierung.
§. 226. Kreisamt.
§. 227. Die übrigen in Kulturgegenständen vorkommenden Behörden.

Zweites Kapitel. Andere Institute.
§. 228. Agrikultursozietät.
§. 229. Schul- und Studienanstalten.
§. 230. Polytechnisches Institut in Wien.
§. 231. Tirolisches Nationalmuseum.

Zweiter Abschnitt. Aufforderung und Aufmunterung zu Vorschlägen für Kultur-Verbesserungen.
§. 232. Jahresberichte über die Fortschritte in der Landwirthschaft einzustellen.
§. 233. Daß die Länderstellen auf die Verbesserung der Landwirthschaft ihr besonderes Augenmerk richten sollen.

Dritter Abschnitt. Beförderung der Kultur durch besondere Begünstigungen.
§. 234. Militärbefreiung und Militärunterstellung.
§ 235. Mauthbegünstigungen.
§. 236. Zollbegünstigungen.
§. 237. Andere Begünstigungen.

Einleitung.

§. 1. Nähere Bestimmung des Gegenstandes.

Den Gegenstand der nachfolgenden Darstellung bilden die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Bodenkultur. Unter der Bodenkultur wird aber die Bearbeitung des Bodens zur Erzeugung von landwirthschaftlichen, rohen Produkten aus dem Pflanzen- und Thierreiche, unter dem Boden hingegen jeder Theil der Erdoberfläche, in so ferne dieser zur Kultur in dem angedeuteten Sinne tauglich ist, verstanden.

Von dem Begriffe ausgeschlossen bleibt sohin:

1. Die Bearbeitung der erzeugten rohen Pflanzen und Thierstoffe,
2. Die Bearbeitung des Bodens in einer andern Absicht, als zur Erzeugung von landwirthschaftlichen Pflanzen rc., daher auch die Anlegung von Strassen rc.,
3. Die Bearbeitung der Erdunterfläche, also auch der Bergbau rc.,
4. Die Erdoberfläche, welche zur Erzeugung von landwirthschaftlichen, rohen Produkten untauglich ist.

Ob jedoch die Erdoberfläche im festen Lande oder Wasser besteht, ob sie der Grund selbst oder das darauf gesetzte, in rechtlicher Hinsicht ihm gleich gestellte, landwirthschaftliche Gebäude ist, und ob sie sich

im öffentlichen, oder im Privateigenthume befindet, macht hier keinen Unterschied.

Da die Bodenkultur nach der gemachten Aufgabe nur in so weit beachtet wird, als hierüber Gesetze und Verordnungen in der Provinz Tirol und Vorarlberg bestehen, können Materien, worüber die Gesetzgebung nichts normirte, und Gesetze ꝛc. für andere Provinzen Oesterreichs hier nicht aufgenommen werden.

Die Provinz Tirol und Vorarlberg umfaßt aber folgende Parzellen:

a. Die gefürstete Grafschaft Tirol mit den schon im Anfange des 16ten Jahrhunderts dazu gekommenen Distrikten, als:

1. Pusterthal,

2. Das Land an den italienischen Konfinen,

3. Die ehemal baierisch gewesenen drei unterinnthalischen Gerichte: Kufstein, Rattenberg und Kitzbühel.

b. Vorarlberg.

c. Die sekularisirten Fürstenthümer Trient und Brixen.

d. Die ehemal salzburgisch gewesenen Bezirke:

1. Ziller- und Brixenthal,

3. Windischmatrei mit Lengberg.

e. Das Amt Vils *).

§. 2. Eintheilung des Gegenstandes.

Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Bodenkultur betreffen entweder diesen Gegenstand im Allgemeinen, oder in den verschiedenen einzelnen Bodenkulturzweigen, weswegen die Abhandlung in jene hinsichtlich der Bodenkultur überhaupt, und in jene über die einzelnen Bodenkulturzweige zerfällt.

Erstens. Rücksichtlich der Bodenkultur überhaupt muß dem Gesetzgeber und Regenten daran liegen, daß der kulturfähige Boden im Staate nicht öde gelassen, der bereits kultivirte aber in diesem Zustande erhalten, und, wenn möglich, noch verbessert werde; die zur Erreichung dieses Zweckes erlassenen Gesetze erlauben demnach füglich die Eintheilung in solche über öde, und in solche über bereits kultivirte Gründe.

---

*) Ueber die Parzellen siehe meine Abhandlung vom Domizil. §. 2.

Um öde Gründe im Staate zur Kultur zu bringen, benützt der Gesetzgeber und Regent das Mittel:

a. der Belehrung,
b. der besonderen Begünstigung,
c. des Gebotes, und des diesem zur Seite stehenden Zwanges.

Diese verschiedenen Wege zum selben Ziele bilden eben so viele Anlässe die hierher gehörigen Gesetze nach den eben angedeuteten Rücksichten abzusöndern, weswegen der Theil über öde Gründe die drei Absätze erhält:

I. Belehrung über den Nutzen, öde Gründe zu kultiviren;
II. Begünstigungen in Bezug auf die Kultur öder Gründe;
III. Abstellung der Gemeinweiden, und Bestimmungen über die Weide überhaupt.

Die Darstellung der Gesetze ꝛc. in Bezug auf den kultivirten Boden zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:

Erste Abtheilung, Maßregeln zur Verhütung der Kulturabnahme, daher

1ster Abschnitt, gegen Ausödung kultivirter Gründe,
2ter Abschnitt, gegen Grundzerstückungen,
3ter Abschnitt, gegen kulturschädliche äußere Einflüsse.

Zweite Abtheilung, Maßregeln zur Erhaltung der Kultur,

1ster Abschnitt, durch Bestimmung des Rechtsverhältnisses bei getheiltem Eigenthume, daher:

a. Baumannsgüter,
b. Emphiteutische Güter.
c. Fideikommisse.

2ter Abschnitt, durch Bestimmung der Eigenthumsbeschränkungen:

a. Zehente,
b. Servituten.

Dritte Abtheilung, Maßregeln zur Beförderung der Kultur, daher:

1ster Abschnitt, Kulturinstitute,
2ter Abschnitt, Begünstigungen:

a. Militärbefreiung,
b. Zoll- und Mauthbegünstigung,
c. andere Begünstigungen.

Zweitens. Die einzelnen Bodenkulturzweige, z. B. Acker-, Wein-, Seiden-, Tabakbau, Forst, Jagd, Fischerei, Viehzucht ꝛc. werden in einer eigenen Darstellung später behandelt werden.

Dieß ist die Eintheilung und Zergliederung des Gegenstandes, bei dessen Durchführung den allgemeinen Gesetzen ꝛc. für die gefürstete Grafschaft Tirol, Alttirol genannt, der Vorzug eingeräumt, das Eigenthümliche der übrigen Provinzialtheile aber in einem Anhange nachgetragen wurde.

Zur Gewinnung eines schnellen Ueberblickes wird die zu behandelnde Materie in gegenüberstehendem Konspekte zusammengefaßt.

Konspekt
zur
Darstellung der Gesetze und Verordnungen
in Bezug auf die
Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg.

Einleitung.

§. 1. Nähere Bestimmung des Gegenstandes.
§. 2. Eintheilung des Gegenstandes.
§. 3. Quellen der Darstellung.
§. 4. Vaterländische Literatur über Bodenkultur.

Erste Abhandlung.

Bodenkultur überhaupt.

Erster Theil. Von der Kultur öder Gründe.

§. 5. Begriff von öden Gründen.

I. Absatz. Belehrung über den Nutzen, öde Gründe zu kultiviren. §. 6.	II. Absatz. Begünstigungen in Bezug auf die Kultur öder Gründe. §. §. 7 — 20.	III. Absatz. Abstellung und Vertheilung der gemeinen Weiden, und sonstige Beschränkungen in Bezug auf die Weide. §. §. 21 — 34.
§. 6. Ob die Beibehaltung öder, unangebauter Plätze, insbesondere der sogenannten Gemeingründe und Weiden, nothwendig sey.	Erstes Kapitel. Einräumung von Freiheiten. §. §. 7 — 16. a. Ursprüngliche Freiheiten. §. 7. b. Nähere Bestimmung und Vermehrung dieser Freiheiten. §. §. 8—16. I. In Bezug auf Grundsteuer. §. §. 8 und 9. II. „ „ auf Gerichts- und Gemeindewustungen. §. 10. III. „ „ auf Belastung, insbesondere mit Zehenten und Grundzinsen. §. §. 11 — 14. IV. „ „ auf Tax- und Kanzleigebühren. §. §. 15 und 16. Zweites Kapitel. Einziehung der Landeskultur-Gegenstände in das politisch-administrative Fach; Kompetenz der politischen Behörden. §. §. 17 — 20.	Erstes Kapitel. Aufhebung der Weide, und Anordnung zur Vertheilung derselben. §. §. 21 — 29. Zweites Kapitel. Andere Beschränkungen in Bezug auf die Weide. §. §. 30—34.

Zweiter Theil. Kultivirte Gründe.

Erste Abtheilung. Maßregeln zur Verhinderung der Kulturabnahme. §. §. 35 — 86.	Zweite Abtheilung. Maßregeln zur Erhaltung der Kultur. §. §. 87 — 217.		Dritte Abtheilung. Maßregeln zur Beförderung der Kultur. §. §. 218 — 237.
	Bei getheiltem Eigenthume. §. §. 87 — 195.	Bei vollständigem, jedoch beschränktem Eigenthume. §. §. 196 — 217.	
Erster Abschnitt. Kultivirte Güter nicht öde werden zu lassen. §. §. 35 — 37. Zweiter Abschnitt. Beschränkung der willkürlichen Güterzerstückung. §. §. 38 — 55. Erstes Kapitel. Güterzerstückung überhaupt. §. §. 38 — 50. Zweites Kapitel. Güterzerstückungen insbesondere. §. §. 51 — 55. a. In Exekutionsfällen. §. 51. b. Im Konkurse. §. 52. c. In Abhandlungsfällen. §. §. 53—55. Dritter Abschnitt. Anordnungen über das Vermögens-Drittheil und den Besitzvortheil. §. §. 56 und 57. Vierter Abschnitt. Maßregeln zur Verhinderung kulturschädlicher, äußerer Einflüsse. §. §. 58 — 86. Erstes Kapitel. Solche Maßregeln gegen Menschen. §. 58. Zweites Kapitel. Gegen Thiere. §. §. 59—62. Drittes Kapitel. Gegen Elementar-Ereignisse. §. §. 63 — 86. Erster Absatz. Gegen Wasserschäden. §. §. 63 — 77. Zweiter Absatz. Gegen Feuerschäden. §. §. 78 — 83. Dritter Absatz. Gegen andere Elementar-Ereignisse. §. §. 84 — 86.	Erste Unterabtheilung. Grundrechtliches Verhältniß §. §. 87 — 180. Begriff des grundrechtlichen Verhältnisses. §. 87. Ursprung desselben. §. 88. a. Rechte und Verbindlichkeiten der Grundherren. §. §. 89 — 169. I. Rechte der Grundherren. §. §. 89 — 168. Erstes Kapitel. Recht, Verträge zu protokolliren. §. §. 89 — 92. Zweites Kapitel. Recht, daß die Besitz-Veränderungen angezeigt werden. §. §. 93—100. Drittes Kapitel. Recht auf den Vorkauf und Einstand. §. §. 101 — 110. Viertes Kapitel. Recht auf das Laudemium. §. §. 111 — 114. Fünftes Kapitel. Recht auf Grundzinse §. §. 115 — 157. Sechstes Kapitel. Recht auf Heimfälligkeit. §. §. 158 — 163. Siebentes Kapitel. Andere Rechte der Grundherren. §. §. 164 — 168. II. Pflichten der Grundherren. §. 169. b. Rechte und Pflichten der Grundholden. §. §. 170 — 180. I. Rechte der Grundholden. §. §. 171 — 179. II. Pflichten der Grundholden. §. 180. Zweite Unterabtheilung. Erbpacht, Erbzins (Emphiteusis) §. §. 181 — 185. Dritte Unterabtheilung. Fideikommisse. §. §. 186—195.	Von welchen Eigenthumsbeschränkungen hier die Rede sey. §. 196. Erster Absatz. Zehente. §. §. 197 — 215. Zweiter Absatz. Dienstbarkeiten. §. §. 216 und 217. §. 216. Gesetzliche Bestimmungen über die Servituten überhaupt. §. 217. Anmeldung der Grunddienstbarkeiten im Konkursprozesse.	Erster Abschnitt. Institute zur Beförderung der Kultur. §. §. 218 — 231. Erstes Kapitel. Behörden. §. §. 218 — 227. Zweites Kapitel. Andere Institute. §. §. 228 — 231. Zweiter Abschnitt. Aufforderung und Aufmunterung zu Vorschlägen für Kultur-Verbesserungen. §. §. 232 und 233. Dritter Abschnitt. Besondere Begünstigungen in Absicht auf Kulturbeförderung. §. §. 234—237.

§. 3. Quellen der Darstellung.

Den Inhalt der folgenden Darstellung bilden die über die Bodenkultur erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Die in der Vorrede aufgeführten Gesetzsammlungen sind demnach eine wichtige Quelle des ganzen Werkes. Da jedoch diese Kompilationen den Gegenstand der Frage nicht erschöpfen, weil sie bis zur Zeit der ältesten Normen nicht zurückreichen, und weil sie für die Vorzeit nicht die ganze Provinz Tirol und Vorarlberg umfassen, mußte der Inhalt der Darstellung aus vielen zerstreuten Anordnungen, insbesondere aber aus den zahlreichen Landes-, Thals-, Gerichts- und Ortsstatuten, geschöpft werden.

Welche diese zerstreuten Anordnungen und Statute sind, erhellet aus dem Verlaufe des Werkes, worin sie ganz, oder theilweise, nämlich bloß in den einschlägigen Materien aufgenommen wurden, sie lassen sich aber großentheils auch aus der nachstehenden kurzen Anzeige über die vaterländischen Statuten, welche hier als Beitrag zur Kenntniß der vaterländischen Gesetzgebung eingerückt wird, entnehmen. Bei Verfassung dieser Anzeige wurde nicht nur die Abhandlung über das vaterländische Statutenwesen vom Dr. Joseph Rapp (Tirol. Nation. Museums-Zeitschrift, Band III., V. und VIII.) sondern auch das vom Professor Karpe herrührende, und in dem Tirol. Bot. v. J. 1834 Zahlen 15, 16 und 17 im Anhange eingeschaltete Verzeichniß der: „Tirol: Statuten, Freiheiten, Privilegien u. dgl., mit der Angabe der Sammlungen, in welchen dieselben zu finden, besonders der Bibl. Oenip. (Innsbrucker Universitäts-Bibliothek) der Bibl. tir. Sr. Exzellenz des Herrn Appellations-Präsidenten von Di Pauli zu Treuheim, der Bibl. trent. Sr. Exzellenz des Herrn Appellations-Präsidenten von Mazzetti, und der Sammlung des tirol. National-Museums," zum Grunde gelegt, jedoch auch Mehreres, was bei den genannten Herren Verfassern nicht berührt erscheint, beigefügt wurde.

Vaterländische Landes-, Thals-, Gerichts- und Ortsstatute *).

A. Tirol.

Statute in Bezug auf Tirol überhaupt.

I. Tirolische Landesordnung.

Die erste tirolische Landesordnung erschien unter der Regierung des Markgrafen Ludwig von Brandenburg mit dessen Brief ddo. Meran am Mondtage nach St. Ehrhartstag 1352. Sie hatte den damaligen Landeshauptmann, Herzog Konrad von Deckh zum Verfasser.

Die zweite verdankt Tirol dem österr. Herzoge Leopold, dem zweitgebornen Sohne des bei Sempach erschla-

*) Unter den Statuten versteht man bald Normen, welche ihren Verbindlichkeitsgrund zunächst entweder in einem Vertrage, oder in dem Willen des Oberhauptes eines Privatvereines haben, und stellt jene den von der Oberherrschaft im Staate erlassenen Gesetzen gegenüber; bald versteht man unter Statuten die von der Oberherrschaft im Staate ausgegangenen Gesetze, in so ferne diese bloß für einzelne Provinzen, oder Provinzialtheile erlassen wurden, und stellt dann das jus statutarium dem jus commune entgegen.

Bei der Aufzählung der Statute wird dieses Wort in jeder dieser zwei Bedeutungen genommen.

genen Leopold's, Bruders des Herzoges Albrecht. Sie ist gegeben am Pfinztage nach der 11,000 Jungfrauen Tage 1404 zu Grätz.

Die dritte in das bürgerl. Recht einschlagende Ordnung ist: der fürstlichen Grafschaft Tirol Landesordnung unter dem Erzherzoge Ferdinand auf dem Landtage zu Innsbruck im J. 1525 beschlossen, von dem Kaiser Karl V. bestätiget, und mit kaiserl. Privilegium von Silvan Ottmar, Buchdrucker zu Augsburg, im J. 1526 herausgegeben. Sie ist bekannt unter dem Namen des fünfundzwanzigjährigen Landlibelles, auch unter dem der Bauern-Landesordnung.

Die vierte tirol. Landesordnung ist vom J. 1532, unter der Regierung des Erzherzoges Ferdinand. Dr. Jakob Frankfurter, Rath u. o. ö. Kammerprokurator, war der Verfasser des Gesetzes.

Hiervon erschienen folgende vier Auflagen:

a. Erste Auflage, Bogenformat, von Jakob Frankfurter, 1532.
b. Zweite Auflage, Quart, ebenfalls von Frankfurter, 1538.
c. Dritte Auflage, von Ruprecht Höller, 1558. (In dem Verzeichnisse im Anh. des Tir. Bot. Nr. 15, Seite 60, scheint hierfür das J. 1568 angesetzt worden zu seyn.)
d. Vierte Auflage, von Ruprecht Höller, 1570.

Die fünfte tirol. Landesordnung ist die: „Neu reformirte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol," durch den erzherzoglichen Rath Dr. Holzapfel zu Stande gebracht, und von dem Regierungs-Sekretäre Johann Ernstinger mit Privilegium Kaisers Maximilian II. ddo. Wien den 12. April 1573, und des Erzherzoges Ferdinand ddo. Innsbruck den 8. Jänner 1574, herausgegeben.

Ernstinger gab diese letzte T. L. O. gleichzeitig in zweierlei Formaten, Folio und Quart, heraus.

Im J. 1603 erschien unter Erzherzog Maxmilian dem Deutschmeister eine neue Auflage in Quart, gedruckt zu Innsbruck durch Daniel Bauer (agricola.)

Dr. Karl Friedrich Walch, herzogl. sächs. goth. Hofrath rc., erwähnt in seinem Grundrisse der Geschichte der in Deutschland geltenden bürgerlichen Rechte, Jena, 1780, S. 442 und 443, der tirol. Landesordnung mit folgenden Druckorten und Jahren:

Neu reformirte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol, Tübingen 1527; Innsbruck 1537; Tirol 1577 und 1603. — Außerdem besaß er ein Exemplar dieser Ordnung, bei welchem das Jahr des Druckes gar nicht bestimmt war, und welches ihm nach dem vorgesetzten Privilegium im J. 1574 heraus gekommen schien.

Kommentare zur tirol. Landesordnung. Solcher Kommentare gibt es mehrere. Die vorzüglichsten sind:

a. Kommentar des Hofkanzlers Freih. Paul Hocher.
b. „ des Pflegers zu Landeck, Abraham Stöckl.
c. „ des Kanzlers Johann Christoph von Frölich.
d. „ des Professors Thomas Hermanin.
e. „ des Doktors der Rechte, Johann Joseph Grueber.

Auch des Mävius Kommentar ad jus Lubecense galt für ein auf die tir. L. O. sehr anwendbares Buch.

Die Landesordnung galt im ganzen deutschen Tirol, und selbst in den schon italienisch sprechenden Gerichtsbezirken Kronmetz und Kastell in Fleims. Hiervon machte das Gericht Enneberg eine Ausnahme.

Im Markte und im Gerichte Kaltern wurde sie anstatt des Trientner Statutes unterm 1. Sept. 1681 eingeführt.

Subsidiarisch galt sie auch in den Herrschaften Rattenberg, Kufstein, Kitzbühel auf dem Grunde des Reskriptes, welches Erzherzog Sigmund Franz am 9. August 1663 an Christoph Kolben, Stadt- und Landrichter zu Rattenberg erließ, worin er den genannten Herrschaften den fernern Gebrauch des alten baier. Landrechtes, oder der Buchsage gestattete, allein die Ausdehnung dieses Gebrauches auf das neue reformirte, weit extendirte baier. Landsrecht verbot, und zugleich befahl, daß sie da, wo die Buchsage keinen Bescheid gibt, sich aushilfsweise an die tirol. L. O. halten sollen.

Endlich wirkte die tirol. Landesordnung im Fürstenthume Brixen, in welchem sie stillschweigend, oder wie man sich hierüber auszudrücken pflegte, imitative angenommen wurde.

An die Stelle der tirol. Landesordnung trat zuerst das Jos. allgem. bürgerl. Gesetzbuch. I. Theil. Wien, 1786,

bei Thom. Edeln von Trattnern, kundgemacht mit a. h. Pat. v. 1. Nov. 1786.

Dann das allgem. bürgerl. Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österr. Monarchie, Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei v. J. 1811, kundgemacht mit a. h. Pat. v. 1. Juni 1811; in Tirol und Vorarlberg jedoch nach dessen im J. 1814 — 1816 statt gefundener Vereinigung mit dem Erzhause Oesterreich zu verschiedenen Zeitpunkten, welche aus der Prov. Gesetzsammlung entnommen werden können, eingeführt.

Außer den angegebenen tirol. Landesordnungen ist bemerkenswerth: Des Herzoges Friedrich, und seines Bruders Herzoges Leopold zu Innsbruck am h. Mathiastage im J. 1406 ausgefertigte Urkunde mit der Bestätigung aller hergebrachten Gnaden, Rechte und Freiheiten, allen Volksklassen der Grafschaft Tirol und des Landes an der Etsch und im Inthale. Dieser Bestätigung wurden neue Gnaden noch hinzugefügt.

Ferner der Landtagsabschied der Stände von Tirol. Bozen den 8. Jänner 1420 *).

II. Andere Ordnungen und sonstige Gesetze, vorzüglich aus der Periode vor der im J. 1814 statt gehabten Wiedervereinigung Tirol's und Vorarlberg's mit dem Erzhause Oesterreich **).

Abfahrtgeld; a. h. Patent ddo. 8. Nov. 1754.

Anmerk. Die Kompilazion der Gesetze in Bezug auf das Abfahrtgeld, v. J. 1815 siehe in der Vorrede bei den ämtl. Gesetzsamml. Nr. 15.

Auswanderungpatent v. 8. Jänner 1755, ddo. Innsbruck.

Dieses Gesetz galt für Tirol bis zum Erscheinen der k. b. Verordnung vom 1. Mai 1808 §. VIII. (Regier. Bl.

*) Von allen diesen Landesordnungen werden die von Ludwig und Leopold gewöhnlicher und richtiger Landesfreiheiten genannt, mit welcher letztern Benennung man überhaupt die Sammlung der dem Lande Tirol von den Landesfürsten gegebenen und bestätigten Freiheitsbriefe, und anderer, wichtige Interessen des Landes betreffenden Urkunden versteht.

**) Die Erschöpfung dieses Gegenstandes liegt nicht in der Aufgabe des gegenwärtigen Werkes.

XXII. St. Seite 985, die Konstitution des Königreichs Baiern betreffend.) Der k. b. Verordnung folgte das k. b. Pat. v. 29. August 1808, den Genuß des Vermögens eines unbefugt Ausgewanderten betreffend.

Das neueste allgem. Gesetz in diesem Gegenstande ist das a. h. Auswanderung-Patent v. 24. März 1832. Tirol.

Bergwerksordnung des K. Maxmilian. Gegeben zu Innsbruck am St. misericordia 1496.

Perkwerks Erfindung, Ordnung, Gesetz u. Freyheiten aller Perkwerchs Rechten die der allerd. großmächt. Herr Maximilian Röm. u. Hung. Kunig unser gnedigster Herr u. Landsfürst für die lobliche Gottzgab des Perkwerch zu Schwatz und alle andere umliegende Perkwerch im Land der fürstl. Grafschaft Tyrol zu Fürderung seiner kunigl. Mayst. Fron u. Wechsel vnd Notdurft des Perkwerch und Gewerksleuten aufgericht vnd außgehen lassen. Ynsprugg. (De Luca Staatsanzeigen III. 217.)

Hauptentschied in Jurisdiktions- und Polizeisachen zwischen den Berg- und Landgerichten v. J. 1718.

Als Defensionsstatut ist zu erwähnen das unter dem Kaiser Maximilian mit Beizug der Stände des Landes zu Stand gekommene Landlibell v. J. 1511, auch das 11jährige Landlibell geheißen. Siehe hierüber unten: Zuzug.

Fischordnung für die fürstliche Grafschaft Tirol, vom Erzherzoge Ferdinand zu Oesterreich, J. 1575, in Erinnerung gebracht von Maximilian, Erzherzog zu Oesterreich, dem Deutschmeister 2c. mit Entschl. v. 25. April 1615. Fischordnung der Kais. Maria Theresia ddo. 10. Februar 1753.
" " " " ddo. 22. August 1768.

Geistliche und Religionsgegenstände. Erzherzoges Ferdinand Verordnung v. 16. Sept. 1566 zur Erhaltung der katholischen Religion, und zur Hintanhaltung von Sektirungen und neuen Lehren. Dessen Verordnung v. 12. August 1567 wider die Wiedertäufer.

Mandat v. 23. Jänner 1571 u. v. 25. Februar desselben Jahres, ersteres, Lastermandet geheißen.

Als Amortisationgesetz galt vor der tirol. L. O. v. J. 1532 die österr. Pragmatik vom 24. Oktober 1524.

An die Stelle dieser Pragmatik trat die tirol. L. O. v. J. 1532 u. v. J. 1573 mit folgenden Bestimmungen:

Wie es in Erbschaften mit denen, welche in Klöster gethan werden, gehalten werden soll; III. B. 36. Tit.

Losung bei geistlichen Käufen um liegende Güter; V. B. 14. Tit.

Was den Geistlichen und Gotteshäusern übergeben, oder geschaffen wird, mögen die nächsten Freunde lösen oder auswechseln; III. B. 3. Titl.

Geistlichen sollen Baurechtgüter nicht verkauft werden; V. B. 4. Titl.

Ferner gehört hierher: Des Kaisers Leopold Pragmatik v. 27. Nov. 1679, daß liegende Güter an Geistliche nicht veräußert werden sollen.

Geistliche Verlassenschaften, Succession in selbe; Herzoges Albrecht Verordnung v. J. 1387.

Die Zusammenstellung der neuen Verordnungen im Betreffe der Verlassenschaften der Geistlichen ist in der Vorrede bei der Angabe der ämtl. Gesetzsammlungen Nr. 14 erwähnt worden.

Die neuesten Gesetze über die Erbfolge in die Verlassenschaft eines ab intestato verstorbenen Geistlichen enthält die Prov. Ges.-Samml.; siehe das diesfällige Repertorium für die zwölf ersten Bände, bei Geistlich. — Erbfolge.

Gerichtsordnung, Gerichtsinstruktion und Jurisdiktionsnorm. Die bei der Kriminal-Gerichtsordnung vorkommende Kompilation enthält in der zweiten Abtheilung unter dem Titel: „Etlich Ordnung der Recht außerhalb der Malefiz:“ Bestimmungen über einige Gegenstände der bürgerl. Gerichtsordnung.

Auch aus dem dritten Theile der genannten Kompilation gehören hierher einige Bestimmungen über das Gerichtswesen.

Maximilianische Instruktion ddo. Innsbruck am Mondstage nach St. Paul Bekehrungtag 1500, für das Regiment und die Reitkammer zu Innsbruck.

Mandat der Erzh. Klaudia an die Prälaten und Stände wegen gerichtl. Urtheils-Exekutionen, und deren Revision. Innsbruck 10. Juni 1641; gedr.

A. h. Instruktion ddo. 22. Sept. 1747, im Betreffe des gerichtl. Verfahrens.

Die neuern und neuesten Gesetze hierin sind:

Die Joseph. allgem. Gerichtsordnung für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlande, kundgemacht mit a. h. Pat. v. 1. Mai 1781.

Die allgem. Joseph. Konkursordnung für obige Provinzen von gleichem Datum.

Allgem. Gerichtsordnung für Westgalizien, kundgemacht mit a. h. Pat. v. 19. Dez. 1796, in der Provinz Tirol und Vorarlberg im J. 1814—1816 eingeführt.

Die Gerichts-Instruktion vom J. 1785, I. und II. Th., kundgemacht mit a. h. Pat. v. 9. Sept. 1785, in der Provinz Tirol und Vorarlberg im J. 1814—1816 wieder eingeführt.

Instruktion für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in den Geschäften außer Streit. Innsbruck, 1824, bei Felician Rauch.

Jurisdiktionsnorm für Tirol ddo. 17. Mai 1784, in der Provinz Tirol und Vorarlberg im J. 1814 — 1816 wieder eingeführt.

Anmerkung. Des Ferdinand, Erzherzoges zu Oesterreich, Reformation und Ordnung für das Landgericht der Landgrafschaft Nellenburg im Hegäu und Madach; gedr. zu Konstanz bei Franz Xaver Straub, 1696.

Landgerichtsordnung in Schwaben, v. J. 1556.

Darauf hat Bezug die Druckschrift betitelt: „Gründlich entgegengestellte Erinnerung über die unlängst unter dem Namen des löbl. schwäbischen Kreises interessirter Stände in Druck verfertigte und so titulirte, kurz, doch wohl begründete Gegen-Information, das Landgericht in Schwaben anlangend.“ Gedr. im J. 1667.

Tirol. Getreidordnung des Erzh. Ferdinand, Innsbruck am 24. Juli 1571.

Handwerksnormale ddo. Regensburg den 16. April 1732 betitelt: „Kais. Kommissions-Notifikations-Dekret an den hochlöbl. Reichskonvent zu Regensburg mit beigelegtem kais. Schreiben an die Kreisausschreibämter, auch kais. in das Reich zu publizirenden Patenten, die Abstellung der bei Handwerkszünften eingeschlichenen Mißbräuche betreffend.“ Innsbruck bei Mich. Ant. Wagner. 1732.

Direktiven über Gewerbverleihungen. Gedr. Gubern.-Cirk. v. 12. Sept. 1816.

Jagdordnungen. Erzh. Leopold's Verordnung wegen Fällung des Hoch- und Schwarzwildpretes, ddo. Innsbruck am 8. April 1619.

Pönalmandate gegen das Schießen des hohen Wildes, ddo. 6. Nov. 1654, 15. August 1666, u. 18. Dez. 1719.

Pönalmandat gegen das Schießen des Hoch-, Roth- und Gemswildes, oder der Rehe, Hasen, Füchse, des Federwildbrätes, ddo. 19. August 1705.

Pönalmandate gegen vermummte Wildschützen, v. J. 1710, u. ddo. 7. Sept. 1736.

Pönalmandat gegen die Raubschützen, ddo. Wien den 23. Dezember 1752, kundgemacht in Tirol mit der Repräs.- und Hofkammer-Verordnung ddo. 11. Jänner 1753, und republizirt unterm 31. Juli 1767.

A. h. Jagdpat. v. 28. Hornung 1786, in der Provinz Tirol und Vorarlberg republizirt mit gedr. Gubern.-Cirk. v. 12. Sept. 1816.

K. Maximilian's Kriminal-Gerichtsordnung für Tirol. Innsbr. 30. Nov. 1499. Gedr. im J. 1500. Auch Augsburg bei Hans Pirlin 1506, unter dem Titel: Gesatz vnd Ordnungen der Ynzichten Malefitz und anderer nottirftigen Hendeln des lands der Graveschaft Tyroll.

Diese Kriminal-, Polizei- und Gerichtsordnung ist eigentlich eine Kompilation von Gesetzen, Verordnungen und Landtagsbeschlüssen in den erwähnten drei Beziehungen. Sie wurde von der Regierung zu Innsbruck in ein Ganzes gebracht, und dann gedruckt. Sie zerfällt in drei Theile, nämlich: 1. peinliches Recht, unter dem Titel: „Yntzicht vnd Malefitz hendel vnd Rechten," 2. einige Gegenstände der bürgerlichen Gerichtsordnung unter dem Titel: „Etlich ordnung der Recht außerhalb der Malefitz," 3. Landtagsabschiede v. J. 1491, 1493 und 1496 hinsichtlich der Polizeiordnung und des Gerichtswesens, unter dem Titel: „Etlich Landsordnung."

Die Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes erstreckte sich auf die damaligen Bestandtheile der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Ausnahme der Herrschaft Pergine, und der Gerichte auf dem Nonsberge, dann des Gerichtes Kaltern. Sie verband demnach nicht in den später mit Tirol vereinigten Landesparzellen: Pusterthal, den Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, und den italienischen Konfinen. Dagegen wurde sie vom Brixner Bischofe Melchior im J. 1500 in den Artikeln „Malefiz und Pfändungen angenommen." — Am 1. Jänner 1770, von welchem Tage an die: Constitutio Criminalis Theresiana, oder der Kaiserin Maria Theresia peinliche Gerichtsordnung für alle österr. deutsche Erbländer verbindende Kraft er-

hielt, wich die Maximilianische Halsgerichtsordnung der neuen Konstitution.

An die Stelle der: Constit. Crim. Theres. trat das Jos. allgem. Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung. Wien, bei Johann Thom. Edeln von Trattnern, 1787, kundgemacht mit a. h. Patente vom 13. Jänner 1787, und für das Verfahren die Jos. allgem. Kriminal-Gerichtsordnung. Wien, bei Jos. Edeln von Kurzbek, 1788, kundgemacht mit a. h. Pat. v. 1. Juni 1788.

Diese Jos. Strafgesetze wichen dem Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien, bei Joh. Thomas Edeln von Trattnern, 1803, kundgemacht mit a. h. Pat. v. 3. Sept. 1803, in der Provinz Tirol und Vorarlberg im J. 1814 und 1816 wieder eingeführt. Siehe die diesfäll. Jahrgänge der Prov.-Gesetzsammlung.

Lotto. Einführung des sogenannten Lotto di Genova. A. h. Pat. v. 13. Nov. 1751.

Das neueste Lottogesetz ist das a. h. Pat. v. 1816, kundgemacht mit gedr. Gubernial-Verordnung v. 25. Nov. 1816, Zahl $\frac{1077}{\text{P.F.}}$ Lotto.

Militärgegenstände. Invaliden; wegen Unterbringung der verabschiedeten Soldaten oder Invaliden, a. h. Pat. v. 11. August 1750.

Instruktion für die in der gefürsteten Grafschaft Tirol auf den festen Gränzpässen und Zollsposten angestellte k. k. Militär-Invaliden-Mannschaft. Innsbruck. Gedr. bei Michael Anton Wagner, 1758.

Versorgung der Invaliden nach drei Klassen, dann der Soldatenkinder. Gedr. Gub.-Kundmachung v. 23. Nov. 1772.

Die neuesten Gesetze ꝛc. siehe in der Provinz.-Ges.-Samml. J. 1814—1831.

Insbesondere Instruktion zur Evidenthaltung des Standes der Patental-Invaliden, und wegen der Aufrechnung ihrer Gebühr; mitgeth. mit Hofkanzlei-Dekr. v. 17. Juli 1828, Zahl 16199.

Jurisdiktionsnorm v. J. 1745; erneuert und abgeändert mit a. h. Entschließung v. 28. Februar 1763, gedruckt.

Marschordnung v. 7. Dezember 1725.

Marschregulament v. 28. Dezember 1747.

Bagage=Ordnung v. 1. Dezember 1747.

Einquartier= und Marschreglement v. 13. Juli 1748.

„Militär=Verpflegs=, Disziplins=, Bequartirungs=, Marsch=, Vorspanns=, Rekrut.= und Rimontirungs=Regulament für die gesammte, in den k. k. deutsch=Erblanden verlegte Miliz." Wien, gedr. bei Joh. Peter van Ghelen, 1748.

Militärvorspann=Instruktion v. J. 1782; ein Auszug davon wird zur Richtschnur bekannt gemacht mit dem gedr. Gubern.=Cirk. v. 29. Sept. 1820 Zahl $\frac{19983}{2556}$ Milit.

Marschkonkurrenzauslagen, und Marschkonkurrenzschulden betreffend. Gedr. Gubern.=Cirkul. v. 23. März 1816. Zahl 6403.

Vereinbarung zwischen dem ersten und zweiten Stande, —der Geistlichkeit, dann dem Herrn=, Ritter= und Adelstande, — eines Theils, und zwischen dem dritten und vierten Stande, — der Städte und Gerichte, —andern Theils, in Betreff der Einziehung des Dominikale in die Defensions=, Marschkonkurrenz= und Kommunal=Umlagen oder Wustungen, nach dem Beschlusse des ständ. Ausschuß=Kongresses v. 18. Mai 1824, publizirt mit gedr. Gubern.=Kundmachung v. 7. Juli 1826. Zahl $\frac{12186}{2124}$.

Marschkonkurrenzordnung für Tirol v. 28. Oktober 1828. Gedr. Gubern.=Cirkular. Zahl 22081 Milit.

Einführung eines neuen Marschkonkurrenznormale in der Provinz Tirol. Gedr. Gubern.=Cirkular v. 11. Juli 1832. Zahl $\frac{15994}{1369}$ Milit.

Soldatenkinder, ihre Versorgung; a. h. Pat. v. 10. Dez. 1773.

Münzordnung v. J. 1450, erlassen vom Erzherzoge Friedrich.

Kaiser Karl V. neue Münzordnung sammt Valvirung der goldenen und silbernen Münzen, v. J. 1551. Augsburg, durch Philipp Ulhart.

Kaiser Ferdinands neue Münzordnung, sammt Valvirung der goldenen und silbernen Münzen. Wien, im J. 1560. Gedr. durch Michael Zimmermann.

Die verschiedenen Münztariffe, die diesen Münzordnungen folgten, werden bei ihrer Menge hier übergangen.

Bemerkt wird jedoch die Einführung des Konventionfußes auf dem Grunde des zwischen Oesterreich und dem Churfürsten von Baiern unterm 21. Sept.

1753 getroffenen Einverständnisses; a. h. Pat. v. 10. Jänner 1754.

Dann die Hofresolution vom 4. Dez. 1762, bekannt gemacht durch das gedr. Patent der Repräsentation und Hofkammer ddo. 15. Dez. 1762, wodurch der 21 fl. Münzfuß eingeführt wurde. Durch die Bekanntmachung des k. b. General-Landes-Kommissariates ddo. 2. Juli 1806 wurde unter der königl. baier. Regierung der Reichs- oder 24 fl. Fuß eingeführt.

Polizei-Ordnung. Der dritte Theil der bei der Krim.-Gerichtsordnung erwähnten Gesetzkompilation unter der Benennung: Etlich Landordnung; durch Hanns Pirlin gedruckt zu Augsburg im J. 1506, den 23. April.

Sie enthält Kais. Maximilians Ordnung hinsichtlich der Bäcker, Müller, Fleischhauer und Fischhändler, dann wegen des Weinschankes und Futtermaßes, so wie „der wurffpeyel vnd Müssigeerhalben,“ welche Polizeivorschriften auf dem zu Innsbruck im J. 1496 gehaltenen Landtage durch die Stände u. l. f. Beamten theils erneuert, theils erläutert, aber auch mit neuen Bestimmungen, insbesondere über die „Absager und Todsleger,“ dann über mehrere Gegenstände des Gerichtswesens bereichert wurden.

Diese Polizeiordnung war auf die Verbesserung der Sitten, und vorzüglich gegen die bewaffneten Kirchtagzüge, ledigen Knechte, fremden Bettler und Müßiggänger gerichtet.

Postbotenpatent v. 16. Dezember 1748.

Neue Postordnung der Kaiserin Maria Theresia für Ihre Fürstenthümer und Länder, ddo. 24. Dez. 1755. Gedr. Innsbr. bei Michael Anton Wagner im J. 1756.

Botenpatent v. 1. Sept. 1770.

Aufhebung der bisherigen Post. und Botenpatente, und Einführung einer neuen Post- und Botenordnung; a. h. Pat. ddo. 8. Jänner 1771.

Erneuerung der verschiedenen, insbesondere unterm 14. Oktober 1748 *) und 1. Sept. 1770 erlassenen Postpatente und Verordnungen, dann Verschärfung derselben; a. h. Pat. v. 13. Sept. 1776.

Das oben angeführte Postbotenpatent v. 16. Dez. 1748 wurde in der Provinz Tirol rc. republizirt mit der gedr.

*) Wird das oben bezogene a. h. Pat. v. 16. Dez. 1748 seyn.

Gubernial=Kundmachung v. 23. März 1815, und darin mit dem 1. April 1815 wirksam erklärt.

Pulver= und Salniterpatent v. 2. Okt. 1748.
" " v. 29. März 1752.
" " v. 17. Dez. 1757.
" " v. 5. Mai 1778.
" " v. 19. April 1783.
" " v. 28. Okt. 1783.
" " v. 1. Sept. 1801.
" " v. 21. Dez. 1807,
dieses, publizirt mit Gub.=Verordnung v. 19. April 1816.

Pupillarordnung. Kaiserl. landesfürstliche erneuerte Ordnung, wie es in Kuratel=, auch Tutel= und Pupillarsachen durchgehends in der gefürsteten Grafschaft Tirol soll gehalten werden, ddo. 19. Febr. 1738. Innsbruck, gedruckt bei Michael Anton Wagner, 1738.

Die weitere Pupillarordnung ist die a. h. Gerichtsinstruktion v. 9. Sept. 1785, II. Th., dann die Instruktion für die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in den Geschäften außer Streit. Innsbruck bei Felician Rauch, 1824.

Ordnung für gesammte Schießstände in Tirol, ddo. Innsbruck den 3. August 1736. Gedr. 1738 bei Michael Anton Wagner in Innsbruck.

Vergleich zwischen den Exemten und Bürgerschützen des Schießstandes Innsbruck, ddo. 28. Juli 1742.

Schul= und Studienordnungen: Erzherzoges Ferdinand, Instruktion und Ordnung, wie sich fürhin die deutschen sowohl, als auch die lateinischen Schulmeister, welche die Kinder im deutschen Lesen und Schreiben zu unterweisen pflegen, auch die Schulkinder verhalten sollen. Innsbruck den 16. Dez. 1586.

Erneuerte Schulordnung v. 27. April 1747. Innsbruck, bei Michael Anton Wagner, 1747.

Vorschrift, wie künftig das Studium philosophicum zu befolgen sey, ddo. 21. Juni 1752.

Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal=, Haupt= und Trivialschulen in sämmtlichen k. k. Erbländern, ddo. Wien den 6. Dez. 1774. Bei Joh. Thomas Edeln von Trattnern. Wien.

Allgem. Unterricht über das deutsche Schulwesen, ddo. 5. Juni 1787.

Nachricht von einigen Schul= und Studien=Anstalten in den österreichischen Erblanden. Innsbruck bei Michael

Alois Wagner, 1791; auch Wien bei Jos. Edeln von Kurzbeck, 1791.

Volksunterricht durch Schulen, Instruktion hierüber, v. J. 1804.

Erläuterung des Lehrplans für die Volksschulen in Baiern, als Instruktion für die Distrikts- und Lokalschulinspektoren zur nöthigen Leitung und Berathung der Volksschullehrer.

Akademische Gesetze an der königlich-baierischen Universität zu Innsbruck. Innsbruck, gedr. mit Wagner'schen Schriften, 1809.

Ministerial-Reskript, k. b., v. 25. Juli 1810, mit allgemeinen Erinnerungen und Beschlüssen, die öffentlichen Unterrichts- und Erziehunganstalten des Königreichs Baiern betreffend.

General-Reskript in Studiensachen, k. b., ddo. 31. Jänner 1813.

Die Sammlung der Vorschriften für Gymnasien, dann die politische Verfassung der deutschen Schulen, werden mit Abstellung der Verordnungen der vorigen Regierungen, im Allgemeinen als Gesetze für Tirol und Vorarlberg verbindlich erklärt mit dem Centr.-Organis.-Hofkomm.-Dekrete vom 20. Hornung 1816, Zahl $2294\frac{1}{10}$, und Gub.-Eröffn. v. 7. März 1816, Zahl $5026\frac{5}{778}$ Schul und Stud., an alle Kreisämter und an den Gymnasial-Präfekten in Innsbruck.

Schwere Polizeiübertretungen. Instruktion für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung, Strafvollziehung wider einen, eines polit. Verbrechens Beschuldigten; mitgetheilt mit Hofdekr. v. 12. Febr. 1787, Zahl 430, und den Kreisämtern, dann dem Stadtmagistrat Innsbruck und dem Fiskalamt zugestellt mit Gubern.-Dekret v. 27. Horn. 1787, Zahl 3193 Poliz.

Des oben erwähnten Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, v. J. 1803, II. Th., welcher von den schweren Polizeiübertretungen abgesöndert handelt.

Steuergegenstände. Erbschaftssteuer-Einführung, a. h. Pat. v. 6. Juni 1759.

Erbsteuer-Einführung im Lande Tirol, a. h. Pat. v. 1. Dez. 1785, jedoch v. 1. Mai 1792 aufgehoben; gedr. Gubernial-Kundmachung vom 30. Dezember 1791, Zahl 20784 Provinz.

Erwerbsteuer=Einführung; a. h. Pat. v. 20. Juni 1817, kundgem. mit der gedr. Gubernial=Kurrende v. 14. Juli 1817; hierauf bezügliche Instruktion für die polit. Magistrate und die Gerichte in Tirol und Vorarlberg, Gubernial=Verordnung v. 24. Juli 1817.

Gewerbesteuer unter der k. b. Regierung, §. 6 des k. b. Steuerprovisoriums ddo. 13. Mai 1808.

Grundsteuer; a. h. Pat. v. 23. Dez. 1817.

Klassensteuer, Patent v. J. 1737, unter der Benennung einer allgemeinen, extraordinären Noth= und Standsteuer.

A. h. Klassensteuerpatent, v. 23. August 1817; mit dem 1. Nov. 1829 aufgehoben; gedr. Gub.=Cirk. v. 11. Okt. 1829, Zahl 3155 Präs.

Personalsteuer; als eine Art dieser Steuer erscheint schon das oben bei der Klassensteuer erwähnte a. h. Pat. v. J. 1737; dann

Das k. b. a. h. Personal=Klassensteuerpatent v. 26. Sept. 1806.

A. h. Pat. v. 23. Aug. 1817, womit die Personalsteuer in Tirol und Vorarlberg eingeführt wird.

Aufhebung der Personalsteuer. Gedr. Gub.=Kundm. v. 11. Okt. 1829, Zahl 3155 Pr.

Türkensteuer; a. h. Pat. v. 29. Okr 1682.

Vermögenssteuer; a. h. Pat. v. 24. Nov. 1702.

Als eine Vermögenssteuer erscheint auch die früher erwähnte Klassensteuer.

Taxordnung, ddo. 13. April 1771 für alle deutschen Gerichte mit Einschluß der Obrigkeiten zweiter Instanz über die Gegenstände des nicht streitigen Richteramtes; für die Streitgegenstände, a. h. Pat. v. 1. Nov. 1781. — Unter Baiern galt die erneuerte Taxordnung v. J. 1735, als Provisorium. Nach der Wiedervereinigung der Provinz Tirol und Vorarlberg mit Oesterreich trat die mit gedr. Gubernialkundm. v. 7. Dez. 1815 publizirte Taxordnung in Wirksamkeit.

Trauerordnungen; a. h. Pat. v. 26. April 1747; a. h. Pat. v. 2. Jän. 1768; a. h. Entschließ. v. 4. März 1791 über die Desiderien der tirol. Stände.

Umgeldsordnungen: Einführung des Weinaufschlages, und Instruktion hierfür, vom J. 1626.

Instruktion und Ordnung auf alle Obrigkeiten und Einnehmer in der fürstl. Grafschaft Tirol, wie es mit dem

angeordneten Aufschlaggelde auf Wein rc. gehalten werden soll. Jahr 1637, ddo. 12. August.

Instruktion vom 30. Sept. 1670.

Instruktion ddo. 19. Februar 1684.

Erneuerte und verbesserte Umgeldsordnung für die im Lande Tirol bestellten Weinschreiber, ddo. 6. April 1740.

Umgeldsinstruktion für die Bierbräuer der gefürsteten Grafschaft Tirol, ddo. 17. Dez. 1759.

Umgeldsinstruktion für die Malzmüller in der gefürsteten Grafschaft Tirol.

Umgeldsbezug rücksichtlich der Exemten und der Partikularweinschenken; a. h. Pat. v. 7. Dez. 1756.

Weinbeschreibung an den ital. Konfinen, Einführung derselben; a. h. Pat. v. 19. August 1766.

Umgeldsbestimmung mit Hinsicht auf die neu eingeführten Wiener Maße und Gewichte, ddo. 30. Dez. 1769.

Aufhebung der etschländischen Weindeputation, und Ordnung des durch sie bezogenen Umgeldes; gedr. Gub.-Verordn. v. 12. Juni 1789, Zahl 9683 Umgeld.

Umgeldsunterricht für die Buschenschenker in den Weinbau treibenden Gegenden diesseits der Neviser Brücke, ddo. 17. Juli 1789, Zahl 11815 Umgeld.

Amtsunterricht für die l. f. Umgeldseinlanger und Weinschreiber in Absicht auf die Kellerbeschreibung der Buschenschenker in den Weinbau treibenden Gegenden diesseits der Neviser Brücke, ddo. 17. Juli 1789, Z. 11815.

Instruktion für die k. b. Oberaufschlagämter.

" für die Unteraufschläger im Königreiche Baiern.

Regulirung des Fleischaufschlages; a. h. k. b. Entschl. v. 31. Dez. 1808.

Umgeldsordnung der k. k. bevollm. polit. Einrichtungs-Hofkom., ddo. 1. März 1814.

Getränke-Aufschläge in Vorarlberg. Gedr. Gubern.-Cirkularverordnung v. 27. April 1819, Zahl 9749.

Verumgelden der Getränke in Tirol und Vorarlberg. Gedr. Gubern.-Cirkularverordnung v. 13. Jänner 1823, Zahl 392.

Bestimmungen zur Verhinderung der dem Umgelds- und Provinz.-Aufschlagsgefälle nachtheiligen Unterschleife, und wegen Belegung mit dem Verzehrungaufschlage der nach Salzburg aus Tirol gelangenden Weine und Brandweine. Gedr. Gubern.-Cirkul. v. 7. Aug. 1824, Z. 15401.

Einhebung des Umgeldes in den Wein erzeugenden Bezirken des ehemaligen bairischen Landestheiles. Gedr. Gub.-Cirkul. v. 12. Sept. 1824.

Aufhebung des Tiroler Holzaufschlages. Gedr. Gub.-Kundmachung v. 23. April 1828, Zahl 8021, Zoll.

An die Stelle der Umgeldsordnungen trat das allgem. Verzehrungsteuergesetz, kundgem. mit dem gedr. Gub.-Cirkul. v. 6. Juli 1829, Zahl 13447 Steuer.

Oesterr. Viehordnung. Innsprugg. 1735. 4.

Waffentragen. Dagegen erfloß das Pat. v. 29. Wintermonate 1774, dann das a. h. Pat. v. 18. Jänner 1818, erschienen im lombard.-venetianischen Königreiche, aber auf die Bezirke der Kreisämter Trient und Roveredo ausgedehnt. Gubern.-Cirkul. v. 4. Aug. 1818. (Prov. Ges.-Samml.)

Waldordnung des Erzherzoges Ferdinand, v. J. 1586.

Waldordnung für einen waldgerechten Jäger und Förster v. J. —

Schema zum Lehr- oder Zeugnißbriefe zur Freisprechung der holzgerechten Jäger, v. J. —

Neu verbessertes und auf jetzige Zeiten eingerichtetes Gen.-Forstmandat für Tirol, 1737.

Wucher, gegen denselben erfloß das a. h. Pat. v. 26. April 1751. Mit dem a. h. Pat. v. 29. Jän. 1787 wurden jedoch die gegen den Wucher erlassenen Gesetze wieder aufgehoben. Mit dem a. h. Pat. v. 2. Dez. 1803 erschien neuerlich ein vollständiges Gesetz gegen den Wucher, welches mit dem Gubern.-Dekrete v. 25. April 1818, Zahl 10376 Publ. republizirt wurde.

Zoll- und Mauthordnungen. Kaiser Leopold's Edikt wegen Verbotes ausländ. Weine und Manufakturen, und Polizeiordnung, aufgerichtet Regensburg den 8 — 18. Jänner 1676.

Vektigal- oder Mauthordnung für Tirol. Gedr. Innsbruck, bei Michael Anton Wagner, im J. 1737.

Erneuertes Vektigal, oder Mauthordnung für die k. k. tirol. Zollämter, v. J. 1751.

Interinal-Tariff vom 29. August 1763, mit 1. Okt. 1763 wirksam.

Neuer General-Tariff v. 10. Jänner 1766, wirksam mit 1. Februar 1766.

Tariffa pro Intrinseco, für den innerlichen Handel

und Wandel der Grafschaft Tirol. Innsbruck, gedr. bei Joh. Thomas Edeln v. Trattnern.

Neuer Weggeld-Tariff in der gefürsteten Grafschaft Tirol, den 1. Hornung 1766 anfangend. Innsbruck, gedr. bei Michael Anton Wagner's seel. Erben.

Neuer Weg- und Brückengeld-Tariff für die gefürstete Grafschaft Tirol, v. 1. Wintermonate 1780 anfangend. Innsbruck, bei Joh. Thomas Edeln v. Trattnern.

Zollordnung und Tariff für das Land Tirol, J. 1780.

Zollordnung und Tariff für die gefürstete Grafschaft Tirol, J. 1786.

K. b. Weg- und Brückengeldordnung sammt Tariff ddo. 28. Juni 1806.

Zoll- und Mauthordnung für die Gesammtstaaten des Königreichs Baiern, ddo. 1. Dez. 1807.

detto vom 8. März 1808, als zweite und allein gültige Auflage.

Allgem. Ein- und Ausfuhrzoll-Tariff für die k. k. österr. Staaten. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsärarialdruckerei, 1829.

Allgem. Zoll-Tariff für die Waarendurchfuhr durch die k. k. österr. Staaten. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsärarialdruckerei, 1829.

Vorschriften über das Zollverfahren bei der Waarendurchfuhr. Wien, den 8. April 1829.

Uebersicht der Erläuterungen und neuen Bestimmungen, welche hinsichtlich der im Jahre 1829 erschienenen allgem. Zoll-Tariffe für die Ein- und Ausfuhr, dann für die Durchfuhr der Waaren seit dem Erscheinen dieser Tariffe bis letzten März 1831 erfolgt sind. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsärarialdruckerei, 1831.

Zuzugordnungen v. J. 1511, das sogenannte 11jährige Landlibell; dann von den Jahren 1526, 1531, 1564, 1605, 1613, 1704, 1714, 1796 ddo. 30. August, und 1799 ddo. 22. März *).

---

*) Daß aus der Menge von den l. f. Ordnungen und Gesetzen nur jene ausgehoben wurden, welche entweder bis auf die jüngste Zeit herab fortgesetzt werden konnten, oder dem Zwecke des nachfolgenden Werkes näher lagen, oder sich als ein geordneter Inbegriff von Normen darstellten, wird keiner Entschuldigung bedürfen. Die möglichste Vervollständigung dieser Materie bleibt einer spätern Arbeit vorbehalten.

Statute
in Bezug auf einzelne Parzellen von Tirol.

1. Deutsch-tirolische Kreise.

Ober-, Unterinn- und Wippthal, zusammengenommen.

Pfannhausamts-Ritt in das Ober- und Unterinnthal, v. J. 1580.

Bescheid über die im 79. Jahre geschehenen Pfannhausamts Holzritt- und Holzzahl Relationen, v. J. 1580.

Bescheid über die im 80. Jahre geschehenen Pfannhausamts Holzritte, v. J. 1581.

Konfirmirte und renovirte Waldordnung für das Pfannhausamt und Bergwerke in Ober-, Unterinn- und Wippthal, v. J. 1626.

Gedr. Holz- und Waldordnung für Unter- Oberinn- und Wippthal, vom Kaiser Leopold, ddo. Wien 12. Mai 1685; 1711 neu aufgelegt.

Kais. landesf. Holz- und Waldordnung in Ober- und Unterinn- auch Wippthal. Innsbruck 1711.

L. f. Holz- und Waldordnung im Ober-, Unterinn- und Wippthal, v. J. 1768.

Bozner- oder Etschkreis.

Viertel Etsch, Burggrafenamt und Vinschgau.

Bergwerksordnung v. J. 1483, gegeben vom Erzherzoge Sigmund den Bergwerken an der Etsch, in Valsugan, bei Klausen und in den Vorlanden.

Kaisers Karl V. Waldordnung für das Viertel Etsch und Burggrafenamt.

Im J. 1449 am Freitage nach der tausend Märtirer Tage wurde für Vintschgau eine eigene Bergordnung herausgegeben.

Holz- und Waldordnung von Vinschgau, v. J. 1729.

Einzelne Parzellen des genannten Kreises.

Feuerordnung im Gerichte Altenburg, v. J. 1610.

Bozen. Bozner Marktstatute, entstanden aus folgenden Privilegien:

Gedr. Privilegium über die Ordnungen der Erzherzogin Klaudia für die auf dem Bozner Markte negozirenden Kaufleute. 1635.

Privilegium der Erzh. Claudia f. d. Bozener Märkte. Bozen 1684. 4.

Privilegium über die jenigen Capitul Regel und Ordnungen, So durch die Fürstl Durchl. Ertzhertzoginn Claudia zu Oesterreich denen auff die Botzner Markt negocierenden Teutsch- u. Welschen Kauff- u. Handelsleuthen auch denen alldort aufgerichten Judicatur und Magistrat zu halten gnädigist bewilligt u. verordnet worden und von Ihro fürstl. Durchl. Ertzherzogen Ferdinand Carl zu Oesterreich gnädigist confirmiret. Bozen bey Hier. Fr. Sibilla. 1686. 4.

Privileggj benignamente concessi per le fiere di Bolgiano dalla Ser^{ma} Arciduchessa Claudia d' Austria etc. Bolgiano Gir. Franc. Sibilla, 1686, 4.

Diploma der allergnädigsten Privilegien so — Carl VI. denen Bozner Märkten ertheilt. Bozen. Mich Gaßmeyr. 1719. 4to. 7 Bogen. ital. Bolzano. 1719. 41 Seit.

Kaiserliche Tontine dem Mercantil Magistrat zu Bozen zur Verwaltung eingeräumt. 1737. F.

Diplom von M. Theresia mit Privilegien des Bozner Marktes, gedruckt in 52 Titeln. Wien 1. April 1744.

Diploma und Privilegien der Bozener Märkte, Bozen 1744. 4. Ital. 54 Seit. — Deutsch 64 Seit.

K. K. Satzungen u. Freyheiten f. d. freyen Märkte der Stadt Botzen. Botzen. K. J. Weiß. 1787. 4. Botzen. Weiß. 1792. 4.

K. K. Satzungen und Freiheiten für die freien Märkte der Stadt Bozen, ddo. 23. März 1792, welche vermöge dem Hofdekrete v. 5. März 1816, in Folge a. h. Entschließung, in Wirksamkeit gesetzt wurden. (Prov.-Ges.-Samml. III. B. 1. Th. S. 237 rc.)

In dem Eingange der bezogenen Satzungen v. J. 1792 wird sich auf die diesfälligen Privilegien vom 15. Sept. 1648, 19. Juli 1663, 30. August 1666, 6. August 1718, und 1. April 1744, dann 13. Jänner 1787, und die daraus hergeleiteten Gerechtsamen berufen.

Andere, Bozen betreffende, Statute und Ordnungen:
Alte Statuten der Stadt Bozen. MS.

Des Grafen Albert von Tirol Rechte in der Grafschaft Bozen, bestimmt in der öffentlichen Volksversammlung zu Bozen, den 24. Juli 1234.

Rechte des Meinhard II., Enkel des vorgenannten Albert, in der Grafschaft Bozen, bestimmt durch schiedsrichterlichen Ausspruch in öffentlicher Volksversammlung bei dem Spitale zu Bozen, den 4. Mai 1293.

Ordnung zu Bozen wegen der Wein erfunden und gemacht, v. J. 1396, und vom Herzoge Leopold bestätigt.

Getränk- und Fleischaufschlag in der Stadt Bozen, auch Brücken- und Pflastermauth daselbst; gedr. Verordnung des Kreisamtes Bozen ddo. 24. Sept. 1780.

Bozen und Gries, Gemeinden; Statut, im Juli 1190 bei einer Gemeindeversammlung zwischen dem Adel, den Bürgern nnd Bauern zu Stande gebracht, und vom Bischofe Konrad zu Trient bestätiget.

Weinordnung von etlich Edeln und Bürgern zu Bozen erfunden und gemacht, und vom Herzoge Leopold mit Urkunde ddo. zu Innichen am Mittwoch nach heil. Kreuztag im Herbste 1397 bestätiget.

Waldordnung für Gries, Botzen, Steinegg, Welschenofen und an der Etsch, v. J. 1586.

Drey Püecher der Stattut des lobl. Gerichts Caltheru. Ms.

Privilegien und Freiheiten von Kaiser Leopold I. dem Markte und Gerichte Caltern bei Annehmung tirol. Landrechte ertheilt unterm 1. Sept. 1681. Bozen, dem zu Innsbruck anno 1683 gedr. Exemplare nachgedruckt, im J. 1766.

Kastelbell, Gericht, Ordnung über die Taxirung aller Viktualien und der nöthigsten Materialien zu Kleidungstücken, dann über die Lohnbestimmung aller Gewerbleute, Tagwerker und Dienstboten im Gerichte Kastelbell, v. J. 1640.

Mſ. d. Innsbrucker Univ. Bibl.: Das seynd die Recht u. Gesatz des Bergs und Gerichts Melten, Särnthall, Ritten und Villanders. Fol. Aus d. 13. Jahrh.

Mandat und Ordnung Statt und Gerichten an Meran und Passeyer Holzerkaufung, v. J. 1607.

Meranische Münz- und Wechselordnung, J. 1312.

Partschins, Dorfrechte.

Passeyer Gericht, Statuten oder Satzbriefe hierfür.

Herzog Albrecht von Oesterreich bestätigte durch eine Urkunde, gegeben zu Wien am St. Peterstage 1395, den Leuten in Passeyer ihre durch Kundschaft ausgewiesenen uralten Rechte und Gewohnheiten. Hiervon befindet sich in der so betitelten Passeyer'schen Gerichts Apedegten (Apotheke) eine vidimirte Abschrift.

Des Gerichtes Passeyer Freiheiten und Prärogativen rühren demnach vom Herzoge Albrecht v. J. 1395, und wurden vom Erzherzoge Sigmund Franz, Kaiser Leopold, Kaiser Joseph I., Kaiser Karl, der Kaiserin Maria Theresia rc. bestätiget.

Freiheiten der sogenannten Schildhöfe im Gerichte Passeyer.

Waldordnung und Mandat im Gerichte Passeyer und Sterzing, v. J. 1651.

Schlanders, Landgericht, dessen Landsprache, ein nraltes Gewohnheitrecht über verschiedene Kommunal- und Gerichtsgegenstände.

Brunecker- oder Pusterthaler Kreis.

Pusterthal überhaupt.

Pusterthal, im J. 1500 auf Erlöschen des Geschlechtes der Grafen von Görz vom Kaiser Maximilian in Kraft alter Verträge in Besitz genommen, hatte seine eigenen Statuten. Insbesondere galt darin das:

Kaiserrecht. Den Begriff von diesem Rechte siehe in der Tirol. Zeitschrift. V. B. S. 30.

Waldordnung und Instruktion Erzherzog's Ferdinand, im Pusterthale, v. J. 1575.

Waldordnung vom Erzherzoge Ferdinand für Pusterthale, v. J. 1586.

Waldordnung im Pusterthale, v. J. 1615.

Mandat wegen Abstellung der Holzschläge daselbst, v. J. 1615.

Pusterthalische Waldordnung, v. J. 1685.

Ordnung, wie es mit der neu aufgerichteten Post im Pusterthale gehalten werden soll, ddo. 10. Juli 1703.

Instruktion für einen Postdirektoren im Pusterthale, ddo. 10. Juli 1703.

A. h. Pat. v. 23. Juni 1745, doppelter Postkurs durch Kärnthen und Pusterthal, dann über Salzburg und Linz.

Kreisschreiben über die Beförderung des Armenwesens,

gedr. erlassen vom k. k. Kreisamte im Pusterthale und am Eisack, ddo. 6. Juli 1830, Zahl 4444.

Einzelne Parzellen des Kreises Pusterthal.

Ampezzo, die große Gemeinde Haiden, hatte das Kadoberthal-Statut, welches von dreizehn Männern, so vom allgemeinen Rathe gewählt waren, im J. 1338 verfaßt, und in drei Bücher abgetheilt wurde, deren jedes mehrere Abhandlungen, und die Abhandlung wieder mehrere Kapitel hat; ungedruckt, und mit lateinischem Originaltexte.

Dieses Statut wurde in der Folge vom großen Rathe der Gemeinde Kadober reformirt, welche Reform von Nikolaus, Patriarchen von Aquileja, am 10. Juni 1354 genehmigt wurde.

Die spätere, viel ausgebreitetere Reform ward am 27. Februar 1421 von Franz Foscari, Doge zu Venedig, bestätiget. Manuskript, lateinisch.

Von demselben Statute hat man auch eine italienische, im Drucke erschienene Uebersetzung, vermehrt mit einer spätern, aus 137 Kapiteln bestehenden Kompilation neuerer statutarischen Verfügungen, sammt einer Taxordnung für die Notare, dann einer Sammlung österr. Verordnungen.

Diese Ausgabe wurde eigens für die Gemeinde Ampezzo, und nicht für das ganze Kadoberthal veranstaltet.

Statuti della communità di Cadore. Venezia. 1693. 4.

Statuti della communità di Cadore (e di Ampezzo.) Venezia. 1693. 4.

Anras'sche Waldordnung vom J. 1683.

Gerichtsordnung und Rechte im Thale Antholz, circa 1460.

Brixen, fürstliches Gebiet; darin galt überhaupt die tirol. Landesordnung.

Landfrieden des J. 1229, geschlossen zwischen dem Bischofe Heinrich zu Brixen, nebst dem ganzen Domkapitel und allen Stiftsministerialen, dann dem Grafen Albert von Tirol, als zugleich Schirmvogt des Stiftes Brixen, über verschiedene bürgerliche und peinliche Gegenstände.

Libell der Statuten der Stadt Brixen, in Folio, vom

F. B. Johann konfirmirt. Brixen am 4. Sonntage nach Ostern 1380; 1407 erneuert vom Bischofe Ulrich.

Freiheiten der Stadt Brixen, deren Richter und Bürgermeister, de anno 1380, und 1500 vom Fürsten Meckau erneuert.

Libell des Joh. Rötelius electus Brix. cum capitulo, mit Beschluß der Rechtsordnung, Statuten pro regimine politico in judiciis. Aktum Brixen am St. Michaelstag 1444.

Bischof Melchior nimmt für seine Gerichte die kais. Landesordnung in 2 Artikeln, die Malefiz und Pfändungen betreffend, an. Brixen, am 11. Nov. 1500.

Recht der Geistlichkeit in den Bisthümern Trient und Brixen über das Vermögen letzwillig zu verfügen; Herzoges Ernest Verordnung am St. Valentin, des Martyrers, Tage, 1413, bestätigt vom röm. Könige Maximilian. Innsbr. am Freitag nach St. Egidientag 1493.

Gemeine Brixner Stadtordnungen mit Satzungen, Landesordnung, Strafen, renovirt 1527, 1595 und 1604.

Der Stadt Brixen Wippthaler Holzprivilegium vom J. 1749.

Statutenbuch für Brixen, unter dem F. B. Christoph Andrä am 16. Dez. 1604 konfirmirt.

Brixner Waldordnnng vom F. B. Christoph, ddo. 30. April 1556.

Brixner Waldordnung vom F. B. Christoph Andrä, ddo. 28. Sept. 1602.

detto, vom 29. April 1610.

Vertrag zwischen dem Stifte Brixen und dem Landgerichte Klausen, v. J. 1580.

Forstmandatum an den Fürsten zu Brixen, v. J. 1586.

Waldordnung des Bischofes zu Brixen, Christoph, für das Stift Brixen, ddo. 29. April 1610.

Brixner Hofgerichtsordnung unter F. B. Christoph Andrä, konfirmirt 1604.

Marschordnung des Stiftes Brixen für Städte und Gerichte im Pusterthale, 18. April 1705.

Zoll-, Mühlen-, Markt- und Münzprivilegium für das Hochstift und Stadt Brixen. (Lünig spicil. eccles. T. II. p. 1090) Vom J. 1179.

Privilegium f. d. Hochstift Brixen, Silber- u. a. Bergwerke betr., v. J. 1258.

Kaiser Leopold's Polizeiordnung für Oesterr.

Unter- und Ob der Enns, ddo. Schloß Ebersdorf am 28. Sept. 1671; Brixen mitgetheilt.

Gedr. Mandat des F. B. Kaspar Ignaz wider die Vaganten und Bettler. Brixen am 29. Okt. 1746.

Stolordnung für die Stadtpfarre der reichsfürstl. Residenzstadt Brixen, v. J. 1794. Brixen. Weger. Fol.

Wirthsordnung für Brixen und Klausen unter F. B. Andrä v. Oesterreich. Brixen den 2. April 1596.

Zehent. Sigmunds Verordnung wegen Entrichtung der Zehenten von den Neubrüchen an die Pfarr- und andern Kirchen und geistliche Personen des Bisthumes Brixen, deren ad ann. 1455 in Sinnachers Beiträgen ꝛc. B. VI. S. 403 erwähnt ist.

Vertrag v. J. 1605 zwischen Erzherzog Maximilian, dem Deutschmeister, und dem Fürstbischofe zu Brixen, Christoph Andreas von Spaur, wegen der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen.

Statutenbuch für Bruneck; dessen Rechte und Gewohnheiten, aufgenommen unter dem F. B. Golser, 1478, und 1505 circa renovirt.

Libell der Stadtrechte und Gewohnheiten der Stadt Bruneck vom F. B. Golser geordnet, 1480.

Neue Brunecker Stadtordnung vom F. B. Anton Crosin, 17. April 1649.

Neues Statutenbuch für die Herrschaft Buchenstein, von F. B. Georg Golser, konkludirt 1482, dann 1500 und 1609 erneuert.

Statuten des Gerichtes Buchenstein vom F. B. Christoph Fuchs und dem Domkapitel. Aktum Schloß Brixen, 14. Oktober 1541. Eigentlich ist darin das alte unfürdenkliche Statut modifizirt.

Waldordnung in Buchenstein, v. J. 1655.

Enneberg, Gericht im Pusterthale, Statut hierfür; dasselbe existirt nur in Handschriften, ohne Jahreszahl, ist indessen wahrscheinlich von der Abtssiin Felicitas von Schrofenstein, welche von 1524—1547 regirt hat.

Statuten der Kl. Sonnenburgischen Herrschaft Enneberg, circa 1600.

Waldt-Ordnung des Gchts Ennenberg Ms.

Waldordnung des Gerichtes Enneberg, v. J. 1719, wie selbe von der l. f. Unters.-Kommission componirt, auch von o. ö. Wesen für nützlich und heilsam befunden wurde.

Enneberg, Gemeinden dieses Thales, Waldordnung v. 30. August 1719, gegeben von der Stift Sonnenburger Abtissin Maria Elisabeth. Diese Ordnung beruht nach der im Eingange enthaltenen Darstellung auf einem zwischen den Gemeinden und dem Stifte unter l. f. Vermittlung zu Stande gebrachten Uebereinkommen. Am Schlusse derselben begibt die Abtissin sich des Rechtes die diesfälligen Bestimmungen zum Schaden ihrer Unterthanen abzuändern.

Pusterthalische Waldordnung für die Gerichte Heimfels, Toblach, Altrasen, Michaelsburg, Schöneck und Uttenheim, v. J. 1586.

Republizirung der Maximilianischen Waldordnung v. 12. Jänner 1615 (für Heimfels, Altrasen, Schenegg, Michaelsburg de anno 1643.)

Waldordnung für die Gerichte Schöneck, Michaelsburg, Uttenheim, Altrasen, Welsberg, Heimfels und in allen Gebieten daselbst, v. J. 1658.

Waldordnung in den drei pusterthalischen Herrschaften Uttenheim, Michaelsburg und Schöneck, v. J. 1658.

Bergwerksordnung v. J. 1483, gegeben vom Erzherzoge Sigmund den Bergwerken an der Etsch, in Valsugan, bei Klausen, und in den Vorlanden.

Waldtheilungbrief, die Perger Nachbarschaft in Kals, der Herrschaft Lienz betreffend, ddo. 10. Jänner 1749.

Ordnung für die zum Berg- und Schmelzwerke zu Klausen gehörigen Wälder, v. J. 1557.

Statuta, Privilegia unnd Freyhaiten der Statt Lienz Ms.

Lienzerische Waldbereitung v. J. 1553, betitelt: Austheilung der Hoch- und Schwarz-, auch Heimwälder der Herrschaft Lienz.

Von der o. ö. Regierung und Hofkammer ratifizirtes Waldung Provisionale der Herrschaft Lienz, ddo. 11. August 1739.

Waldbereitungprotokoll und Waldbereitungrelation über die Herrschaft Lienz, als: Gericht Kals, Land- und Pfleggericht Lienzer Klause, v. J. 1755.

Neu aufgerichtete Waldordnung im Gerichte Liisen, v. J. 1711.

Waldtheilung zwischen der Nachbarschaft zu Mos in Sexten des ehemaligen Gerichtes Heimfels, v. J. 1756.

Alte Fischordnung der Herrschaft Rodenegg v. J. 1491.

Fürstbischöfl. Brixen. Waldordnungmandat für das Gericht Salern, v. J. 1755 den 28. April.

Mandate ddo. 14. Juni 1787, und 9. Febr. 1793 zur Schonung der Bann-, Gemein-, dann Zins- und Eigenthumwaldungen im Gerichte Salern.

Mandat ddo. 22. Febr. 1800 zur Ordnung in der Waldkultur im Stadtgerichte Brixen, Gerichte Pfefferberg und Pfleggerichte Salern.

Waldordnung der Abtissin in Sonnenburg, vom J. 1719.

Sterzing, Stadt. Den Bürgern dieser Stadt werden vom Könige Heinrich bestätiget, befestiget und erneuert alle Rechte und Gewohnheiten, dann Herkommen.

Im J. 1486 berief der Graf von Görz die Bergbeamten von Sterzing nach Lienz zur Errichtung einer neuen Bergordnung.

Waldordnung für Sterzing v. J. 1527.

Waldordnung und Mandat im Gerichte Passeyer und Sterzing v. J. 1651.

Kaisers Karl V. Taufers'sche Waldordnung, v. J. 1521.

Waldordnung in der Herrschaft Taufers, v. J. 1587.

Weitere Deklarationen und Mandate, v. 28. März 1598, und v. 15. März 1622.

Statutenbuch für die Herrschaft Thurn am Gäder, vom F. B. Christoph Madruz konfirmirt. Brixen am 2. Juni 1549; 1590 verbessert vom F. B. Johann Thomas.

Vahrner Gerichtsordnung und Statuten des Gerichtes Salern. Aktum anno 1604.

Waldordnung für Velthurns, v. J. 1683.

Imster- oder Oberinnthaler Kreis.

Aschau, ein Inbegriff der fünf Gemeinden, Aschau oder Lech, Wengle, Weissenbach, Vorderhornbach und Höfen, im k. k. Land- und Krim.-Untersuchunggerichte Ehrenberg gelegen, hat ein Statut in Bezug auf das Bauding, welches ein Abt zu Füßen in der Aschau um die Mitte März halten soll; bekräftiget im J. 1470 von den Besten und Aeltesten in Aschau, zwölf an der Zahl, mit Eiden, in Gegenwart des Pflegers zu Ehrenberg, Ritters Reinprecht von Graben, des Abtes Johann Heß, und des Priors Christoph Hagger, dann der ganzen Nachbarschaft von Aschau.

Waldordnung für die Herrschaft Ehrenberg, v. J. 1568.

Waldordnung in der Herrschaft Ehrenberg, v. J. 1612.

Fendels (Vendls) die Leute von Vendls im Oberinnthale erfreuten sich schon unter Meinhard II. verschiedener Freiheiten und alter Gebräuche, bei welchen sie von seinen drei Söhnen belassen und geschützt wurden; Konfirmationsbrief ddo. 6. August 1299.

Allergnädigste k. k. Freyheiten für die zwo Gemeinden Jschgl und Galthür, welche ihnen anfangs im J. 1460 verliehen, sodann a. 1638, 1780 und 1793 allergnädigst bestätigt worden. Ms. F.

Freyheiten und Statuten der Gemeinden Jschgl u. Galthür, 1780. Fol. Ms.

Lechthal. Bestätigung der alten Freiheitbriefe und Satzungen der Lechthaler durch Herzog Friedrich, ddo. Meran am Sonntage laetare in der Fasten 1411.

Pfunds: alte Gerichts Eehafft zu pfunds, 1303.

Reutte, Markt, dessen mit Diplom ddo. 13. Juni 1795 von Sr. jetzt regierenden Majestät Kaiser Franz I. a. h. bestätigte Privilegien, darunter auch die im Freiheitbriefe des Kaisers Ferdinand des I. am 8. August 1558 festgesetzte Gemeindeordnung, dann die Befugniß der Bestimmung des Einkaufgeldes, der Besetzung bürgerlicher Aemter 2c.

Der drei Gemeinden Serfauß, Füß und Ladis, der Herrschaft Laudegg, uralte Ehehafft. 1624. Ms.

Vils, unter dem römischen Könige Ludwig im J. 1327 zur Stadt erhoben, erhielt vermöge Privilegiums ddo. acht Tage nach dem Feste beatae Mariae virginis 1327 alle jene Rechte, Statuten, Satzungen, Gerichtsordnung, Ehehaften, Freiheiten 2c., mit denen die Reichsstadt Kaufbeuern von den römischen Kaisern begnadet worden war.

Besondere Zollordnung für die zehn unterengedeinischen Gemeinden Ober- und Untermonfalon, nach welcher sich die Zollämter Taufers, Martinsbruck, Jschgel, Galtir, und Spisermühl zu achten haben werden, erneuert im J. 1786. Innsbr. gedr. mit Edeln v. Trattnerischen Schriften.

Vinschgau, siehe bei dem Bozner- oder Etschkreise.

Schwazer-, oder Unterinn- und Wippthaler Kreis.

Hall wird vom Grafen Otto im J. 1303 zur Stadt erhoben, und mit allen Freiheiten und Rechten, die Innsbruck schon lange genoß, beschenkt.

Herzog Rudolph von Oesterreich gab der Stadt Hall am St. Simon und Judas Abende 1363 einen Freiheitbrief, dessen Inhalt in der Zeitschr. für Tirol, III. B. S. 146 vorkömmt.

Innsbruck, Stadt. Freiheitbrief ddo. 9. Juni 1239, ausgestellt von Otto II., Herzog von Meran und Pfalzgraf zu Burgund, worin bloß das alte Herkommen und Gewohnheitrecht nieder geschrieben, und bestätiget wurde.

Im J. 1303 ward Innsbruck vom Grafen Heinrich, der zugleich den böhm. Königstitel führte, und ein Bruder des Grafen Otto war, mit neuen Gunstbezeugungen überhäuft; auch wurde das alte Stadtrecht verbessert.

Den Bewohnern von Innsbruck gab der Böhmen König Johann mit Brief ddo. Innsbruck den Mittwoch in der Quatember vor St. Matheus des Evangelisten rc., Tag 1330, eine besondere Bestätigung aller ihrer herkömmlichen Rechte und Privilegien.

Herzog Rudolph von Oesterreich gab den Innsbruckern am St. Simon und Judas Abende 1363 den Freiheitbrief, dessen Inhalt in der Zeitschr. für Tirol. III. B. S. 146 vorkömmt.

Rechte und Privilegien der Stadt Innsbruck. 1610. Fol.

Feuerordnung v. J. 1698, neu reformirt unter dem Titel: Neu reformirte Innsbrucker'sche Feuerordnung, aus der röm. kais. und kön. kath. Majestät rc. allergnädigster Verordnung zu männiglichem Wissen und Nachricht in offenen Druck gegeben im J. 1728. Innsbruck bei Michael Anton Wagner.

Instruktion an die Feuerdeputirten rc. Innsbruck bei Michael Anton Wagner.

Ordnung in Bezug auf die Leichenwärter und Todtengräber der Stadt Innsbruck und des Burgfriedens; gedr. Gubern.-Verordn. v. 1. Dez. 1804, Zahl 19883 Poliz.

Statuten der Sparkasse zu Innsbruck. Innsbruck. Wagner, 1822.

Waldordnung der Herrschaft Kitzbühel, v. J. 1554.

Waldordnung der Herrschaft Kitzbühel, v. J. 1583.

Waldordnung für Kitzbühel, v. J. 1616.

Die Statt Recht zu Rattenberg. Mst.

Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel. Das: „Alt Bayrisch Landrechtspuech" gegeben vom Markgrafen Ludwig und seinen Brüdern mit Genehmigung ihres kaiserl. Vaters dem Herzogthume Baiern, im J. 1346, ist eine geordnete Sammlung der alten baierschen Gewohnheiten und Rechtsgebräuche.

Gedr. und vollendet wurde das genannte Landrechtsbuch zu Augsburg am Freitage vor St. Matheus, des heil. Zwölfboten, Tag im J. 1484. Das alte baier. Landrechtsbuch wurde den drei Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel bereits in der Tir. L. O. v. J. 1573 IX. B. Tit. 28 und 29, worin der Begriff der fürstl. Grafschaft Tirol vorkömmt, vorbehalten. Das Reskript des Erzherzoges Sigmund Franz an Christoph Kolben, Stadt- und Landrichter zu Rattenberg, gestattete den Gebrauch des alten baier. Landrechtes, mit Ausnahme des neu reformirten baier. Landrechtes, ausdrücklich.

Extrakt aus der fürstl. Bayrischen Landtsordnung von den Seelgeraiden, Begrebnus Unkhosten u. dgl. Ms. F.

Die drei unterinnthalischen Herrschaften Rattenberg, Kitzbühel und Kufstein hatten schon unter den Herzogen von Baiern ihre eigenen Bergrechte. Tirol. Zeitschr. V. B. S. 17.

Waldordnung für Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, v. J. 1525.

Waldordnung von Bernhard von Haßllach, Holzmeister der Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, vom J. 1544.

Wald und Hölzer bei den Bergwerken zu Schwaz, vom J. 1607.

Schwaz hatte schon in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts ein eigenes Bergrecht.

Das Wippthaler Holzprivilegium v. J. 1749 wurde schon oben bei Brixen erwähnt.

2. Italienisch-tirolische Kreise.

Roveredaner Kreis, oder Kreis an den italienischen Konfinen.

Italienische Konfinen überhaupt.

Die Städte Rovereit und Reif, dann die vier Vikariate und die zwei Bergfestungen Peitelstein und Kofel nebst der großen Gemeinde Heiden wurden in Folge des siebenjährigen Krieges mit Venedig 1509 mit Tirol vereiniget.

In den italienischen Konfinen galt das Kaiserrecht; siehe darüber das bei Pusterthal bereits Erwähnte.

Einzelne Parzellen des Roveredaner Kreises.

Ala. Satzungen der Kaufleute und Fabrikanten in Bezug auf die Sammtfabrikation, Jahr 1765, auf Ermunterung der bürgerlichen Vorstehung, mit Einfluß von Deputationen der Stadt, der Fabrikanten und Weber, in dreißig Kapiteln entworfen, von diesen drei Körpern gutgeheißen, und dann dem Gerichtsherrn zur Genehmigung zugeschickt, welche er auch ertheilte.

Arco, Stadt und Prätur, oder Grafschaft, Statut hiefür, mit dem Titel: Statuto concesso al foro d'Arco dall' illustriss. et eccellentiss. signor Conte Gerardo, conte e signore d'Arco etc. Tradotto in lingua italiana l'anno 1645. In Salò per Antonio Comincioli MDCXXXXVI.

Dieses Statut war kein eigenes, sondern jenes von Trient, aus dessen zwei Büchern de civilibus et criminalibus, mit Weglassung der zwei ersten Kapitel des einen und des andern Buches, bestehend.

Statuti, capitoli ed ordinamenti della magnifica communità di Brione. 1721. Ms. f. — della communità della terra di Brione. 1751. Ms.

Statuto della communità di Darzo, confirmato dal Conte Giov. Mich. Lodron. Ms.

Statuto e riforma delle tasse per le sette pievi della Giudicaria concessa da Carlo Emanuele etc. fol. S. l. et a. 1656.

Ledertha l. Uebereinkunft zwischen dem Trientner Bischofe Adalbert II., und den Leuten vom Ledertale, vom J. 1159, über eine jährliche Abgabe an den Bischof, dann wegen strafrechtlicher Bestimmungen.

Statuto della Valle di Ledro di Lod. Madruccio. S. l. 1590.

Ordini della Valle di Ledro. Venezia. Poletti. 1677. Ein dem Fürstbischofe zur Bestätigung unterlegter Vorschlag.

Statuti della valle di Leder. Venez. 1675. Fortges. 1790. Ms. Von F. B. Bernard Cles und Carl Emman. Madruzzi.

Statuti della Valle di Ledro. Trento. Battisti. 1777. Trento. G. B. e Giac. Gelmini di Sabbio. 1590.

Ordini della valle di Ledro. Trento. Battisti. 1777. Appendice, 1789. f.

Penede, Herrschaft, aus den Gemeinden Nago und Torbole bestehend. Statut hierfür, vom Erzherzoge Leopold im J. 1627, vom Erzherzoge Ferdinand Karl im J. 1647, und vom Kaiser Leopold I. mit einigen Zusätzen 1670 bestätigt.

Im Drucke erschien das Statut unter dem Titel: Statuti, et Ordini della Spet. Communità di Nago e Torbole. In Roveredo. Per Antonio Gojo. 1683. E ristampàti da Guis. Gojo. 1718. 4.

Statutum Ripense. — Stat. civitatis Ripae c. addit. et privilegiis ejusd. civit. Ms.

Riva. Verleihbrief des Bischofes Altmann von Trient für die Bewohner von Riva und das ganze dazu gehörige Gebiet, Jahr 1124, worin beide Theile sich über verschiedene strafrechtliche Bestimmungen vereinigten.

Hierzu kamen unter dem Bischofe Eberhard im J. 1155 neue Statuten über die jährlichen Abgaben an den Bischof; — noch später im J. 1192 über das Recht der Ueberfuhr nach Ponale oder Torbole und zurück, gegen bestimmtes Entgeld.

Statuto della citta di Riva. Ms. — Statuta communitatis Ripae.

Constituzione municipale della città di Riva. Trento. G. B. Monauni. 1790. 4.

Roveredo, Stalstut, im J. 1610 reformirt, und vom Erzherzoge Maximilian, dem Deutschmeister am 10. Dezember desselben Jahres mit einigen Zusätzen bei meh=

rern Kapiteln des Strafgesetzes bestätiget. — Im Drucke erschien das Statut unter dem Titel:

Statuta Roboretana civilia et criminalia nuper a Roboretanis reformata, et a Maximiliano Archiduce Austr. confirmata. Trid. Jo. Mar. de Gelminis. 1617.

Statuta Roboretana civilia et criminalia. Trident. 1617. Fol. 4.

Statuta Roboretana civilia et criminalia mendis quamplurimis diligentia ac studio singulari expurgavit Pet. Ant. Berno. Roboreti. 1737, fol.

Statuto di Roveredo colle addizioni.

Waldordnung in der Herrschaft Rovereit, v. J. 1626.

Floßordnung in Saco, ddo. 15. Sept. 1684, in 17 Artikeln bestehend, worin bestimmt ist, wie die Kaufmannsgüter von den Saco'schen Unterthanen spedirt werden sollen. Nach der a. h. Entschl. Kaisers Leopold, ddo. 25. August 1694, ist dieser Floßordnung, deren Wiederruf in Vorbehalt genommen wurde, nachzuleben.

Statuto di Val Vestino. 1694. Ms. Cop. leg. f. 13 Blätter, 1 Blatt Anmerkungen.

Vikariate, vier, bestehend aus den Gemeinden:

Brentonico, Mori, Ala und Avio, Statut hierfür unter dem Titel:

Statuta civilia et criminalia quatuor Vicariatuum. Tridenti. Jo. Alberti. 1619. f. — Additamenta. Ms. 4.

Costituzione dinastiale nelle cause civili per la giurisdizione de' quattro Vicariati. Mori. Emil. Michelini e Stef. Tetoldini. 1789. 8.

Costituzione dinastiale nelle cause civile per la giurisdizione de' quattro Vicariati. Mori. Michellini e Tetoldini. 1789.

Trientner Kreis.

Trient überhaupt.

I. Trientner Statut.

Das sogenannte Trientner Statut ist das Resultat von wiederholten Kompilationen und Reformationen.

Die wichtigsten geschahen unter dem Bischofe Alexander, Herzogen von Masovien, dann unter dem Bischofe Ulrich von Lichtenstein, dessen Statut 1504 gedruckt wurde, und unter dem Bischofe und Kardinal Bernhard von Cles,

im J. 1527, aus der Buchdruckerei des Maphäus Fracacinus zu Trient, J. 1528.

Nach dem Kardinale von Cles wurde das Statut selbst nicht mehr umgeschmolzen, doch traten hinzu mehrere Novellen, die von dem Namen der Bischöfe: Constitutiones Christophorinae, Carolinae etc. heißen.

Das Statut kömmt unter folgenden Titeln und Auflagen vor:

Statuta civilia civitatis Tridentinae. Tridenti. 1538. fol.

Statuta Tridentina. Trident. 1538. fol.

Statutum Tridentinum. Trident. JB. Gelminis. 1614.

Novum statutum Tridentinum de anno 1640, et provisioni municipali, che riformano il tempo della fiera di santo Michaele, et rogolano le cause de concorsi Creditori.

Statuta civitatis Tridenti. Tridenti. Parone. 1707. fol.

Statuta civitatis Tridenti. 1707. fol.

Statuto di Trento volgarizzato. 1714.

Italien: Uebersetzung sowohl des Statutes, als mehrerer neuerer beigefügter Gesetze. Gedruckt durch Franz Michael Battisti. J. 1765.

Raccolta di varie leggi e costituzioni trentine. fol.

Ueber den Umfang der Wirksamkeit des Statutes ist das 144. Kap. merkwürdig, worin verordnet wurde, daß die Trientner Statuten in civilibus und criminalibus in allen dem Bischofe unterworfenen Gerichten, und in der ganzen Diözese von Trient, und auch bei den geistlichen Gerichten, wenn es sich um profane Rechtssachen handle, zu befolgen sey.

II. Andere Ordnungen und Gesetze.

Drudo Marcellin, Podestà von Verona gelobte in dem Friedensbündnisse mit dem Trientner Bischofe Konrad II. im J. 1204 rücksichtlich der tridentinischen Unterthanen im ganzen Gebiete von Verona vollkommene Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und Genugthuung für jede Beleidigung, wie es Recht und gute Gewohnheit fordern.

Recht der Geistlichkeit in den Bisthümern Trient und Brixen über das Vermögen letzwillig zu verfügen; Herzoges Ernest Verordnung v. J. 1413, bestätigt vom röm. Könige Maximilian. Innsbruck am Freitage nach St. Egidi 1493.

Privilegium für das Hochstift Trient, die Gold-, Silber- und Kupferbergwerke betreff. vom J. 1189.

Des Trientner Bischofes Friedrich (Wanga von Wangen) Bergwerksordnung, v. J. 1208.

Statuten von Trient in Betreff des Salzes, der Märkte, der Gesundheit-Polizey, des Weins, des Getreides, der Maasse u. Gewichte u. s. w., v. d. J. 1309, 1314, 1415, 1439, 1474, 1525, 1531, 1533, 1541, 1620, 1627, 1708.

Ordini e statuti dei mercanti della magnifica Città di Trento. Tridenti apud J. B. et Fal. fratres de Gelminis. 1585.

Statuti e provisioni municipali, che riformano il tempo della fiera di S. Michaele, e regolano le cause de' concorsi de' Creditori nella città di Trento, pubblicati l'a. 1640.

Regolamento della città di Trento in riguardo ai agrimensori ed estimatori. 1734, detto 1793.

Konventionspunkte, wie solche in dem zwischen dem durchlauchtigsten Erzhause von Oesterreich als gefürsteten Grafen von Tirol eines-, und dem fürstlichen Stifte Trient andern Theils unterm 24. Juli 1777 errichteten Vertrage enthalten sind.

Gerichtsordnung: Codice giudiziario nelle cause civili per principato di Trento. In Trento. 1788. Per Giambattista Monauni.

Die Bemerkungen, welche hierüber der Stadtmagistrat in Trient vortrug, füllen 2 Bände, und wurden von dem Stadthauptmanne zu Trient mit Bericht vom 28. Jän. 1789 dem Gubernium vorgelegt.

Einzelne Parzellen des Trientner Kreises.

Carta di Regola della Communità di Banco Pieve di Santozeno. Ms. F.

Tavola delli capitoli della sequente copia d' instrumento di Regola della Communità di Bolentina, v. 12. Juni 1644, von Karl Emanuel Madruz, Bischof zu Trient unterm 5. März 1648 bestätiget, unterm Sigmund Christophorus, Fürst zu Trient, am 15. Mai 1671 ebenfalls bestätiget.

Statuto del Borgo di Vezzano. Ms.

Carta di regola della communità di Casez.

Statut von Castello, einer mitten im Thale Fleims

liegenden Gemeinde mit ihren Zugehörungen Capriana, Val Floriana, und Strammentizzo.

Dieses italienische, unter dem Titel: Statuto del vicariato di Castello cap. 1 — 93 delle consuetudini ed osservanze del foro, im Manuskripte vorhandene Statut stellt den Grundsatz auf, daß die tirol. Landesordnung in Ermanglung der im Statute enthaltenen alten Gewohnheiten in Anwendung zu kommen habe.

Instrumentum regulae hon. com. Cavizanae plebis Maleti. Ms.

Carta di Regola della magnifica Communità di Corredo.

Waldordnung für Enn und Kaldif, v. J. 1586.

Libellum statutorum pro communitate Fassa, vom F. B. Erzherzog Karl konfirmirt. Brixen am 27. Sept. 1613, vertirt 1614.

Fleimser Thal, dessen Statuten, aus den ersten Jahren des zwölften Jahrhunderts. Hierüber wurde in den J. 1111 und 1112 zu Botzen im Beiseyn vieler angesehener Männer, als hierzu ersuchter Zeugen, zwischen Gebhard, Bischof zu Trient, und seinem Schirmvogte Grafen Albert, dann den Bevollmächtigten aller Thalbewohner von Fleims eine förmliche Konvention errichtet. — Dies sind die sogenannten „Patti Gebardini.“ Den wesentlichen Inhalt liefert Dr. Jos. Rapp rc. über das vaterländ. Statutenwesen, Zeitschr. für Tirol und Vorarlberg, III. B. S. 38.

Gesammelt sind die Fleimser Statuten unter folgenden Titeln:

Consuetudini di Fiemme divise in tre libri cioe diritto commune, civile e criminale. Ms.

Consuetudini o siano le antichissime e nove leggi osservanze e privileggj della valle e Communità di Fiemme, divise in tre libri cioe commune, civile e criminale. Ms. f.

Consuetudini e statuti della Valle di Fiemme divisi in tre parte cioe commune, civile e criminale cogli ordini di Boschi. Ms. f.

Privileggj e confirmazioni degli stessi fatti da Vescovi e Principi di Trento alla Valle e communità di Fiemme. Ms. f.

Statuto nuovo per la Valle di Fiemme concordato coi Deputati nelle tenutesi sessioni in Trento. Ms.

Altri voti, accordi, concordanze, privileggj ed al-

tre cose stabilite in ordine al buon governo della communità di Fiemme ed alle sue antiche consuetudini. Ms.

Statut für das Waldwesen in Fleims, unter dem Titel:

Ordeni vecchi e nuovi de' Boschi fatti per buon uso e avantaggio della communità. Manuskript.

Privilegium vom 2. April 1314, vermittelst welchem der Trientner Bischof Heinrich der Fleimser Gemeinde hinsichtlich der Fleimser Gebirge verschiedene Befugnisse einräumte, und ihr zugleich das Recht zur Jagd und Fischerei gestattete.

Vermöge der a. h. tirol. l. f. Verordnung vom 20. April 1674 war die Gemeinde in Fleims bei ihrem auf der Verleihung des Trientner Bischofes Heinrich, v. J. 1313, beruhenden Privilegium, insbesondere aber in Bezug auf Jagd und Fischerei zu erhalten, und zu schützen.

Waldordnung für das Thal Fleims nebst der Triftordnung, v. J. 1698. Manuskr.

Kais. landesfürstl. Holz- und Waldordnung in Fleims, wie auch in Enn und Caldiff rc., Salurn und Königsberg. Inspruck. 1736. 4. detto 1735. 4.

„Kaiserlich-landesfürstliche Holz- und Waldordnung in Fleimbs, wie auch in denen drei Lehenbaren Graf Zenobischen Gerichtern Enn und Kaldiff, Salurn und Königsberg. Innsbruck b. M. A. Wagner. 1735. 4. Galt in Bezug auf die l. f. Wälder.

Jura hominum villae Fornacis pro monte campi Lavisii. 1533.

Charta regulae Universitatis villae Fundi reformata. 1587. Ms. f.

Statutum Communitatis Villae Herculi, de a. 1586. Ms. f.

Statut der Gerichte Ivano, Telvana und Castellalto, wie dieses reformirt und redigirt, unterm 7. Dezember 1609 vom Erzherzoge Maximilian, dem Deutschmeister, als Gubernatoren und Mitregenten von Tirol, genehmigt wurde; später im Drucke erschienen unter dem Titel: Jura municipalia seu Statuta castrorum Juani, Telvanae, Castri Alti, nuper excussa cum Italica interpretatione Latino contextui ex opposito respondenti, etc. Bassani. MDCCXXI. Typis Jo. Antonii Remondini.

Der gedruckten Ausgabe des Statutes sind auch einige neuere Verordnungen bloß in ital. Sprache beigefügt.

Waldordnung in der Herrschaft Ivan und Telvan in Valsugana, v. J. 1587.

Waldordnung in der Herrschaft Ivan und Telvan, v. J. 1589.

Privilegj e Statuti per Levico e Selva dati dai Cardinali Cristoforo e Lodovico Madruccio.

Instrumento della Regola della Communità di Mechel dell' a. 1482. Ms. 4.

Statuti e capitoli della regola del Mezzo di S. Pietro, confermati dal Card. Lud. Madruzzo. Ms. f.

Nons- und Sulzberg, Thäler. Ihr Statutenbuch vom 12. oder doch vom 13ten Jahrhunderte, wie ein Auszug aus demselben v. 12. Mai 1298 beweiset.

In der Folge erhielten sie das, im J. 1407 vom Bischofe Georg verliehene, und später vermehrte Statut. Nebst dem galt bei ihnen das Trientner Statut.

Die Statuten für den Nons- und Sulzberg sind bekannt unter folgenden Titeln:

Statutum Tridentinum et vallis Anauniae et solis. Ms., und Tridenti. 1528. fol.

Privilegium Vallium Annaniae et solis. Ms. f.

Privilegia vallis Anauniae et solis. Ms. fol.

Confirmatio privilegiorum vallium Anauniae et Solis Ludovici Madruccii. MS. authent.

Privilegia vallium Annaniae et solis. 1752. MS. 4. 40 Blätt. Von d. J. 1663. Zus. v. 1749. etc.

Copia della Carta di Regola del borgo di Fondo nella valle d'Annone.

Carta regulae communitatis villa Bresimii vallis Anauniae (Car. Madrutii). MS.

Ordines, regulae communitatis Malusci, Ronzoni, Sarnonici et Seii vallis Anauniae (Lud. Madrutii). Ms.

Ordini e regole per Malosco, Ronzoni, Sejo, Sarnonico. Mſ. Perg. mit Diplomen v. Ludwig Madruzzo u. a. Fürstbisch.

Carta Regulae universitatis villarum Romeni, Doni, et Amblarii vallis Anauniae. Ms.

Statutum Communitatis S. Sisinnii in valle Anaunia. Ms. 4.

Pergine. Die Herrschaft wurde im J. 1531 an die Kirche von Trient zur Entschädignng für einen Theil der

Stadt Bozen abgetreten. Diese Herrschaft hatte ihre eigene Statuten, nämlich das:

Statut, vom Kaiser Maximilian I. im J. 1511, und nach einer vorgenommenen Revision und Verbesserung im J. 1523 vom Erzherzoge und Infanten Ferdinand, als von seinem Bruder Kaiser Karl V. bestellten Gubernatoren der o. ö. Länder bestätiget; — im Wesentlichen dem Trientner Statute konform. Manuskript unter dem Titel: Statuto di Pergine.

Statuti di Pergine. Ms. 1520. fol.

Jura municipalia S. constitutiones statutariae jurisdictionis Pergini publicatae. a. 1627. MS.

Uebrigens hatte Persen, Markt und Distrikt im Euganerthale, in dem Schutz- und Trutzbündnisse mit Vizenza im J. 1166 über verschiedene Satzungen paktirt. — Fierozzo war ausgenommen.

Primör. (Primiero.) Statut hierfür: Le Ordinazioni Sive Statuto di Primiero confirmato et approvato per l'Egreggio sig^re^ Bonifazio de Lupis di Parma, di questa medesima Giurisdizione del Castel della Pietra di Primiero Podestà e Capitanio etc. l'anno del Signore, 1376. Manuskript.

Vom J. 1401 bis 1636 kamen einige Zusätze zum Statute, die aber größtentheils Regulirungen in Gemeindesachen, und Streitigkeiten mit den Gerichtsinhabern, den Grafen von Welsperg, welche im J. 1401 Leheninnhaber des Gerichtes wurden, dann Beilegungen dieser Streitigkeiten waren.

Le ordinazioni sive Statuto commune della giurisdizione di Primiero. Ms. 4.

Regolamento forestale di Primiero. 1558. Mskt.

Waldordnung für Primör und Tessino, v. J. 1568.

Neue Holztriftordnung in Primör, Valsugana, Ivan, Telvan und Kastellalto, v. J. 1599.

Carte di regola ossia capitoli regolari della communità di Priò. 1718. Ms.

Rendena-Thal, dessen Bewohner; mit ihnen schloß Bischof Friedrich von Trient den 8. Juni 1212 einen Vertrag, worin verschiedene statutarische Bestimmungen vorkommen.

Carta regulae honorandae Communitates Revodi (Ant. Dom. Ep. Pr. Wolkenstein). Ms.

Carta d'ordini e capitoli della regola della communità e villa di Romallo. 1598. Ms. f.

Regulae villa Sarnonici. Ms. F.

Carta regolare di Vas nella Pieve di Sarnonico. Ms.

Capitoli intorno al governo della montagna della communità di Smarano. Ms.

Statuto di Terlago con ordini di Cristoforo Madruccio e Gio. Mich. Spaur, P. V.

Ordinamenta regularia hominum et vicinorum villae Termoni plebis Enni. Ms.

Im J. 1483 gab Erzherzog Sigmund den Bergwerken an der Etsch, in Valsugan, bei Klausen und in den Vorlanden eine besondere Bergordnung.

B. Vorarlberg.

Statute

in Bezug auf Vorarlberg überhaupt.

Die Vorlande wurden unter dem Herzoge Leopold, welcher mit seinem Bruder Friedrich durch einen Vergleich v. J. 1396 Tirol und die Vorlande erhielt, mit Oesterreich vereinigt.

Daß in den Vorlanden das Kaiserrecht galt, erhellet aus der Antwort Erzherzoges Ferdinand, ddo. Innsbruck den 20. Mai 1525, welche er auf die bei dem Landtage im J. 1525 vorgebrachten Beschwerden der beiden Gerichte Rattenberg und Thaur, unter Andern dahin gab, daß das Regiment mit einem oder zwei Doktoren zu besetzen sey, weil dasselbe zugleich die Appellationsbehörde für die vordern Lande sey, und in diesen, wie über „die welischen vnd Görzischen Sachen nach kayserlichen geschribenen Rechten," erkannt werden müsse. Rapp. Tirol. Zeitschr. V. B. S. 30.

Restabilirungresolution vom 14. November 1150, und die darauf bezüglichen Temperamentspunkte vom J. 1752.

Bergwerkordnung v. J. 1483, gegeben vom Erzherzoge Sigmund den Bergwerken an der Etsch, in Valsugan, bei Klausen und in den Vorlanden.

Für Vorderösterreich gab Kaiser Karl der VI. unterm

14. August 1731 die: Vorder-Oesterr. Bergwerks-Erfind- und Ordnung. Innsbruck, bei Michael Anton Wagner.

Vertrag zwischen Erzherzog Sigmund Franz und dem Bischofe Ulrich zu Chur, im J. 1665, im Betreff der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen.

Lottoeinführung in den ö. Vorlanden; a. h. Pat. v. 29. März 1770.

Mauthordnung für die k. k. Vorländ. Oesterr. Wöhr- und Afterzoller, v. J. 1751.

Die im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eingeführte Pupillarordnung, bestehend in der: „Instruktion für die bei dem Landmarschall'schen Gerichte in Waisensachen verordneten Raitherren, oder Raitungsaufnehmer, ddo. Wien den 24. Dez. 1725," dann in dem: „Edikt die Verfaß- und Einreichung der Gerhabschaft-, Kuratel- und Stiftraitungen ꝛc. betreffend, publizirt in den N. Oe. Landrechten, ddo. 3. April 1727," — wird mit der a. h. Entschließung v. 6. Sept. 1732 zur Adaptirung nach der Ortsbeschaffenheit, dann zur Publizirung in den Vorderösterr., insbesondere aber in den Vorarlbergischen Ländern und Herrschaften, mit dem Auftrage mitgetheilt, über den Vollzug Bericht zu erstatten.

Instruktion, wie sich sowohl die Obrigkeiten, als die Gerhaben und Kuraten in den Vorarlbergen bei Besorgung der Pupillarsachen zu benehmen haben; Appellationsgerichts Verordnung, ddo. Klagenfurt den 6. Febr. 1784.

Kaiserl. V. Oe. uralte Zollordnung, wie der Zoll bisher in rauher Währung eingezogen, hingegen wie solcher renovirt, theils Orten augirt, theils Orten minuirt wurde, wie hierin zu vernehmen. Mskrt. sine dato.

Statute
in Bezug auf einzelne Landesparzellen.

Summarischer Auszug der v. Ramschwagischen Landsordnung der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg mit nachträgl. Bestimmungen wegen der Löhne u. unterschiedl. Schätzung. Ms.

Gandt-Ordnung der Herrschaften Bludenz u. Sonnenberg. Ms. f.

Vieh Gewährschaft Ordnung beeder Herrschaften Bludenz und Sonnenberg. Ms. f.

Extractus Jurium et privilegiorum civitatis Veldkirchensis. Ms. f.

Landsbrauch für d. landsvierthentheil Schwarzenberg, oder nützliche Landssatzung und Uebungen des Innerbregenzerwalds. 128 Seit. Mspt. 4to. 1744.

Satzungen des Reichshofes Lustenau. Ms. 4.

Der Hofjunger unndt Freyen in Mondtafun Landt Ordnung. Ms. f.

Alte Gerichtsverfassung und Freyheiten des Gerichts Sonnenberg, der Stadt Bludenz und des Thales Montafon. Ms. f.

Landgerichtsordnung von Rankweil in Müssiann. 1533. Ms. 4.

Landgerichtsordnung zu Rankweil u. in Müsiann. 1579. Ms. f.

Anhang. Die im J. 1803 säkularisirten, und mit Tirol vereinigten Fürstenthümer Brixen und Trient betreffend.

Mit dem Gubern.-Dekrete vom 14. April 1804, Zahl 6246 Publ., an das k. k. Kreisamt Trient und Roveredo, wurden nachstehende Gesetze und Verordnungen den genannten zwei Kreisämtern zugeschickt:

1. Cirkulare vom 16. Dez. 1783, wegen der Vaganten (Polizei).
2. Cirkulare vom 24. April 1787 (Polizei), wegen Untersuchung der Gewichte und Maaßereien.
3. Cirkulare vom 1. Sept. 1786 (Sanität und Polizei), die Todten vor 24 Stunden nicht zu begraben.
4. Cirkulare vom 14. Nov. 1786 (Polizei), wegen Verarbeitung der Häute des gefallenen Viehes.
5. Höchstes Jagd-Patent vom 28. Febr. 1786.
6. Cirkulare vom 14. Sept. 1787 (Polizei), Aufhebung der Geldstrafen bei Bürgern und Bauern.
7. Cirkulare vom 16. Mai 1787 (Zoll), gewaltsame Kontrabandirer betreffend.
8. Cirkulare vom 24. Febr. 1795 (Polizei), Ordnung für Städte und Märkte.

9. Höchstes Patent vom 29. Dez. 1788, Dienstbothenordnung.

10. Cirkulare vom 16. Sept. 1775 (Eccles.), geistliche Immunität und Jus Asyli.

11. Cirkulare vom 20. Mai 1779, Aufhebung der äußerlichen geistlichen Strafe (Ecclese).

12. Cirkulare vom 9. Jul. 1782 (Eccles.), Verboth der Sammlungen von ausländischen Geistlichen.

13. Cirkulare vom 9. Jul. 1782 (Eccles.), ordentliche Prüfung der zur Seelsorge aspirirenden Geistlichkeit.

14. Cirkulare vom 27. Sept. 1782 (Eccles.), Verboth der Sammlungen von den Mönchen, ohne Erlaubniß.

15. Cirkulare vom 15. April 1783 (Ecclese), Resignation eines Benefizium zu Gunsten eines Dritten, verbothen.

16. Höchstes Patent vom 21. April 1784 (Geistl.), Normale für die bischöflichen Taxen.

17. Cirkulare vom 19. Jun. 1784 (Geistl.), wegen der Prozessionen.

18. Höchstes Patent vom 24. Jän. 1785 (Geistl.), Aussteuer-Summa der in die Klöster tretenden Individuen.

19. Cirkulare vom 23. Jul. 1785 (Geistl.), Attestata medica für die um den deficienten Gehalt anlangenden Priester.

20. Cirkulare vom 19. Jän. 1792 (Geistl.), wegen des Tituli Mensae.

21. Cirkulare vom 22. März 1792 (Geistl.), Bestrafung der Vergehungen der Curat Geistlichkeit.

22. Cirkulare ddo. 24. Aug. 1787 (Kommerz.), Hausir-Patente, dermalen nur auf 1 Jahr gültig und blos für die Innländer.

23. Cirkulare ddo. 24. Aug. 1787 (Kommerz), den Juden kein Hausir-Patent zu ertheilen.

24. Cirkulare vom 5. Febr. 1790 (Kommerz), mit Büchern zu hausiren verbothen.

25. Höchste Instruktion vom 2. Jän. 1770 (Sanität), für die Hebammen.

26. Cirkulare vom 17. März 1775, wegen der Waldbrünste (Forestale).

Cirkulare vom 12. Okt. 1779, (Forestale.) do.

27. Cirkulare vom 6. Febr. 1778 (Public.), Verboth der Verpachtung oder des Verkaufs an Ausländer der Gränzwaldungen, Alpen oder Weiden ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle.

28. Cirkulare vom 9. Jän. 1781 (Publ.), Vorschrift wegen Verwaltung der Gemeindevermögenheiten.

29. Cirkulare vom 8. Nov. 1782, Verboth der Auswanderung der Unterthanen, ohne Gub.-Bewilligung.

30. Höchstes Patent vom 14. März 1785, Abfahrtgelder und Freizügigkeit-Vorschrift.

detto jenes vom 12. Sept. 1791.

31. Cirkulare vom 24. Jun. 1786 (Publ.), Amtsbehandlung aller Behörden.

32. Cirkulare ddo. 3. Jun. 1785 (Publ.), daß keine Gemeinde ohne höhere Bewilligung Prozeß führen dürfe.

33. Cirkulare ddo. 1. Mai 1787, (Publ.), wie die Rekurse der Gemeinden anzunehmen seyen, und die Juden Versammlungen abgehalten werden dürfen.

34. Cirkulare ddo. 13. Jul. 1787 (Publ.), Seelen und Zugviehes Beschreibungtabellen.

35. Cirkulare ddo. 25. Okt. 1791 (Publ.), wie die landesfürstlichen Gesetze zu publiziren seyen.

36. Cirkulare ddo. 16. Sept. 1777 (Forst), daß steile Gegenden nicht beurbart werden sollen.

Das oben bezogene Gubernial-Dekret vom 14. April 1804 bemerkt, daß diese Verordnungen für den trientner'schen Bezirk anwendbar, und nöthig geschienen haben.

Mit dem Gubern.-Dekrete vom 30. Mai 1804, Zahl 9172 Publ. erhielten die Kreisämter Trient und Roveredo ferner folgende Gesetze und Verordnungen zur Publikation in den unterstehenden, ehemal trientner'schen Gerichten:

1. Allerhöchstes Patent ddo. 20. Febr. 1784, wegen Führung der Ehe-, Tauf- und Sterbbücher mit dem beigefügten Formulare der Tabelle.

2. Cirkulare vom 30. Nov. 1787 (Publ. Nr. 17935), wegen Genauigkeit in Führung obiger Ehe-, Geburt- und Sterberegister.

3. Allerhöchstes Patent vom 21. Februar 1784, wegen der Todtenbeschau, mit beigefügtem Formulare der Tabelle.

4. Cirkulare vom 27. Februar 1784 (Publ.), daß alles an die Kreisämter eingestellt werden soll.

5. Cirkulare vom 11. Mai 1784 (Sanität), was bei dem Viehauftriebe auf die Weide zur Verhütung der Viehseuche zu beobachten.

6. Cirkulare vom 24. Okt. 1786 (Geistl. Nr. 15514), daß das Kirchweihfest auf den dritten Sonntag im Okt. festgesetzt wird.

7. Cirkulare vom 24. Okt. 1786 (Publ. Nr. 2290) Ordnung für öffentliche Versteigerungen.

8. Höchstes Patent vom 22. Jul. 1784 (Publ.), daß bei den gerichtlichen Versteigerungen das Einstandrecht nicht statt habe.

9. Höchstes Patent vom 6. Nov. 1786 (Geistl.), wegen der Testamente der aufgehobenen Ordensgeistlichen.

10. Cirkulare vom 5. Dez. 1786 (Geistl. Nr. 17666), wegen Verbotes der Veräußerung des geistlichen Vermögens.

11. Cirkulare vom 30. März 1787 (Forstsache Nr. 4114), wegen Abraupung der Obstbäume und Tilgung der Raupen.

12. Cirkulare ddo. 11. Mai 1887 (Normalschul Nr. 7310), wegen der Beiträge aus allen Verlassenschaften zu den Normalschulen.

13. Cirkulare ddo. August 1787 (Polizei Nr. 13550), allgemeine Feuerordnung für das offene Land.

14. Cirkulare ddo. 28. Dez. 1787 (Polizei Nr. 19711), wegen Haftung der Eigenthümer eines Teiches für die Beschädigungen.

15. Cirkulare ddo. 21. Jän. 1788 (Publ. Nr. 1317), wem die Ernennung der öffentlichen Notare zustehe, und wie letztere sich über ihr Befugniß auszuweisen haben.

16. Appellations-Verordnung ddo. 26. Jän. 1787, alle Konkursfälle, wo Forderungen der öffentlichen Fonds einschreiten, sind dem o. ö. Landrechte für das Fiskalamt anzuzeigen.

17. Cirkulare ddo. 9. Jul. 1789 (Geistl. Nr. 11265), über den nemlichen Gegenstand.

18. Cirkulare ddo. 13. Okt. 1789 (Sanität Nr. 17777), wie sich bei Ueberschwemmungen zu benehmen.

19. Cirkulare ddo. 11. April 1790 (Publ. 6246), wie sich in Streitigkeiten wegen Pferdehandels zu benehmen.

20. Cirkulare ddo. 16. Febr. 1792 (Geistl. 2586), über die Qualifikation der Geistlichen zu Seelsorg-Pfründen.

21. Cirkulare ddo. 29. März 1792 (Geistl. 5545), wegen der Seelsorger-Defizienten.

22. Cirkulare ddo. 7. April 1792 (Publ. gen. 6317), Vorschrift wegen Ausfertigung der Notariats- und gerichtlichen Urkunden und deren Archivirung.

23. Cirkulare ddo. 10. Aug. 1792 (Polizei Nr. 15018), wegen Versorgung der Findelkinder.

24. Cirkulare ddo. 1. Mai 1795 (Publ. Nr. 7482), Vorschrift, wie die Kollekten, Wustungen und andere Gemeindeabgaben exekutive einzutreiben sind.

25. Cirkulare ddo. 24. Jul. 1799 (Publ. Nr. 10709), wegen der Waldschläge und wegen Abführung des Holzes jenseits der Nevifer Brücke.

26. Cirkulare ddo. 6. Nov. 1799 (Handwerk und Kommerz 16077), wie sich bei Rekursen in Gewerbs-, Zunft- und Handwerkgegenständen zu benehmen sey.

27. Cirkulare ddo. 14. April 1802 (Judensache Nr. 5808), den Juden ist der Realitäten Ankauf verbothen.

28. Cirkulare ddo. 24. April 1802 (Pol. Nr. 6364), wie Vergehungen gegen Militärwachen zu bestrafen sind.

29. Cirkulare ddo. 23. Febr. 1803 (Pol. Nr. 2991), wegen Verleihung der Kaffeehausgewerbe.

30. Cirkulare ddo. 2. April 1803. (Forstsache Nr. 5337), Beschränkung des Auftriebes der Geise auf die Weide.

31. Cirkulare ddo. 20. März 1787 (Poliz. Nr. 4420), was bei Bauführungen zu beobachten ist.

Diese Gesetze sammt jenen, welche mit dem früher erwähnten Gubern.-Dekrete vom 14. April 1804 den Kreisämtern Trient und Roveredo mitgetheilt worden waren, gelangten mit dem bezogenen Gubern.-Dekrete vom 30. Mai 1804 auch an das Kreisamt in Bozen, so wie an jenes in Pusterthal mit der Weisung, selbe in den unterstehenden, ehemal brixner'schen Gerichten gehörig publiziren zu lassen.

Nebst den angegebenen Verordnungen wurden bei verschiedenen Anlässen den Kreisämtern Trient, Bozen, Roveredo und Pusterthal zur Publikation mitgetheilt:

Gubern.-Kundmachung vom 12. Nov. 1803, Zahl 18333 Publ., mit der Einführung des neuen Strafgesetzes.

Weitere Gubern.-Kundmachung vom 28. Dez. 1803, Zahl 21004 Publ., mit Festsetzung des Termines der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes.

Verbot der Abtretung, Verpfändung, oder gerichtlichen Beschlagnahme von Besoldungen l. f. Beamten, und so auch der Provisionen; a. h. Gesetz ddo. Wien den 25. Okt. 1798, (Gubern.-Kundmachung vom 7. Dez. 1798), und nachgefolgte Erläuterung ddo. Innsbruck den 15. Okt. 1800, Zahl 12791 Publ., endlich Appellations-Verordnung vom 23. Sept. 1795; den Kreisämtern in Trient, Roveredo, Bozen und Pusterthal zur Kundmachung im Trient-

und Brixner'schen mit dem Gubern.=Dekrete vom 8. Aug. 1804, Zahl 13327 Publ. zugesendet.

A. h. Ehepatent vom 16. Jän. 1783 nebst den dahin einschlagenden Verordnungen vom 30. Aug. 1782 und 16. Sept. 1785, den Kreisämtern Roveredo, Trient, Botzen und Pusterthal zur Kundmachung im Trientner'schen und Brixner'schen zugesendet mit Gubern.=Dekret vom 24. März 1804, Zahl 4989 Ehe.

Gub.=Dekret vom 1. Juni 1805, Zahl 9607 Ehe, an das Kreisamt in Pusterthal, mit dem Auftrage zur Vermeidung der Mißdeutung des a. h. Ehepatentes die mit Hofdekreten vom 6. Mai 1783 und 22. März 1784 erflossenen Erläuterungen in Ansehung der nicht nöthigen, politischen Dispensen über den im §. 13 et seq. nicht ausgedrückten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, im Brixner Bezirke bekannt zu machen.

Auszug der in Fideikommißsachen erflossenen allerhöchsten Gesetze, ddo. 4. Juli 1804, Zahl 9801 Publ. Fideik., mit Gubern.=Dekr. vom gleichen Datum dem Kreisamte in Trient und Roveredo zur Bekanntmachung im ehemaligen Trientner Gebiete mitgetheilt.

Dasselbe wurde mit dem Gubern.=Dekrete v. 13. Febr. 1805, Zahl 2706 Publ. den Kreisämtern in Pusterthal und Botzen ebenfalls zur Kundmachung in den unterstehenden, vormal brixner'schen Gerichten zugesendet.

Die von dem Fiskalamte entworfene Belehrung für die Administratoren des Religionsfondes und anderer milden Orte, wornach sich benommen werden soll; übersendet mit dem Gubern.=Dekrete vom 13. Okt. 1804, Zahl 17140 Publ. den Kreisämtern Trient, Roveredo, Botzen und Pusterthal. In diesem Dekrete wurde zugleich aufgetragen, die Obrigkeiten des vormaligen Bezirkes Trient und Brixen anzuweisen, daß die Streitsachen, welche der fiskalämtl. Vertretung unterworfen sind, jedesmal dem Fiskalamte angezeigt werden sollen. Auch sollen die Obrigkeiten sich in dergleichen, oder in Konkursfällen, woran das Fiskalamt für den a. h. Landesfürsten ꝛc. Theil zu nehmen hat, nach den Hofdekreten vorgehen, welche in der Sammlung der Jos. Just.=Ges. vom 18. Sept. 1786 Nr. 577, vom 15. Jänner 1787 Nr. 617 und 620 ad R, 13. Juli 1789 Nr. 1031, 22. Juni 1789 Nr. 1024, vorkommen.

Wegen der Konkurse wurde sich auf die mitgetheilte Appellationsintimation vom 26. Jänner 1787 berufen.

Zusammenstellung der höchsten Verordnungen im Betreffe der Verlassenschaften der Geistlichen; Gubern.-Cirk. vom 6. April 1805, Zahl 6145 Publ., mitgetheilt den Kreisämtern in Trient, Roveredo, Pusterthal und Bozen zur Kundmachung im Trientner und Brixner Bezirke. — Abdrücke hiervon wurden zugleich dem Appellationsgerichte und dem Landrechte mitgetheilt.

Zusammenstellung der Normen hinsichtlich der Desertion, Beurlaubung und Entlassung des k. k. Militärs, nach ihrem wesentlichen Inhalte; Gubern.-Kundmachung vom 9. Mai 1804, mit dem Gubern.-Dekrete vom gleichen Tage, Zahl 7697 Publ., den Kreisämtern Roveredo, Trient, Bozen, Pusterthal zur Kundmachung in den Gebieten Trient und Brixen zugesendet.

Gubern.-Dekret vom 19. Mai 1804, Zahl 8729 Publ., an die Kreisämter Trient, Roveredo, Bozen und Pusterthal, Mittheilung des Verbotes der Hazardspiele, nemlich des a. h. Pat. vom 1. Mai 1784, zur Kundmachung.

Pferdehandel, die denselben betreffenden Streitigkeiten sind bei dem ordentlichen Richter zu verhandeln; wann ein Roßhandel aus dem Gesetze entkräftet werde, und in welcher Frist in diesem Gegenstande die Klage anzubringen sey; a. h. Patent vom 31. Aug. 1782, den Kreisämtern in Trient rc. zur Kundmachung im Trientner und Brixner Bezirke unter der Gubern.-Geschäftszahl 12250 Publ. eröffnet.

Das schon seit dem J. 1761 in Tirol bestehende Gesetz wegen des Armenprozentes bei öffentl. Versteigerungen, dann wegen des Strafbetrages für einen von dem Advokaten beim Gerichte geführten muthwilligen Prozeß wird im Trientner und Brixner Bezirke kundgemacht; Gubern.-Dekret vom 3. April 1805, Zahl 5728, an die Kreisämter Bruneck, Bozen, Trient und Roveredo.

Wucherpatent vom 2. Dez. 1802; Gubern.-Eröffnung vom 31. Dez. 1803, Zahl 21246, an die sechs Kreisämter, den Stadtmagistrat, das Fiskal-, Salz- und Münzamt, Landrecht, Militäroberkommando, Appellationsgericht, Landschaft, Polizeidirektion, Vicepräsidenten von Strobl.

Gubern.-Dekret vom 13. Febr. 1805, Zahl 2660 Publ., an die Kreisämter Trient, Roveredo, Bozen und Pusterthal, wegen Archivirung der Urkunden in Bezug auf die Erwerbung dinglicher Rechte, mit der Weisung, dieses

Gubern.-Dekret den Obrigkeiten des Bezirkes Trient und Brixen zu eröffnen. Dabei wurde die Kundmachung der Verordnung vom 4. März 1803 wegen Vormerkung der von Adeligen und Siegelmäßigen geschlossenen Privat-Kontrakte, aus welchen dingliche Rechte entstehen, aufgetragen.

Auf das Gubern.-Gutachten vom 6. März 1805, Zahl 3905 Publ., wegen Archivirung der ältern Notariats-Urkunden bei den Gerichten des trientner'schen und brixner'schen Bezirkes, und in Ansehung der Nullitätserklärung der nicht archivirten, erfloß das Hofkanzlei-Dekr. v. 26. Sept. 1805, Zahl 18927, worin die Gubern.-Anträge eben nicht für nöthig erachtet wurden. Eine Abschrift dieses Hofdekretes wurde mit dem Gubernialerlaße vom 16. Okt. 1805, Zahl 17988, den Kreisämtern Bozen, Trient, Roveredo und Pusterthal mit dem Auftrage zugesendet, selbes zu beobachten und beobachten zu lassen.

Das a. h. Pulver- und Salniter Patent vom 1. Sept. 1801; Hofdekr. vom 12. Nov. und geschr. Gub.-Eröffnung vom 30. Nov. 1803, Zahl 19411 Milit., an sämmtliche Kreisämter, den Stadtmagistrat Innsbruck, den Vice-Präsidenten von Strobl, als Hofkommissär in Trient.

Nicht eingeführt wurden insbesondere: Die wegen pfandrechtlicher Versicherung der bei den Adeligen und Siegelmäßigen anliegenden Kapitalien für das alte Tirol unterm 16. März 1803, dann 27. März 1805 erlassenen Verordnungen; warum dies nicht geschehe, ist in dem Gubern.-Dekrete an das Kreisamt in Pusterthal, ddo. 10. August 1805, Z. 14036 Publ., auf eine Anfrage ausgesprochen; ferner:

Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch vom J. 1786 überhaupt, insbesondere in den Bestimmungen über das Einstandsrecht, §. §. 4 und 6 des 2. Hauptst. 1. Th. *); eben so die auf die genannten zwei Paragraphe bezüglichen Deklaratorien vom 8. Mai 1787; ausgesprochen im Hof-De-

*) Aus einem Berichte des Kreisamtes in Pusterthal, ddo. 22. Dezember 1804, an das Gubernium erstattet über den Vorschlag einer Gerichtsobrigkeit wegen Abschaffung der dem Stiftungvermögen schädlichen uneingeschränkten Kaufsfreiheit geht hervor, daß das geschriebene und ungeschriebene Brixner'sche Recht, in dem römischen, kanonischen Rechte, dann in den Reichsgesetzen, ferner in der tirol. Landesordnung und in den Stiftsstatuten, so wie in den Gewohnheiten bestand.

krete vom 20. Juni 1805, Zahl 11700, unter der Geschäftszahl 11928 Publ. vom Gubernium am 10. Juli 1805 zur Wissenschaft genommen.

Andere Verordnungen wurden blos im Bezirke Brixen, oder nur im Bezirke Trient eingeführt, als:

Im Brixner Gebiete.

Auszug aus der a. h. Pragmatik vom 11. Aug. 1770, im Betreffe der Vermögensbestimmung zur Ankaufsfähigkeit rücksichtlich der Realitäten, und darauf bezügliche a. h. Erläuterungintimation vom 20. Febr. 1781; den Kreisämtern in Pusterthal und Bozen mit dem Gubern.-Dekrete vom 30. Jänner 1805, Zahl 1745 Publ., eröffnet, wobei diesen aufgetragen wurde, die genannten zwei Vorschriften im Namen der Landesstelle den unterstehenden Obrigkeiten des vormal brixner'schen Bezirkes zum Benehmen und zur Verständigung des Unterthans bekannt zu machen.

A. h. Patent vom 11. August 1770, im Betreffe der Zerstückung der Bauerngüter rc., den Kreisämtern Pusterthal und Botzen zum ämtlichen Gebrauche mitgetheilt mit Gubern.-Dekret vom 28. Juni 1805, Zahl 11155 Publ.

Gubern.-Dekret vom 7. Dez. 1804, Zahl 20575 Publ., wie sich bei Veräußerung der Pupillargüter, besonders im Wege außer der Versteigerung, zu benehmen sey, erlassen an das Kreisamt Pusterthal und Bozen, zur Kundmachung im Brixner'schen.

Gubern.-Dekret vom 2. Nov. 1805, Zahl 19129 Publ., das Generale vom 5. März 1790, und das Hof-Dekr. v. 18. Dez. 1795, wegen Veräußerung der Pupillargüter, im Brixner Bezirke kund zu machen, sobald ruhigere Zeiten eintreten.

Gubern.-Dekret vom 15. Sept. 1804, Zahl 15419 Publ., an das Kreisamt in Pusterthal, mit der Weisung, aus der österr. Sportulartaxordnung v. J. 1771 in Absicht auf politische Angelegenheiten und in Fällen, wo die Obrigkeiten extra locum officii Verrichtungen vorzunehmen haben, einen Auszug zu machen, und solchen den brixner'schen Obrigkeiten zum Benehmen zuzufertigen.

Im Trientner Gebiete.

Gubern.-Dekret vom 25. April 1804, Zahl 6994 Publ.,

an das Kreisamt Trient und Roveredo, mit einer Kundmachung, worin verschiedene Mißbräuche bei den trientner'schen Gerichtsverwaltungen abgestellt werden. — Diese Mißbräuche lagen:

1. In dem Benehmen der Notare hinsichtlich der Errichtung ꝛc. von Urkunden, welche dingliche Rechte gewähren sollen.

2. Im Waffentragen gegen das diesfällige Verbot.

3. Im Benehmen gegen flüchtige Verbrecher.

4. In der Zulassung zur Advokatie.

5. In Taxgegenständen.

6. In dem Uebertragen der politischen Gegenstände auf den Rechtsweg.

7. In dem Einlassen der Gemeinde in die Prozesse ohne politischen Konsens.

A. h. Freizügigkeit-Patent vom 14. März 1785, den Kreisämtern in Trient und Roveredo zur Publikation in dem ehemal. trientner'schen Gebiete zugesendet mit dem Gubern.-Dekrete vom 28. Juni 1805, Zahl 11081 Publ.

Hierüber erfloß eine weitere Belehrung an das Kreisamt Roveredo mit dem Gubern.-Dekrete vom 27. Juli 1805, Zahl 13122 Publ.

Gubern.-Dekret vom 3. Nov. 1804, Zahl 18409 Publ., an das Kreisamt Roveredo, wegen Publikation der politischen Verordnungen im Trientner Gebiete, wobei dasselbe auf die altösterreichischen Vorschriften, unter spezieller Angabe dieser, gewiesen wird.

Zoll-Tariff vom J. 1786, dann Zoll-Instruktion, ferner Weggeld-Tariff vom J. 1780 sammt den nachgefolgten, gedruckten, den Zoll und das Weggeld betreffenden Verordnungen, zugesendet mit dem Gubern.-Dekrete vom 14. März 1804, Zahl 4570 Publ.

Gubern.-Dekret vom 29. Dez. 1804, Zahl 21778 Publ., an das Kreisamt Trient und Roveredo, mit dem Auftrage, das Cirkulare des Kreisamtes Roveredo wegen Publikation der Verordnungen, und Bezuges der Gerichtstaxen in politischen Gegenständen im Trientner'schen ebenfalls kund zu machen; dabei wurde bemerkt, daß die in dem Kreisamts-Cirkulare angeführte Sportularnorm v. J. 1771, für die ital. tirol. Konfinen erst im J. 1773 in ital. Sprache publicirt worden sey, daß man diese Sportularordnung bei dem Buchdrucker Marchesani, oder bei dem Kreisamte Ro-

veredo finden werde, und daß sie den trientner'schen Obrigkeiten mitzutheilen sey.

Gubern. = Dekrete vom 12. Mai, und vom 19. Mai 1804, Zahlen 8181 und 8483 Domän, vermittelst welchen von dem a. h. Patente vom 30. Dez. 1768, wegen der Aufhebung der Weide auf Wiesen, der zehnte Punkt im ganzen ehemaligen Trientner Gebiete eingeführt wird.

Uebrigens erhielten die genannten Kreisämter für den Brixner = und Trientnerbezirk die chronologischen Extrakte, v. J. 1780 bis 1803, und sohin die Fortsetzung, dann die politischen Gesetze und Verordnungen Sr. Majestät Leopold II., und Sr. Majestät Franz II.

In dem Gubern.=Dekrete vom 21. April 1804, Zahl 6739 Publ. wird bemerkt, daß den brixner'schen Obrigkeiten die Anschaffung der Kropatschek'schen Gesetzsammlung empfohlen werden könne.

§. 4. Vaterländische Literatur über die Kultur des Bodens.

Während die Staatsverwaltung seit Jahrhunderten bemüht ist, die Elemente der Nationalwohlfahrt, und darunter die Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg zu erforschen, und selbe zum individuellen, wie zum allgemeinen Besten zu entwickeln; während die Gesetzgebung die den Verhältnissen angemessene Schranke zieht, um die schädliche Willkür zu bändigen, und die bürgerliche Freiheit mit Rücksicht auf die Erreichung des Menschheit = und Staatszweckes zu sichern, — unterließen die erleuchteten, und für die gute Sache beseelten Männer im Vaterlande nicht, dessen Bedürfnisse genau kennen zu lernen, ihre Wahrnehmungen in mündlicher und schriftlicher Rede auszusprechen, und, falls sie auf Gebrechen stießen, an deren Hebung dem gemeinen Wesen gelegen seyn konnte, diese aufzudecken, wie auch die Abhilfmittel anzudeuten.

Und so besitzt nun die Provinz Tirol auch in den Gegenständen der Kultur des Bodens eine Literatur, welche sowohl durch Zahl, als Gediegenheit und Brauchbarkeit der Werke äußerst schätzbar ist, und eine ehrenvolle Vergleichung mit der Literatur anderer Provinzen des großen, österr. Kaiserstaates zulassen dürfte.

Da die hierher gehörigen vaterländischen Gelehrten

nicht allen Vaterlandsfreunden bekannt seyn möchten, und es die Pflicht der Nachwelt bleibt, die Männer der Vorzeit, ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und Liebe zum Vaterlande, der Vergessenheit oder auch nur der Verborgenheit zu entziehen, dann ihre Werke kennen zu lernen, und die darin enthaltenen Erfahrungen und Grundsätze zu benützen, um auf selben fortzubauen, sollte die Einrückung der vaterländischen Literatur hier nicht am unrechten Orte stehen, weswegen das Verzeichniß der Schriftsteller in den Gegenständen der Kultur, diese im Umfange der §. §. 1 und 2 genommen, folgt.

Darin sind nicht blos gedruckte, sondern auch die in Manuskripten vorhandenen Werke und Arbeiten, größere und kleinere, nach Inhalt und Form ausgezeichnetere, wie unbedeutendere in der Ueberzeugung aufgenommen, daß alle brauchbar und nützlich sind.

Daß die einschlägige Literatur vollständig sey, wird nicht zugesichert, aber sie sollte billigen Anforderungen doch genügen, und dem gegenwärtigen Zwecke entsprechen, auch bei Unterrichtetern die Veranlassung werden, das Abgängige zu ergänzen.

Werke, welche die Kultur des Grundes und Bodens im ganzen Umfange, wie in den §. §. 1 und 2 angedeutet wurde, behandelten, sind dem Verfasser nicht bekannt, wohl aber solche, welche über Oekonomie überhaupt abgefaßt sind, und wegen dieser ihrer allgemeinen Beziehung den allgemeinen Theil der nachfolgenden Literaturangabe bilden.

Diesem folgt die Literatur für einzelne Oekonomiezweige, Hinderniße und Hilfmittel.

Oekonomie überhaupt.

Das älteste gedruckte tirolische Werk über Oekonomie dürfte seyn: „der Fürstlichen Grafschaft Tyrol Landtreim von newen gemert und gebessert durch G(eorg). R(ösch). v(on) G(erolzhausen). 1558.“ Am Ende: „Gedruckht in der Fürstlichen Stat Ynsprugg durch Ruprecht Höller in der Hofgassen und vollendt zu Außgang des Achtund fünftzigisten Jahrs.“ zweite Auflage.

Burgklehner und Graf Mohr's hinterlassene Handschriften enthalten über Oekonomie viele zerstreute Daten.

Laichardiug Ant. Jos. von, schrieb ein System eines ökonomisch-technischen Handbuches. Ms.

Jos. Baron v. Hormayr: über die Erkältung und Verwilderung des Alpenklima's. Konvers. Blatt, 1820.

Annali dell' agricoltura nel regno d'Italia compilati dal cav. Filippo Rè. Milano, 1809. Im Jahrg. 1811 und 1812 kommen verschiedene Abhandlungen über den Ackerbau in einigen südtir. Landesgegenden vor.

Jos. v. Hörmann: Produktentabelle von Tirol im J. 1807. Ms.

Vermischte Schriften der Ackerbaugesellschaft in Tirol. Innsbruck, 1768. — Zweites Stück: Wie der Feldbau und Holzwachs in Tirol zu verbessern. — Abhandl. vom Mergel — vom türkischen Korn, vom Weizen. Drittes Stück, Joseph Anton v. Mersi: Von den schleunigsten und zuverlässigsten Mitteln den Ackerbau in Tirol zu verbessern, und zu vermehren.

Historisch-technische Notizen der Provinz Tirol, in ausgedehnter technischer Beziehung. Ms.

Schultes, Vorschläge für die Industrie Tirol's. Sammler. Band 5. S. 276.

Joh. Karl Hauckh: Leitfaden zu dem Kenntnisse der gefürsteten Grafschaft Tirol. Innsbruck, 1789. 1793. 8.

Asch Heinrich von: Ueber die tirolische Landeskultur, ein Schreiben an die tirolische Ackerbaugesellschaft. Ms.

Joseph Rohrer: Abriß der westlichen Provinzen des östern. Staates. Wien, 1804. 8.

Jos. Rohrer: Ueber die Tiroler, ein Beitrag zur österr. Völkerkunde. Wien, 1796. 8.

Ignaz Faber von Lanegg, Vice-Kreishauptmann. Tirolische Monatblätter. Innsbruck, 1769. 4.

Pet. Jordan, von Durreck in Sellrain, der erste öff. ord. Prof. d. Oekon. an der Wiener Universität, k. k. Regierungrath, Direktor der kais. Familienherrschaften. Seine Vorlesungen, welche unter dem erdichteten Namen: „Oeckermann," auch gedruckt sind, und in Trautmanns Lehrbuch der Oekonomie treu wieder gegeben werden, fachten einen regen Eifer für Oekonomie im Kaiserstaate im ersten und zweiten Jahrzehente des laufenden Jahrhunderts an.

Des Jesuiten Ignaz Werdenstein Meteorologia. Oenip. 1678, Quart, hat auch Beziehung auf Oekonomie.

Des Jesuiten Franz Mannhart Elementa ignis, aquae

et terrae cum suis meteoris illustr. rationibus physicis, experimentis et fig. — dann Elementum äeris etc. Oenip. 1734. 8.

Von den zahlreichen Werken des Geh. Rathes Joh. B. Gerard Graf v. Arko gehören hierher: „Dall armonia politico-economica tra la città ed il suo territorio.“ —

„Dell influenza dello spirito del commercio sull' economia interna de' popoli e sulla prosperità degli stati.“

„Risposta al quesito se in uno stato di terreno fertile favorir debbasi maggiormente l' estrazione delle materie prime, ovvero quella delle manufatture.“

Mehrere Schriften des berühmten Naturforschers Joh. Ant. Scopoli, insbesondere im: Annus I. historico-naturalis, Lipsiae 1769, die Abhandlung: „De moro albo in comitatu tirolensi. — Ann. II. Iter tirolense, De cucurbita pepone obss. — Ann. III. De lue bovilla. — Ann. IV. De moro albo in comitatu tir. Ferner ist von ihm: Memoria che riportò il premio sopra il quesito proposto della C. R. società d' agricoltura di Gorizia. 1769. — Deutsch. Wien, 1771. 8.

Nik. Sette: Quanta sit philosophiae cum praecipuo florentis commercii fundamento seu patrii soli cultura societas, diss. Oenip. 1764. Quarto. Mit Abbildung eines Werkzeuges zum Ausziehen der Baumwurzeln und eines Ofens zum Getreidetrocknen.

Spielmann Leop. Matthias: Abriß, Entwurf und Beschreibung aller von dem königl. Stifte (in Hall) besitzenden Behausungen, Gärten, Höfe, Güter, Aecker, Wiesen, Alpen, Holztheile und Waldungen. Mſ. Fol. 1750. 80 Blätter mit Abbildungen.

Adrian Kembter: Veterum disciplina de re rustica. Tom. prim. Mediol. 1770 4.

Veterum scriptorum de re rustica praecepta. Aug. Vind. 1760. 4.

Gespräche zwischen einem Pfleger und Ortsvorsteher über einige wichtige Gegenstände der Landwirthschaft, vorzüglich über geeignete Bodenkultur, über Wasserbauten und Wirthschaftführung in Gebirgsländern, mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Salzburg, zunächst für Landleute, politische und kameralistische Ortsobrigkeiten und Forstbeamte von Kaspar Melchior Schroll. Salzburg, 1830. 8.

Auch der Bote von und für Tirol und Vorarlberg gehört durch seine Bestimmung, ökonomische Vorschläge, kleinere Aufsätze 2c. im Anhange aufzunehmen, hierher. In selbem kommen so viele ökonomische Winke und Andeutungen vor, daß diese Zeitung als ein schätzbarer Beitrag für die Literatur über Bodenkultur anzusehen ist.

Die in Roveredo erscheinende Zeitung: „Messaggiere Tirolese," hat seit dem J. 1827 nach dem Plane des Tir. Boten die vierte Seite dem Anhange bestimmt, worin ausschließlich Aufsätze aus der tirol. Geschichte, Kunst, Literatur, Oekonomie, Industrie u. dgl. aufgenommen werden.

Volkskalender für Tirol und Vorarlberg, auf das J. 1821 bis 1834, vierzehn Jahrgänge. Innsbruck. Wagner.

Allgemeiner Nationalkalender für Tirol und Vorarlberg, auf die J. 1821 bis 1827. Innsbruck. Wagner.

Einzelne Oekonomiezweige, Hindernisse und Hilfmittel.

1. Ackerbau.

Joh. Bapt. v. Zallinger: Abhandlung von den schleunigsten und zuverlässigsten Hilfmitteln den Ackerbau im Lande Tirol zu verbessern und zu vermehren, wie auch dem anscheinenden Holzmangel durch Beförderung des Nachwachses werkthätig zu steuern. Innsbruck, 1769. 8. Wurde mit Hof-Dekret vom 20. Okt. 1768 gekrönt.

„De ortu frugum, diss. Oenip. 1769. 8.
„De incremento frugum. Oenip. 1771. 8.
} Das Werk über den Ursprung der Pflanzen und Früchte gereichte nach der Hofkanzlei-Eröffnung v. 19. Febr. 1774 zur a. h. Zufriedenheit.

„De morbis plantarum cognoscendis et curandis. Oenip. 1773. 8. In das Deutsche übersetzt von Joh. Grafen von Auersperg. Augsburg, 1779. 8.

Joseph Peter Stadler: Diss. de satione propugnata ab Andr. Al. Dipauli. Oenip. 1781. 8.

Dipauli A. A., vom Maisbau. 1829.

Von den Schriften des weltberühmten tirolischen Naturforschers Felix Fontana gehört hierher: Osservazioni sopra la ruggine del grano. Lucca, 1767.

Joh. Nep. v. Laicharding's: Gespräch zwischen zwei Bauern über die Verbesserung der Aecker und Wiesen, ein in Abschriften verbreitetes Mſ.

Joh. Nep. v. Laicharding's: „Nachrichten über den Bau des türkischen Weizens in Tirol," in den Abh. d. böhm. Ges. d. Wiss.

Giovanelli C°. Bened. Dell' agricoltura del Dpto. dell alto Adige. 1811. 8.

Cristofori Pietro: Memoria sull' agricoltura del Dpto. dell' alto Adige. Mſ.

Quadro del metodo di agricoltura nel Tirolo italiano e particolarmente nella valle Atesina, del sig. Malfatti. Mſ.

Des Geh. Rathes Joh. B. Grafen v. Arko: „Dell' annona."

Cristofori Pietro: La necessità ed utilità della coltivazione delle Patate. Rovereto, 1817. 8.

Coltivazione del canape (sine loco et anno.) 4.

Ueber das ächte Verhältniß zwischen Wiesen und Aeckern in Kärnten, eine von der k. k. Ackerbaugesellschaft daselbst im J. 1767 gekrönte Preisschrift, von Leopold Apfalterer, Jesuit. Klagenfurt, 1768; dem Gubernium in Tirol mitgetheilt.

Peter Menz, Kreisphysikus zu Bozen. Von dem Anbaue der Luzerne. Innsbruck, Trattner, 1770. 8.

2. Bergbrüche.

Ignaz von Weinhart: Vorschläge, den Bergbrüchen im Thale Sellrain vorzubeugen. Mſ.

Georg Freiherr von Aretin, k. b. Straßen- und Wasserbau-Direktor: Abhandlung über Bergfälle und die Mittel, denselben vorzubeugen u. s. w. mit vorzüglicher Rücksicht auf Tirol. Innsbruck, 1808. 8.

3. Bienenzucht.

Venturi Alb d'Avio: De mellis origine et usu, diss. hist. med. Venet. 1763.

Laicharding Ant. Jos. von, Bienenflora.

F. Adam Graf von Brandis schrieb über Bienenzucht.

4. Eisberge.

Alois Graf von Reisach, über das Vorrücken des Eisgebirges im Thale Sulden, zwei Berichte mit einem lithographirten Prospekte. Mſt. Bibl. Tir. Tom. 668.

5. Fischerei.

Ignaz von Weinhart: Abhandlung von der echten Ursache, warum die Fische in einem stehenden Wasser, dessen Oberfläche ganz mit Eis überzogen, bald abstehen, und wie solchem Uebel leichtlich vorzubeugen. Innsbruck, 1770. 8.

6. Flußbau.

Dell' inalveazione e del regolamento del fiume Brenta, di G. F. Cristiani, Milano, 1795. Fol.

Diss. sopra l'Adige e suoi diversivi, di Franco. Benetti. Venez. 1776. 4.

Dell' Adige e de' suoi divasi trattato fis. mat. dell' Abb. Ant. Belloni. Venezia, 1774. mit einer Karte.

Giovanelli Co. Bened. Sulla convenienza di pensare alla rettificazione dell' Adige e de' suoi influenti sopra Trento, priachè sia fatta la rettificazione presso Nomi e sotto Matarello e Trento. Mſ.

7. Maschinen.

Franz Ser. v. Zallinger: De aestimanda perfectione machinarum ad mechanicam solidorum pertinentium. Oenip. 1780. 8.

8. Moosbau.

Patscheider Franz: Vorschlag über die Austrocknung und Beurbarung des Sumpfes zwischen Glurns und Laas, der Bezähmung der Wildbäche und der Etsch. Innsbruck, 1807. 8. Mit einer Vorrede von Stapf.

Leporini Isidor, Kreisingenieur zu Roveredo: Saggio sopra le dannose esalazioni delle paludi del tronco dell' Adige alla confluenza dell' Eisack, e quella di Lavis. 1784.

Joseph v. Zallinger machte sich um die Oekonomie im Etschlande durch die Austrocknung des Traminer Mooses sehr verdient.

Peter Menz: Beantwortung der Frage über das Moosaustrocknen an der Etsch. Innsbruck, 1770. 8.

Er und sein Bruder Johann Joseph, Direktor der Haller Saline, machten sich durch die Austrocknung des jetzt so genannten Neufeldes um Bozen verdient.

Joh. Pet. v. Unterrichter, Landrichter zu Kaltern: Ueber die Vertheilung, Austrocknung und Fruchtbarmachung des Traminermooses. Ms.

Geschichte der Austrocknung des Traminermooses. Ms.

Abb. Giorgio Simeoni: Abhandlung über die Austrocknung der Sümpfe an der Etsch, in Briefen. Ms. Bibl. Tir. Tom. 668.

Joseph Stapf entwarf Plane zur Austrocknung der Moose.

9. Obstbaumzucht.

Pöll, J., Pomologie, oder kurze Anleitung zur Obstbaumzucht. Mit Holzschnitten. 8. Bozen, 1831.

Seyfried, J. M., Der pomolog. Knabenfreund. Bregenz, 1832. 8.

10. Pflanzen.

Car. Lachemayr schrieb: Diss. de anima vegetativa. Oenip. 1750. 8. (Eine Anatomie, Physiologie und Pathologie der Pflanzen.)

Die Exantheme der Pflanzen, und einige mit diesen verwandte Krankheiten der Gewächse, von Franz Unger, der Heilkunde Dr., Stadt- und Landgerichts-Physikus zu Kitzbühel. Wien bei Karl Gerold. gr. 8. Jahr 1833. Rezension hierüber vom Professor Karpe, im Tirol. Bot. Jahrg. 1834. Nr. 28 — 30.

11. Seidenbau.

Nikol. v. Cristani, Vice-Kreishauptmann, Statist. Kommissionbericht über den Kreis an den welschen Konfinen, besonders über den Seidenhandel. Ms.

Breve trattato della coltura de' Gelsi, volgarmente detti Mori, delle loro infermità e suo rimedio. Trento, 1772. 8. Die Verfasser sind: Gius. Bissaldi und Bern. Caracuiti.

Gius. Bonfioli: Diss. intorno alla fabrica della seta. Rovereto, 1824. 4.

Jos. Baron von Hormayr: Ueber den tirol. Seidenhandel. Archiv für Südteutschland, erst. Band, Nr. 9.

Franz v. Baroni: Anweisung zur Erzieglung und Benützung der weißen Maulbeerbäume. Innsbruck, 1764. 8.

Ebenderselbe: Gründliche Anweisung zum Seidenbau. Innsbruck, 1765.

Franz v. Baroni: Anweisung zur Erzieglung und Benützung der weißen Maulbeerbäume, nach der allgem. Erfahrung, hauptsächlich auf die Gegend an der Etsch, und an den welschen Grenzen von Tirol eingerichtet. Innsbr. 1768. 8.

12. Ueberschwemmungen.

Franz Ser. v. Zallinger: Diss. de causis et remediis inundationum in Tiroli. Oenip. 1778. Quart. In das Deutsche übersetzt von Joh. Graf v. Auersperg. Wien, 1779. Neu umgearbeitet: Abhandlung von den Ueberschwemmungen in Tirol. Innsbruck, 1779. 8.

Leonard. Dom. Sebastiani: De fluviorum aestibus innoxie excipiendis et inducenda stabili agrorum incolumitate etc. Trident. 1774. Italienisch. Trento, 1775.

Joseph Freiherr von Cresseri, Landesingenieur, schrieb mehrere Abhandlungen über die Ueberschwemmungen der Etsch.

13. Viehzucht.

Anmerkung und Warnung, kurze, über die mörderische Rindviehseuche und ihre nahe Gefahr. Geschrieben zu Anraß im Pustertgale, 1797. 8. Brixen.

Bewährtes Präservativ- und Heilungmittel wider die gegenwärtige Viehseuche in Tirol. Gedruckt mit Wagner'schen Schriften, 1797, verfaßt vom Joh. Jak. Edeln von Bertholdi ꝛc.

Abhandlung über die Viehseuche im Landgerichte Kufstein, wie auch jener in Vorarlberg, nebst Anzeige der nöthigen Vorkehrungen wider dieses Uebel, von dem k. k. o. ö. Gub.-Rathe und Landesprotomedikus Mart. Klaud. Scherer. Innsbruck im Oktober 1796.

Gerloni Dionigio: Brevi istruzioni per la gente di campagna intorno al mantenimento de' Bovini. Trento, 1819. 8,

14. Waldkultur.

Unterricht, wie in Kärnten die lebendigen Zäune gepflanzt und gepflegt werden. Innsbruck, 1768.

B. Laichharding Ant. Jos. sammelte alle tirolische Holzarten mit ihren Rinden, Samen, Blüthen, mit Beifügung ihres Vorkommens, ihres technischen Gebrauches.

Alessandro Agucchi, Prefetto del dipto dell' alta Adige. Proclama sulla coltivazione de' boschi. Trento, 1810. 8.

Joseph Stapf entwarf mehrere Plane zur Verbesserung der Forstwirthschaft in Tirol.

Serafini Giov. Dott. Med. Memoria ed osservazioni sul miglioramento de' boschi nel territorio trentino. 1807. 4.

De' combustibili Fossili nella provincia Veronese, nella provincia Vicentina e nel Tirolo, memoria mineralogico-economica premiale del Ce. Ignazio Bevilacqua-Lacise. Verona, 1816. Mit 1 Kupf. 1. Tab.

Andeutung einer volksthümlichen Benützung der Gebirgsforste Tirols. M. — Anhang zum Tir. Boten v. J. 1833 Nr. 81. 82. 83. 84.

15. Weiden.

Beantwortung der Einwürfe gegen die Vertheilung der Gericht-Aschauischen Melk- und Schwarzwasseralpen, von Jos. Anton Naus, k. k. Kreisingenieur im Oberinnthale. Innsbruck, 1803.

Oekonomischer Vorschlag, sämmtliche bisher ungebaute, sogenannte Gemeindegründe unter die Unterthanen zur Urbar- und Fruchtbarmachung zu vertheilen, somit alle gemeinschaftliche Viehweiden gänzlich abzustellen und aufzuheben. Innsbruck, 1767.

Serafini, Dott: Schizzo intorno le circostanze politiche ecc., che invitano gli abitanti del Dpto dell' alto Adige ad aumentare la pastoriccia e modo di accrescerla nelle commune di Preore. Mf.

16. Weinbau.

Anleitung aus Traubenkernen Oel zu schlagen; von Karl Fidel Clessin, Apotheker, Feldkirch, aus der Graffischen Buchdruckerei, 1808.

Ignaz Faber von Lanegg, Vice-Kreishauptmann: Ueber die Haltbarkeit der tirolischen Weine. Mf.

Saggio di rendere il vino rosso del Tirolo migliore e pien atto al commercio. Rovereto, 1808.

17. Wildbäche.

Lorgna Ant. Mar. Parere intorno al regolamento del torrente Fersina. Trento, 1778. 4.

Leporini Isidor, Kreisingenieur zu Rovereto: Scrittura sul torrente Fersina, 1784.

Duile Jos. über die Verbauung der Wildbäche in Gebirgsländern, besonders in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck, 1826. 8.

Promemoria sulle providenze da prendersi contro le inondazioni del torrente Fersina, da Guis. Mar. di Gentili. Mſ.

18. Wildseen.

Abriß des großen Wildsee's in Passeyr und um und um daran liegenden Gebirgen. Zeichnung. Mſt. Bibl. Tir. Nr. 500.

19. Wollenerzeugung.

Francesco Chinati: Storia cronologica del lanificio d'Arco. Rovereto, 1791. 4.

G. B. Marosi: Storia cronologica del principio incaminamento e stato attuale del lanificio d'Arco. Rovereto, 1791. 4.

20. Zehentwesen.

Dimanda e Dissertazione in materia di decime, che può servire ad illuminare quelli che le esigono, e quelli che le pagano, dei doveri ed obblighi vicendevoli. 1800. 8.

Tractatus theor. pract. de decimis novalium. Campid. 1738. 4. vom Professor Anton Söll, soc. Jes.

Tractatus singularis de legibus, praescriptionibus, judiciis causarum civilium, decimis novalium etc. 6 Bändchen. August. Vindel. 1742. ebenfalls vom Professor Söll.

Dissert. de legibus, judiciis, tributis, decimis et novalibus. Aug. Vindel. 1742. gleichfalls vom Professor Söll.

Jacob. Wex: manipulus decimarum, seu quaestiones

decem canonicae et plures controversiae de decimis, defendente Casp. Ign. Koenigle, canonico brixin. Oenip. 1692. 175 pag. in Fol. — Defendent wurde in der Folge Fürstbischof in Brixen.

Johann von Werndle: Zehentrecht. Ingolstadt 1617 und 1729, Innsbruck 1646, Ingolstadt 1656. Nürnberg 1708 und 1721.

Erster Theil.

Oede Gründe.

§. 5. Begriff von öden Gründen.

Unter den öden Gründen werden hier solche Gründe verstanden, an welche der menschliche Fleiß noch nicht Hand angelegt hat, um sie ertragsfähiger an landwirthschaftlichen, rohen Produkten aus dem Thier- oder Pflanzenreiche zu machen; ferner auch solche Gründe, welche zwar ehemal kultivirt waren, sohin aber sich selbst überlassen wurden, so, daß ihre Ertragsfähigkeit sich ohne menschliche Beihülfe lediglich nach den in ihnen liegenden Naturkräften richten muß. Zu den öden Gründen in diesem zweifachen Sinne werden insbesondere die gemeinen Hutweiden gezählt, so lange sie keine andere Bestimmung erhalten.

Gründe, die bisher stets oder doch nach Menschenerinnern öde lagen, aber durch Industrie zum Ackerfelde umgearbeitet werden, heißen Neubrüche, dagegen Gründe, die schon ehemal Aecker waren, wenn in der Folge davon abgelassen wurde, und sie durch mehrere Jahre entweder verödet blieben, oder als Weide benützt wurden, beim Aufbrechen derselben Aufbrüche genannt werden.

Oede Gründe überhaupt können im Staate unter ei-

ner weisen Gesetzgebung und Regierung nur in so ferne geduldet werden, als sie nach den obwaltenden Verhältnissen zur Kultur nicht geeignet sind, oder aus öffentlichen Rücksichten einer andern Bestimmung nicht zugeführt werden dürfen.

Dies letztere findet insbesondere statt:

1. In Bezug auf das fortifikatorische Terrain, wobei der mit dem Gubern.-Dekrete vom 3. Juni 1831, Zahl 11410 Milit. bekannt gemachte Auszug aus dem Ingenieur-Reglement über die in den fortifikatorischen Terrains verübten Verletzungen in Anwendung kömmt.

Die diesfällige Gubern.-Kundmachung lautet so:

„Die Landesstelle erhielt mit Dekret der hohen Hofkanzlei vom 29. April d. J., Zahl 9056 die beiliegende Abschrift des vom k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten Auszuges aus dem allerhöchst genehmigten Ingenieur-Reglemente, welcher die Polizeivorschriften in Bezug auf das Eigenthum und die Gränzen des Fortifikatorischen Terrains, dann die Benützung dieses Terrains, ferner die Civilbauten auf demselben zum Gegenstande hat, zur eigenen Nachachtung und weitern Bekanntmachung mit dem Auftrage, mit aller Sorgfalt zu wachen, daß nicht nur keine diesen allerhöchst genehmigten Bestimmungen zuwiderlaufende Unternehmung gestattet werde, sondern es ist auch jedem von Seite der Militärbehörde gemachten Antrage wegen der Entfernung statt gefundener Eingriffe mit aller Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

In Absicht auf die Demolirungs-Reverse, welche auf Anlaß der auf Fortifikatorischen Werken zu unternehmenden Bauführungen ausgestellt werden müssen, sey sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Zugleich hat der k. k. Hofkriegsrath an die hohe Hofkanzlei den Wunsch geäußert, daß um die Beschädigung der Fortifikatorischen Werke und Pflanzungen, wie auch das untersagte Weiden des Viehes hintanzuhalten, eine Reform festgesetzt werde, wozu der Hofkriegsrath den Entwurf geliefert hatte.

Die hohe Hofkanzlei hat gegen den Antrag, daß die Militärbehörde gegen die Beschädiger Fortifikatorischer Werke die in Vorschlag gebrachten Geldstrafen verhänge, und daß von Seite der Militärbehörde die hierauf Bezug nehmende militärisch polizeiliche Verhandlung gepflogen werde, in der Voraussetzung nichts erinnert, daß die aus-

gesprochene Geldstrafe dem mitgetheilten Geldtariffe genau entspreche, blos in der in demselben aufgeführten Geldsumme bestehe, und keineswegs in eine körperliche Bestrafung umgewandelt werde, indem eine Ausdehnung und Umstaltung dieser Art nicht Platz greifen darf.

Dem k. k. Kreisamte wird im weitern Anschlusse eine Abschrift dieses Strafregulativs zugestellt, und demselben die strenge Ueberwachung, daß diese Bedingungen aufrecht erhalten werden, mit der Weisung zur Pflicht gemacht, alle jene Unterbehörden, in deren Bezirk militärische Fortifikatorien und derlei Eigenthum bestehen, von dieser hohen Verordnung zur weitern Bekanntmachung in den betreffenden Gemeinden zu verständigen."

Kundgemacht Innsbruck am 3. Juni 1831. Gub. Nr. 11410 Mil. (Prov. Ges.-Samml. S. 229 rc.).

Die oben erwähnte Abschrift des von dem k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten Auszuges aus dem Ingenieur-Reglemente lautet so:

Auszug

des Reglements für das k. k. Ingenieur-Korps.

Drittes Hauptstück.

Sechster Abschnitt.

Von den die Fortifikations-Lokaldirektionen betreffenden Polizei-Vorschriften in Bezug auf das Eigenthum und die Gränzen der Fortifikatorischen Terrains, dann die Civilbauten, ferners von der Benützung dieser Terrains.

§. 1.

Betrachtung des Fortifikatorischen Terrains als Eigenthum, und nach Fortifikatorischen Erfordernissen.

Der zu einem festen Platze gehörige Fortifikatorische Terrain kommt in zweifacher Rücksicht zu betrachten.

a. In so weit er dem Fortifikatorium wirklich eigenthümlich angehört.

b. In so weit die Grundsätze des Genie- und Fortifikationswesens zur vollsten Vertheidigung des Platzes und der dazu gehörigen Werke einen Einfluß des Fortifikatoriums auf den umliegenden Terrain, sowohl innerhalb als außerhalb der Befestigungen erfordern.

§. 2.

Genaueste Ausmittlung des wirklichen Fortifikatorischen Eigenthums und dessen Sicherstellung durch Setzung der Gränzsteine.

Die dem Fortifikatorium wirklich eigenthümlich angehörigen Terrainsstrecken sind, ungeachtet der darauf Bezug nehmenden Grundsätze des Genie- und Fortifikationswesens, dennoch nach denjenigen Verhältnissen, unter denen Befestigungen angelegt worden sind, und nach den dabei bestandenen und aufrecht gebliebenen Rechten der Gemeinden und Privaten fast in allen Plätzen verschieden.

Desto wichtiger ist es, daß in jedem Platze das wirkliche Fortifikatorische Eigenthum genauestens durch alle zu Geboth stehenden Behelfe ausgemittelt, das etwa im Streit Befangene ganz in das Reine gebracht, das verloren Gegangene vindicirt, und die Begränzung desselben durch Setzung von Gränzsteinen für immer gesichert, endlich nach Maß des Bedürfnisses und der vorhandenen Hilfsmittel sorgfältig getrachtet werde, die zu Fortifikatorischen Zwecken nöthigen Gründe in das Fortifikatorische Eigenthum zu erwerben.

§. 3.

Bezeichnung des unter die Fortifikatorischen Erfordernisse fallenden Terrains sowohl inner, als außerhalb der Befestigungen.

Der durch die Grundsätze des Genie- und Fortifikationswesens zur vollsten Vertheidigungsfähigkeit eines festen Platzes, und der dazu gehörigen Werke geforderte Einfluß des Fortifikatoriums auf dem umliegenden Terraine betrifft, innerhalb der Befestigungen, eine hinlängliche freie Kommunikation an dem Fuße der innern Böschung des Hauptwalles, und außerhalb der Befestigungen, die gänzliche Entfernthaltung aller Anlagen und Baugegenstände, welche der Annäherung des Feindes von irgend einem Vortheile seyn könnten, auf eine bestimmte Strecke, die ge-

wöhnlich zu 600 Klaftern von den ausspringenden Winkeln des Glaciskammes angenommen wird.

§. 4.

Obliegenheiten der Fortifikations-Lokaldirektionen in beiden Beziehungen.

In beiden Beziehungen haben für die Fortifikations-Lokalkommissionen nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a. Sowohl der innerhalb der Befestigungen zur freien Kommunikation erforderliche Raum, als die außerhalb der Befestigungen von dem Glaciskamme zu bestimmende Strecke muß durch die Fortifikations-Lokaldirektionen mit Gränzsteinen, jedoch ohne Nachtheil der wirklich bestehenden Eigenthumsrechte anderer bezeichnet werden.

b. Es ist von den Fortifikations-Lokaldirektionen in keinem Falle und unter keinem Vorwande zu gestatten, daß innerhalb jenes Raumes und dieser Strecke irgend eine neue Baulichkeit bewirkt, oder auch sonst eine die freie Kommunikation im Innern oder die Vertheidigung nach Außen hindernde Anlage vorgenommen werde.

c. In Beziehung auf Straßen, Wege, Kanäle, Gräben und Dämme dürfen in der vom Glaciskamme bestimmten Strecke durchaus keine solchen geduldet werden, welche mit dem Fuße des Glacis gleich laufen, und es haben nicht nur alle neuen Anlagen von Straßen, Wegen, Schiffahrtskanälen, Dämmen, sondern auch alle Arbeiten an schiffbaren Flüssen, welche einen festen Platz oder einen Theil der davon abhängenden Werke durchkreuzen, auch dort, wo diese Arbeiten den politischen Behörden zustehen, stets unter Mitwirkung der Fortifikations-Lokaldirektion zu geschehen.

d. Hinsichtlich solcher Baulichkeiten und Anlagen, welche, innerhalb der Befestigungen, auf den zur Kommunikation erforderlichen freien Raum, und, außerhalb der Befestigungen, auf der von dem Glaciskamme bestimmten Strecke bereits bestehen, ist von den Fortifikations-Lokaldirektionen auf das Gründlichste zu untersuchen, ob die Baulichkeit oder Anlage in ihrem Ursprunge wirklich mit Recht und Befugniß, und etwa mit Einwilligung des Fortifikatoriums unter besondern Bedingungen geschehen ist. Im verneinenden Falle ist die

Entfernung derselben im ordnungsmäßigen Wege einzuleiten. Im bejahenden Falle ist zwar die Baulichkeit der Anlage ungestört zu belassen, jedoch nicht nur für die grundbücherliche Vormerkung der daran bei der ursprünglichen Bewilligung geknüpften besonderen Bedingungen, die pflichtmäßige Sorge zu tragen, sondern auch wenn dieselbe in Kriegszeiten, oder aus eigenem Willen der Besitzer, oder selbst zufällig demolirt werden sollten, die Wiederanlegung oder Wiedererbauung ohne besonderer Erlaubniß des Genie-Hauptamtes nicht mehr zu gestatten.

e. Es ist von der Fortifikations-Lokaldirektion einvernehmlich mit der Ortsobrigkeit die Anwendung und Kundmachung einzuleiten, daß die Verführung von Schutt, Erde, Unrath u. s. w. innerhalb der vom Glaciskamme bestimmten Strecke unter Strafe, die weitere Verführung auf eigene Kosten zu besorgen, nur auf die von der Fortifikations-Lokaldirektion bestimmten Abladungsorte geschehe.

§. 5.

Abhängigkeit aller Civilbaulichkeiten im ganzen Innern der festen Plätze von dem Einflusse der Fortifikations-Lokaldirektionen, und der vorherigen Genehmigung des Genie-Hauptamtes.

Selbst im ganzen Innern des festen Platzes dürfen ohne Genehmignng des Genie-Hauptamtes keine Gebäude, von was immer für einer Art sie seyn mögen, aufgeführt, oder bei Herstellungen wesentlich geändert werden. Die Pläne zu allen solchen Bauführungen und Herstellungen müssen daher durch die Fortifikations-Lokaldirektion, welcher sie durch die politische Obrigkeit im ordentlichen Wege mitzutheilen sind, geprüft, und mit den nöthigen Bemerkungen, wobei vorzüglich auf die Höhe des Gebäudes und dahin zu sehen ist, daß in jedem Gebäude der Keller und das Erdegeschoß gewölbt, und das Dach mit Ziegeln eingedeckt werde, an das Genie-Hauptamt eingesendet werden.

§. 6.

Eben so wenig darf im ganzen Innern eines festen Platzes eine Straße und ein offener Platz verändert wer-

den, oder irgend eine Ausmündung von Ausführungskanälen außer dem festen Platze geschehen, ohne vorherige Genehmhaltung des Geniehauptamtes und ohne Mitwirkung der Fortifikations-Lokaldirektion bei der Ausführung.

§. 7.

Verboth der Verpachtung Fortifikatorischer Gründe für alle Ingenieur-Offiziere und Fortifikatorischen Baubeamten, sonstige Vorsichten bei der Verpachtung solcher Gründe.

Alle Offiziere des Genie-Korps, und alle Fortifikations-Baubeamten sind von der Pachtung Fortifikatorischer Gründe und Lokalitäten gänzlich auszuschließen. Sonst ist bei den Verpachtungen der Fortifikatorischen Gründe und Lokalitäten, (wodurch, wenn, und in so weit sie für den Dienst entbehrt werden können, getrachtet werden muß, dieselben zum Vortheil des Aerars bestens zu benützen) genau darauf zu halten, daß keine Beschädigung derselben oder Beeinträchtigung ihrer Form eintrete, und dort, wo Inundationen sich befinden, die Inundationskessel keineswegs erhöhet werden.

§. 8.

Verboth der Viehweide auf den Fortifikatorischen Werken und dem Glacis.

Das Weiden des Viehes auf den Wallgängen, Brustwehren, Böschungen der Werke, und auf dem Glacis und der Esplanade ist gänzlich untersagt, und selbst bei andern Fortifikatorischen Wiesen darf von den Fortifikations-Lokaldirektionen die Benützung zu Weideplätzen nur mit besonderer Erlaubniß des Kommandanten gestattet werden.

§. 9.

Vertheilung der nicht zu den Fortifikatorischen Einkünften zu verrechnenden Nutznießungen von Fortifikatorischen Gründen.

Die auf den eigenthümlichen Fortifikatorischen Gründen sich ergebenden Nutznießungen auf Graserei, wo und in so weit sie nicht als Fortifikatorische Einkünfte zu ver-

rechnen kommen, sind an nachstehende vier in dem festen Platze angestellte Individuen überlassen:

a. an den Festungs-Kommandanten, ausschließlich die Erträgnisse der Jagd.
b. an eben denselben von der gesammten Graserei und Fischerei . . . . $2/5$
c. detto Artillerie-Direktor . . . $1/5$
d. detto Fortifikations-Lokaldirektor . $1/5$
e. detto ersten Platz-Offizier . . . $1/5$

In festen Plätzen niederer Bedeutung, welche als Filialen der Fortifikations-Lokaldirektion einer anderen Festung beigegeben sind, fallen die Nutzungsantheile unter c. und d. an die in denselben angestellten Artillerie- und Ingenieur-Offiziers mit Ausschluß der von diesen Branchen in der Hauptfestung befindlichen Direktoren.

§. 10.

Vorschriften in Handhabung des Verboths, die Foritfikatorischen Werke zu betreten.

Damit die Schildwachen auf den Wallgängen die erhaltenen Befehle in Betreff der abzuweisenden Personen ohne Anstand und Irrung erfüllen können, sind alle zu Fortifikatorischen Geschäften berufenen Individuen, welche nicht durch ihre Uniform allgemein erkannt werden können, durch ein uniformirtes Individuum zu begleiten.

Die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Kommunikationswege sind durch Wegezeiger, Geländer oder Gränzpfähler zu bezeichnen.

Das ebenfalls oben bezogene, den Kreisämtern zur Befolgung und Kundmachung-Veranlassung mitgetheilte Strafregulativ folgt auf der gegenüber stehenden Seite.

Strafregulativ

bei Beschädigungen an Fortifikatorischen Werken und Pflanzungen, dann auf dem Glacis und der Esplanade mit Bezug auf das allerhöchst sanktionirte neue Reglement für das Ingenieur-Korps.

In den Provinzen.	Für die Beschädigung eines Baumes				Für die gänzliche Zugrundrichtung eines Baumes				Für ein Stück, auf den Festungswerken, am Glacis und der Esplanade, dann Alleen betroffenes												Für das Ueberfahren des Glacis und muthwillige Abweichen von der Straße mit Wagen.		Für das Fahren aufverb. Weg. m. Schubkarren.		Reiten.
	alten		jungen		alten		jungen		Borstenvieh		Pferd od. Rind		Füll od. Kalb		Schaaf oder Lamm		Bock od. Gais		Flügelvieh				belad.	unbelad.	
	in Konventions-Münze.																								
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	kr.
Niederösterreich, Tirol, Salzburg, Böhmen und Mähren.	—	48	—	40	2	30	2	—	—	36	—	30	—	15	—	6	—	10	—	3	—	24	10	6	20

Beschädigungen von größerer Bedeutung an den hier bemerkten Gegenständen, und jene an Barrieren, Poternen, Festungsthoren, Geländern, dann Entwendung von Außen-, und Kassematten-Werken an Eisen sollen mit Zuziehung der Civilbehörden kommissionell erhoben, und der Ersatz verhältnißmäßig eingehoben werden. Derjenige, durch den eine derlei Pfändung bewirkt wird, erhält $\frac{1}{3}$ von dem bestimmten, und wirklich eingebrachten Strafbetrage als Remuneration aus der Fortifikations-Bau-Kasse.

2. In Bezug auf den Waldboden, der nur mit Beachtung der Waldkultur- und Forstpolizeivorschriften eine andere Widmung erhalten kann, wie dieses aus den Forstdirektiven vom 1. Okt. 1822, (Provinz.-Ges.-Samml. S. 657 ꝛc.) und aus den übrigen Gesetzen und Verordnungen über das Forstwesen, welchen in dem später erscheinenden besondern Theile ihr Platz angewiesen ist, erhellen wird.

3. In Bezug auf Bergabhänge und steile Gegenden überhaupt, welche vermöge dem Gubern.-Dekrete vom 16. Sept. 1777, an das Kreisamt an den ital. Konfinen, nicht beurbart werden sollen.

Das bezogene Dekret lautet so:

„Nach dessen anher gegebenen Kreisvisitationsbericht sey sehr wohl geschehen, daß die Beurbarung an steilen und sturzdrohenden Gegenden eingebothen worden sey, und solle es auch dabei dergestalt sein Verbleiben haben, daß dergleichen Oerter nimmermehr zu Ackerstädten oder Wiesen gebracht, sondern lediglich zur Waldkultur bestimmet, sohin auf den Holzanflug das vorzügliche Augenmerk gerichtet werden solle. Wornach also das Kreisamt sich weiters zu benehmen, und vorzugehen habe.“

Innsbruck den 16. Sept. 1777, Zahl 18 Landeskult.

Vermöge dem Gubern. Dekrete vom 30. Mai 1804, Zahl 9172 Publ. wurde diese Verordnung auch im ehemaligen Fürstenthume Trient und Brixen eingeführt. (Siehe §. 3. Anhang in Bezug auf die säkularisirten Fürstenthümer Trient und Brixen.)

Nach dieser Verordnung werden Bergabhänge überhaupt bloß durch Anpflanzung von Bäumen zu kultiviren seyn.

Daß nebst dem die Bergschluchten durch Verbauung der Thäler möglichst unschädlich gemacht werden sollen, liegt in der Natur der Sache.

I. Absatz.

Belehrung über den Nutzen, öde Gründe zu kultiviren.

§. 6. Ob die Beibehaltung öder, unangebauter Plätze, insbesondere der sogenannten Gemeingründe und Weiden nothwendig sey.

Ein Vorschlag, wie die in den Ländern ungebauten, zur allgemeinen Weide ausgesteckten Gründe zur Kultur gebracht werden könnten, welcher durch den Gubern.-Präsidenten Kassian Ignaz Grafen von Enzenberg veranlaßt, und durch den Gubernialrath Freiherrn von Sternbach mit Hinsicht auf die Landesbeschaffenheit verfaßt wurde, schien dem Gubernium und dem hierüber einvernommenen Kommerzien Konsesse sowohl für das l. f. Aerar, als auch für das ganze Land so beachtenswerth, und der Nutzen, welcher sich aus der Realisirung dieses Vorschlages erwarten ließ, so bedeutend, daß sich die genannte Landesstelle aufgefordert fand, mit Bericht vom 16. Mai 1767 sich die Bewilligung zur Drucklegung des erwähnten freiherrl. v. Sternbach'schen Aufsatzes a. h. Ortes zu erbitten.

Mit dem Hof-Dekrete vom 13. Juni 1767 wurde dem Gubernium hierüber erwiedert: „der von ihm, insbesondere aber von dem Mittelspräsidenten, für die Verbesserung der Landeskultur bezeigte ausnehmende Eifer gereiche zum besondern a. h. Wohlgefallen; dergleichen Gegenstände seyen würdige und vorzügliche Beschäftigungen einer politischen Landesstelle, welche eben dadurch sich von andern Dikasterien unterscheide, daß sie nicht bloß die vorkommenden Exhibiten zu erledigen, sondern aus eigenem Antriebe auf alles jene, was die Wohlfahrt des Staates überhaupt und des ihrer Verwaltung anvertrauten Theiles desselben insbesondere befördern könne, fürzudenken habe, daher nicht der mindeste Anstand genommen werde, die Erlaubniß zur Drucklegung des Baron v. Sternbach'schen Aufsatzes zu ertheilen.

Uebrigens seyen bei Ausführung des Vorschlages so wenig, als in andern dergleichen zum gemeinen Besten abzielenden Unternehmungen einige prozessualische Weitläufigkeiten zuzulassen, sondern die Anstände de plano durch eigene Kommissionen beizulegen."

In Folge dieses eben bezogenen Hof-Dekretes erschien nachstehende gedruckte Gubern.-Kundmachung:

„Von der Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich 2c. 2c. unserer allergnädigsten Frau wegen, hiemit in Gnaden anzufügen:

Gleichwie Ihro Kaiserl. Königl. Ap. Majestät aus allerhöchster landesmütterlichen Vorsorge schon öffters die Fruchtbarmachung aller öden unbebauten Plätzen, worunter die sogenannte Gemeindsgründe und Weyden hauptsächlich zu verstehen sind, anzubefehlen geruhet haben; Ein ganz irrseliger Wahn aber von der vermeyntlichen Nothwendigkeit dieser gemeinen Weyden bis anher den längst gewünschten Erfolg immer verhindert hat: als schiene vor allen nöthig zu seyn, daß man den Ungrund desselben dem Unterthan einleuchten machte, zu welcher Absicht von mir Praesidenten gegenwärtige Schrift unter dem Titel eines öconomischen Vorschlag verfaßen, und zum Druck befördern zu lassen, folglich in dem Lande auszubreiten für das beste Mittel angesehen worden.

Es wird also von demjenigen Eifer, welchen Ihr gleich all übrigen Gerichtsobrigkeiten für das gemeine Beste tragen sollet, billig angehoffet, daß Ihr den Innhalt, und Endzweck dieses Vorschlags den Euch untergebenen Gemeinden, und Unterthanen wohl vorzutragen; fürnämlich den augenscheinlichen Nutzen, so aus der Inswerksetzung unwidersprechlich erfolgen muß, nachdrucksamst vorzustellen, und einzuprägen Euch angelegen seyn lassen werdet; Wo übrigens Euch ohnehin bekannt ist, daß, wenn ein oder andere Gemeinde sodann, wie nicht zu zweifeln, die bisher unbebaute Gründe zu einer wahren Kultur zu bringen, derowegen unter sich zu vertheilen gemeynet seyn sollte, selbige diesfalls, gestalten es die Ordnung erheuschet, anhero sich zu wenden anzuweisen sey, damit die erforderliche Einleitung dazu getroffen werden möge. Datum Innsbruck den 5. Septembris 1767.

Mit dieser, allen Gerichtsobrigkeiten des Landes zuge-

fertigten Gubern.-Kundmachung wurde denselben auch der darin berufene Vorschlag gedruckt mitgetheilt, worin in §. §. 1—32 gezeigt ist, wie leicht sämmtliche, bisher ungebaute, sogenannte Gemeindegründe unter die Unterthanen zur Urbar- und Fruchtbarmachung vertheilt, somit alle gemeinschaftliche Viehweiden gänzlich abgestellt und aufgehoben werden können, wie sehr die Realisirung des diesfälligen Vorschlages in dem Interesse des ganzen Landes und seiner Bewohner liege, und zugleich der a. h. Willensmeinung, die immer auf das Beste der Gesammtheit wie der Individuen gerichtet sey, entspreche.

Um die Tendenz dieses Aufsatzes kennen zu lernen, wird es nicht überflüssig seyn, dessen Inhalt näher anzugeben.

Im §. 1. wird auf die a. h. Willensmeinung, alle bisher ungebaute Gründe urbar zu machen, hingewiesen, und zugleich bemerkt, daß unter diese auch diejenigen zu rechnen seyen, welche bisher den Gemeinden lediglich zu einer elenden Viehweide gedient haben.

Im §. 2. werden: 1. Acker- oder Getreidebau, 2. der Wieswachs und die davon abhangende Viehzucht, und 3. das Holz, als die unentbehrlichsten Stücke zur gemeinen Wohlfahrt eines Landes gezählt.

Im §. 3. wird die Behauptung aufgestellt, daß, wenn die genannten drei Gegenstände der Wohlfahrt eines Landes in die bestmögliche Aufnahme gebracht werden sollen, vorläufig alle Gemeinschaft an Grund und Boden, oder an dessen Oberfläche aufgehoben, daher das Erdreich, welches bisher zu gemeinen Viehtriften oder Weiden bestimmt gewesen sey, künftig dem Privateigenthume überlassen, folglich unter die einzelnen Gemeindeglieder nach einer billigen Proportion vertheilt werden müsse.

Im §. 4. wird der Ursprung der Gemeindeweiden in den ältern Zeiten der geringen Bevölkerung, in welchen eine Menge von Plätzen zur willkürlichen Beweidung liegen gelassen werden konnte und mußte, zugeschrieben.

Im §. 5. werden die Einwendungen gegen die Aufhebung der Gemeindeweiden erwähnt.

In §. §. 6—10 wird theoretisch und praktisch gezeigt, daß jedes Erdreich, welches Vielen gemeinschaftlich gehört, einen geringern Nutzen gewährt, als jenes, welches einem Einzelnen zuständig ist.

Vermöge §. §. 11 und 12 muß, nach einer gehörigen Zu-

richtung der gemeinen Weidegründe zu Wiesen, von diesen eine größere Anzahl Vieh erhalten werden können, als von jenen.

§. §. 13, 14, 15, 16, 18 und 19 sprechen von den Nachtheilen der Beibehaltung der gemeinen Hutweiden, so wie von den Vortheilen der Aufhebung derselben.

Diese Nachtheile sind:

a. daß das zu Hause nöthige Futter für das Vieh insbesondere aus den Waldungen, wenn auch auf Kosten des jungen noch zarten Anfluges, gesammelt werden muß;

b. daß durch diese Beschäftigung Hände und Zeit der Landeskultur entzogen werden.

Die Vortheile aber sind:

1. daß Halter und Hirten entbehrlich werden;
2. Vermeidung der Viehseuchen.

§. 20. Was von den Waldweiden zu halten sey.

§. 21. Alle möglichen Vorkehrungen und Waldordnungen können den Schaden nicht abwenden, welcher den Waldungen durch den Viehauftrieb zugeht.

§. 22. Der vorgebliche Nutzen, welchen der Landmann aus der Viehhütung in den Wäldern zieht, ist sehr gering.

§. 23. Die Abstellung des Viehauftriebes in die Waldungen ist nothwendig.

§. 24. Einerlei Boden kann nicht zugleich Holz zum Landesbedarfe, und Gras oder Futter für das Vieh hervorbringen.

§. 25. Die Geringschätzung des Holzes ist Ursache an der vernachläßigten Nachziehung der Waldungen.

§. 26. Ein wirklicher Holzmangel ist eines von den größten Uebeln im gemeinen Wesen.

§. 27. Vorzügliche Wichtigkeit wohl bestellter Waldungen in Absicht auf die Wohlfahrt eines Landes.

§. 28. Jeder einzelne Bauer soll in Zukunft angewiesen seyn, sein Vieh von seinen eigenthümlichen Grundstücken zu erhalten.

§. 29. Die Bestimmung, wie viel von den öden Gründen zum Ackerbaue, ferner zu Wiesen, und ebenfalls zum Holzwuchse zu widmen komme, soll dem Landmanne,

der sein wahres Interesse selbst am Besten verstehen kann, überlassen werden.

§. 30. Das Fürdenken auf mehrern Waldboden ist unnöthig, wenn nur der wirklich vorhandene gehörig gehegt wird.

§. 31. Die Ufer der Flüsse und Bäche sollen mit allerlei Wassergehölz bepflanzt werden.

§. 32. Im Schlußparagraphe wird auf den großen Nutzen, welcher von der Ausführung des ganzen Vorschlages zu erwarten ist, aufmerksam gemacht. „Wenn den Disteln, Dornen sammt dem übrigen Unkraut der Krieg auf einmal angekündet, und aller bisher unfruchtbare Boden nach Erforderniß angebaut wird, so daß kein ödes Plätzlein mehr anzutreffen ist, welch erwünschliches Aussehen und wunderbare Gestalt sollte nicht das Land hiervon gewinnen? Gewiß werden die §. 2. angemerkten, zur gemeinen Wohlfahrt unentbehrlichen drei Stücke, mithin auch der gesammte Nahrungsstand, die Bevölkerung, Handel, Manufakturen und Fabriken ihren möglichsten Flor dabei erlangen, kurz, glückliche Zeiten für den Landmann sich einstellen.“

II. Absatz.

Begünstigungen in Bezug auf die Kultur öder Gründe.

Erstes Kapitel.

Diesfällige Freiheiten.

a. Ursprüngliche Freiheiten.

§. 7. Benefizien wegen Fruchtbarmachung öder Grundstücke.

Vermöge a. h. Entschließung vom 15. Jänner 1763 sollte nach Hof angezeigt werden, welche Benefizien man bisher in jenem Falle, wenn ein ödes Grundstück fruchtbringend gemacht wurde, im Lande Tirol zugestanden habe; auch sollte die Meinung ausgesprochen werden, wie das gemeine nützliche Werk der Beurbarung öder Gründe mehr begünstigt und befördert werden könne.

Ueber Einvernahme des k. k. Oberstjägermeisteramtes klärte die k. k. o. ö. Repräsentation und Hofkammer mit Bericht vom 28. März 1763 hierüber nach Hof auf, daß im Falle, wenn eine Gemeinde Ueberfluß an Etze oder Weide habe, mithin ein griesträchtiger Gemeindegrund leicht entbehrt werden könne, oder wenn sonst ein Alluvial- oder ein anderer mit Stein und Gries überlegter Grund vorhanden sey, von welchem man sich einigen Holzwachs niemal versprechen könne, die Verleihung solcher Gründe an hierum anlangende Gemeinden oder Parteien, vorausgesetzt, daß dagegen keine Anstände erhoben werden, und sonst keine Bedenken obwalten, leicht, jedoch mit der Verbindlichkeit erfolge, hierfür alle Jahre in ein l. f. Urbaramt den Grund- oder Rekognitionszins *), welcher gewöhnlich nur in etlichen Kreuzern bestehe, zu entrichten. Dagegen seyen die Gemeinden oder Parteien für die auf die Beurbarung solcher Grundstücke verwendete Mühe, Arbeit und Kosten

*) Ueber die Rekognitionszinse siehe den folgenden zweiten Theil.

darin begünstigt, daß sie hinsichtlich der zum Wiesenmade, oder zur Ackerstatt umgestalteten öden Gründe auf einige Jahre von Steuern und andern gemeinen Oblagen, auch vom Zehente frei bleiben; nach Ablauf dieser Freijahre trete jedoch auch bei Gründen, die früher öde waren, in der Folge aber Wiesen und Ackerstatt wurden, die Verbindlichkeit ein, hierfür nicht allein die Steuern und andere Oblagen, sondern auch von der Ackerstatt den Zehent, dann bei deren Verwendung außer der Freundschaft den Auf- und Abzug, oder an der Etsch ein Pfund Pfeffer, und in den drei Gerichten Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel den Anfall oder die doppelte Stift in das betreffende Urbaramt zu verabreichen.

Außer diesen mit der Beurbarung öder Gründe verbundenen Vortheilen, welche zum Theile der l. f. Herrschaft, zum Theile aber den Privat-Herrschaft-Inhabern und andern Personen zukamen, waren der o. ö. Repräsentation und Hofkammer keine bekannt.

In Bezug auf die Beförderung des Geschäftes der Beurbarung öder Gründe wünschte die o. ö. Repräsentation und Hofkammer vor Allem, daß mehrere Gründe ausfindig gemacht werden könnten; denn außer den im ganzen Lande Tirol sich zeigenden jähen und schroffigen Gebirgen, wo weder Menschen noch Vieh leicht hinkommen, war der genannten Repräsentation und Hofkammer wenig Land bekannt, welches unbenützt gewesen wäre, und welches nicht entweder der Weide, oder wie das fast nicht zu besteigende Gebirge, dem Wilde, zum Theile anch den Schafen und den Geisen zur Nahrung vorbehalten werden müßte. Auch die mit Holz und Weide versehenen Gebirge gehören nach den Wahrnehmungen der Repräs.- und Hofkammer entweder den Gemeinden, oder andern Partikularen, welche daraus ihre Hochalpen und Bergmäder bilden, das Uebrige aber bestehe in herrschaftlichen und Gemeindewäldern, dann in Auen, Aeckern, Wiesen, Weinbau, Hausgärten, und in gemeiner Etze oder Weide. Zwar lassen sich mehrere Holz und Weide tragende Orte zum Ackerbau und zu Wiesmädern verwenden, allein die Ausführung dessen hielt die o. ö. Repräsentation und Hofkammer mit Hinsicht auf die vielen Bergwerke, auf den Bedarf zum Salzsieden, und zu andern gemeinen Bedürfnissen, auch, weil bei so lange anhaltender Kälte die Holzerhaltung höchst nöthig sey, und der Mangel an der un-

entbehrlichen Viehweide zu besorgen wäre, für das Interesse sowohl des a. h. Landesfürsten als des Publikums mehr schädlich, als nützlich.

Hierüber erfloß an das neu konstituirte Gubernium für die o. ö. Fürstenthümer und Länder *) nachstehende a. h. Entschließung:

„Wohlgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne Edle, Ehrsame, Liebe Getreue; Wir haben auf euren über die Frage, was für Beneficia jene Partheyen, so ein ödes Grund-Stuck fruchtbahr macheten, zu genüssen hätten? unterm 28. Martii a. c. erstatteten Bericht in dieser Sache pro normativo in Tyrol vestzustellen gnädigst beschlossen, daß in Hinkunfft die vorkommenden Beurbarungs-Gesuche jederzeit bei dem betreffenden Creys-Amt eingereichet, und von solchem erhoben werden solle, ob entweder respectu eines andern Privati oder in Linea publica wegen Erhaltung der Waldungen, Verhüttung eines Wasser Einbruchs, oder sonsten darwider ein Anstand obwalte.

Den hierüber ex officio, und ohne Kosten der Parthey zu erstattenden Creysämtlichen Bericht habt ihr sohin, wan es auf die Urbarmachung eines mit Gesträuch oder Holz bewachsenen Grundes, oder auch eines in der Waldung gelegenen Terrains ankommet, dem Obrist-Jäger-Meister-Amt, und benöthigten Falls auch dem Bergwerks-Directorat oder Salz-Amt um ihr ebenfalls ex officio und ohne Abforderung einer Gebühr zu erstattendes Gutachten zuzustellen, und wann solches mit dem Creysämtlichen Bericht übereinstimmet, oder es auf ein ausser der Waldung befindliches Terrain ankommet, so fort mit der weiteren Verfügung vorzugehen, widrigens aber, und wan ihr euerseits mit dem Obrist-Jäger-Meister-Amt oder Bergwerks-Directorat und Salz-Amt nicht einverstanden wäret, euren Bericht anhero zu erstatten.

Wo übrigens sowohl bey der Beaugenscheinigung als Aussteckung deren Partheyen, so viel nur immer möglich

---

*) Mit der a. h. Entschließung vom 24. August 1763, welche mit der gedr Gubern.-Kundmachung vom 12. Dezember 1763 zur allgem. Kenntniß gebracht wurde, trat an die Stelle der o. ö. Repräsentation und Hofkammer das tirolische Landes-Gubernium mit dem in der genannten Kundmachung enthaltenen Wirkungskreise.

alle Unkösten zu vermeiden, oder wenigstens zu erleichteren seynd.

So viel den Grund-Zins oder die so genannte Recognition betrifft, überlassen Wir zwar die Bestimmung eurem vernünfftigen Arbitrio, jedoch habt ihr um niemanden von dergleichen gemein nuzlichen Unternehmungen abzuschrecken, die Partheyen mit aller Gelindigkeit zu behandlen; Die Steuer und Zehend-Befreyung hingegen wollen Wir durchgehends auf zehen Jahre erstrecken, und verlangen endlichen von euch alljährlich eine verläßliche Anzeige, ob, und wie viele öde, und bishero unnuzbahr geweste Grund-Stücke von neuen in die Cultur genohmen, und zu was selbige angewendet worden seyen.

Welch-Unsere höchste Normal-Entschlüssung euch hiemit zum Nachverhalt und weiters behöriger Kundmachung andurch ohnverhalten wird.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Will- und Meinung.

Und Wir verbleiben anbey mit Kayser-König und Erz-Herzoglichen Gnaden euch wohlgewogen.

Geben in Unserer Stadt Wienn, den zehenden Monats-Tag Decemb. im Siebenzehen Hundert drey und Sechzigsten, Unserer Reiche im Vier und Zwanzigsten Jahre."

Maria Theresia m. p.

Rudolph Graf Chotek m. p.

Dieses a. h. Normale wurde in Form eines gedruckten Patentes, ausgefertigt den 10. Dez. 1763, allen tirolischen Gerichtsobrigkeiten, nebstdem aber auch allen Kreisämtern, dann dem Direktorate zu Schwaz, dem Salzamte zu Hall, ferner der tirol. Landschaft und dem Oberstjägermeisteramte eröffnet mit dem Gubernialerlasse vom 30. Dez. 1763.

b. Nähere Bestimmung und Vermehrung dieser Freiheiten.

I. In Bezug auf die Grundsteuer.

§. 8. Grundsteuerfreiheit.

Zu den Benefizien, welche die zur Kultur gebrachten öden Gründe genießen, gehört demnach auch die Grundsteuer-

freiheit, welche solchen Objekten durch zehn Jahre zusteht.

Diese Begünstigung ist in dem a. h. Pat. vom 26. März 1777, zwölften Abschnittes näher bestimmt. Die bezügliche Stelle lautet also:

„Die bereits beurbarten, und zum Theil zur Beurbarung gewidmeten neuen, oder sogenannten öden Gründe sind ebenfalls mit dem mittern Pretio nach Beschaffenheit ihrer Lage und übrigen Umstände in Gemäßheit der mittern Kultur mit dem anzuschlagen, daß die hierinfällige Steuergiebigkeit gleichwohl nach zehn Jahren a die der beschehenen Aussteckung den Anfang zu nehmen." Tir. chronol. system. Steuer.-Kompil. S. 65.

Obschon hiernach die zur Kultur gebrachten öden Gründe mit dem Verlaufe des Dezenniums, von der erfolgten Aussteckung an gerechnet, der Grundsteuer einbezogen werden sollten, muß die dießfällige gesetzliche Anordnung nicht überall in Vollzug gebracht worden seyn, da die tirolische Landschaft in ihrer Vorstellung vom 4. Mai 1802 an das Gubernium auf die nachträgliche Einziehung der Neugründe oder anderer neuer, oder sonst noch unversteuerter Entien in das allgemeine Steuermitleiden aufmerksam machte, und zur verfassungsmäßigen Ausführung des Antrages auf die Fatirung solcher Objekte, welche durch ein a. h. Patent allgemein angeordnet werden sollte, hinwies.

Hierauf erfloß das a. h. Pat. vom 19. Juni 1802, welches mit dem Gubern.-Erlasse vom gleichen Datum, Zahl 9472 Steuer, den fünf tirol. Kreisämtern, dem Stadtmagistrate in Innsbruck, der tirol. Landschaft, der k. k. Domänen-Administration, dem o. ö. Fiskalamte, im Drucke, theils zur Wissenschaft, theils auch zur weitern allgemeinen Kundmachung mitgetheilt wurde, und in Bezug auf die nachträgliche Steuerbelegung und Regulirung folgende Weisungen enthielt.

Wir Franz der Zweite rc. rc.

„Es ist in dem von Uns, und Unseren Vorfahrern glorwürdigen Andenkens unter verfassungsmäßigem Uebereinkommen der tirolischen Landschaft festgesetzten Landessteuerwesen, und in den dießfalls durch Druck bekannt gemachten Direktiven gegründet, und vorgeschrieben, daß alle neu beurbarten Grundstücke nach Verlaufe des für solche durch unser Patent vom 26. März 1777 gnädigst bewilligten steuerfreien Dezenniums, wie nicht minder alle neu erbau-

ten Häuser, neu entstandenen Realgewerbe, ewige Grundgiebigkeiten, und alle derlei neue steuerbaren Enzien, so wie alle übrigen Grundstücke und Enzien, nach dem Fuße des mittleren Kurrentpreises mit landschäftlicher Steuer beleget werden sollen.

Die genaueste Befolgung dieser Unserer höchsten Vorschrift ist dermal um so dringender, als eines theils seit der neuen Steuerbereitung in allen Theilen des Landes beträchtliche Strecken neu beurbaret, Häuser neu erbauet, Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten neu verliehen, und dadurch auch vielfältige Grundherrlichkeiten neu entstanden sind; dann anderen theils, weil die tirolische Landschaft eines solches Steuerzuwachses zur Bedeckung ihres, vorzüglich durch den letzten schweren Krieg, angehäuften Schuldenstandes allerdings bedarf. Auch wäre es überhaupt nicht billig und gerecht, wenn wegen direktivwidriger Nichtbesteuerung der neu beurbarten Grundstücke, oder sonst entstandenen steuerbaren Enzien allen übrigen mit Steuer belegten Grundstücken größere Beträge an allen Gerichts- und Gemeindanlagen, oder sogenannten Wustungen fortan aufgebürdet blieben.

Diesem nach verordnen, und befehlen Wir, als höchster Schutz und Landesfürst, den beiden mit Unseren vier Ständen Tirols im Verbande stehenden fürstlichen Stiftern Trient und Brixen, derselben Domkapiteln, und den gesammten getreuesten vier Ständen mit weiterem verfassungsmäßigen Beitritte der beim Steuerkompromisse dieses Jahres versammelten tirolischen Landschaft, daß alle Neugründe, und alle andere neu entstandenen, oder sonst noch unversteuert gebliebenen Enzien sowohl im ganzen Lande Tirol, als auch in den beiden stiftischen Bezirken Trient, und Brixen, in das allgemeine Steuermitleiden eingezogen werden sollen.

Damit aber dieses vorschriftmäßig, und mit gehöriger Richtigkeit bewerkstelliget werde, sollen

1. Alle Besitzer neu beurbarter Grundstücke, neu erbauter Häuser, neu entstandener Realgewerbe, oder anderer Enzien, welche in dem Steuerkataster noch nicht eingetragen und besteueret sind, längstens bis Ende Dezembers dieses 1802ten Jahres ihre Faßionen über solche Neugründe, und neue Enzien an die betreffende Steuerlokal-Kommission, d. i. an die Obrigkeit jenes Gerichts-Bezirkes, in

welchem gedachte Neugründe und neue Enzien liegen, unfehlbar einstellen.

Diese Faßionen sind nach dem im Faßionspatente vom 6. August 1774 vorgeschriebenen Formulare und Beyspiele, welches in den von Uns gnädigst begnehmigten Steuerdirektiven unter der bei §. 8. berufenen Beilage Nr. 3. Lit. C. enthalten ist, mit dem zu verfassen, daß von den Fatenten bei jedem der neu beurbarten Grundstücke auch die bestimmte Anzeige des Tages, Monats und Jahres, in welchem die Ausstecks oder Verleihung der ehedem öden Gründen erfolget ist, beigefüget werden solle, damit auf das in der Schätzungsinstruktion vom 26. März 1777 Puncto 12. bewilligte steuerfreie Dezennium die gebührende Rücksicht getragen werden könne.

2. Auch sollen die Besitzer aller jener schon früher, oder schon seit undenklicher Zeit urbaren Grundstücke, oder anderer Enzien, welche wider Vermuthen durch was immer für ein Versehen oder Zufall bei der allgemeinen Steuerbereitung nicht fatiret wurden, und in das allgemeine Steuermitleiden bisher noch nicht eingezogen sind, ihre Faßionen über solche unversteuerte Grundstücke und Enzien nach dem oberwähnten vorschriftmäßigen Formulare und Beispiele in der oben bestimmten Zeitfrist ebenfalls, und um so unfehlbarer einstellen, als gegen sie wegen der bei der allgemeinen Steuerbereitung unterlassenen Fatirung solcher Grundstücke und Enzien nach Inhalt des Faßionspatentes vom 6. August 1774 mit der Konfiskationsstrafe vorgegangen werden könnte, und Wir ihnen nur aus ganz besonderer Gnade diese Strafe für dermahl, und nur in der Zuversicht nachsehen wollen, daß sie diese Unsere Anordnung genauest zu befolgen sich zur strengsten Pflicht halten werden.

3. Wenn dessen ungeachtet wider Vermuthen einige Individuen entweder aus Nachläßigkeit, oder gar in Absicht auf fernere Steuerfreiheit die in obigen zwei Punkten angeordneten Faßionen in der bestimmten Zeitfrist nicht einstellen, oder ein Grundstück darin verschweigen würden, so sollen alle jene, welchen ein solches unfatirtes oder verschwiegenes Grundstück, oder ein anderes steuerbares Ens bekannt ist, nach Verlaufe der oben festgesetzten Zeitfrist in Pflichten verbunden seyn, solche Grundstücke der betreffenden Steuerlokal-Kommission anzuzeigen. In solchen Fällen soll dann das angeführte Faßionspatent vom 6. August

1774 in seine volle Kraft eintreten, auch wollen Wir diesem zufolge die erneuerte Vorsehung treffen, daß alle derlei saumselige Individuen nach Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Dukaten, die gewissenlose Verhehler aber mit der Konfiskation des verschwiegenen Gutes beleget, und von dem Betrage dieser Strafe ein Drittheil Unserem O. Oen. Fiskus, ein anderes dem Gerichte, wo ein solches unfatirt gebliebenes Gut liegt, und ein Drittheil dem Denuntianten nebst Verschweigung seines Namens zugewendet werden solle.

Falls Gerhaben, Kirchpröbste, Gemeinde, oder Gerichtsvorsteher, oder andere verpflichtete Administratorn und Beamte sich einer solchen Unterlassung der Fatirung schuldig machen würden, so sollen sie ganz, gemäß des erwähnten Faßionpatentes, den nämlichen Strafen, wie die Besitzer selbst, unterworfen seyn, und bei erkannter Konfiskationstrafe den Werth des verschwiegenen Gutes aus ihrem eigenen Vermögen zu erlegen Stilo camerali vorhalten werden.

4. Zu richtiger Kontrolle, in wie fern die Grundzinsgiebigkeit der jetzt noch unversteuerten Neugründe, oder anderer Grundstücke und Enzien von den Glebalfatenten richtig angegeben wurden, sollen auch die Dominikalbesitzer, wessen Standes und Würde sie immer sind, verbunden seyn, die Adelseinkünfte, welche sie von derlei noch unversteuerten Grundstücken und Enzien beziehen, gleichfalls zu fatiren. Bei Verfassung dieser Faßionen haben diese Dominikalbesitzer das im Patente vom 6. August 1774 vorgeschriebene, und in den Steuerdirektiven §. 8. Nro. 3. Lit. D. enthaltene Formular und Beispiel sich ebenfalls zur Richtschnur zu nehmen, und solche verfaßte Adelsfaßionen auch an die direktivmäßige Steuerlokal-Kommission, das ist an die Obrigkeit jenes Gerichtsbezirkes, wo die zu fatirenden Adelsbezüge ausgehen, unfehlbar einzustellen, und zwar binnen des nämlichen, bereits im ersten Punkte bestimmten Termins. In so ferne eine Dominikalpartei unterlassen sollte, über derlei noch unversteuerte Adelsbezüge die Faßionen einzustellen, soll die Angabe des fatirenden Grundholden als das Richtige des Adelsbezuges zur Dominikal-Besteuerung angenommen, folglich der Dominikalbesitzer mit jener Steuer, welche auf die vom Grundholden angegebene Grundzinsgiebigkeit ausfällt, beleget, und zu derer Abfuhr verhalten werden. Weiters, und

5. Befehlen Wir, daß die Obrigkeiten, als von Uns in Steuersache angeordnete Lokal-Kommissionen, solche eingestellten Faßionen im Bezuge auf ihre direktivmäßige Richtigkeit prüfen, die dabei unterlaufenen Fehler mit ausdrücklicher Anmerkung der Ursachen verbessern, die allenfälligen Widersprüche, welche zwischen den Glebal- und Adelsfaßionen in Ansehung der Grundzinse sich ergeben, nach §. 79. der Steuerdirektiven berichtigen, und sohin die neu fatirten und bisher im Steuerkataster nicht vorgekommenen Grundstücke, Häuser, Realgewerbe und dergleichen, dann deren Giebigkeiten aus den berichtigten Faßionen in das ohnehin schon bestehende Steuerkataster bei jeder betreffenden Gemeinde vorschriftmäßig übertragen sollen.

6. Eben diese Steuerlokal-Kommissionen sollen dann die solchergestalt richtig einkatastrirten Grundstücke nach Vorschrift der §. 17. der Steuerdirektiven berufenen, und Beilage Nr. 4. ausführlich enthaltenen Schätzungs-Instruktion ddo. 26. März 1777 beschätzen lassen, zu diesem Vorgange sowohl einen außergericht- als auch einen innergerichtlichen Schätzmann nebst einem Informator über die örtlichen Verhältnisse, welche aber Männer von bekannter Rechtschaffenheit und Einsicht seyn müssen, ausersehen, die Instruktion ihnen deutlich vorlesen, begreiflich machen, und die zwei Schätzmänner auch nach vorgeschriebener Form in Eidespflicht nehmen.

7. Endlich machen Wir den Steuerlokal-Kommissionen auch noch zur Pflicht, und befehlen, daß sie über sämmtliche neu fatirte, und bisher in das allgemeine Steuermitleiden nicht eingezogen gewesene Grundstücke einen Katastralextrakt, wie auch über die davon ausgehenden, und bisher ebenfalls noch unversteuert gewesene Adelsbezüge einen Adelsummarsnachtrag verfassen, und an die tirolische Landschaft zur weiteren Verhandlung und Bemessung der Steuer längst bis Ende März künftigen 1803ten Jahres einsenden sollen. Die nämliche Einsendung sollen auch die beiden fürstlichen Stifter Trient und Brixen ihrer Bezirke wegen nach den bestehendtn verbandmäßigen Vorgängen im Steuerwesen sich angelegen seyn lassen. Das vorschriftmäßige Formulare zum Katastralextrakt ist unter Beilage Nr. 19, eben so wie das Formulare zum Nachtrage des Adelssummars unter Beilage Nr. 24. der Steuerdirektiven beigebunden. Nur wollen Wir und befehlen, daß in dem ermeldten Adelssummarsnachtrage die Namen, Besitzer und

Katastralnummern der Grundstücke, von welcher die noch unversteuerten Adelsbezüge ausgehen, spezifik angezeiget werden. Wo sohin

8. Die tirolische Landschaft diese eingekommenen Katastralextrakte, und Adelsummarsnachträge zu prüfen, und nach selben die Steuer sowohl für die Gleba, als für den Adel eines jeden Gerichts oder Bezirkes zu ermessen, anbei aber genau sich an Unsere Gesetze und Direktiven, welche bei der allgemeinen letzten Steuerbereitung vom Jahre 1784 zur Richtschnur gegeben wurden, und noch im vollen Maße bestehen, zu halten hat.

Dieses wird also zur Jedermannes Wissenschaft, und pflichtschuldigsten Beobachtung hiermit kund gemacht.

Gegeben in Unserer Residenzstadt, Innsbruck den 19. Junius im Jahre 1802."

Allein auch dieses a. h. Patent scheint nicht durchaus in Anwendung gekommen zu seyn, da das Gubernium aus Anlaß eines eingetretenen Falles, daß eine Gemeinde öde Grundstücke veräußerte, mit dem Dekrete vom 18. Febr. 1820, Zahl 3508 Steuer, an alle Kreisämter, (Prov. Ges.-Samml. Jahrg. 1820, Seite 115) die Verfügung traf, daß dergleichen Grundstücke nach Verlauf der gesetzlich steuerfreien Jahre den bestehenden Direktiven zur Folge gehörig in die Steuer eingezogen werden. Zugleich wurde den Kreisämtern aufgetragen, zu erheben und anzuzeigen, ob, und welche öde Gründe im Kreise bisher zur Kultur gebracht, und nach Verlauf der gesetzlich steuerfreien Jahre in die Besteuerung einzuziehen seyen. Auch wurden die Kreisämter angewiesen, in jedem vorkommenden Falle, wo ein öder Grund zur Kultur gebracht wird, und seiner Zeit der Besteuerung zu unterliegen hat, die Anzeige an das Gubernium zu erstatten.

Von diesem Gubernialerlasse wurde die perennirende ständische Aktivität mit dem Beisatze verständiget, daß man in vorkommenden Fällen selber die geeignete Mittheilung machen werde.

In Vollziehung dieser Gubernialweisung wurden von den tirol. Kreisämtern für jedes Quartal die zur Kultur gebrachten öden Gründe angezeigt *).

---

*) In Bezug auf das Kreisamt für Vorarlberg, siehe den Anhang zu §. §. 8 und 9.

Allein diese Ausweise der Kreisämter über die beurbarten öden Gründe schienen in ihrer Form nicht geeignet, darauf die Berechnungen der seiner Zeit davon entfallenden Steuer nach den direktivmäßigen Stufengängen zu gründen, weswegen für nöthig erkannt wurde:

a. Eine allgemeine Aufforderung zur Fatirung der bisher nicht in das Steuermitleiden gezogenen Novalien zu erlassen, und
b. das Verfahren, welches zum Behufe der vorgeschriebenen Stufengänge und der darauf zu gründenden Steuerbemessung von den Lokalsteuer-Kommissionen zu beobachten ist, zu bestimmen.

In erster Beziehung erfloß die Gubern.-Kundmachung vom 6. Okt. 1826, Zahl 18026 Steuer, welche die Aufforderung zur vorschriftmäßigen Fatirung der noch nicht besteuerten Novalien (Neugründe) enthielt, und so lautete:

„Es ist bereits in den bestehenden Direktiven über das tirolische Steuerwesen gegründet und vorgeschrieben, daß alle neu beurbarten Grundstücke nach Verlauf des für selbe durch das allerhöchste Patent vom 26. März 1777 bewilligten steuerfreien Dezenniums, wie nicht minder, daß alle neu erbauten Häuser, Grundgiebigkeiten, alle neuen steuerbaren Enzien, so wie alle übrigen bisher noch nicht besteuerten Grundstücke und Enzien nach der mittleren Kultur, der sie nach Umständen fähig sind, mit der landesfürstlichen Steuer belegt werden sollen.

Obschon durch das allerhöchste Patent vom 19. Juni 1802 in Gemäßheit der Steuerdirektiven allgemein verordnet wurde, daß alle Neugründe und alle anderen neu entstandenen, oder sonst noch unversteuert gebliebenen Enzien in der ganzen Provinz Tirol in das allgemeine Steuer-Mitleiden eingezogen werden sollen, so ist doch diese allerhöchste Anordnung nicht in vollem Umfange in Ausführung gebracht worden, und im Laufe der nachgefolgten Jahre sind bei dem Wechsel der Regierungen die dießfälligen Anordnungen zum Theil in Vergessenheit gekommen, so, daß gegenwärtig in der Provinz Tirol allenthalben steuerbare Enzien bestehen, für welche, ohngeachtet des Ablaufes des steuerfreien Dezenniums, bisher keine Steuer entrichtet wird. Das k. k. Gubernium findet daher im Einverständnisse mit der tirolischen Katastral-Kommission auf dem Grunde der bestehenden Vorschriften folgendes zu verordnen:

1. Die Besitzer aller, seit der Steuerbereitung neu beurbarten Grundstücke, neu erbauten Häuser, bestehenden Realgewerbe oder anderer Enzien, welche in dem Grundsteuer-Kataster noch nicht eingetragen, und besteuert sind, haben längstens bis Ende April 1827 ihre Fassionen über solche Neugründe oder noch nicht versteuerten Enzien an die betreffende Steuer-Lokal-Kommission, d. i. an die Obrigkeit jenes Gerichtsbezirkes, in welchem die gedachten Neugründe und Enzien liegen, unfehlbar einzustellen.

Unter Neugründen werden nicht nur jene bisher unkultivirten Gründe und Gemeindeplätze, welche Jemanden durch Verleihung, Kauf oder Vertheilung zur Beurbarung überlassen worden sind, sondern auch jene unkultivirten, nicht versteuerten Grundflächen verstanden, die zwar schon früher das Eigenthum eines einzelnen Besitzers waren, die aber erst gegenwärtig zur Kultur gebracht, d. i. in einen Acker, Wiesen, Weingarten ꝛc. zur Erzielung eines Nutzen umgewandelt werden.

Als Neugründe sind auch jene Grundstücke zu fatiren, welche als unkultivirte Plätze unter der Benennung Weide, Aue, Moos, Waldung ꝛc. Jemanden zugetheilt, und ohne Berücksichtigung ihrer künftigen Beurbarung nur mit einer sehr kleinen Taxe belegt wurden, welche gegenwärtig aber von ihren Besitzern urbar gemacht, folglich mit gänzlicher Veränderung ihres ursprünglichen Zustandes zu einem weit höheren Ertrag und Werth gebracht worden sind.

Endlich sind auch als Neugründe nicht nur alle vom Grunde aus neu aufgebauten Häuser, sondern auch alle jene Gebäude zu fatiren, welche nach ihrer vormaligen Eigenschaft, z. B. als Kloster, Kasernen, Spitäler, Seminarien ꝛc. entweder noch ganz steuerfrei sind, oder nur nach ihrer Grundfläche (Area) die Steuer entrichten, und gegenwärtig Privateigenthum geworden sind.

Diese Gebäude sind entweder gleich den übrigen Wohnhäusern als zinstragend, oder nur als Ruralhäuser nach der Grundfläche in die Steuer einzubeziehen.

In Ansehung der bestehenden Realgewerbe ist die Fatirung derselben nur in so ferne nothwendig, als sie bei der früheren Steuerbereitung nicht angegeben, oder als sie unter den fremden Regierungen in dieser Eigenschaft neu verliehen worden wären, ohne daß für selbe bisher die Grundsteuer entrichtet wird. Es muß jedoch die Eigen-

schaft dieser Gewerbe, d. i., ihre Radizirung, immer genau nachgewiesen werden.

Die Fassionen sind nach dem im Fassions-Patente vom 6. August 1774 vorgeschriebenen Formulare und Beispiele, welches in dem Steuer-Kompilations-Werke über die tirolischen Steuer-Direktiven unter der bei §. 8 berufenen Beilage Nr. 3 Lit. C. enthalten ist, in der Art zu verfassen, daß von den Fatenten bei jedem der neu beurbarten Grundstücke auch die bestimmte Anzeige des Tages, Monats und Jahres, in welchem die Aussteckung oder Verleihung der ehevor öden Gründe erfolgt ist, beigefügt werde, damit auf das in der Schätzungs-Instruktion vom 26. März 1777 Absatz 12 bewilligte steuerfreie Dezennium die geeignete Rücksicht genommen werden könne.

2. Auch die Besitzer aller jener schon früher oder schon seit undenklicher Zeit beurbarten Grundstücke oder anderer Enzien, welche durch irgend ein Versehen oder durch Zufall bei der allgemeinen Steuerbereitung nicht fatirt und bisher noch nicht in die Steuer einbezogen worden sind, haben ihre Fassionen über solche unversteuerte Grundstücke und Enzien nach dem bemerkten vorschriftmäßigen Formulare und Beispiele in der bestimmten Zeitfrist bis Ende April 1827 an die betreffenden Steuer-Lokal-Kommissionen ebenfalls unfehlbar einzustellen.

3. Wenn Jemand aus Nachläßigkeit, oder gar in der Absicht auf die fernere Steuerfreiheit die in den obigen zwei Absätzen angeordneten Fassionen in der bestimmten Zeitfrist nicht einstellen, oder ein Grundstück, oder steuerbare Enzien darin verschweigen würde, so treten in diesen Fällen die Bestimmungen des bemerkten Fassions-Patents vom 6. August 1774 in ihre volle Kraft, nach welchen alle saumseligen Individuen nach Umständen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Dukaten, die gewissenlosen Verhehler aber mit der Konfiskation des verschwiegenen Gutes belegt werden. Von dem Betrage dieser Strafe wird ein Drittheil dem Anzeiger nebst Verschweigung seines Namens, ein Anderes dem Gerichte, in welchem ein solches unfatirtes Gut liegt, und ein Drittheil dem allerhöchsten Aerar zufallen.

Vormünder, Kirchpröbste, Gemeinde- oder Gerichtsvorsteher oder andere verpflichtete Verwalter und Beamte,

welche sich der bemerkten Unterlassung der Fatirung schuldig machen, unterliegen den gleichen Strafen, wie die Besitzer, und sie haben bei erkannter Konfiskationsstrafe den Werth des verschwiegenen Gutes aus ihrem Vermögen zu entrichten.

4. Zur genauen Kontrolle, in wie ferne die Grundgiebigkeiten der jetzt unversteuerten Neugründe oder anderer Grundstücke und Enzien von den Glebal-Fatenten richtig angegeben wurden, haben auch die Dominikal-Besitzer ohne Unterschied die Adels-Einkünfte, welche sie von solchen noch unversteuerten Grundstücken und Enzien beziehen, gleichfalls zu fatiren. Bei Verfassung dieser Fassionen haben diese Dominikal-Besitzer das im Patente vom 6. August 1774 vorgeschriebene, in dem Steuer-Kompilations-Werke §. 8 Nr. 3 Lit. D. enthaltene Formular und Beispiel sich ebenfalls zur Richtschnur zu nehmen, und ihre verfaßten Adelsfassionen auch an die Steuerlokal-Kommission, d. i., an die Obrigkeit jenes Gerichts-Bezirkes, in welchem die zu fatirenden Adelsbezüge ausgehen, unfehlbar binnen des im ersten Absatze bestimmten Termines, nämlich bis Ende April 1827 einzustellen. Bei Unterlassung der Einstellung dieser Fassionen über solche noch unversteuerte Adelsbezüge werden die Angaben der fatirenden Grundholden als das Richtige des Adelsbezuges zur Dominikal-Besteuerung angenommen, folglich die Dominikal-Besteuerung angenommen, folglich die Dominikal-Besitzer mit jener Steuer, welche auf die von den Grundholden angegebenen Grundzinsgiebigkeiten ausfällt, belegt und zu deren Abfuhr verhalten werden."

Innsbruck, den 6. Oktober 1826.

Enthalten in der Prov.-Ges.-Samml. J. 1826, S. 403 ꝛc., und eröffnet unter dem vorstehenden Datum den sechs tirol. Kreisämtern, dem Fiskalamte, der Provinz.-Staatsbuchhaltung, dem Stadtmagistrate Innsbruck, der Provinz.-Baudirektion, Polizei-Direktion, Berg- und Salinen-Direktion, den bischöflichen Ordinariaten Trient und Brixen, und dem erzbischöfl. Ordinariate Salzburg, der k. k. ver. Gefällenverwaltung, dem k. k. Militär-Oberkommando, dem k. k. Appellationsgerichte, der ständ. Aktivität und der tirol. Katastral-Kommission.

Ueber das zum Behufe der Steuerbemessung für die zu fatirende Neugründe zu beobachtende Verfahren enthielt

Bayerische Staatsbibliothek München

die fernere Gubern.-Verordnung vom gleichen Tage und Geschäftsnummer folgende Verfügungen:

1. An die k. k. Kreisämter.

2. An den Stadtmagistrat in Innsbruck.

Ad 1. „Ist den sämmtlichen Steuerlokal-Kommissionen des Kreises folgende Belehrung zur genauesten Nachachtung zu ertheilen:

Ad 2. „Wird dem Stadtmagistrate folgende Belehrung zur genauesten Nachachtung ertheilet:

Ad 1. und 2. a. „Die Steuerlokal-Kommission hat die eingestellten Fassionen in Bezug auf ihre direktivmäßige Richtigkeit genau zu prüfen, die dabei unterlaufenen Fehler mit ausdrücklicher Anmerkung der Ursachen zu verbessern, die allenfälligen Widersprüche, welche zwischen den Glebal- und Adelsfassionen in Ansehung der Grundzinse sich ergeben, nach dem §. 79 der Steuerdirektiven zu berichtigen, und sodann die neu fatirten, und bisher im Steuerkataster nicht vorgekommenen Grundstücke, Häuser, Realgewerbe rc., dann deren Giebigkeiten aus den berichtigten Fassionen in das ohnehin schon bestehende Steuerkataster, ad 1., bei der betreffenden Gemeinde, ad 1. und 2., vorschriftsmäßig aufzunehmen, und nach beendigter Schätzung einstweilen die vier ersten Rubriken des Katasters auszufüllen.

b. Ferner hat die Steuerlokal-Kommission die auf die vorbemerkte Art richtig in das Kataster aufgenommenen Grundstücke rc. nach Vorschrift der im §. 17 der Steuerdirektiven bezeichneten, in der Beilage Nr. 4 ausführlich enthaltenen Schätzungsinstruktion vom 26. März 1777 schätzen zu lassen.

Zur Vornahme dieser Schätzung ist nebst einem der örtlichen Verhältnisse kundigen Individuum sowohl ein außergerichtlicher, als auch ein innergerichtlicher Schätzmann von bekannter Rechtschaffenheit und Einsicht auszuwählen, ihnen die Schätzungsinstruktion deutlich vorzulesen und zu erklären, und es sind die zwei Schätzmänner nach der vorgeschriebenen Form in Eidespflicht zu nehmen.

Die Neugründe sind nach einer mittlern Kultur zu schätzen. Die Schätzmänner haben daher bei der Bewerthung der Grundstücke nicht den Zustand derselben zur Zeit ihrer Aussteckung, sondern jenen Zustand, welchen diese Grundstücke mit Anwendung einer mittlern Kultur seiner Zeit nach Verlauf des steuerfreien Dezenniums vermöge

Bayerische Staatsbibliothek München

ihrer Lage und Beschaffenheit zu erreichen geeignet sind, zu berücksichtigen.

Zugleich hat sich die Steuerlokal-Kommission gegenwärtig zu halten, daß alle gegenwärtig für die Neugründe, es mögen nun selbe Gründe, Gebäude oder Realgewerbe seyn, auszumittelnden Schätzungen jener Taxe möglichst entsprechen müssen, mit welchen Gründe, Gebäude und Realgewerbe von gleicher Gattung und Eigenschaft, ad 1., in dem betreffenden Gerichte, ad 1. und 2., zur Zeit der allgemeinen Steuerbereitung belegt worden sind. Bei jenen Neugründen, welche als unkultivirte Plätze bereits jemand zugetheilt, und ohne Berücksichtigung ihrer künftigen Beurbarung nur mit einer kleinen Taxe belegt wurden, welche gegenwärtig aber nach ihrem kultivirten Zustande mit einer neuen, höhern Taxe zu belegen sind, hat dagegen der vorhin nur nach dem unkultivirten Zustande entrichtete kleinere Steuerbetrag abzufallen.

c. Die von den Parteien eingestellten Fassionen nebst dem nach vorgenommener Schätzung verfaßten Kataster sind zur öffentlichen Einsicht auf kurze Zeit in Original, oder in einer verläßlichen Abschrift an die Gemeindevorsteher hinauszugeben, damit Jedermann die allfälligen Fehler bemerken, vorzüglich aber mangelhafte Fatirungen aufdecken kann.

d. Endlich wird der Steuerlokal-Kommission zur Pflicht gemacht, über sämmtliche neu fatirte und bisher in das allgemeine Steuermitleiden nicht eingezogenen Grundstücke einen Katastralextrakt, wie auch über die davon ausgehenden und bisher ebenfalls noch unversteuerten Adelsbezüge einen Adelssummars-Nachtrag nach den vorgeschriebenen Formularien, und zwar für den Katastralextrakt nach der Beilage Nr. 19, und für den Nachtrag des Adelssummars nach der Beilage Nr. 24 der Steuerdirektiven zu verfassen, und an die tirolische Katastral-Kommission nebst allen Erhebungen, d. i. nebst den Fassionen und Schätzungsprotokollen zur weitern Verhandlung und Bemessung der Steuer längstens vier Monate nach Ablauf der den Glebal- und Dominikalfatenten bewilligten Frist, ad 1., im Wege des k. k. Kreisamtes, ad 1. und 2., an die tirolische Katastral-Kommission unfehlbar einzusenden.

Ad 1. Das k. k. Kreisamt hat im geeigneten Wege darüber zu wachen, daß diesen sowohl für das landesfürst-

liche Steuergefäll, als auch für die Gerichte und Gemeinden hinsichtlich der Gerichts- und Gemeindeanlagen wichtigen Bestimmungen genau entsprochen, und daß minder thätige Steuerlokal-Kommissionen mit Nachdruck an die pünktliche Erfüllung ihrer Pflichten in Beförderung der auf das Steuerwesen Bezug habenden Geschäfte verhalten werden."

Diese wegen Besteuerung neu kultivirter Gründe getroffenen Verfügungen, welche der Hofkanzlei zur Kenntniß gebracht wurden, wurden von der genannten Hofstelle mit dem Dekrete vom 9. Februar 1827, Zahl $\frac{2511}{187}$, zur Nachricht genommen.

Zur Vermeidung von Irrungen und Unrichtigkeiten bei der unterm 6. Oktober 1826, Zahl $\frac{18026}{2108}$, angeordneten Fatirung und Besteuerung der Neugründe, und insbesondere der Waldungen erließ das Gubernium mit dem Gubern.-Dekrete vom 12. Februar 1827, Zahl 3019 Steuer, Folgendes:

„Zur Vermeidung von Irrungen und Unrichtigkeiten bei der unterm 6. Oktober v. J., Zahl $\frac{18026}{2103}$ angeordneten Fatirung und Besteuerung der Neugründe, und insbesondere der Waldungen hat das k. k. rc. die Landgerichte als Steuerlokal-Kommissionen anzuweisen, über die von Privaten rc. fatirten Waldtheile die betreffenden Waldämter einzuvernehmen, in so ferne über das Eigenthumsrecht dieser Waldtheile ein Zweifel sich ergeben sollte, welcher nicht gleich auf eine genügende Weise gelöset werden könnte. Sollten sich aber über das Eigenthum solcher Waldungen zwischen den Angaben der Besitzer und jenen der Waldämter Anstände ergeben, so sind die Fassionen gleichwohl einstweilen in die Kataster aufzunehmen, die Anstände aber einer besondern Erhebung zu unterziehen, und erst nach Richtigstellung des Eigenthumsanspruches die fatirten Waldtheile zur Steuer einzubeziehen.

In Ansehung der Aerarial-, Montan- und Salinen-, dann der Domänen-Waldungen ist sich an dasjenige Verfahren zu halten, welches bei der letzten Steuerbereitung dießfalls beobachtet wurde. Bei dieser Steuerbereitung sind die landesfürstlichen Waldungen nicht beschrieben und geschätzt, und so weit es den Landesfürsten betraf, immer steuerfrei belassen worden. Es sind demnach bei der gegenwärtig angeordneten Fatirung der Neugründe, in Gleich-

förmigkeit mit dem frühern Verfahren diese Waldungen nicht zu fatiren, und zur Steuer nicht einzubeziehen.

Rücksichtlich der Theil- und Verleihwaldungen, dann der Gemeindewaldungen haben sich die Steuerlokal-Kommissionen nach der Schätzungsinstruktion vom 26. März 1777, §. 9 und 10 zu benehmen."

Eröffnet unter obigem Datum den sechs tirol. Kreisämtern, dem Stadtmagistrate in Innsbruck, der k. k. Berg- und Salinen-Direktion in Hall, der k. k. ver. Gefällenverwaltung, endlich der Kataстral-Kommission.

Da die k. k. Berg- und Salinen-Direktion Nachtheile für das montanistische Aerar besorgte, wenn den k. k. montanistischen Waldämtern die Einsicht der Fassionen über Wälder nicht gestattet würde, und daher um die Bewilligung zur Einsicht solcher Fatirungen bat, wurde ihr mit dem Gubern.-Dekrete vom 5. April 1827, Zahl $\frac{5804}{391}$ Steuer, erwiedert:

„Es unterliegt keinem Anstande, daß die k. k. montanistischen Waldämter von den Fassionen über die Fatirungen der Wälder bei der angeordneten Fatirung der Novalien Einsicht nehmen, und zwar um so minder, als die hienach angefertigten Steuerkataster ohnehin nach ihrer vollständigen Herstellung durch eine angemessene Zeit Jedermann zur Einsicht offen stehen. Nur haben sich die k. k. montanistischen Waldämter im Falle eines Anstandes nach der der k. k. ꝛc. ꝛc. unterm 12. Februar d. J., Z. $\frac{3019}{301}$ eröffneten Vorschrift ordnungsmäßig zu benehmen." Innsbruck am 5. April 1827.

Dem ständischen großen Ausschuß-Kongresse schien der mit der Gubern.-Kundmachung vom 6. Oktober 1826, Zahl 18026, bis Ende April 1827 gegebene Termin zur Fatirung der Novalien zu kurz, auch meinte der Ausschuß-Kongreß, daß eine den Parteien angemessene Belehrung durch die Steuerlokal-Kommissionen und Gemeinde-Ausschüsse zu ertheilen sey, weil ohne diese der Sinn der allegirten Gub.-Kundmachung nicht von jedem Unterthanen leicht und klar aufgefaßt werden dürfte.

Mit dem Gub.-Erlasse vom 11. Mai 1827, Zahl 9467 Steuer, wurde hierüber der Termin bis zum 31. Oktober 1827 prolongirt, hinsichtlich der Belehrung der Fatenten aber wurde auf das a. h. Patent vom 6. August 1774, und auf die angehängten Formularien, (Steuerkompil. Nr. 3, Sammlung über die Steuerdirektiven) hingewiesen, und

noch weiter bemerket, es liege ganz in dem Institute des tirol. Grundsteuersystemes, daß die Obrigkeiten, zumal in einem für das Staatsinteresse, und für das Privatwohl der Unterthanen gleich wichtigen Gegenstande rathend, nachhelfend und ergänzend einwirken. Daher wurden auch sämmtliche Obrigkeiten beauftragt, thätig einzuschreiten, daß die Besteuerung der Neugründe ohne fernere Hemmung vollführt werde, und sich angelegen zu halten, daß die in dem Gubern.-Dekrete vom 6. Okt. 1826 anbefohlenen Operate längstens vier Monate nach der verlängerten Frist an die Katastral-Kommission eingeschickt werden.

Ergangen an die sechs tirol Kreisämter, an den Stadtmagistrat Innsbruck, an den ständ. groß. Ausschuß-Kongreß, an die k. k. ver. Gefällen-Verwaltung und an die tir. Katastral-Kommission.

Aber auch diese verlängerte Frist war zu Einstellung der Operate über die Besteuerung der Novalien nicht hinreichend, weswegen sie mit dem Gubern.-Dekrete vom 23. Febr. 1828, Zahl 2239 Steuer, erlassen an die sechs tirol. Kreisämter und an die Katastral-Kommission, bis Ende Juni 1828 erstrecket wurde. Die Kreisämter wurden nebst dem ermächtiget, aus besonders rücksichtswürdigen Gründen einzelnen Steuerlokal-Kommissionen auf Ansuchen den Termin selbst bis Ende August 1828 zu erstrecken. Die einzeln eingehenden Operate sollen durch die Kreisämter ohne Zuwarten auf die Operate aller Steuerlokal-Kommissionen vorgelegt werden.

Mehrere Anfragen der Lokalsteuer-Kommissionen, welche der tirol. Katastral-Kommission zur Aeußerung mitgetheilt wurden, haben die genannte Kommission veranlaßt, die diesfälligen Zweifel zusammen zu stellen, und hierüber zur Belehrung sämmtlicher Steuerlokal-Kommissionen jene Weisung zu erlassen, welche in der Verordnung der tirol. Kastastr.-Kommission ddo. 19. Oktober 1827, Zahl 105 T. C. C., enthalten ist, und so lautet:

An die sechs tirolischen Kreisämter.

„Es sind von mehrern Steuerlokal-Kommissionen Anfragen über das bei Einschätzung der Neugründe (Novalien) zu beobachtende Benehmen, und über die Bestreitung der Schätzungskosten gemacht worden, welche sich im Wesentlichen auf folgende Punkte beziehen:

1. Ob die blos approximativ gemachte Angabe des

Flächenmaaßes bei den neu zu besteurenden Gründen genüge, oder ob eine geometrische Vermessung derselben nothwendig seye?

2. Ob die Vornahme der Schätzung unter Leitung eines landgerichtlichen Kommissärs zu erfolgen habe, oder ob die Zutheilung eines Schreibers hinreichend sey?

3. Welche Gebühren den Taxatoren und den Informatoren, und welche Gebühren den landgerichtlichen Kommissarien zuzukommen haben? Endlich

4. Ob die Vergütung dieser Kosten von Seite des h. Aerars geleistet werde, oder aber den Gerichten zur Last falle?

Zur Lösung dieser Anfragen, so wie überhaupt zur Belehrung der sämmtlichen Steuerlokal-Kommissionen wird dem k. k. Kreisamte eröffnet:

Ad 1. In den Schätzungspatenten vom 9. April 1771, und vom 22. Juli 1772 wurde im 6. Absatze vorgeschrieben, daß das Flächenmaaß der Gründe, wo es thunlich ist, nach dem wahren Maaße, in gebirgigten Gegenden aber, und wo es nicht wohl möglich ist, nach einem billigen und vernünftigen Auge genommen werden soll.

Diese Verfügung ist durch das Patent vom 6. August 1774, wodurch statt der gerichtlichen Beschreibung und Ausmessung die Selbstbekenntnisse (Fassione) angeordnet wurden, nicht aufgehoben, sondern es sind vielmehr im Absatze 4 einschließlich 8 die Inhaber der Realitäten verhalten worden, die Größe und Gränzen ihrer Güter getreu, und zwar in den ebenen und hiezu geeigneten Orten nach dem wahren Maaße, und nur in bergigten und härter zugänglichen Gegenden nach einem vernünftigen Augenmaaße anzugeben. Der Steuerlokal-Kommission wurde zugleich zur Pflicht gemacht, die Richtigkeit und Verläßlichkeit der eingereichten Fassionen auch hinsichtlich des angegebenen Flächenmaaßes zu prüfen, und wenn sich dagegen Zweifel ergeben, die Berichtigung desselben durch die wirkliche Abmessung auf Kosten des Fatenten anzuordnen.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann eine geometrische Abmessung der Realitäten, besonders in den ebenen Gegenden, wo dieselbe mit keinen Schwierigkeiten und nicht mit vielen Kosten verbunden ist, jedesmal, in den gebirgigten Gegenden aber nur dann gefordert werden, wenn das vom Gutsinhaber angegebene Flächenmaaß von der

Schätzungs-Kommission als unrichtig befunden wird, in welchem Falle sodann die ordentliche Abmessung auf Kosten des ungetreuen Fatenten statt zu finden hat.

Ueberhaupt soll nach dem tirolischen Steuer-Systeme die Abmessung redlich und gleichförmig geschehen. Es muß daher in letzterer Beziehung vorzüglich auf ein gleichförmiges Klaftermaaß Bedacht genommen, und es muß folglich bei Abmessung der Neugründe auf jenes Maaß zurückgegangen werden, welches bei der Steuerbereitung angenommen wurde, weil sonst daraus eine ungleiche Besteuerung der Neugründe gegen die frühere Steuer-Peräquation hervorgehen würde.

Ad 2. Bei der frühern Steuerbereitung hatten die Steuerlokal-Kommissionen dem Schätzungsakte nur in dem Hauptorte des Gerichts, oder in ihrem Wohnsitze beizuwohnen; zu den Schätzungen in den übrigen Orten war es ihnen aber gestattet, den Schätzmännern geübte und verläßliche Schreiber beizugeben.

Da jedoch die direktivmäßige Schätzung der steuerpflichtigen Gegenstände ein zu wesentlicher Bestandtheil des Steueroperates ist, als daß diese, großentheils schwierige Aufgabe, bei welcher vorzüglich die Einwirkung und Belehrung der im Steuerfache gebildeten Beamten nothwendig ist, mit Beruhigung einem Schreiber überlassen werden kann: so findet es die Katastral-Kommission einverständlich mit dem k. k. Gubernium nothwendig, daß bei dem Schätzungsakte ein Adjunkt, oder Aktuar bei den Landgerichten, und ein höherer Magistratsbeamter bei den politisch-ökonomischen Magistraten, die Leitung des Geschäftes übernehme.

Ad 3. Da die Taxordnung vom 7. Sept. 1815 keine Taggebühren für Beisitzer oder Schätzmänner bestimmt, so hat die frühere Gubern.-Verordnung vom 16. August 1777, (Nr. 13 des Steuer-Komp.-Werkes) Anwendung zu finden, nach welcher einem Schätzmanne für einen Tag bei einer Verwendung von 6 Stunden im Orte selbst 48 kr., und außer demselben 1 fl. 48 kr., wenn er aber Abends nach Hause gelangen konnte, nur 1 fl. 18 kr. gebührte. Die Schätzmänner haben aber ihre Forderungsbeträge schriftlich, oder mündlich der Steuerlokal-Kommission anzuzeigen, welche diese Anzeigen mit ihrem Gutachten hierher durch das k. k. Kreisamt vorzulegen hat. Indessen können den Schätzmän-

nern Vorschüsse auf ihre Forderungen gegeben werden, wenn sie derselben benöthigen, oder dieselben wirklich verlangen sollten.

Die Steuerlokal-Kommissionen haben aber nicht außer Acht zu lassen, daß die auf die Fatirung der Novalien betreffenden Auslagen, somit auch die Auslagen für die Annahme des Flächenmaaßes, den Eigenthümern der Grundstücke, und daß nur jene für die Aufnahme der Schätzung jenem Fonde, oder jener Kasse zur Last falle, welche die hohe Hofstelle hiezu bestimmen wird.

Die Kosten für die Fatirung, und jene für die Schätzung der Novalien dürfen daher nicht vermischt werden.

In Ansehung der Fatirungs- und somit auch der Vermessungskosten haben sich daher die Gutsbesitzer mit den Feldmessern selbst einzuverstehen, und nur auf Anrufung eines Theiles hat die Steuerlokal-Kommission einen billigen Lohn auszumitteln.

Die Informatoren sind gleichfalls von den Gemeinden, oder Dorfschaften, welche die Beiziehung derselben zu dem Schätzungsakte verlangten, nach dem Patente vom 26. März 1774, §. 4 zu bezahlen.

Die sämmtlichen Grundsteuer-Geschäfte, somit auch jene, welche die Besteuerung der Neugründe betreffen, gehören zu den offiziösen Amtshandlungen, welche von den Steuerlokal-Kommissionen um so mehr unentgeldlich vorgenommen werden müssen, als eben wegen der offiziösen Verrichtungen entsprechende Reisepauschalien bewilliget worden sind.

Sollte sich in der Folge zeigen, daß Ihnen die wegen Einschätzung der Neugründe erlaufenden Reisekosten durch das Reisepauschale nicht gedeckt werden: so bleibt es Ihnen unbenommen, um eine billige Entschädigung einzuschreiten.

Ad 4. Die Bestimmung, ob die für die Einziehung der Novalien erlaufenden Kosten vom a. h. Aerar, oder den Gerichten zu bestreiten seyen, hängt von der höhern Entscheidung ab. Indessen macht die Kataſtral-Kommission unter einem bei dem k. k. Gubernium das Einschreiten, daß diese Kosten, damit die Einschätzung der Neugründe dadurch nicht verzögert werde, einstweilen vorschußweise aus den Gerichtskassen bestritten werden dürfen.

In Betreff der zur Evidentstellung und Evidenthal-

tung der Kataster und nachträglichen Katastrirung der Neugründe erforderlichen Drucksorten wird bemerkt, daß die Anlegung neuer Kataster nicht nothwendig sey, sondern daß es genüge, wenn die Neugründe blos im Transportobuche aufgeführt werden. Da jedoch die Anlegung des Transportobuches bei den meisten Landgerichten erst im Beginnen ist, und die Vollendung desselben noch längere Zeit erfordern möchte, so sind zur Vermeidung jeder Verzögerung die Beschreibungen der Neugründe auf die Art vorzunehmen, daß dieselben auf besondern Transportobuch-Druckbögen mit Fortsetzung der im Kataster erscheinenden letzten Numer der Ordnung nach vorgetragen werden, wo sodann diese einzelnen Bögen dem seiner Zeit vollendeten Transportobuche beigebunden werden können.

Ebenso können auch die Transportobücher auch bei jenen Gerichten, wo die Kataster noch im brauchbaren Zustande sind, füglich die Stelle der Letztern vertreten.

Mit der erforderlichen Anzahl von Druckbögen für die Anlegung der Transportobücher sind erst kürzlich die Steuerlokal-Kommissionen nach Ausweise des Bedarfs betheilt worden."

Blos an die Kreisämter Ober- und Unterinnthal, Bruneck und Bozen.

„In so ferne aber die Steuerlokal-Kommissionen gedruckter Formularien für Katastral-Extrakte und Adelssummare bedürfen, haben sich selbe unmittelbar an die ständische Buchhaltung zu wenden, welche ihnen die erforderliche Anzahl derselben, wobei sich jedoch immer auf den strengsten Bedarf zu beschränken ist, unmittelbar übersenden wird."

An die Kreisämter Trient und Roveredo.

„In so ferne aber die Steuerlokal-Kommissionen im dortigen Kreise gedruckter Formularien für Katastral-Extrakte und Adelssummare bedürfen, hat das k. k. Kreisamt dieselben anzuweisen, den beiläufigen Bedarf an diesen Drucksorten mit möglichster Sparsamkeit anzugeben. Diese Nachweisungen sind sodann von demselben zur weitern Prüfung anher vorzulegen."

An das Kreisamt Imst.

„Hierdurch erhält die unterm 20. Mai d. J., Z. 3195,

an das k. k. Gubernium vorgelegte, von demselben aber hierher abgetretene Anfrage des Landgerichts Silz die Erledigung."

An das Kreisamt Trient.

„Hiernach sind die unterm 17. Mai d. J., Zahl 5546, an das k. k. Gubernium vorgelegten Anfragen der Landgerichte Pergine, Cles, Civezzano, dann des Trientner Stadtmagistrats, welche im Anschlusse zurückfolgen, zu bescheiden."

An das Kreisamt Roveredo.

„Hiernach sind die unterm 25. Mai d. J., Zahl 4687, an das k. k. Gubernium vorgelegten, im Anschlusse zurückfolgenden Anfragen des dortigen Stadtmagistrats zu bescheiden."

Innsbruck, am 19. Okt. 1827.

Außer den bisher erwähnten Verordnungen haben auf die Besteuerung der Novalien noch Einfluß: das Gubern.-Dekr. vom 1. Febr. 1828, Zahl 432 Steuer, des Inhaltes:

„Durch die hierortige Verordnung vom 18. Febr. 1820, Zahl $\frac{3508}{759}$ *), ist das k. k. Kreisamt angewiesen worden, in jedem vorkommenden Falle, wo ein öder Grund zur Kultur gebracht wird, und seiner Zeit der Besteuerung zu unterliegen hat, die Anzeige hierher zu erstatten.

In Gemäßheit dieser Weisung sind auch bisher mehrere Semestral-Ausweise über die ertheilten Bewilligungen zur Beurbarung öder Gründe vorgelegt worden.

Diese Ausweise sind jedoch für die künftige Steuerbemessung zu keinem Gebrauche, und es hat daher für die Zukunft von der weitern Vorlage dieser Ausweise abzukommen.

Für die bereits beurbarten öden Gründe und andere Novalien, wovon das steuerfreie Dezennium schon abgelaufen ist, enthält die Gubern.-Verordnung vom 6. Oktober 1826, Zahl 18026 **), die erforderliche Weisung für die Steuerlokal-Kommissionen, welche sich hiernach genau zu benehmen haben.

---

*) Prov. Ges.-Samml. VII. B. Seite 115.
**) Prov. Ges.-Samml. XIII. B. Seite 403.

In Ansehung der in der Folge vorkommenden Vertheilungen oder Beurbarungen öder Gründe überhaupt, oder anderer Neugründe (Novalien) sind aber die Steuerlokal-Kommissionen anzuweisen, dießfalls nach Maßgabe der Steuerdirektiven §. 145 und 162 *) ihr Amt zu handeln, d. i. eine ordentliche Vormerkung über alle Novalien fortlaufend zu führen, und noch ein Jahr vor Verlauf des steuerfreien Dezenniums die Eigenthümer derselben zur ordnungsmäßigen Fatirung zu verhalten, oder dieselben nöthigenfalls auf Kosten der Eigenthümer selbst aufzunehmen, die der Rustikalsteuer unterliegenden Realitäten nach Vorschrift des Schätzungs-Patentes vom 26. März 1777 nach einem dem Schätzungswerthe der übrigen besteuerten Enzien entsprechenden Verhältnisse zu schätzen, und in den betreffenden Gemeinde-Katastern nachzutragen, einstweilen aber nur die linke Seite der Kataster auszufüllen.

Die Steuerlokal-Kommissionen haben hierauf unverzüglich die neuen Fassionen mit dem Schätzungsprotokolle, und den vorschriftmäßig verfaßten Katastral-Auszügen nebst den Adelssummars-Nachträgen an die tirolische Katastral-Kommission einzusenden, von welcher sodann die weitere Verfügung wegen Besteuerung der eingeschätzten Novalien erfolgen wird.

Um sich jedoch die Ueberzeugung zu verschaffen, und darüber zu wachen, daß die vertheilten oder beurbarten öden Gründe (Novalien) nach Ablauf des steuerfreien Dezenniums wirklich der Steuer-Entrichtung unterzogen werden, sind die Steuerlokal-Kommissionen anzuweisen, am Schlusse eines jeden Solarjahrs einen Ausweis der im Laufe des Jahrs vorgekommenen und vorgemerkten Novalien an die ständische Buchhaltung unmittelbar vorzulegen, und in diesem Ausweise bestimmt das Jahr anzugeben, in welchem das steuerfreie Dezennium für jedes Novale zu Ende geht. Auf diese Art wird die ständische Buchhaltung nicht nur die Kenntniß der entstandenen Novalien erlangen, sondern auch in den Stand gesetzt, die Amtshandlungen der Steuerlokal-Kommissionen zu kontrolliren.

Es ist besonders wesentlich, daß die Vormerkungen über die Novalien mit Genauigkeit geführt und ununterbrochen fortgesetzt werden.

Das k. k. Kreisamt hat daher den Steuerlokal-Kom-

---

*) Seite 71 und 77 des Kompilat. W.

missionen deshalb die geeignete Weisung zu ertheilen, zugleich aber bei den Kreisbereisungen sich über die genaue Befolgung derselben zu überzeugen."

Innsbruck, den 1. Febr. 1828 mit Gubern.=Nr. 432 Steuer.

Enthalten in der Prov.=Ges.=Samml. XV. B. S. 23.

Ferner die Gubern.=Kundmachung vom 29. Febr. 1828, Zahl 3503 Steuer, des Inhaltes:

„Ueber die der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei vorgelegte Anfrage wegen Vergütung der Schätzungsauslagen für die Erhebung der Novalien in Tirol hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer laut Eröffnung vom 31. Jänner d. J., Zahl $^{2}\frac{40}{30}$ im Einverständnisse mit der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei beschlossen, die für die Erhebung der Novalien in Tirol auflaufenden eigentlichen Schätzungs=Auslagen aus dem Kammeralfond bestreiten zu lassen."

Kundgemacht Innsbruck den 29. Februar 1828, mit Gub.=Nr. 3503 Steuer.

Enthalten in der Prov.=Ges.=Samml. J. 1828. S. 77.

Da der Zweifel erhoben wurde, ob die Gebühren für die Abschätzung der Novalien, welchen das sub Nr. 13 des tirol. Steuer=Kompilations=Werkes beigerückte Diäten=Ausmaaß zum Grunde liegt, in Tirol.=, oder in W. W. K. M. nach dem nämlichen Maßstabe aufzunehmen und zu bezahlen wären, wurde mit dem Gubern.=Dekrete vom 28. Nov. 1828, Zahl $^{2}\frac{4143}{2248}$ Steuer, die Aufrechnung und Auszahlung auf die für Schätzmänner günstigere Weise im 20 fl. Fuße oder W. W. K. M. zwar bewilligt, jedoch den Schätzmännern, welche sich bei der Schätzung nicht instruktionsmäßig benehmen sollten, und in so ferne das ihnen obgelegene Operat verbessern müssen, zur Pflicht gemacht, diese verbesserte Nachschätzung ohne weiteres Entgeld vorzunehmen. Eröffnet den sechs tirol. Kreisämtern, dem Stadtmagistrate Innsbruck und der tirol. Katastral=Kommission.

Nachdem der Landesstelle angezeigt worden war, daß der Gubernialweisung vom 7. Febr. 1828, Zahl $^{4}\frac{32}{37}$, vermöge welcher am Schlusse eines jeden Jahres die Anzeige über die im Laufe desselben beurbarten öden Gründe von sämmtlichen Landgerichten an die ständische Buchhaltung angezeigt werden sollen, nicht durchaus entsprochen werde, wurde sämmtlichen Steuerlokal=Kommissionen mit dem Gubern.=Dekrete vom 29. Sept. 1829, Zahl $^{1}\frac{7930}{1542}$ Steuer,

an die tirol. Kreisämter, erinnert, die vorgeschriebene Anzeige zuverläßig am Schluſſe des Jahres an die ſtändiſche Buchhaltung zu erſtatten, und für das Jahr 1828 unverzüglich nachzutragen.

Anſtatt dieſes Ausweiſes iſt im Falle, wenn in dem abgelaufenen Jahre eine Bewilligung zur Kultivirung öder Gründe, oder insbeſondere eine Vertheilung öder Gründe zur Kultivirung derſelben nicht vorgekommen wäre, eine Fehlanzeige an die ſtändiſche Buchhaltung zu erſtatten. Gubern.-Dekret vom 26. Dez. 1829, Zahl 21759 Steuer, an ſämmtl. tir. 6 Kreisämter und an den Stadtmagiſtrat in Innsbruck.

§. 9. Ob die für beurbarte Gründe und neu erbaute Häuſer zu entrichtenden Rekognitionszinſe*) der Beſteuerung unterliegen?

Nach dem tirol. Steuerſyſteme unterliegen nur die ſtändigen und unablöslichen Oblagen und Reichniſſe der Beſteuerung. Nach dem a. h. Patente vom 11. Aug. 1770 ſind aber blos jene Grund- und Stiftzinſe, welche ex vera emphiteusi ſich herleiten, mithin wo bona inculta zu Stift- und Erbbaurechten verliehen werden, unablöslich, weil ſie eigentlich als Erbzinſe angeſehen werden müſſen. Demnach unterliegen nur die aus dem emphyteutiſchen Verhältniſſe entſtandenen Grund- und Stiftzinſe der Beſteuerung.

Rückſichtlich der Rekognitionszinſe muß unterſchieden werden, ob ſich dieſelben auf die landesfürſtlichen Urbarien oder auf Privat-Urbarien beziehen.

Die Rekognitions- und Translationszinſe bei den landesfürſtlichen Urbarien ſind nach den Verordnungen vom 28. Nov. und 29. Dez. 1783 ablösbar, ſie können daher der Beſteuerung nicht unterzogen werden. Bei den Privaturbarien hingegen, wozu auch die Pfand- und lehenbaren Urbarien gezählt werden müſſen, haben die Rekognitions- und Translationszinſe, wie ſchon früher gepflogen wurde, nach den bemerkten beiden Verordnungen jährlich einzufließen, ſie ſind daher als ein ſtändiges Reichniß zu betrachten, und unterliegen direktivmäßig der Beſteuerung.

---

*) Ueber die Rekognitionszinſe ſiehe den §. §. 128 ꝛc. zweiten Theil.

Von welchem Zeitpunkte die Steuer für Dominikalrenten, welche entweder gar nicht, oder nicht direktmäßig besteuert sind, zu leisten sey?

Die Antwort hierauf ertheilt das Hofkanzlei-Dekret vom 4. August 1829, Zahl 2802, eröffnet der k. k. vereinigten Kammeral-Gef.-Verwaltung mit dem Gub.-Erlasse vom 22. August 1829, Zahl $\frac{16548}{1495}$.

Die Steuer ist nämlich in diesem Falle nicht von der Zeit der ersten Umlage, sondern von dem Zeitpunkte an zu leisten, in welchem die Besteuerung von Amtswegen in Verhandlung gekommen, und darüber entschieden worden ist.

Anhang zu §. §. 8 und 9.

Landesparzellen, worin die tirol. Grundsteuer-Verfassung nicht besteht.

Das über die Fatirung und Besteuerung der Novalien bisher Gesagte kann nur bei Novalien verstanden werden, die der Besteuerung nach der tirol. Grundsteuerbemessung unterworfen sind; in den übrigen, mit der Provinz Tirol und Vorarlberg vereinigten Landesparzellen, worin die Fatirung und Besteuerung der Novalien nach andern, von den tirol. Steuerdirektiven abweichenden Normen statt findet, muß hierfür diese besondere Gesetzgebung zum Grunde gelegt werden, weswegen die Besteuerung der Novalien in Vorarlberg, dann in Brixen- und Zillerthal nach dem darin eingeführten, und noch gegenwärtig fortbestehenden königl. baierschen Steuerprovisorium vom 13. Mai 1808 (Regier.-Bl. S. 1089 ꝛc.) vor sich gehen muß.

In Vorarlberg insbesondere ist auf dem Grunde des genannten königl. baierschen Steuerprovisoriums die Grund-, Dominikal- und Häusersteuer angelegt, welche auch jährlich eingehoben wird. Die Einhebung der Steuer geschieht durch die Rentämter zu Bregenz und Feldkirch, welche die Steuerkataster besitzen, und welche von allen Besitzveränderungen durch die Landgerichte zur Evidenthaltung des Katasters in die Kenntniß gesetzt werden. Den Rentämtern ist zur Pflicht gemacht, vierteljährig über die kultivirten öden Gründe, neu erbauten Häuser oder neu entstandenen Dominikalbezüge eine eigene Verhandlung einzu-

leiten, die Werthsfatirungen und die eidlichen Schätzungen hierüber im Einvernehmen mit dem betreffenden Landgerichte nach den bestimmten Vorschriften des k. b. Steuerprovisoriums vorzunehmen, und sodann die Verhandlung mit dem ämtlichen Gutachten über den Werthsanschlag und über die hiernach vorzunehmende Steuerbemessung der k. k. ver. Gefällenverwaltung vorzulegen. Hierauf wird das Operat der Einschätzung der buchhalterischen Prüfung unterzogen, und von Seite der Landesstelle dekretirt, daß der neu kultivirte Grund, das neu erbaute Haus 2c. mit Rücksicht auf die gesetzlich steuerfreien Jahre mit einem im bestimmten Ziffer ausgesprochenen Kapitale zur Steuer einzubeziehen, und bei der dem Rentamtsbezirke nach den einzelnen Steuerobjekten vorgeschriebenen Steuerschuldigkeit in Zuwachs zu bringen sey.

Die Schätzung der Dominikalrenten geschieht in Vorarlberg nach den Bestimmungen der k. b. Instruktion vom 14. Jänner 1808.

Die k. b. Regierung erließ zwar unterm 18. Febr. 1814 eine nachträgliche Weisung, vermöge welcher die verschiedenen Dominikalrenten durch 20, 18 und 16 zum Kapitale erhoben werden sollen. Auch sollte eine Umarbeitung der Dominikalrenten-Fassionen statt finden. Diese Umarbeitung wurde aber in Folge einer Verfügung der k. k. provis. Finanz-Direktion vom 26. Okt. 1814, Zahl 9336, nicht fortgesetzt, weswegen alle Dominikalrenten in Vorarlberg nach der frühern Instruktion vom 14. Jänner 1808 besteuert sind. Eine gleiche Bewandtniß wird es auch im Falle haben, wenn Dominikalrenten nachträglich zur Dominikalsteuer einbezogen werden.

II. In Bezug auf Gerichts- und Gemeindewustungen.

§. 10. Freiheit in Bezug auf Gerichts- und Gemeindewustungen.

Eine andere Begünstigung für die Kultur öder Gründe besteht darin, daß die Besitzer solcher kultivirter Gründe die zehnjährige Freiheit von Gerichts- und Gemeindewustungen genießen.

Dies geht insbesondere aus dem gedr. Gubern.-Cirku-

lare vom 31. Aug. 1817, (Prov.=Gef.=Samml. S. 721 ꝛc.) §. 18 hervor, worin angeordnet wird, daß die Einhebung der Gerichts= und Gemeindewustungen, in so ferne zu diesen die Grundbesitzer beizutragen haben, nach dem Grundsteuer=Fuße zu geschehen habe, und daß daher von den Wustungen nach dem Grundsteuer=Fuße weder die Dominikal=, noch die Aerarialbesitzungen oder Renten ausgenommen sind.

Dagegen kann für neue Häuser und für Neubauten überhaupt die Befreiung von der Militäreinquartirung nicht angesprochen werden, da eine solche Begünstigung in den bestehenden Verordnungen nicht gegründet ist, für welche Ansicht bereits Entscheidungen der Hofstelle in einzelnen Fällen vorhanden sind.

III. In Bezug auf die Belastung der zur Kultur gebrachten Hutweiden und Einfänge überhaupt, insbesondere mit Zehenten und Grundzinsen.

§. 11. Freiheit in Bezug auf die Belastung der zur Kultur gebrachten Hutweiden und Einfänge überhaupt, und in Bezug auf die Belastung solcher Gründe mit Zehenten insbesondere.

Vermöge dem a. h. Patente vom 30. Dezember 1768, §. 9 *) sind Einfänge und alle zur Verbesserung gebrachte Hutweiden innerhalb 10 Jahren, von dem zur Verbesserung festgesetzten Termine anzurechnen, von allen Oblagen, (mit Ausnahme des gewöhnlichen, für ein Mannmad auf 3 kr. bestimmten Grundzinses, wie auch des Generalarchenbau=Beitrages zu 24 kr. in den an Flüssen und Wildbächen gelegenen Gegenden) befreit, sie sollen auch nach Verlauf dieser Freijahre in keinen andern oder höhern Anschlag, als denjenigen, so zur Zeit jeden Landes üblich ist, gezogen werden.

Daß die zur Kultur gebrachten Hutweiden nicht höher belegt werden sollen, wurde in dem Hof=Dekrete vom 26. Mai 1769 wiederholt, womit zugleich bestimmt wurde, in wie ferne den genannten Objekten die Zehentfreiheit zu statten komme.

---

*) Siehe §. 21.

Dieses Hof-Dekret lautet so:

„Von der Röm. Kays. zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königl. Apost. Maytt. Erz-Herzogin zu Oesterreich Unserer allergnädigsten Frauen wegen: dero Gubernio in denen O. Oe. Fürstenthum und Landen hiemit in Gnaden anzufügen: Allerhöchst gedacht Ihre Kays. Königl. Apostl. Maytt. hätten aus tragender Obsorge, und Milde für das Beste Ihro getreuen Unterthanen allergnädigst zu resolviren geruhet, daß nicht allein die zum bessern Frucht gebrachte Hutwaiden nicht höher beleget, sondern auch da, wo der Zehent abgenommen würde, denjenigen, so die Gemein-Waiden zur nuzbaren Cultur bringen würden, die Zehent-Befreyung hievon auf 30 Jahre zugesichert, und ein so anderes in den Ländern per currendam bekannt gemachet werden solle.

Welche allerhöchste Resolution demnach Ihme Gubernio zur weitern Verfügung hiemit erinneret wird. Und es verbleiben Ihre Maytt. mit Kais. Königl. und Erz-Herzogl. Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wienn, unter allerhöchst wiederholt Ihrer Maytt. aufgedrucktem Secret Insiegl, den 26. May, im Siebenzehen hundert neun u. sechzigsten Jahre."

Eröffnet allen Obrigkeiten in Tirol, dann den Stadt- und Kreisämtern, wie auch dem Oberstjägermeisteramte und sämmtlichen k. k. Urbarrichtern mit dem Gubern.-Dekrete vom 28. Juni 1769.

Zu bemerken ist, daß die in dem vorstehenden Hof-Dekrete ausgedrückte a. h. Entschließung nur solche Neubrüche betreffen wird, welche aus getheilten Hut- oder Gemeindegründen entstanden sind.

Dagegen wird die a. h. Entschließung auf Neubrüche solcher Wiesen, Weid- oder Waldgründe, welche von jeher ein Privateigenthum waren, in Ansehung derer folglich nur die Benützungart geändert oder verbessert wird, ferner auf Aufbrüche, (siehe §. 5), keine Anwendung erleiden, so wie auch in den übrigen österr. Provinzen hierfür zwar zeitliche Zehentbefreiungen, jedoch von verschiedener und durchaus kürzerer Dauer bestehen, als bei den Neubrüchen, welche aus zertheilten Hutweiden entstanden sind, und denen durch das gedachte Hof-Dekret vom 26. Mai 1769 eine dreißigjährige Zehentfreiheit zugestanden wurde.

§. 12 Wem der Zehent von den Novalien bei dem Verflusse der vorgeschriebenen Zehentfreijahre gebühre.

Da es in Tirol eine allgemeine gesetzliche Zehentpflichtigkeit der Gründe oder Früchte nicht gibt, eben so ein allgemeiner gesetzlicher Zehentherr nicht besteht *), so folgt, daß der Zehent nur für jene Gründe, welchen diese Last anklebt, und nur von demjenigen bezogen werden könne, welcher das Recht hierzu auszuweisen vermag, vorausgesetzt, daß die Früchte selbst zehentbar sind. Die Lokalsteuer-Kommissionen können daher die Novalien nur in dem Falle als zehentbar in das Steuerkataster aufnehmen, und darin zu Gunsten des Zehentherrn vormerken, wenn die Zehentforderung von dem Berechtigten gehörig fatirt, und von dem betheiligten Grundbesitzer unweigerlich anerkannt wird. Ergeben sich hierbei über das Recht der Zehentforderung Anstände, so kann der Novalgrund im Kataster erst dann als zehentbar vorgetragen werden, wenn über das bestrittene Recht von der kompetenten Behörde wird entschieden seyn, wo sohin der Zehentbezug als ein der Dominikalsteuer obliegendes Objekt derselben ordnungsmäßig zu unterziehen ist.

Bei Anständen über das Zehentrecht, oder auch nur hinsichtlich des Maaßes, der Fruchtgattung und des belasteten Grundes dürften jedoch die Parteien hierwegen von den Lokalsteuer-Kommissionen nicht sogleich auf den Rechtsweg zu weisen seyn, sondern dies könnte erst dann geschehen, wenn die Steuerlokal-Kommissionen sowohl nach der ihnen im Allgemeinen obliegenden Pflicht, als auch nach der bestimmten Vorschrift der Verordnung vom 22. Febr. 1783, und der hierüber ergangenen Erläuterung vom 14. Juni 1783, (Nr. 22 und Anhang ad §. 79 des Steuerkompil.-Werk.) bei der gepflogenen Kontrollirung der Adelsfassionen mit den Marginal-(Rand) Vormerkungen des Katasters eine Vereinbarung der differirenden Parteien nicht erzwecken konnten.

§. 13. Anordnung hinsichtlich der Belastung der Güter mit Grund-, Stift- und dergleichen Zinsen.

Das a. h. Patent vom 11. August 1770, welches bei

*) Die Begründung dessen folgt im zweiten Theile bei der Darstellung der Zehentgesetze.

der Darstellung der Gesetze über Güterzerstückungen im §. 42 nach seinem vollen Inhalte aufgenommen werden wird, sagt in der Abtheilung mit der Aufschrift: In Grund-, Stift- und derlei Zinsverschreibungen, „daß jene Grund- und Stiftzinse, welche ex vera emphyteusi herrühren, mithin wo bona inculta zu Stift- und Erbbaurechten verliehen wurden, einsweilen unabläßlich bleiben;" ferner „daß in Zukunft alle Zinsverschreibungen sub qualitate canonis, census und dergleichen in bonis cultis sub poena nullitatis durch das Patent eingeboten, in bonis incultis aber, jedoch mit einem mäßigen Zinse erlaubt werden.

§. 14. Wem die Grundherrlichkeit von den beurbarten Grundstücken und von den auf Gemeindegründen erbauten Häusern zustehe.

Die Grundherrlichkeit ist in Tirol kein mit der Gerichtsinhabung verbundenes Recht, sondern es wird in der Regel jeder Grund als frei angenommen, bis von Jemanden das Obereigenthum (die Grundherrlichkeit) über ein Grundstück ausgewiesen ist. In Ansehung der aufgetheilten Hutweiden gestattet zwar das a. h. Patent vom 30. Dezember 1768 *) die Auferlegung eines Grundzinses von 3 kr. für ein Mannemad, wodurch diese von aufgetheilten Hutweiden herrührenden Grundstücke der Grundherrlichkeit gesetzlich unterworfen wurden.

Allein gleichwie früher dem Staate das Obereigenthum über diese gemeinen Hutweiden in der Regel, wenn nicht durch Verträge oder Verleihungen etwas anderes bestimmt ist, zustand, so gebührt auch ihm der aus dem Obereigenthume hervorgegangene Grundzins.

Auf die Entrichtung des Aerarialgrundzinses für kultivirte Gründe wurde mit Hinsicht auf das Kulturpatent vom 30. Dez. 1768, republizirt am 25. Jänner 1808 **) (Regier. Bl. vom J. 1808, Seite 728 — 732) §. 9 auch im Kreise Bozen gedrungen mit dem Gubern.-Dekrete vom 18. Nov. 1825, Zahl 21498 Kultur. Auf diese Verordnung wird übrigens hingewiesen in dem Gubern.-Dekrete vom 19. April 1827, Zahl $\frac{7794}{798}$ Steuer.

*) Siehe §. 21.

**) Siehe Anhang zum ersten Theile, Lit. e.

IV. In Bezug auf Tax- und Kanzleigebühren.

§. 15. Abstellung der Bibalien, welche für die Verleihung öder Grundstücke von der Gubernial-Kanzlei bezogen wurden.

Die Landeskultur-Deputation machte mit dem Berichte vom 24. Juli 1769 dem Gubernium die Anzeige, daß bei Ausfertigungen der Verwilligungen öder Gründe von dem Gubern.-Taxamte für jeden Kreuzer Grundzins 12 kr. zum Besten des Aerars, von der Gubern.-Kanzlei aber 30 kr. zur gemeinschaftlichen Vertheilung bezogen werden.

Dabei bemerkte die genannte Kultur-Deputation, daß, wenn dieses für die Auslösung der Verleihungen von jedem mit 6 kr. Grundzins beschwerten Jauche öden Grundes zu entrichtende Prästandum in weitern Anschlag gebracht werde, solches bei 1000 Jauchen allein 4200 fl. betragen würde.

Die Landeskultur-Deputation war der Meinung, daß nach der a. h. Absicht die Erweiterung der Landeskultur durch Fruchtbarmachung öder Gründe möglichst erleichtert werden sollte, und trug daher, dann in der weitern Erwägung, daß auf solchen Gründen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem a. h. Normale vom 30. Dez. 1768 ohnehin der Archenbeitrag mit 48 kr. von jedem Jauche laste, und die erwähnte unmäßige Tax- und Bibalientrichtung jede Lust zur Kultur öder Strecken benehmen würde, darauf an, daß vor der Hand die: „in forestalibus ausgehenden Verleihungen zur Beförderung der Landeskultur künftig unentgeldlich ertheilt werden.“

Hierüber wurde mit dem Gubern.-Dekrete vom 1. August 1769, an das Oberstjägermeisteramt, eröffnet, daß man zugleich den Bezug des Bibalis per 30 kr. von jedem Kreuzer Grundzins einbiete, und dem Gubern.-Expedite auftrage, daß auf jeder an das k. k. Oberstjägermeisteramt in Tirol ergehende Expedition der Ertrag der Aerarialtaxe angemerkt werde.

Dabei wurde das Oberstjägermeisteramt angewiesen den auf der Expedition notirten Betrag der Taxe von der betreffenden Partei abzuheischen, und monatlich mit einer Spezifikation dem Taxamte einzuliefern.

§. 16. Für die Ueberlassung der im Eigenthume des Aerars befindlichen öden Gründe in Tirol außer dem Rekognitions- und Grundzinse nichts zu fordern.

„Die hohe Hofkammer hat laut Dekret vom 31. Oktober l. J., Zahl 43268, in Berücksichtigung der besondern Landesverhältnisse Tirols, wo die Unzulänglichkeit des kulturfähigen Bodens für das Bedürfniß der Bevölkerung alle Erleichterung in der Urbarmachung öder unbenützter Gründe, und die Beseitigung jeder diesfälligen Beschwerung fordert, im Einverständnisse mit der h. Hofkanzlei beschlossen, daß für die Ueberlassung der im Eigenthume des Aerars befindlichen öden Gründe in Tirol, welche weder als Waldboden benützt, noch zu irgend einem andern Zwecke bestimmt werden können, von den Kulturswerbern derselben auch für die Zukunft, wie bisher, außer dem, in dem Kulturspatente vom 30. Dezember 1768 gegründeten jährlichen Rekognitions- oder Grundzinse, welcher mit einem Gulden pr. 1 kr. zu reluiren seyn wird, kein anderes Entgeld zu fordern sey.

Daß es übrigens hinsichtlich der zu den Berg- und Salinenwaldungen gehörigen Gründe bei den hohen Hofkammer-Verordnungen vom 2. April und 2. Juni 1828, dann 6. Juli 1829, Zahl 3412, 19213 und 6429 sein Verbleiben habe.“

Innsbruck, am 23. November 1833.

Präsidial-Erinnerung an das Gubernium, und zugleich eröffnet den Kreisämtern, dann der k. k. Berg- und Salinen-Direktion, unter dem obigen Datum, und unter der obigen Geschäftszahl.

Uebrigens ist die in der Präsidial-Eröffnung bezogene Hofkammer-Verordnung vom 2. April 1828 bei §. 143 aufgenommen.

Daselbst sind auch die weiter zitirten Hof-Verordnungen vom 2. Juni 1828, so wie 6. Juli 1829 erwähnt.

Zweites Kapitel.

Einziehung der Bodenkultur-Gegenstände in das politisch-administrative Fach, und Bestimmung des Wirkungkreises der politischen Behörden.

a. Aeltere Gesetze ꝛc.

§. 17. Bezeichnung der Bodenkultur-Gegenstände, welche dem Wirkungkreise der politischen Behörden zugewiesen wurden.

1. Die Aussteckung von Gemeindegründen.

Hierher gehört die Tir. L. O. IV. B. 4. Titel des Inhaltes:

IIII. Wie die Gemeinden außzgesteckt, vnd verzinßt werden sollen.

„Deßhalben bewilligen wir auß sundern Gnaden, Das hinfüro, on verwilligung der Oberkait, vnnd on vorwissen vnnd vngehört der Gemainschaft, Ob sy billich Einred oder Beschwärd haben, kein Außsteckung der Gemaind, beschehen soll, Vnd das die Zinnß darvon, in vnsern Oberkaiten vnd Gerichten, Vns als Lanndsfürsten, Vnd in den anndern Herrschafften vnd Gerichten, denselben Jren Oberkaiten zusteen, Darenntgegen sollen auch die Gemainschafften, on vnsern gunst vnnd vorwissen, von der Gemain nichts entziehen, verkauffen noch verlassen.“

Es ist schwer zu entscheiden, von welcher Aussteckung der Gemeingründe hier die Rede ist, und welche hierfür zu entrichtende Zinse gemeint sind. Am wahrscheinlichsten wird jedoch darin von der Vertheilung der Gemeingründe zur Beurbarung dieser, und von dem deswegen darauf zu radizirenden Zinse gesprochen.

Vermöge der a. h. Entschließung vom 4. März 1791, (siehe §. 24) ist der Landesstelle befohlen, ohne Einvernehmung der Obrigkeiten und Gemeindevorsteher Aussteckungen nicht mehr vornehmen zu lassen.

2. Die Bewilligung zur Aufführung neuer Gebäude, zur Erweiterung und Translation derselben,

zu Grundeinfangungen, Alpen- und Weideneiextensionen u. d. gl.

Die gedr. Verordnung der Repräsentation- und Hofkammer, ddo. 23. Dez. 1751, spricht sich hierüber so aus:

„Nachdeme in Erfahrenheit gebracht worden, daß zerschidene neue Gebäu, auch deren Erweiterungen und translationen, item Grund-Einfangungen, Alpen- und Waideney-Extensionen und dergleichen ohne Hoch-Herrschafftliche Verwilligung, mithin gantz eigenmächtig unternommen werden.

Als wird euch hiemit alles Ernsts befehlichen aufgetragen, daß ihr selbs, und zugleich durch die in jedwederer Communität eures Pfleg-Ambtlichen Bezircks haltende Gerichts-Verpflichte, und Dorffmeistere die stäts- auch fleißige Auf- und Nachsicht haben, und tragen lassen sollet, damit in Zukunfft kein derley schädlicher Neubau, Ubersetzungen, Grund Einfäng, und dergleichen ohne vorzeigen könnend Hoch-Herrschafftlichen Verleichs-Brieff erfolgen, bey widrigen Erfund aber sogleich die Anzeig anhero immediate oder der betreffenden Waldmeisterey beschehen solle.

Wo hingegen bey unterlassenden Vollzug, man veranlasset seyn wurde euch zur standhafften Verantwortung zu ziehen. Datum Ynsbrugg den 23. Decembris 1751.“

Eröffnet allen Obrigkeiten in Tirol außer den Städten.

Daß übrigens diese Verordnung nur in so ferne, als sie die Alpen- und Weideneiextensionen von den herrschaftlichen Behörden abhängig macht, der Beförderung der Kultur günstig ist, liegt vor Augen; denn so weit die Aufführung neuer Gebäude, oder ihre Erweiterung und Transferirung, dann die Grundeinfangungen ohne obrigkeitliche Bewilligung nicht statt finden sollen, ist die Verordnung geeignet, der bessern Kultur hindernd in den Weg zu treten. Erwägt man indessen, daß die Aufführung neuer, und die Erweiterung, dann die Uebersetzung bereits bestehender Gebäude der polizeilichen Aufsicht und Einwirkung der Behörden im Staate nicht entzogen werden dürfen, daß die Grundeinfangungen nur wegen des Zaunes für die Einfriedungen, oder wegen des Ueberganges eines öffentlichen Gutes in ein Privateigenthum, oder aus andern öffentlichen Rücksichten dem Erkenntnisse der herrschaftlichen Behörden unterworfen seyn können, so sind diese Kulturbeschränkungen aus höhern

Forderungen geboten, und in der rechtlichen Natur der Verhältnisse gegründet. Dabei werden jedoch die Behörden in Fällen, wo die Kultur nur gewinnen, und das öffentliche Wohl nicht leiden kann, den Fortschritten in der Kultur nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern diese selbst nach Kräften wegräumen.

3. Wo Gesuche um Verleihung von Gründen und Feuerstätten, dann um Kultivirung von Auen einzureichen, und von wem dergleichen Bitten zu erledigen sind.

Gedr. Gub.-Verordnung vom 19. Juni 1764 des Inhaltes:

„Gleichwie Ihro Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät unserer allergnädigsten Landesfürstin und Frau Frau ꝛc. ꝛc. allermildest Landesmütterliche Vorsorg den Wohlstand, Aufkommen und Erleichterung des allergetreuesten Landes Unterthan vorzüglich beherziget:

Also verwendet auch das O. Oe. Landes-Gubernium unausgesetzt all mögliche Aufmerksamkeit, womit in allen Theilen der Landes-Anliegenheiten das Wohl des Unterthan empor gebracht und befestiget werden möge;

Unter andern dahin leitenden Gegenständen ist auf die so nothwendig als gemein nutzbare Verbesserung des Acker- und Futter-Baues, wie auch der Waideneyen ein besonderer Betracht genommen: zugleich auch auf die gedeiblichste Mittel gedenket worden, damit eines Theils die sowohl dem gemeinen Nahrungs-Stand unentbehrliche, als auch zu denen Landes-Producten, Salz-Sud, Berg- und Schmölzwerken, wovon dem ganzen Lande viele und grosse Wohlthaten zugehen, benöthigte Waldungen gebührlich gehauet, und erhalten: Anderten Theils aber der Landmann zu Verbesserung des Feldbaues, und Vermehrung des Vieh-Zügels aufgemunteret, selbem annebst die Verbreitungen erleichtert, folgbar die Erhaltung des einten mit dem Aufnamm des andern in heilsamer Maaß vereinbaret werde.

Zu diesem Ende hat das O. Oe. Landes-Gubernium gut befunden, und will anmit angeordnet haben, daß in Zukunft, um den Unterthan sowohl der allenfallig mehreren Kosten-Auslag zu entheben, als auch die von dar abzugebende Verbscheidungen beförderen zu mögen; Jene, welche die Verleihung eines Grunds, oder einer neuerlichen Feuerstatt, Aufführung eines Gebäues, auch allenfällige Haus- oder anderer Innhabungs-Erweiter-Erhöch-Ver-

grösser= oder Uebersetzung, ingleichen um das Enzianwurzen graben und brennen ansuchen wollen, ihre Bittschriften nicht mehr, wie einige Zeit her beschehen, dreyfach einstellen, sondern sich nur unmittelbar anhero wenden, jedoch zugleich sowohl mit einer Obrigkeitlichen Urkund, und Extracten-Prothocolli, als auch einem schriftlichen Attestato von dem betreffenden Waldmeister oder Forstamt, daß weder von Seiten der Gemeinden, weder anderwärts gegen das Ansuchen einiges Bedenken obwalte, sich versehen, und beede diese untereinstens einreichen sollen.

Betrefend sodann die Anen, und darinnen anfliegende Oehrlholz, wie auch die zuviel anwachsende Hagen, Kranebiten, und anderes dergleichen zur Nahrung des Federwildbräth dienliches Gestäude, wofern ganze Gemeinden, oder auch anrainende einschichtige Höf=Innhabere derley Ausreitung, um die Wayd zu verbesseren, oder die eigenthumliche Gründe Urbar zu machen, vornemmen wollten, bleibet zwar derlei eigenmächtige Unternemmung, wodurch dem Wildbrätstand mannigfältiger Schaden zugehen kan, wie von Alters hero als auch in Zukunft verbotten: Jedoch wird gestattet, daß sich nur lediglich bey dem Obrist=Jägermeister=Ambt, oder auch an Orten, wo anderes ohnnutzes Gesträuß ausgerottet werden will, bey dem nächst gelegenen Jäger hierum gemeldet werden möge.

Welches also durchaus dem Unterthan zum Trost, Wissen und Verhalt kund zu machen ist."

Innsbruck den 19. Juni 1764.

Die Kompetenz in Bezug auf W e i d e a n g e l e g e n h e i t e n siehe im folgenden dritten Absatze.

Die Kompetenz rücksichtlich der F l ü s s e u n d W a s s e r überhaupt wird im §. 20, rücksichtlich der R e k o g n i t i o n e n aber im zweiten Theile bei den einschlägigen Materien behandelt werden.

Die Kompetenz der politischen Behörden hinsichtlich des B e s i t z e s wird im zweiten Theile bei §. 58 angedeutet werden.

Im Uebrigen wird sich auf die einschlägigen §. §. der nachfolgenden Darstellung bezogen.

§. 18. Kompetenz der politischen Behörden, den Kammeralbehörden gegenüber.

1. Wirkungskreis der politischen und Kammeralbehörden bei Verleihung öder Gründe, Baubewilligungen und Festsetzung der Grund- und Forestalzinse.

„Die hohe Hofkanzlei im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer hat mit Entschließung vom 26. Juli d. J. Nr. $\frac{20766}{1717}$ hinsichtlich des politisch-kammeralistischen Wirkungskreises bei Verleihung öder Gründe und Baubewilligungen, dann hinsichtlich der dadurch festzusetzenden Grund- und Forestalzinse folgende Grundsätze ausgesprochen:

Die politische Wirksamkeit hat sich in Ansehung der bemerkten Gegenstände darauf zu beschränken:

1. Daß die Bestimmungen des Kulturs- nnd Hutweidevertheilungs-Patentes befolgt, folglich auch

2. Keine größern neuen Grundzinse, als welche dieses Patent zuläßt, angesprochen,

3. Bei Errichtung neuer Gebäude und Bauführungen überhaupt die Feuer- und Bau-Polizei-Vorschriften beobachtet, und Wasserschäden vorgebeugt, folglich die Flüsse, wo es nothwendig ist, verarchet, und in Ermanglung freiwilliger Einverständnisse der Interessenten angemessene Konkurrenzpläne angeordnet werden.

Dagegen sind:

a. Die käufliche Verleihung eines öden Kammeralgrundes zur Kultivirung oder Bauführung;
b. Die Forderung des patentmäßigen Grundzinses von kultivirten öden Gründen, worauf dem Aerar das entsprechende Grundrecht zusteht;
c. Der Anspruch auf Forestalzinse, wo ein rechtmäßiger Titel hierzu obwaltet;
d. Der Anspruch auf übliche General-Archenbau-Beiträge zu Aerarial-Wasserbauten, wo keine politische Einschreitung zur Anordnung eines Konkurrenzplanes erforderlich ist, und
e. Die Bestimmung, wohin diese stipulirten Zinsebeiträge abzuführen sind, rein kammeralistische Gegenstände, die in Tirol, wo kein nexuss subditelae obwaltet, im Falle

eines Widerspruches zur Austragung im Rechtswege gehören. In so ferne auch Privaten ähnliche Grundrechte besitzen, so kömmt ihnen deren Ausübung unter gleichen Bedingungen zu, die politischen Behörden aber haben auf diese privatrechtlichen Verhältnisse, außer wo es um eine patentmäßige Beschränkung zu thun ist, keinen entscheidenden Einfluß zu nehmen.

Das Kreisamt wird hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen, in vorkommenden Fällen hiernach das Amt zu handeln."

Innsbruck am 27. Oktober 1826.

Enthalten in der Prov.-Ges.-Samml. Jahr 1826, S. 439 2c.

2. Bezeichnung der Fälle, in welchen bei Baugesuchen die Einvernehmung der Forstämter nicht erforderlich ist.

„Ueber den unterm 13. v. M. rücksichtlich der Einvernehmung der Forstämter bei Baulichkeiten erstatteten Gub.-Vortrag gelangte mit hohem Dekrete der Hofkanzlei vom 2. Empfang 21. d. M., Zahl $\frac{10044}{765}$, folgende hohe Entschließung herab.

Die in dieser Angelegenheit aufgeführten alten Vorschriften beziehen sich nur auf die Errichtung von Wasserwerken, die der Holzschwemme aus den landesfürstl. Waldungen hinderlich seyn könnten, auf die Verleihung holzverzehrender Gewerbe, und auf die zu beobachtende Ordnung in Auszeigung und Abgabe des den Gemeinden oder einzelnen Insassen erforderlichen Bau- oder Brennholzes aus öffentlichen Förſten.

Man könne es daher nur einer Verirrung in den Begriffen zuschreiben, wenn diese Einvernehmung auch auf die Errichtung von Wohngebäuden und Hausmühlen blos in Beziehung auf das dazu erforderliche Bau- oder Brennholz ausgedehnt würde.

Durch die Bewilligung zur Errichtung eines Wohngebäudes oder einer Mühle werde Niemanden ein Beholzungsrecht ertheilt, sondern es bleibe des Bauführers oder Ansiedlers eigene Sache, sich die erforderlichen Materialien auf erlaubte Weise zu verschaffen. Das Besorgniß eines Holzmangels in Beziehung auf die Errichtung von Wohngebäuden und Mühlen sey in einem Lande um so übertriebener, dessen vierter Theil der Area aus Waldungen be-

stehe, wovon noch mancher Theil aus Mangel des Absatzes dem Verderben unterliege.

Da sich nun in Ansehung des Holzbedarfes bei Baulichkeiten, die keine Feuer-Werkstätte betreffen, für die Einvernehmung der Waldämter kein geltender Grund denken lasse, so habe solche für die Zukunft auch ganz zu unterbleiben. Soferne es sich aber bei Mühlbauten um die Frage handle, ob dadurch nicht der Ausbringlichkeit des Holzes aus den Aerarialwaldungen rücksichtlich der Schwemme ein Hinderniß in den Weg gelegt werde, so sey die Einvernehmung der betreffenden Waldämter allerdings in der Ordnung.

Diese hohe Entschließung wird dem k. k. Kreisamte mit dem Beisatze eröffnet, hiernach die bisher übliche Einvernehmung der Forstämter bei Mühlbaulichkeiten, in so ferne es sich nicht um die Benützung des Wassers zur Holzschwemme handelt, für die Zukunft abzustellen."

Kundgemacht an sämmtliche Behörden am 29. April 1819, mit Gub.-Nr. 9207 Pol. Gewerb.

Enthalten in der Prov.-Ges.-Samml. J. 1819, S. 347 ꝛc.

In Bauangelegenheiten ist die Kompetenz der politischen Behörden, insbesondere auf den §. 72 a. westg. G. Ordn. gegründet, vermöge welchem „derjenige, der einen Bau zu führen gedenkt, den genau und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Orte des Baues bestehenden politischen Obrigkeit vorlegen soll, welche denselben nicht nur von Seite der eintretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestätigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Baukonsenses die Nachbarn und Anreiner zu vernehmen, und wenn zwischen denselben Irrungen entstehen, diese im gütlichen Wege auseinander zu setzen; sonst aber, wenn diese gütliche Auseinandersetzung nicht erwirkt werden könnte, die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen hat."

Was das a. b. G. in Bezug auf Bauführungen und bei der Gefahr eines vorhandenen Baues zu verfügen fand, ist in den §. §. 340 — 343 enthalten, welche zugleich den Wirkungkreis der politischen Behörden in den angedeuteten Gegenständen entnehmen lassen. Insbesondere weist §. 340 a. b. G. bei der Führung eines neuen Gebäudes,

Wasserwerkes oder andern Werkes auf die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung.

Ueber den Zweck des Einschreitens der politischen Behörden bei beabsichtigten Bauführungen hat die Hofkanzlei bei der Entscheidung eines ihr vorgekommenen einzelnen Falles folgende Erklärung gegeben:

„Das Einschreiten der politischen Obrigkeit bei beabsichtigten Bauführungen hat einen doppelten Zweck: Erstens zu untersuchen, ob keine politischen oder polizeilichen Rücksichten dem angetragenen Bau entgegenstehen, und wenn sich keine darstellen, den Bauplan in öffentlicher Beziehung zu bestätigen, oder im entgegengesetzten Falle die nöthigen Abänderungen zu treffen; zweitens hierbei die hierzu vorzuladenden Nachbarn und Anreiner zu vernehmen, ob sie gegen den Bau etwas einzuwenden haben, und im bejahenden Falle die Irrungen auszugleichen, oder wenn ein Vergleich nicht zu Stande zu bringen wäre, die streitenden Theile an den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen." Hofkanzl.-Dekr. vom 13. Jänner 1831, und geschr. Gub.-Eröffn. vom 30. Jänner 1831, Zahl 1809 Bau, an das Kreisamt in Bozen.

3. In Bezug auf Forstgegenstände überhaupt.

Vermöge den mit dem gedr. Gub.-Cirk. vom 1. Okt. 1822, (Prov. Ges.-Samml., J. 1822, S. 657) bekannt gegebenen Forstdirektiven, §. 20, „eignen sich zum Wirkungskreise der politischen Behörden insbesondere:

a. Die Bau-, Kultur-Waldzerstückung- und Theilwaldverkauf-Bewilligungen.
b. Die Verleihungen Holz verzehrender Gewerbe ꝛc.
c. Die Bewilligungen zum Holzschlagen, Triften, Schwemmen, Rißen in mittelbaren Staats-, dann in den Gemeinde-, Stiftung- und Privatwäldern.
d. Die Beschwerden der Unterthanen über Beeinträchtigung ihrer Forstrechte, und über beschränkten Holzbezug.
e. Die Vergleichsversuche bei sich ergebenden Differenzen über Forstgränzen und Dienstbarkeiten in unmittelbaren und mittelbaren Staats- und Gemeindewäldern.
f. Die legislativen Berathungen und Anträge, die Bewahrung und Vindizirung der Landeshoheiten und Ansprüche des Forstärars."

Nebst dem ist in den bezogenen Direktiven festgesetzt:

„§. 15. Das Forstamt besorgt unter Leitung des Kreis-

amtes, als Organ der Landesstelle, die Forstpolizei, und unter Leitung der vereinigten Gefällen-Verwaltung, oder des Kreisamtes, welches von dieser berathen wird, die Forstwirthschaft; dasselbe ist daher in der bemerkten Beziehung diesen Oberbehörden untergeordnet.

§. 16. Die Oberaufsicht über die Forstpolizei in allen Wäldern steht zunächst den Kreisämtern zu; — dieselben haben zu wachen, daß alle Forst-Gesetze, welche die Substanz oder den Bestand der Wälder, hiemit die Fortpflanzung, Erhaltung und Benutzung betreffen, und daher den zweckmäßigen Forsthaushalt beabsichten, vollzogen, und daß das Aerar, wie die Unterthanen in den Rechten geschützt werden. Hofkammer-Dekret vom 14. Juli 1818, und Hofk.-Präsid.-Dekr. v. 10. Dez. 1821.

§. 17. Den technisch-ökonomischen Betrieb in den unmittelbaren Staats-Wäldern leitet die vereinigte Gefällen-Verwaltung. Obiges Hofkammer-Dekret.

§. 18. In den mittelbaren Staats-Wäldern, in den Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Wäldern führt das Kreisamt die Leitung dieses Betriebes, wird aber von der vereinigten Gefällen-Verwaltung mit dem Kunstgutachten berathen.

§. 19. In Gegenständen, wo die unmittelbaren Staats-Wälder betheiligt sind, wie z. B. bei Errichtung von Wasserwerken, die der Holzschwämme aus diesen Wäldern hinderlich seyn könnten, — bei Verleihung holzverzehrender Gewerbe, — bei Auszeigung und Abgabe des den Gemeinden und einzelnen Gemeindegliedern erforderlichen Bau- oder Brennholzes aus unmittelbaren oder mittelbaren Staats-Wäldern, müssen die Forstämter, oder in wichtigern Fällen die vereinte Gefällen-Verwaltung von den politischen Behörden gehört werden." Hofkammer-Dekret v. 2. April 1819.

Ueber Forstpolizei-Gegenstände siehe auch §. 19 unter 4. Alles übrige wird der abgesonderten Behandlung der Forstgesetze vorbehalten.

§. 19. Kompetenz der politischen Behörden, den montanistischen Behörden gegenüber.

1. In Bezug auf montanistische Eigenthums- und Widmung-Waldungen.

„Um in Absicht auf die zur Sprache gekommene Frage,

welchen Einfluß nach der nunmehr erfolgten definitiven Organisirung der k. k. Berg- und Salinen-Direktion die k. k. politischen Behörden künftig über montanistische Eigenthums- und Widmungs-Waldungen zu nehmen hätten, allen möglichen Mißverständnissen und daraus entstehen mögenden nachtheiligen Irrungen vorzubeugen, wird zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht, daß durch die mittelst allerhöchster Entschließung ddo. Brescia den 15. März d. J. ausgesprochene definitive Organisirung des tirolisch-vorarlbergischen Berg- und Salinen-Direktorats in dem den politischen Behörden über montanistische Eigenthums- und Widmungs-Waldungen ehemals, nämlich vor dem Jahre 1805 zugestandenen Einfluß keine Aenderung geschehen, und daß also in Gemäßheit dessen alle Gebäude-Gesuche, alle Beurbarungen, alle Verleihungen Holz verzehrender Gewerbe (mit Ausnahme der Concessions-Ertheilungen auf Berg- und Hüttenhammerwerke, in so ferne letztere Zentnergut erzeugen) sowie alle Beschwerden der Unterthanen über allenfällig beschränkte Holzbezüge, über Waidbesitz-Differenzen in den fraglichen Waldungen, über Waldschäden und Strafbemessungen, über deren Minderung oder Nachsicht künftig ebenso, wie vor dem Jahre 1805 zwischen den politischen und den Wald-Behörden, nämlich zwischen den Orts- oder Landgerichten, und den Waldämtern oder den k. k. Kreisämtern, und der k. k. Berg- und Salinen-Direktion im Einverständnisse zu verhandeln, bei getheilten Meinungen aber der Gegenstand mit den Akten der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen sey.

Wo hingegen sich von selbst versteht, daß hinsichtlich der in Frage befindlichen montanistischen Eigenthums- und Widmungs-Waldungen alle nach technischen Grundsätzen zu beurtheilende Waldkulturs-, Benutzungs- und Oekonomie-Gegenstände, ausschließend von den Waldämtern, und beziehungsweise von der k. k. Berg- und Salinen-Direktion, so wie alle Berg-, Schmelz- und Hammer-Concessionen von dem Berggerichte zu schlichten und zu erledigen sind.

Nach diesen von jeher bestandenen, und mit dem Eingangs erwähnten Organisations-Dekret ganz im Einklange stehenden Grundsätzen, wornach auch die k. k. Berg- und Salinen-Direktion nach der hierwegen von ihr unterm 29. v. M. gemachten Anzeige die dorthin unterstehenden Waldämter bereits angewiesen hat, ist sich von dem k. k. Kreis-

amt nicht nur selbst in vorkommenden Fällen zu benehmen, sondern es sind hiernach auch die ihm unterstehenden politischen Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung anzuweisen *)."

Kundgemacht an sämmtliche Kreisämter ꝛc. am 24. August 1816 mit Gub.-Nr. $\frac{18017}{2271}$ Forst.

Enthalten in der Prov.-Ges.-Samml. J. 1816, II. Th. S. 499 ꝛc.

2. In Bezug auf die Freigründe im Oberinnthale.

„Die allgemeine hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 2. Juni 1828, Z. 19213, aus Anlaß eines Kultivirungsgesuches in Beziehung auf die Ansprüche der k. k. Berg- und Salinen-Direktion hinsichtlich der sogenannten Freigründe im Oberinnthale nachstehende Entschließung erlassen:

Die k. k. Berg- und Salinen-Direktion zu Hall nimmt nach ihrem Standpunkt auf die Waldgründe nur in so weit einen Einfluß, als sie aus selben den zum Betriebe der Bergwerke und Salinen nöthigen Holzbedarf bezieht.

Sobald nun derlei Gründe kein Holz mehr liefern, und auch der Beweis hergestellt ist, daß sie zur Forestalbewirthschaftung mit Nutzen nicht mehr verwendet werden können, so hört auch die Wirksamkeit der Erzeugungs-Behörde auf, und es hat daher die Entscheidung, unter welchen Bedingungen derlei Gründe zu einer andern Benutzung an Private überlassen werden können, durch die politische Behörde zu geschehen.

Die, von derselben, unter den Namen von Bau-Rekognitions- und Grundzinse ausgesprochenen Leistungen erscheinen dann als Domänen-Rente, und in dieser Beziehung ist, die das Domänen-Gefäll in Tirol administrirende vereinigte Gefällen-Verwaltung, zunächst berufen, diese Abgaben einzuheben und zu verrechnen.

Es sind daher, wie bisher, die Verhandlungen hinsichtlich der Ueberlassung von derlei Gründen an Private, wenn der Ausspruch der Berg- und Salinen-Direktion vorliegt, daß sie zur fernern Waldkultur nicht geeignet seyen, von der politischen Behörde zu pflegen, und die stipulirten Leistungen durch die vereinte Gefällen-Verwaltung einzuheben."

*) S. die Forstdirektiven vom 1. Oktober 1822. Prov.-Ges.-Samml. S. 657.

Kundgemacht Innsbruck den 25. Juni 1828 mit Gub.-Nr. 12637 Kultur.

Enthalten in der Prov.-Ges.-Samml., J. 1828, S. 363 ꝛc.

3. In Bezug auf die Veräußerung der Salinen-Waldgründe.

„Um in allen Fällen, wo es sich um die Veräußerung eines Salinen-Waldgrundes handelt, eine gleichförmige und zweckmäßige Behandlung einzuführen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer in Rücksicht des Umstandes, daß die Saline in Betreff der landesfürstlichen Salinen-Waldungen lediglich als ein steuer- und urbarsfreier Nutzungseigenthümer zu betrachten ist, mit Verordnung vom 2. d. M., Zahl 3412, festzusetzen befunden, daß künftig solche Verkaufsanträge, sie mögen von einem Privaten oder der Forstbehörde ausgehen, anfänglich zwischen dem Landgerichte und der Forstbehörde verhandelt, sodann dem Kreisamte vorgelegt, von diesem an die Salinen-Direktion, und von da an die Gefällen-Verwaltung zur weitern Beförderung an die k. k. allgemeine Hofkammer zur Entscheidung geleitet werden.

Welchen Einfluß jede dieser Behörden bei diesen Verhandlungen zu üben habe, ergiebt sich ohnehin aus ihrer ämtlichen Wirksamkeit.

Die Forstbehörde in der zweifachen Eigenschaft als Nutzungs-Eigenthümer, und als eigentliche Forstbehörde, hat als ersterer zu ermessen, in wie ferne es ihr eigener Vortheil ist, sich einer Waldparzelle zu entäußern, und es muß in dieser Hinsicht in allen jenen Fällen, wo auf die zu veräußernden Waldobjekte, Gemeinden oder Private Rechte besitzen, auch die Meinung der letztern berücksichtigt werden, als letztere steht ihr aber die Erkenntniß zu, ob der Waldboden der Forstkultur entzogen werden könne.

Das Landgericht hat wegen Bemessung des Rekognitionszinses und der Steuern, überdies aber, wenn es sich um Ansiedlungen auf derlei Waldgründen handelt, als Polizeibehörde; das Kreisamt, die Salinen-Direktion und die Domänen- (Gefällen-) Verwaltung endlich als Oberbehörden, letztere insbesondere in dem Falle, daß das Landgericht nicht landesfürstlich sondern patrimonial ist, als Repräsentant des Obereigenthümers Einfluß zu nehmen.

Es besteht übrigens die Vorschrift, daß alle derlei Veräußerungen, besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, im Wege der öffentlichen Versteigerung, welche bei dem betreffenden Landgerichte unter Beiziehung des Forstbeamten vorzunehmen ist, statt finden sollen.

Hiernach hat sich das k. k. Kreisamt zu benehmen, und die Unterbehörden zur Befolgung dieser Vorschrift anzuweisen."

Kundgemacht Innsbruck den 28. April 1828 mit Gub.-Nr. 8039 Forst und 17199 Kultur.

Enthalten in der Prov.-Ges.-Samml., J. 1828, S. 191 ꝛc.

4. In Bezug auf Forstpolizei-Gegenstände.

„Aus Anlaß derjenigen Weisungen, welche das k. k. Gubernium unterm 2. April d. J., Z. 8454, und unterm 9. April d. J., Z. 7116 an die Haller Berg- und Salinenwesens-Direktion in Forstpolizei-Gegenständen erlassen hat, hat selbe sich diesorts um nähere Bestimmung ihrer dienstlichen Verhältnisse in Besorgung des montanistischen Forstwesens gegen die politischen Behörden angefragt.

Welche Weisung man hierüber gedachter Direktion diesorts gegeben habe, wird das k. k. Gubernium aus der anschlüssigen Abschrift des diesfälligen an gedachte Direktion ergangenen Erlasses ersehen, und hiernach auch die ihm unterstehenden Kreisämter zu verständigen wissen."

Hof-Dekret Wien den 14. Juli 1818.

Copia.

„In der Verfassung der deutschen Erbstaaten erstrecket sich die Wirksamkeit der Landesstellen und der Kreisämter in forstpolizeilicher Hinsicht über alle in den ihnen zugewiesenen Landestheilen befindliche Waldungen ohne Unterschied, ob selbe Privat- oder landesherrliche Waldungen seyen, und ob die darüber aufgestellten unmittelbaren Verwaltungs- und Waldämter zu Privat- oder Staatsherrschafts-Dominien oder zu montanistischen oder Salinen-Betriebsämtern gehören.

In allgemeinen Landesverfassungs-Angelegenheiten, wozu auch die Forstpolizei-Oberaufsicht gehört, treten ärarialische Werksbetriebe, so wie Staatsherrschafts-Verwaltungen in ihrem Verhältnisse gegen die Landes-Behörden ganz in eben jene, in welchen sich Privat-Dominien ge-

gen die politischen Landesbehörden befinden, und keine Behörde ist von einer diesfälligen Abhängigkeit exemt.

Unmittelbar unter diese Hofstelle ist die Berg- und Salinen-Direktion nur in der technischen und ökonomischen Werkbetriebs-Administration untergeordnet.

Nach diesen Grundsätzen wird daher die k. k. Berg- und Salinen-Direktion keineswegs berechtiget seyn, denjenigen Aufforderungen, welche von Seite der Landesstelle mittelst dem von der k. k. Berg- und Salinen-Direktion mit Bericht vom 3. v. M., Zahl 3436, anher vorgelegten, und im Anschluß wieder zurückfolgenden Decreten an sie ergangen sind, die Folgeleistung zu versagen, sondern es liegt ihr ob, dafür zu sorgen, daß diesen vielmehr gehörig entsprochen werde.

Jedoch wird es allerdings angemessen seyn, daß über derlei von den politischen Behörden an die Waldämter ergehenden Aufforderungen die einseitigen Aeußerungen der einzelnen montanistischen oder Salinen-Waldämter nie von diesen gleich unmittelbar, und ohne Wissen der k. k. Berg- und Salinen-Direktion an die politischen Behörden abgegeben werden, sondern diese Waldämter werden ihre betreffenden Aeußerungen an die k. k. Berg- und Salinen-Direktion abzugeben haben, damit so dann sie hiervon vorläufig die gehörige Einsicht nehmen, und mit ihren eigenen Bemerkungen, Ansichten oder Erinnerungen an die betreffende politische Behörde begleiten könne.

Hiernach wird demnach die k. k. Berg- und Salinen-Direktion sich zu benehmen, und ihre untergeordneten Wald- und übrigen Aemter anzuweisen und zu belehren wissen *)."

Wien den 14. Juli 1818.

Enthalten in der Prov.-Ges.-Samml., J. 1818, S. 639 ꝛc.

Ueber Forstgegenstände siehe auch §. 18 unter 3.

5. In Bezug auf mineralische Quellen.

Ueber die vom Gubernium am 2. April 1816, Zahl 7364, an die allgemeine Hofkammer in montanistischen Angelegenheiten gemachte Anfrage, ob auf mineralische Gesundheitquellen Belehnungen ertheilt wer-

---

*) Siehe Prov.-Ges.-Samml., Zahl 88, in dem zweiten Theile des dritten Bandes für das Jahr 1816, dann die Forst-Direktiven vom 1. Oktober 1822.

den können, hat die gedachte Hofstelle mit dem Dekrete vom 31. Mai 1817 an das Berggericht zu Hall folgende Weisung erlassen:

„In Erledigung des dortigen Berichts vom 30. April 1817, Zahl 212, wird verordnet, daß nach bisheriger Gepflogenheit auch in der Zukunft in Tirol Wasserbelehnungen nur in so weit von dem k. k. Berggerichte ertheilt werden können, als die angesuchten Wasser zu montanistischen Gegenständen gehören, und hiezu benützt werden, (z. B. Zimentwasser auf Kupfer- oder Vitriol-Erzeugung, alaunhältige Wasser auf Alaun Versiedung rc.) im Gegenfalle aber derlei Belehnungen immer von der politischen Behörde, wohin auch der Bittsteller N. N. mit seinem Gesuche um die schwefellichte Mineralquelle unter der Sauerbrunnenquelle zu — zu verweisen ist, ertheilt werden müßen. Jedoch wird hierbei in jedem vorkommenden Falle die Forstbehörde einzuvernehmen seyn, indem die Benützung derlei Wasser, sey es zu Bädern, Wasserleitungen u. s. w. stets die Waldproduktion in Anspruch nimmt, und die erwähnte Behörde über die Hinlänglichkeit derselben allein Auskunft ertheilen kann.

Daß Salzquellen nur ein allerhöchst reservirtes Regale seyen, und Niemanden verliehen werden dürfen, versteht sich von selbst.“ Wien den 31. Mai 1817.

Da diese Verfügung mit dem Hofkammer-Dekrete vom 31. Mai 1817, Zahl 7600 auch dem Gubernium eröffnet, und dieses zugleich beauftragt wurde, die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, „daß im vorkommenden Falle einer derlei Wasserbelehnung jedesmal die betreffende Forstbehörde beigezogen werde, weil diese allein über die Deckung des zu einer solchen Wasserbenützung erforderlichen Holzmaterials Rechenschaft zu geben vermag,“ wurde sie mit dem Gubern.-Dekrete oom 3. Juli 1817, Zahl 15986 Montan., sämmtlichen Kreisämtern eröffnet, und in der Prov.-Ges.-Samml. J. 1817, IV. B. 2. Th. S. 1, aufgenommen.

Nach dem Schlusse der bezogenen Gubern.-Intimation sollen Gesuche um Belehnung auf Wasser der erstern Gattung unmittelbar dem k. k. Provinzial-Berggerichte in Hall zugewiesen werden; über Gesuche um Belehnung auf Wasser letzterer Gattung jedoch soll, ehevor selbe der Gubern.-Entscheidung unterlegt werden, nebst der untergeordneten politischen Behörde auch das betreffende Waldamt über das

zur Deckung des zu einer solchen Wasserbenützung erforderliche Holzmateriale vernommen, und im Falle sich die zu benützende Quelle in einem montanistischen Widmungswalde befinden sollte, sich mit der k. k. Berg- und Salinen-Direktion in Hall in vorläufiges Einvernehmen gesetzt werden.

§. 20. Kompetenz der politischen Behörden in Bezug auf Flüsse und Wasser überhaupt.

Ueberhaupt dürfen Wasserwerke an Flüssen oder Bächen, und Wasserleitungen aus denselben nach dem Begriffe und nach der ausdrücklichen Vorschrift der §. §. 287 und 413 a. b. G. nicht ohne Erlaubniß der pol. Behörde vorgenommen werden, wobei jedoch zufolge der §. §. 340 und 413 a. b. G. auch privatrechtliche Einwendungen statt finden können.

Hinsichtlich des Holztriftens findet das im vor. §. 19 unter 4, §. 26 lit. c. Angeführte die Anwendung. Nebst dem gehört hierher die nachfolgende Gubern. - Kundmachung vom J. 1828:

Norm über die Benützung der Flüsse durch Holztriften.

Wirkungskreis der politischen Behörden.

„Der §. 1 der Waldordnung vom Jahre 1685 spricht kein ausschließendes, landesfürstliches Regale, sondern nur den Vorbehalt des Obereigenthümers der Wässer und Bäche im Ober- und Unterinn- und im Wippthale sammt den Zuthälern aus. Diese Waldordnung kann daher in Ansehung der Wässer und Bäche keineswegs so ausgelegt und ausgedehnt werden, daß dadurch der nach allgemeinen Grundsätzen allen Staatsbürgern freigelassene Gebrauch dieser öffentlichen Güter so wenig, als der zum Verkehre eigens geschaffenen Wege und Straßen entzogen werde.

Die aus dem Inhalte dieses §. herzuleitende Beschränkung des Mitgenußes der Staatsbürger kann sich nur dahin ausdehnen, daß hierdurch die vorzugsweise Benützung des Landesfürsten und beziehungsweise des montanistischen Aerars nicht gehindert oder beeinträchtigt werde.

Der §. 1 der gedachten Waldordnung läßt sich in Bezug auf die Benützung der Wässer und Bäche zu Holztriftungen nur mit Hinsicht auf den §. 287 des a. b. Gesetz-

buches, und nur in so ferne anwenden, als es sich in vorkommenden Fällen um Beseitigung allfälliger Hindernisse in der den landesfürstlichen Behörden vorzugsweise zustehenden Benützung dieser öffentlichen Güter durch Privat-Unternehmungen handelt.

Eine weitere Beschränkung oder Ausschließung der übrigen Staatsbürger würde in die Ausübung allgemeiner Rechte, auf den allgemeinen Verkehr, auf die Benützung erlaubter Erwerbsquellen, und auf andere von der Staatsverwaltung selbst beschützte Verhältnisse störend eingreifen.

Auch gehört der Ausspruch und die Aufsicht über die Benützung der Flüsse, Bäche und überhaupt der Gewässer, so wie die Beseitigung aller sowohl die allgemeinen, als privativen Nutzungsrechte verhindernden Mißbräuche nach den bestehenden a. h. Vorschriften ausdrücklich in den politischen Wirkungskreis."

Hofkammer-Dekret vom 2. Juni und Hofkanzlei-Dekret vom 16. Juni 1828, Zahlen 1204 und 14017, Gub.-Zahl 13414 — 2076.

Enthalten in der Prov.-Ges.-Samml. J. 1828. S. 339 ꝛc.

Siehe auch des zweiten Theiles erste Abtheilung, §. §. 64 ꝛc.

III. Absatz.

Abstellung und Vertheilung der gemeinen Weiden; sonstige Beschränkungen in Bezug auf die Weide.

Erstes Kapitel.

Abstellung und Vertheilung der gemeinen Weiden.

§. 21. Anordnung zur Aufhebung und zur Vertheilung der gemeinen Viehweiden.

Mit dem Hof-Dekrete vom 5. Nov. 1768 wurde dem o. ö. Gubernium in Innsbruck eröffnet, daß a. h. Ortes beschlossen worden sey, in den gesammten deutschen Erbländern die gemeinen Viehweiden aufheben und vertheilen zu lassen, zu welchem Ende auch der hierzu verfaßte Patentsaufsatz allermildest genehmigt worden sey.

Unter Mittheilung dieses Patentes wurde dem Gubernium aufgetragen, das Normale sogleich, und, zumal dessen Inhalt einem jeden Unterthanen zu wissen nöthig ist, in den landesüblichen Sprachen zum Drucke befördern, und zur gehörigen Publikation bringen zu lassen.

Das Gubernium erachtete jedoch das genannte Normale der in Landeskultursachen aufgestellten Kommission zur reiflichen Ueberlegung, wie dasselbe der Landesbeschaffenheit angemessen in den Druck gelegt werden könnte, kommuniziren zu sollen.

Die Kultur-Kommission war im Hinblicke auf die unterm 10. Dez. 1763 *) und 13. Juni 1767 **) rücksichtlich der Vertheilung und Fruchtbarmachung öder Gemeindegründe, so wie der bessern Benützung der bereits eigenthümlichen Grundstücke erflossenen Verordnungen der Meinung, daß die a. h. Absicht bei dem bezogenen Patente vom 5. Nov. 1768 dahin gerichtet sey, nicht nur den an-

*) Siehe §. 7 der gegenwärtigen Abhandlung.
**) Siehe §. 6 der gegenwärtigen Abhandlung.

steckenden Viehseuchen vorzubeugen, sondern auch zugleich durch die Urbarmachung oder durch die bessere Benützung der zwar gemeinschaftlich betriebenen, aber bereits fruchtbar gemachten Gründe den hierländigen, ohnehin durch viele rauhe Gebirge eingeschränkten Feldbau zu erweitern und emporzubringen.

Dies veranlaßte die Kultur-Kommission das Normale vom 5. Nov. 1768 nach dem angedeuteten zweifachen Gesichtspunkte mit einigen Zusätzen zu erläutern, und der hiesigen Ackerbauverfassung zu adaptiren.

Das Gubernium fand den ihm vorgelegten Entwurf der Landesökonomie vollkommen angemessen, und zur Erreichung der a. h. Absichten insbesondere darin geeignet, daß auf den fruchtbaren Wiesen der bis dahin an vielen Orten hergebrachte gemeinschädliche Herbst- und Frühlingsweidegenuß gänzlich aufgehoben, und dadurch sowohl dem Viehansteckungübel sicher entgegenwirkt, als auch der Landmann in den Stand gesetzt wird, den künftigen Entgang der Viehweiden durch öftere und bessere Benützung seiner Wiesgründe zu ersetzen, weswegen auch in dem nach Hof erstatteten Berichte vom 13. Jänner 1769 auf die Genehmigung des nach den Landes-Verhältnissen abgeänderten Patentes eingerathen wurde.

Mit dem Hof-Dekrete vom 16. Februar 1769 wurde dem Gubernium hierauf erwiedert: „Ihre Majestät hätten sich den mit Gub.-Bericht vom 13. Jänner abhin einbegleiteten Aufsatz, wie das wegen Aufhebung der gemeinsamen Hutweiden allergnädigst ergangene Normale auf die Oekonomie-Verfassung in Tirol adaptirt werden könnte, vortragen lassen, und hierauf anzubefehlen geruht, daß das in dieser Sache zu publiziren kommende Patente in jener Gestalt, in welcher es anliegend mitgetheilt werde, für das Land Tirol kundgemacht werden soll."

Demnach wurde dem Gubernium zugleich zur Pflicht gemacht, den allergnädigst genehmigten Patentsaufsatz sogleich zum Drucke zu befördern, und sohin im Lande bekannt zu machen, wie auch auf dessen Befolgung fest zu halten.

Erst jetzt wurde mit der gedruckten Gubern.-Kundmachung vom 30. Dezember 1768 allgemein eröffnet, „daß Ihre Majestät durch das beiliegende Normale die Abstellung der gemeinschäftlichen Hutweiden in landesmütterlicher Rücksicht auf die dadurch zum Theile zu vermeidenden Viehkrank-

heiten, und auch auf die erfolgende bessere Benützung sowohl der gemeinen öden, als bereits fruchtbaren Gründe in sämmtlichen deutschen Erbländern allergnädigst anzubefehlen geruht haben."

Das Patent selbst, welches mit dem Gub.-Erlasse vom 30. Dez. 1768 den Bischöfen zu Brixen und Trient zur beliebigen Wissenschaft, den sämmtlichen tirol. Kreisämtern zur genauesten Darobhaltung und nachdrucksamsten Unterstützung, dann dem Oberstjägermeisteramte und der Deputation in Landeskultursachen zum Wissen und Benehmen, endlich allen Gerichts- und Stadtobrigkeiten zur genauesten Befolgung und zur Verständigung des Unterthanen mitgetheilt wurde, lautet so:

„Wir Mariä Theresia ꝛc. ꝛc. entbiethen, und geben hiemit zu vernehmen, wasmassen Wir Uns verbunden zu seyn geglaubet haben, auf standhafte Mittel fürzudenken, wie nicht nur allein den in Unsren Erblanden mehrmalen ausbrechenden Hornviehseuchen ausgebig begegnet, sondern auch die Landwirthschaft durch Vermehrung der Kultur in bessern Aufnahm gebracht werden soll.

Gleichwie Wir nun in Ansehung des erstern Gegenstandes ehestens diejenigen Maßnehmungen werden bekannt machen lassen, welche jenenfalls zu ergreifen, wenn ein solches Uebel irgendwo wirklich vorhanden; so haben Wir auch den Ursachen nachforschen lassen, denen dessen Ursachen hauptsächlich zuzuschreiben.

Da also diese nach einhelliger Meynung der Sache Kündigen, in die üble Nahrung des Hornviehes auf den gemeinen Weyden sowohl, als in dem unbehutsamen und schädlichen Gebrauche des Wiesenfraßes, wie auch in die daselbst geschehende Vermischung des erkrankenden mit dem gesunden ersetzet werden, und die Erfahrung einiger Unsrer eigenen Landen lehret, daß durch die Verbesserung dieser unbebauten Grundstücke mit Zuhülfnehmung anderer wirthschaftlicher Gebahrung einestheils dem Hornviehe eine gesündere und ausgebigere Fütterung verschaffet, anderntheils aber die Landeskultur ohne der so nachtheiligen Beschränkung mittelst des Viehauftriebes ferners zu unterliegen, von männiglich nach seinem Frommen in einen blühenden Stand versetzet werden könne; so haben Wir beschlossen, Unsere getreuen Unterthanen, welche sich diesen Vortheil entweder nicht zu nutzen machen können, oder solches zu thun versaumet haben, theils hierzu in Stand

zu setzen, theils durch gesetzmäßige Verbindlichkeit zu der Beförderung ihres eigenen Beßten zu bringen. Wir befehlen daher

Primo: daß alle gemeine Hutweyden in Unsern gesammten österreichischen deutschen Landen, solche mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen, und benutzet werden, binnen Jahrsfrist, welche vom 1ten Jänner 1769 bis Ende Decembers des nämlichen Jahrs zu rechnen, wo es nicht schon geschehen, nach der neu vorgeschriebenen Mässerey, das Jauch pr. 1000 Quadratklafter gerechnet, ordentlich ausgemessen, und jedem der daran gebührende Theil zur Halbscheid nach des bisherigen Genuß ihrer innhabenden besteuerten Grundstücke, und die andere Halbscheid nach den Häusern und Söllrechten, oder wie sich jedwedere Gemeinde von selbst unter sich am beßten zu vergleichen wissen wird, aus- und angewiesen werden soll.

Secundo: Diese Ausmessung soll, so viel es die von den Städten bis daher genossene gemeine Viehweyden anbetrifft, von den Magistraten, im übrigen aber von den Orts-Obrigkeiten, Gemeindsvorstehern, oder Anwälden auf Verlangen, oder im erforderlichen Falle durch geschworne Feldmesser mit Zuziehung der Theilhaber geschehen, und sobald sie ordentlich vollbracht ist, nach vereinbarter Individual-Vertheilung an Unsere gubernirende Landesstelle zu Ausfertigung der gewöhnlichen Verleihbriefe eingesendet werden, und wenn an einem Orte mehrere Jurisdicenten vorhanden wären, solche demjenigen vor diesem obliegen wird, welcher daselbst die meisten Unterthanen hat, wie dann, falls wider Unser besseres Vermuthen erwähnte Ausmessung binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von solchen nicht vollbracht würde, dieselbe nach deren Verlauf alsogleich von dem betreffenden Kreisamte gegen Einbringung der Reise, und Diätgelder, auch übrigen Kosten von demjenigen, so solche zu vollziehen gehabt hätten, vorgenommen werden soll.

Wenn jedoch bey ein- oder andern Hutweyden solche Umstände vorwalteten, die deren Zertheilung auf keine Weise gestatten, sollen solche vier Monate vor Verlauf der festgesetzten Frist dem betreffenden Kreisamte angezeiget, von solchem der Augenschein ohne Verschub genommen, und der Bestand der Sache Unserer ihm vorgesetzten Landesstelle zu weiterer Vorkehrung unverlängt berichtet werden.

Tertio: Den durch diese Ausmessung erhaltenden, oder schon besitzenden Theil der Hutweyden soll jeder in den nächstfolgenden zwey Jahren durch gehörige Pflege nach Maß seines Feldwirthschaft=Standes entweder in Aecker, oder sonderlich an feuchten Orten in Wiesen, oder aber durch Umreissen und Anbauen, folglich der an meisten Orten schon bekannten Besaamung in Klee= und Grasfelder stückweise verwandeln; im übrigen aber nach Verlauf dieser Frist, und wenn dazu nicht werkthätig geschritten worden wäre (welches Wir durch eigene Commissarien werden untersuchen lassen) die Widerspenstigen und Nachlässigen ihres Antheils verlustig seyn, und selber, oder der Werth davon zum Nutzen der übrigen Fleißigern angewendet werden.

Quarto: Diejenigen, welche jemanden in der Verbesserung seines Theiles der Gemeinweyde durch Eintreiben des Viehes, oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zuzufügen beginneten, sollen das erstemal nebst Verhaltung zu dem Ersatz des Schadens mit einer dreitägigen Kerkerstrafe, das zweytemal mit einer achttägigen, und das drittemal mit einer vierzehntägigen in Eisen und Banden beleget werden.

Quinto: Damit aber während der Zeit der Beurbamachung dieser Viehweyden die nöthige Fütterung nicht ermangeln möge, versehen Wir Uns, daß jeder zwar von sich selbst darauf beflissen seyn werde, damit er sich durch den Anbau einiges Klees, oder Grases, oder anderer Fütterung auf den vorhin besitzenden Aeckern, und vorzüglich nahe bey seiner Wohnung, die Nothdurft verschaffen möge; worzu die Obrigkeiten und herrschaftliche Beamten den Unterthan anzuleiten, und im Ermanglungsfalle zu verhalten sich angelegen seyn lassen, in solcher Absicht sofort denselben verständigen werden, daß dergleichen Klee= und Futterkräuter=Saamen bey hierortiger Commercial-Cassa-Verwaltung auf Anmelden von den Vermöglichen gegen Ersetzung des Preises, von den Aermern aber gratis zu überkommen seyn.

Sexto: Weil jedoch die trocknen und magern auf den Anhöhen gelegene Hutweyden für das Schafvieh, oder die Pferde unbedenklich beybehalten werden mögen; so wird bey Vertheilung der Gemeinweyden nach jedes Orts Beschaffenheit, und zu überwintern pflegenden Schafzucht oder Pferden, dem Gutbefinden der Gemeindsvorstehung gemäß,

der Bedacht darauf zu nehmen seyn, daß ein hierzu taugliches Erdreich nach der Erforderniß vorbehalten bleibe; hingegen soll dieses zu sothanem Endzweck allein bestimmet, folglich bey Einbringung des üblichen Pfandgeldes für jeden Uebertretungsfall niemanden erlaubt seyn, einiges Hornvieh der Enden aufzutreiben.

Septimo: Jedoch gestatten Wir, daß die gemeinschäftlichen Weyden für das Hornvieh in gebirgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen, oder andern Anhöhen, welche nicht anders, als auf diese Weise zu benutzen, unter den in der neuen Viehordnung festsetzenden Vorsehungen noch ferners beybehalten, und gepflogen werden mögen: jedoch gegen dem, daß, wo es immer die Lage und die Gemeindsverfassung zuläßt, auf obige Art zwischen den Gemeindsgenossenen deren Vertheilung ebenmässig zu beschehen habe.

Octavo: Wird jede Obrigkeit, welcher die Ausmessung obgelegen, binnen 6 Wochen nach Verlauf sowohl des ersten zur Ausmessung, als des zweyten zur Verbesserung anberaumten Termins, dem selber vorgesetzten Kreisamte zur weitern Einbegleitung an Unser Landes-Gubernium bey Verlurst einer ex proprio Unserm Fisco zu entrichtenden Geldstrafe von 100 fl. in einer deswegen selber zuzufertigenden gedruckten Tabelle anzuzeigen haben, auf welche Weise die eine und andere vor sich gegangen.

Nono: Damit jedoch niemand in die Besorgniß verfalle, als ob es dabey um die mehrere Belegung der neuen Einfänge, und solchergestalten verbesserten Grundstücke zu thun sey; so erklären Wir hiemit für Uns, und Unsere Nachfolger, daß solche innerhalb 10 Jahren, von dem zur Verbesserung festgesetzten Termin anzurechnen, von allen Oblagen (mit Ausnahme des gewöhnlichen a 3 kr. von einem Mannemade bestimmten Grundzinses, wie auch des General-Archenbau-Beytrages a 24 kr. in den an Flüssen und Wildbächen gelegenen Gegenden) befreyet bleiben, und nach deren Verlauf in keinen andern, oder höhern Anschlag, als denjenigen, so zur Zeit jeden Landes üblich ist, gezogen werden sollen. So viel es aber

Decimo: die an einigen Orten hergebrachte gemeinschaftliche Abätzung der fruchtbaren Wiesen, und anderer Feldungen zu Frühlings- und Herbstzeiten anbetrifft, da wollen Wir hiermit aus eingangserwähnt höchstwichtigen Bewegursachen gesetzmäßig verordnet haben, daß dieser

schädliche gemeinsame Blumbesuch nach Vertheilung der Gemeinweyden, somit nach Verfließung eines Jahrs vollkommen unterbleiben, und abgestellt, dargegen aber einem jedwedern Privatinnhaber gleichwohl frey und erlaubt seyn soll, die Herbstätz auf seinem beschränkten Eigenthum nach Gutbefinden zu genießen. Und dieweil

Undecimo: aus der solchergestalten verordneten Aufhebung der gemeinschaftlichen Hutweyden schon an sich selbst auch die gemeinnützliche Folge entstehet, daß viele tausend Klaster Zaunungen, wodurch hielandes der junge Holzanflug bis daher so sehr beschädiget worden, in Hinkunft überflüssig seyn, und auf ewige Weltzeiten abgethan werden; so wollen Wir anbey Unsere zum öftern ergangene Befehle ernstlich wiederholet haben, daß sämmtliche neue Einfänge entweder mit lebendigen Zäunen, oder, wo es die Situation verstattet, gleichwohl mit Gräben oder Steinmauern zu Ersparung der Holzverschwenderischen ordinari Verzäunungen umgeben werden sollen.

Befehlen demnach allen und jeden, besonders aber Unsern nachgesetzten Landesstellen, Kreishauptleuten, Magistraten, und Obrigkeiten, über den Vollzug dieser Unsrer gnädigsten Verordnung feste Hand zu halten, denselben, so viel an ihnen ist, kräftigst zu befördern, auch bey persönlicher Verantwortung und Haftung nicht zu gestatten, daß dagegen gehandelt werde; vielmehr darob zu seyn, damit die Widerspenstigen zu den ausgemessenen Strafen unnachsichtlich gezogen werden, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade, und ernstliche Ahndung zu vermeiden. Gegeben in Unsrer Hauptstadt Innsbruck den 30sten December 1768."

§. 22. Auftrag, die Anordnungen über die Vertheilung und Kultivirung der Gemeinweiden in Ausübung zu setzen:

Hofkanzlei-Dekret vom 5. November 1770:

„Von der Röm. Kais. zu Hungarn, und Böheim ꝛc. König. Apost. Maj. Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. Unserer allergnädigsten Franen wegen, Dero Gubernio in denen O. Oe. Fürstenthum- und Landen hiemit in Gnaden anzuzeigen; Es haben Ihre Kais. König. Apost. Majtt. wiederholt die allerhöchste Willensmeinung zu erkennen zu geben geruhet, daß in der Grafschaft Tyrol die so wohl in andern Erblanden, als auch dahin wegen Vertheilung, und

Cultivirung der Gemeinweiden mehrfältig ergangene höchste Anordnungen ohne weiteren in die wirkliche Ausübung gesetzet werden sollen, und wäre über den dießfälligen Fortgang von Zeit zu Zeit die Anzeige nacher Hof zu erstatten.

Dasselbe wird sonach angewiesen, die Befolgung obbesagt-allergnädigster Gesinnung sich alles Ernstes angelegen zu halten, und von dem Erfolg die gehörigen Berichte zu erstatten.

Und es verbleiben oballerhöchst-gedacht-Ihre Maj. mit Kais. König. und Erzherzog. Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wienn unter allerhöchst-wiederholt-Ihrer Maj. aufgedruckten Secret Insigl den 5ten November im 1770ten Jahre."

Eröffn. mit dem Gub.-Dekr. v. 27. Nov. 1770 der Landeskultur-Deputation.

§. 23. Fernere Maßregeln zur Landwirthschaft-Verbesserung überhaupt, insbesondere aber in Beziehung auf die Gemeinweiden.

Im Verfolge des a. h. Patentes vom 5. Nov. 1768, die Vertheilung und Verbesserung der Gemeinweiden betreffend, gelangte mit dem Hofkanzlei-Dekrete v. 24. März 1770 an das Gubernium in Innsbruck das nachstehende, für Oesterreich unter der Enns erflossene a. h. Patent von dem gleichen Datum:

„Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. entbieten allen, und jeden, besonders aber den Herrschaften, und Unterthanen in Nieder-Oesterreich Unsere Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmaßen Wir durch die gemachten Vorstellungen gegen das Patent wegen Zertheilung, und Verbesserung der Gemein-Waiden bewogen wurden, eine eigene Comißion zur Lokal-Untersuchung der vorgewandten Unthunlichkeit abzuordnen, und solche nachfolgender maßen anweisen zu lassen.

1mo. Daß bei der Zertheilung auf die Ausweisung eines angemessenen Viehstandes, oder Orts, wohin das Vieh einige Stunden des Tags, nicht in der Absicht der Waide, sondern der Bewegung getrieben werden könne, in Ermanglung anderer Gelegenheit Rücksicht genommen.

2do. Bei den kleinen, zur Zertheilung nicht geeigneten Waiden auf deren anderweite Benutzungs- und Verbesserungs-Art vorgedacht.

3tio. Den Kleinhäuslern, und Inleuten, so bisher

das Waid=Recht gegen einen Beitrag zur Gemein=Kassa genossen, auch die künftige Theilnehmung gegen Fortsetzung des bisher entrichteten Beitrags verschaffet.

4to. Die magere, sandige, oder steinige Waiden, in so weit sie einer Kultur nicht fähig, entweder zur Schaaf=Waide, oder dem Holz=Anfluge, so wie die Stoppel= und Brachfelder zu ersterer, und der Schweinhalte ohne Gestattung eines anderen Vieh=Auftriebs verwendet.

5to. Für die zum Ackerbaue erfoderlichen, zu andern Fuhrwesen nicht bestimmten Pferde eigene Waiden ausgewiesen, und solche von dem Viehstande zu Vermeidung alles Schadens abgesöndert.

6to. Auf den fremden Viehtrieb ohne Vermischung des einheimischen Rücksicht genommen.

7mo. Bei strittigen Waiden mit Vorbehaltung des Petitorii, nach dem Possessorio, in der Zertheilung ohne weiteren vorgegangen, und endlich

8vo. Den Theilnehmern an den Gemain=Waiden zwar den auf sie fallenden Theil, als Aecker, Wiesen, Kleefelder, oder zu anderem Anbaue, jedoch nicht insgemein, sondern nach wirklich geschehener Zertheilung, und Anweisung, zu benutzen frei gelassen, hingegen selbe verhalten werden sollen, die für den angemessenen Viehstand erfoderliche Fütterung sich durch anderweiten Anbau derselben auf Brach= oder denen ihnen am bestgelegenen Feldern unbeirret, aber auch unfehlbar zu verschaffen.

Wie nun die Eingangs erwehnte Commißion bei dreizehen Herrschaften im Markfelde vorgegangen, ist aus der am Ende beigefügten Tabelle, zugleich aber daraus zu ersehen, auf was nichtigem Grunde die gegen die Zertheilung der Gemein=Waiden vorgebrachten Anstände beruhen.

Wir haben hiernächst aus der abgestatteten Relation der mehrerwehnten Commißion mit gnädigstem Wohlgefallen entnommen, daß einige unter den angezogenen Herrschaften namentlich, die zu Hirschstätten, Breitenlee, und Städtel= oder Groß=Enzerstorf, und deren Vorsteher sich mit lobwürdigem Eifer den Vollzug des Patents dd. 5ten 9bris 1768. angelegen halten, und ihre patriotische= auf das gemeine Beste abzielende Gesinnung noch weiter dahin erstrecken, von den eigenen herrschaftlichen Waiden, die von der Verbesserungs=Schuldigkeit keines wegs ausgenommen sind, an Kleinhäusler, Inleute, und andere zu

überlassen, folglich zu Erleichterung der übrigen sich neue Unterthanen zu stiften.

Gleichwie Wir nun Uns zu selben des Vollzugs eines so rühmlichen Vorsatzes gnädigst versehen, so kann Uns nicht anderst, als zu gerechtem Mißfallen gereichen, daß andere dem Werke verschiedentlich Hemmung zu geben, und den Unterthan in dem Vorurtheile gegen die Zertheilung der Gemein-Waiden zu erhalten getrachtet haben.

Da Wir jedoch dieses vielmehr dem Mangel an Kenntniß, und Ueberzeugung, als einem strafbaren Ungehorsam, beizumessen geneigt seyn; so wollen Wir solche für dießmal mit der verdienten Strafe noch verschonen: erklären jedoch hiemit ausdrücklich, daß, falls selbe mit der Partikular-Vertheilung, und Ausmarkung der zu solcher nunmehr bestimmten Gemein-Waiden bis Ende Junius des laufenden Jahrs nicht vorgehen, auch in Hinkunft über deren Verbesserung nicht feste Hand halten würden, sie nicht nur mit den Patental-Strafen, sondern auch mit den Kösten der zur Nachsicht, und Bewerkstelligung des Angeordneten von Zeit zu Zeit abzuschickenden Commißion, ohnfehlbar beleget werden sollen.

Das nämliche werden alle jene Herrschaften, und Vorsteher zu befahren haben, welche bis Ende Junius dieses Jahrs mit der Zertheilung, und Ausmarkung der Gemein-Waiden nach dem Patent dd. 5ten 9bris 1768, und obiger der Commißion ertheilten Anleitung nicht vorgehen, über deren Verbesserung, und andere in Sachen erlassenden Anordnungen nicht halten, oder wohl gar gestatten sollten, daß die vertheilte, wieder in Gemein-Waiden verfallen; In welcher Absicht dann jede Herrschaft in dem Verlaufe des Monats Julius mittelst Ausfertigung der beiliegenden Tabelle von ihrem Vorgange, dem vorgesetzten Kreis-Amte, unter sonst verwirkender Strafe von 50 Rthlr. die Anzeige machen, dieses aber binnen 8 Tagen darauf sämmtliche eingelangte Tabellen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zu weiterer Beförderung an Uns ohnfehlbar einschicken solle.

Damit nun das ganze Geschäfft der Verbesserung der Waiden desto mehreren Vorschub erhalte, verordnen Wir

1mo. Daß Jedermann freistehen solle, den zur Verbesserung bringenden Theil der Waiden sowohl, als seine übrigen Grundstücke einzufrieden, einzuplanken, oder auf

andere Weise gegen den Wild-Schaden zu bewahren, um so viel mehr also

2do. Die Waiden, oder Wiesen aufzureißen, und in andere Wege zu beurbaren, ohne hierzu in dem ein- und anderen Stücke der Einwilligung, oder vorläufigen Anfrage bei der Jägerei nöthig zu haben; auf gleiche Weise

3tio. Das unnütze Gesträuß, Stauden, Holzwerk, und Bäume von den zertheilten Waiden außer den Waldungen hinweg zu schaffen, und endlich

4to. Zu aller Zeit das Gewild von den Grundstücken, und in solche verwandelten Waiden, auch mit behangenen Bauern-Hunden abzutreiben; maßen Wir hiernach, und zu Beseitigung aller Hinderniße, und Zudringlichkeit das Gemessene Unserer Jägerei auftragen lassen, auch bei schwerer Ahndung nicht gestatten wollen, daß sich hierunter die Privat-Herrschaftliche Jägerei eines mehreren anmasse. Weiters solle

5to. Jedem Unterthane der auf ihn fallende Theil der Gemain-Waide auf seiner bereits in Handen habenden Gewöhr, als ein von dem Hause unzertrennliches, und unverkäufliches Grundstück, gegen alleinige Entrichtung des jedes Orts gewöhnlichen Schreib-Geldes für den herrschaftlichen Beamten zugeschrieben- und dergestalt, mit Bemerkung, daß solches von der Zertheilung der Gemein-Waide herrühre, in das Grundbuch bei dessen erster Besitzung eingetragen-außer dem aber

6to. Alle über die unterthänigen Gemein-Waiden zwischen den Herrschaften, und Unterthanen getroffene, oder von ersteren noch ansinnende Verständniße, wenn solche auf eine Patent-widrige höhere Belegung, oder gegen die unterm 26ten Mai 1769 bekannt gemachte 30jährige Zehend-Befreiung derselben sowohl, als der in den Brachen bauenden Futter-Kräuter während der Brachzeit, gerichtet wären, für null und nichtig angesehen werden, folglich die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht gehalten seyn, vielmehr ist

7mo. Unser ernstlicher Will, und Meinung, daß die Obrigkeiten den Unterthanen zu Beseitigung der Hinderniße, und also zu Erreichung Unserer auf dieser, und ihr eigenes Beste gerichteten gnädigsten Absicht alle gedeiliche Hülfe leisten, sie gegen die Frevler, und Widerspenstige schützen, folglich bei dießfalls vorkommenden Klagen, diese nicht für Parthei-Sachen ansehen, und in ein ordentliches

Verfahren einleiten, sondern ex officio mit unverlängter Lokal-Untersuchung, Entschädigung des beleidigten Theils, und erspieglender Bestrafung des Frevlers vorgehen sollen.

Befehlen demnach allen, und jeden, besonders aber Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, und Kreis-Hauptleuten, Obrigkeiten, Herrschaften, und deren Beamten, gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft, besonders der Unterthanen durch mehrmalige Vorlesung, und Erklärung zu bringen, darüber feste Hand zu halten und sie in genauen Vollzug zu setzen, auch nicht zu gestatten, daß dawider gehandlet werde, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade, und vorgemeldete Strafen zu vermeiden; dann es geschiehet daran Unser gnädigster Will und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 24. Monats-Tag März im siebenzehen hundert siebenzigsten, Unserer Reiche im dreißigsten Jahre"*).

Dem Gubernium wurden bei der Eröffnung dieser a. h. Anordnung mehrere Exemplare derselben zu dem Ende mitgetheilt, damit hiernach ähnliche Anstände entschieden werden. Im Weitern sollte das Gubernium von den gedruckten Formularen die nöthige Anzahl mittelst der Kreisämter an die Herrschaften erfolgen, durch die cum termino vorzuschreibende Einsendung der gefertigten Ausweise den Vollzug des erwähnten Patentes bestätigen, aus solchen eine Generaltabelle formiren lassen, und diese wenigstens bis Ende August des J. 1770 nach Hof einsenden.

Da jedoch dieses Normale auf das Land Tirol, welches mit Hinsicht auf seine Lage, Gemeindeverfassung und auf seinen Nahrungstand mit dem Lande unter der Enns nicht auf dieselbe Linie gestellt werden konnte, großentheils nicht zu passen schien, und die Ortsobrigkeiten bereits durch das a. h. Patent vom 30. Dez. 1768, §. 8, zur Verfassung und Einsendung von Individualvertheilungtabellen angewiesen waren, während auch dem Oberstjägermeisteramte mit dem Dekrete vom 8. Jänner 1770 zur Pflicht gemacht wurde, zur gehörigen Einsicht der bereits erfolgten, oder noch nicht bewirkten Aussteckungen eine Tabelle über alle zur Kultur bewilligte Gründe nach einem bestimmten Formulare zu verfassen, fand das Gubernium das a. h. Patent vom 24. März 1770 im Allgemeinen nicht bekannt

*) Die bezogene Tabelle, und das Formulare werden, da sie nie in Anwendung kamen, hier nicht aufgenommen.

zu geben, sondern selbes lediglich der Landeskultur-Deputation unterm 27. April 1770 zur Beachtung mitzutheilen.

Die Landeskultur-Deputation entschied zwar die im Wege der Obrigkeiten und der Kreisämter eingelangten Anstände von nun an nach den Grundsätzen des bezogenen Patentes v. J. 1770 durch Partikular-Reskripte, überzeugte sich jedoch bald, daß dieses Verfahren zu mühsam, langsam und zu wenig entsprechend sey. Ueberhaupt wurde der Kultur-Deputation klar, daß die Kultivirung oder Gemeindegründe nicht isolirt aufgefaßt und durchgeführt werden könne, sondern daß dieses Geschäft im Zusammenhange mit den übrigen Zweigen der Landwirthschaft, insbesondere aber mit der Waldkultur gewürdiget werden müße. Hierzu hielt sie jene Daten über den Stand der Bevölkerung, des Viehes, der bisher gemeinschaftlich genossenen, und der zum Feldbaue oder zum Holzwuchse vertheilten Gründe, welche das Patent v. 24. März 1770 vorschreibt, unerläßlich, nicht nur weil hiervon ein richtiges Urtheil über den Zustand der gesammten Kultur abhing, sondern auch weil sich erst auf diesem Wege das Verhältniß ermitteln ließ, in welches die verschiedenen Theile der Landwirthschaft zu einander gestellt werden sollen, und weil sie die Anhaltspunkte für alle Maßregeln zur Kultur der verschiedenen Objekte lieferten.

Die Kultur-Deputation war daher der Meinung, daß das Patent v. J. 1770 den Verhältnissen des Landes Tirol adaptirt, und dann allgemein publizirt werden soll, zu welchem Ende sie ein solches Normale entwarf, und dem Gubernium mit Bericht vom 23. März 1771 zur Prüfung überreichte.

Das Gubernium, hierin die Ansicht der Kultur-Deputation theilend, erstattete hierüber unter Vorlage des Patentaufsatzes unterm 15. April 1771 nach Hof Bericht.

Der Gegenstand dieses Berichtes war jedoch nicht bloß die Darstellung jener Verhältnisse und Gründe, welche den Gesetzentwurf rechtfertigen, und den a. h. Hof zur Sanktion desselben vermögen sollten, sondern er verbreitete sich auch auf die Erledigung des Hofkammer-Dekretes vom 9. Juni 1770, welches über die Wirksamkeit und die Verfassung der Kultur-Deputation Aufschlüsse verlangte, dann auf die Beantwortung der Hofkanzlei-Dekrete v. 30. Dezember 1769, 24. März und 5. November 1770, vermöge welchen anzuzeigen war, in wie weit es bisher gelang, das heil-

same, selbst auf die Vermehrung der l. f. Kammergefälle und des Staatsvermögens, so wie der Bevölkerung zielende a. h. Normale v. J. 1768 in Erfüllung zu bringen.

Was hierbei über die Wirksamkeit und die Verfassung der Kultur-Deputation, über ihre Leistungen zum Aufschwunge der Kultur, und über ihre Stellung zu den Behörden im Lande gesagt wurde, kann hier füglich übergangen werden, da dies schon an einem andern Orte, §. 223, erwähnt werden wird. Bemerkenswerth bleibt jedoch, daß das Gubernium zur Beförderung des Urbarmachunggeschäftes die Trennung des Protokolles in den Gegenständen der Landeskultur von jenem in Forestalsachen für zweckmäßig hielt, und deswegen darauf antrug.

Belangend den Punkt, in wie ferne die Beurbarung öder Gründe bisher gelungen sey, berief das Gubernium einstimmig mit der Kultur-Deputation sich auf die gemachten, vor Augen liegenden Proben, nach welchen jene Plätze, so vormal nur mit unnützem Gesträuche bewachsen waren, oder ganz öde lagen, Getreide hervorbrachten, und wies zugleich nach, daß vom J. 1768 an, bis dahin, in allen Kreisvierteln schon 5849 Jauche öden Terrains in fruchtbaren Boden verwandelt wurden. Nach der Versicherung des Guberniums wünschten mehrere Gemeinden, welche von ihren Vorurtheilen gegen die Vertheilung der öden Gemeindegründe abgegangen waren, einhellig, daß die zur Kultur befingerzeigten, aber wegen anderer obwaltenden Hindernisse noch unvertheilten 2549 Jauche, ehestens zum fruchtbaren Anbaue gelangen können; die Realisirung dessen hing nur noch theils von den Obrigkeiten, welche Aufträge zu befolgen hatten, theils von der Vornahme von Augenscheinen, oder auch von der gütigen Vereinigung der Interessenten ab.

Bei Berechnung des Erträgnisses der bereits kultivirten Gründe zeigte sich dem Gubernium, daß das Land Tirol durch die bereits stattgehabte Beurbarung von 5849 Jauche wenigstens um 100,000 ganze Wienermetzen Getreides, selbst im Falle, wenn der vierte Theil der fruchtbar gemachten Realitäten zu Wiesen verwendet würde, bereichert sey, wodurch eine beträchtliche Summe Geldes, welche sonst um das Getreide in das Ausland gehen müßte, erspart werde, und nebst dem eine bedeutende Vermehrung der Nahrungwege, dann des Vermögens der Unterthanen, so wie der Einflüsse für die a. h. l. f. Kassen eintrete.

Nach dem Berichte des Guberniums bestand jedoch die Beförderung der Landeskultur nicht bloß in Vermehrung des Getreides, sondern auch des Graswuchses, welcher durch die a. h. anbefohlene Abstellung der Frühweiden, mit einem so glücklichen Erfolge erhalten werde, daß die ein- und zweimädigen Wiesen nach Beschaffenheit der Landesgegend theils zwei- theils dreimalen abgemähet werden können.

Indessen konnte das Gubernium nicht bergen, daß in einzelnen Gemeinden, Gerichten, ja in ganzen Kreisvierteln noch mehrere unvertheilte öde Gründe liegen, welche zwar zur Kultur geeignet, jedoch aus verschiedenen Ursachen dazu nicht verwendet werden.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes, und zur vollkommnen Ausführung des gemeinnützigen Urbargeschäftes schien daher dem Gubernium einstimmig mit der Kultur-Deputation nöthig:

1. Daß ihm auch jene noch unvertheilt vorhandene öde Gründe angezeigt werden, welche wegen ihres geringen Umfanges zwar zur allgemeinen Vertheilung nicht hinreichen, aber doch von den Gemeinden zu gemeinnützigen Anstalten, z. B. zur Schuleinrichtung, Beischaffung nöthiger Feuerspritzen, oder zur Tilgung von Gemeindeschulden an ansässige Partikulare veräußert werden könnten. Bei dieser Anzeige müßte auch der beiläufige Inhalt solcher Gründe angegeben, und im Falle sie nach der Meinung der Unterbehörden oder der Gemeinden nicht beurbart werden sollen, die Ursache hierfür beigesetzt werden.

2. Daß die Waldkultur mit dem Acker- und Wiesenbaue in das gehörige Verhältniß gebracht werde. Die Beförderung der Waldkultur schien dem Gubernium um so wichtiger, als dazu das kalte Klima eines Theiles von Tirol, so wie das Vorhandenseyn so vieler Bergwerks-Produkte aufforderte, und das Ueberlassen des vierten Theiles des Bodens zum Holzwuchse, wie es in Tirol statt fand, mit den Ansichten der Staats- und Wirthschaftsverständigen im Widerspruche stand, vermöge welchen für ein Land, das sich mit dem Bergbaue oder mit andern holzverzehrenden Unternehmungen abgibt, die Bestimmung des sechsten oder höchstens des fünften Theiles des Landes zum Holzwuchse genügt.

Mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 1. August 1771 wurde dem Gubernium hierauf erwiedert:

„Von der Römi. Kais. zu Hungarn, und Böheim ꝛc. Königl. Apostol. Majtt. Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. Unserer allergnädigsten Frauen wegen: Dero Gubernio in denen O. Oe. Fürstenthum u. Landen hiemit in Gnaden anzufügen: Ihre Kais. König. Apostol. Majtt. haben ob der aus dessen Allerhöchstdenenselben allerunterthänigst vorgetragenen Berichte v. 15. April dies Jahrs ersehenen wirksamen Unterstützung, welche das Gubernium der aus seinem Mittel ernannten Deputation zu Vollziehung der allerhöchsten Willensmeinung, wegen Zertheilung, u. Verbesserung der Gemein-Weiden, zu leisten sich angelegen seyn lasse, die allergnädigste Zufriedenheit zu bezeigen, zugleich auch der letztere ihres Eifers wegen das verdiente Lob beyzulegen, weiters aber in Ansehung der vorgeschlagenen Einleitung den Antrag zu begnehmigen geruhet, daß die Protokolle in Kulturs-Sachen von den forestal-Protokollen abgesöndert, somit eigene Protokolle von der für erstere aufgestellten Deputation gehalten, und solche zu Handen dieser kais. königl. Böhmisch- und Oesterreichischen Hof-Kanzley entweder mit seinen, des Guberniums Erinnerungen, oder aber bloß mit dem vidit eingesendet werden.

Die wirkliche Vertheilung von 5849 Jauchen nehmen allerhöchstgedacht Ihre Majtt. zur vergnüglichen Nachricht, und gewärtigen von der weitern Einleitung der Deputation den nämlichen Vorgang, in Ansehung der andern 2549 Jauchen, welche der dabey vorgefallenen Strittigkeiten wegen noch nicht haben zertheilet werden mögen, mit der beygefügt gnädigsten Anordnung, daß wo die Mißhelligkeiten gütlich nicht beygelegt werden könnten, dieselbe mit der Zertheilung nach der letzten Possession ex officio vorzugehen, und denen sich andurch beschwert zu seyn glaubenden Partheyen gleichwohl vorzubehalten habe, ihr vermeintliches Recht in petitorio zu suchen. Der Deputation werde dabey obliegen darauf beflissenst zu sehen, daß durch die abgestellten Hutweyden der Stand des Viehes nicht gemindert, sondern nach Maaße der mehrern Aecker erweitert, und also mit dem Anbaue der für das Land geeigneten Futter-Kräuter vorgegangen, solcher auf alle thunliche Weise angeeifert, und betrieben werde.

Was die im Ruckstande, oder Saumsale der Zertheilung wegen haftende Gerichter belange, habe das Gubernium nach Anhandlassung der Deputation mit den nöthig-

findenden, auch schärfern Verhaltungs-Mitteln jedoch stuffenweise vorzuschreitten, mit denen- den Unterthanen beschwerlichen Geld-Strafen aber solche so viel möglich zu verschonen, vielmehr wenn ab Seite der letztern keine geflissentliche Widerspenstigkeit obwaltete, die Vorsteher zu der gehörigen Ahndung, und Bestraffung zu ziehen. Endlichen bestättigen Ihre Majtt. den in Sachen eingesendeten Patents-Auffsatz überhaupt, finden jedoch ad §phum 3tium und den damit gleichstimmigen Antrag des §phi 7mi, daß die Verpachtung der darinn bemerkten Gemein-Stücke unter der Verbesserungs-Obliegenheit, folglich auf eine angemessene Zahl von Jahren, doch nicht an Gemeinden überhaupt, sondern zuforderst an einige derselben Mitglieder, sodann aber an den meistbietenden, und zwar in dem einen- und andern Falle durch Steigerung dem Verkaufe vorzuziehen sey, weil der für solche Realitäten eingehende Kaufschilling leicht versplittert, und also auf ein dauerhaftes Institut dabey nicht wohl statt gemacht werden möge: Es gehe demnach die allerhöchste Willensmeinung dahin, daß vorzüglich auf solche Verpachtungen, und also auf den Verkauf nur jenes Falls der Antrag gerichtet werden solle, wenn die wenige Beträchtlichkeit solcher Stücke die erstere nicht wohl gestatte.

Hiernach hat also das Gubernium den Inhalt vorgemelter Absäze einzurichten, sonach aber die Bekanntmachung des angetragenen Patents zu veranlassen, und die gewöhnlichen Abdrücke davon einzuschicken, übrigens von Zeit zu Zeit über den Vollzug die berichtliche Anzeige zu machen. Und es verbleiben Ihro Majtt. mit Kais. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden demselben wohlgewogen.

Signatum Wien unter allerhöchst-wiederholt Ihrer Majtt. aufgedrucktem Sekret-Insigel den 1. August, im Siebenzehen Hundert, Ein- und Siebenzigsten Jahre."

In Vollziehung dieses a. h. Auftrages wurde mit dem Gubern.-Dekrete vom 8. Mai 1772 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, nachstehendes Patent von gleichem Datum:

„Wir Maria Theresia rc. rc. entbiethen, und geben hiemit zu vernehmen, daß gleichwie die Emporheb- und Erweiterung der Landeswirthschaft, als die wahre Grundfeste eines blühenden Nahrungsstandes ein beständiges Augenmerk Unsrer landesmütterlichen Sorgfalt verdienet, Wir auch aus den von Unserm O. Oest. Landes-Gubernio hierwegen erstattet unterthänigsten Berichten mit besonders

gnädigstem Wohlgefallen entnommen haben, mit was für einen lobwürdigen Eifer verschiedene Behörden und Obrigkeiten die werkthätige Befolgung Unsrer in obiger Absicht erlassenen Verordnungen, und besonders des Normal-Gesetzes vom 31sten December 1768 *) sich angelegen halten, also zwar, daß in einigen Landesvierteln sonderbar des obern und untern Ynthals mehrere tausend Jauche von den ehevor öde gelegenen Gemeindsgründen mit gedeihlichstem Erfolge in Wiese- oder Ackerfeldungen verwandelt, zugleich aber dadurch namhafte tausend Klafter Holz verzehrende Zäunungen auf je und allezeit in Ersparung gebracht worden sind.

Zu desto größerm Misfallen muß Uns dannenher billig gereichen, daß obgedacht Unsre höchste lediglich zum Beßten des Landes-Unterthans abzielende Willensmeinung in vielen andern Gerichtern und Landesgegenden, ungeachtet des vor Augen liegend ungemeinen Nutzens, zum Theil gar nicht, theils aber nur mit wenig beträchtlichen Unternehmungen in die Vollstreckung gesetzet, ja dieses heilsame Werk durch unverantwortlichen Saumsal der Vorstehungen, und allerhand ungegründete Einstreuungen bis daher gehemmet worden sey;

Wir sähen Uns demnach allerdings veranlasset, nach der zu obigem Ende ausgesetzt- und bereits fruchtlos verstrichenen Zeitfrist wider letztere mit den in mehr angeregtem General-Mandat ausgemessenen Bestrafungen, und auf Kosten der saumseligen Behörden abzuschickende Commissionen anzukommen, wenn Wir nicht beherzigten, daß die außer Acht gelassene Befolgung größtentheils vielleicht aus unächten Begriffen des Unterthanes entstanden seyn möchte, als welcher in der Meinung bestärket zu seyn scheinet, wasmassen die zur gemeinschäftlichen Viehweide bisher bestimmten Gründe (wiewohl es in dem 7ten Spho klar anbefohlen worden) weder in die Vertheilung gebracht, noch angezeiget werden dörften. Und aus dieser Ursache wollen zum Theil die schönsten Gründe in ihrem öden Stande erhalten, und viele andre von der Natur wegen ihrer fruchtbaren Lage zur Beurbarung bestimmte Gegenden urfruchtbar liegen gelassen werden.

---

*) Ist nur irrig vom 31. Dezember 1768 datirt, da es kein anderes Gesetz ist, als jenes §. 21 behandelte Patent v. 30. Dezember 1768.

Damit also für das künftige Niemand mit dergleichen unstandhaften Ausflüchten, und sofort nach den sowohl dem Wirthschaftsstande einer jedwedern Gemeinde insonderheit, als der gemeinsamen Landeswohlfahrt zusagenden Maßregeln in diesem heilsamsten Werke mit Verläßigkeit weiters fürgeschritten werden möge; so will nothwendig fallen, den ganzen Umfang desselben in einem vollständigen Zusammenhange zu übersehen. Zu dem Ende befehlen Wir hiemit gnädigst, daß

Erstens: nach Vorschrift nebengehender Tabelle mit möglichster Verläßigkeit erhoben, und Unserm O. Oesten. Landes-Gubernio sofort einberichtet werden solle: I. wie viel in jedwederer Gerichtbarkeit größere, und II. wie viel kleinere Gemeinden sich befinden; wie hoch III. die Anzahl der Seelen und Häuser, auch IV. jene des Viehstandes jedes Ortes sich erstrecke; V. wie viel Jauch selbe an Acker- oder Wiesfeldungen besitze? VI. mit wie viel Stück Horn- oder andern Vieh ihre eigenthumliche oder bestandsweise innhabende Alpenweideneien füglich beschlagen werden können? VII. Wie viel Jauch Grund die allenfalls zu einer bessern Cultur zu bringende gemeinschäftliche Hutweideneien beiläufig in sich halten? VIII. Wie viel Jauch hiervon seit dem Jahr 1768 bereits vermessen, und den Gemeinds-Interessenten oder sonsten ausgestecket worden seyen? IX. Wie viele Jauch man etwa zur nothwendigen Pferd- oder Schafweide sich vorbehalten, und folgsam X. zu einer bessern Cultur zu zertheilen annoch übrig seyn? Endlich XI. wie viel Jauch fruchtbare Wies- und Ackerfeldung durch die heilsame Abstellung des gemeinschäftlichen Viehauftriebes zu einer freien und bessern Cultur gelanget sind? wie alles aus den obbesagter Tabelle sub Numero 1. beigefügten Anmerkungen, und dem Num. 2. beigesetzten Erläuterungs-Berichts-Formulari des mehrern zu entnehmen ist. Auf daß aber

Zweitens: diese Unsere gnädigste Willensmeinung noch deutlicher in das Licht gesetzet, und zerschiedene wegen Befolgung des Normal-Gesetzes vom 31sten December 1768 *) sich geäußerte Anstände vorläufig erörtert werden; so erklären Wir hiemit, daß, gleichwie die in den erstangezogenen Rubriqen anverlangte Nachrichten theils aus der von je-

*) Vom 30. Dezember 1768.

des Orts Obrigkeit bereits verfaßten Seelenbeschreibung, oder von der Aussage der beeidigten Gemeindshirten unschwer erhoben werden können, also auch die übrigen um so leichter und schleuniger nachzutragen seyn werden, als man zu Bestimmung des Innhaltes keine genaue geometrische Ausmessung, sondern nur den jeder Gemeinde ohnehin bekannten beiläufigen Anschlag nach der gewöhnlichen Umschrittung verlanget. Gleichwie aber demnach

Drittens: das Augenmerk hauptsächlich dahin gerichtet ist, daß kein Gemeindsgrund, noch minder aber ein einer bessern Cultur fähiges Gemeindsgrundstuck bei der angeordneten Beschreibung außer Acht gesetzet werde; so wollen Wir, um hierunter keiner Uebereilung Platz zu geben, zu Vollendung dieses Werkes nicht nur eine 4monatliche Zeitfrist anberaumet, sondern auch verstattet haben, daß zu Bestreitung der mit dessen Bewerkstellung, auch Formirung der Tabellen ergehenden Unkosten ein zum Feldbau taugliches Stück öden Grundes in Vorbehalt genommen, und gegen davon zu beschehen habender Anzeige plus offerenti käuflich überlassen werden möge. Gleichwie aber

Viertens: in Betreff der gemeinschäftlichen Waldbezirken die weitere Verordnung seiner Zeit nachfolgen wird, so geben Wir anmit

Fünftens: zu, und verstatten, daß, woferne es die Lage und Beschaffenheit einer Gemeinde zu Aufrechthaltung der Viehzucht also erheischete, in den Gemeindswaldungen die Weideneien mit dem Hornviehe auf forstmäßige Art, mithin in solcher Maaß gemeinschäftlich besuchet werden mögen, damit die Maisen und junge Holzwachs, bis solche dem Anbiß des Viehes und der Verderbungsgefahr vollkommen entwachsen, mit allem Ein- und Auftrieb gänzlich verschonet bleiben sollen. Wie dann

Sechstens: überhaupt Niemanden erlaubet ist, auf den Waldböden in den den Waldmeistern und den Forstämtern unterstehenden Gerichtern ohne Auszeigung und vorläufige Anmeldung einen beträchtlichen Holzschlag vorzunehmen, sondern Jedermann nach Unsern ergangenen, und weiters ergehenden Waldordnungen sich genau zu achten haben wird. Im Gegentheil wollen Wir allergnädigst verstatten, daß man in dergleichen Wäldern zur Beförderung des Nachwachses das unnütze Dorngesträuß, und die zwergartigen Poschen aushacken, und selbe durch die Besamung oder An-

pflanzung zu einem ausgiebigern Holzwachs zubereiten möge. Und zumalen

Siebentens: hin und wieder zerschiedene Gemeinds-gründe vorfindig, welche zwar zu einer bessern Cultur wohl tauglich, hingegen aber wegen ihres kleinen Umfanges zur gemeinschäftlichen Vertheilung unter die zahlreichen Insassen nicht erklecklich sind; also wollen Wir hiemit gnädigst, daß dergleichen Grundstücke zu Ersparung der Bezäunungen, wo es geschicklich geschehen kann, vorderst an die anstoßenden Gütersinnhaber um einen der Billigkeit angemessenen Preis überlassen, im Gegenfall aber an den Meistbiethenden veräußert, und das daraus erlöste Geld, mit Vorwissen und Genehmhaltung Unsers O. Oesten. Landes-Gubernii, zum allgemeinen Nutzen der Communität verwendet werden solle, bei welcher Gelegenheit mithin auf die schon zum öftern anbefohlene möglichste Geradziehung der Feld- und Friedbezäunungen ein sorgfältiges Augenmerk zu tragen kommet. Da mithin

Achtens: alles, was zu deutlicher Verfassung dieser ökonomischen Tabellen erfordert wird, vorgedachtermassen erörtert ist, als wollen Uns im übrigen lediglich auf die Patente vom 31sten December 1768 *), 26sten März 1769, und andere in dieses Landwirthschafts-Verbesserungsgeschäfft einschlagende Verordnungen vollen Innhalts in der gütigsten Zuversicht berufen, es werden die Stadt- Land- und Gerichtsobrigkeiten solche nebst den betreffenden Anmerkungen innerhalb der festgesetzten Zeitfrist an Unser oberösterreichisches Landes-Gubernium um so gewisser einzusenden sich angelegen seyn lassen, als im widrigen selbe nicht nur in die ausgemessene Strafe von 100 fl. verfallen, sondern Wir Uns veranlasset sehen würden, auf Kosten der saumseligen Vorstehungen die wahre der Sache Bewandniß durch eigene Commissarien untersuchen, und den allenfalls erscheinenden Ungehorsam mit ausgiebiger Schärfe abwandeln zu lassen. Wie dann

Neuntens: Unser ernstlicher Will und Meinung ist, daß sie Obrigkeiten den Unterthanen zu Beseitigung der Hindernisse, und zu Erreichung Unsrer auf dieser eigenes Beßte gerichteten Absicht alle gedeihliche Hülfe leisten, die Gehorsamen gegen die Frevler und Widerspenstige schützen,

*) Ist das Patent vom 30. Dezember 1768.

folglich bei dießfalls vorkommenden Klagen solche nicht für Partheisachen ansehen, und auf keine Weise in ein ordentliches Verfahren einleiten, sondern ex Officio mit ungesäumter Local-Untersuchung, Entschädigung des beleidigten Theils, und erspieglender Bestrafung des Frevlers vorgehen sollen.

Befehlen demnach allen und jeden, besonders aber Unsern Landesstellen, Kreishauptleuten, Magistraten, und Obrigkeiten, auf die genaue Vollstreckung alles dessen, und besonders der im Jahr 1768 ergangenen Normal-Verordnung feste Hand zu halten, auch bei persönlicher Vertretung nicht zu gestatten, daß dawider gehandelt werde, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und vorgemeldete Strafen zu vermeiden.

Gegeben in Unserer kaiserl. königl. Hauptstadt Ynsbruck den 8ten Monatstag Mai im 1772sten, Unserer Reiche im zwei und dreißigsten Jahre."

Die in vorstehender Verordnung bezogene Tabelle folgt nun unter dem Titel:

„Tabelle

über die

in sämmtlichen Gemeinden und Ortschaften des Gerichts N. Kreisviertels N. seit Publication des allerhöchsten Patents vom 31. December 1768 *) ausgemessenen, und zur bessern Cultur vertheilten, gemeinschäftlich genossenen Gründen."

Die dazu gehörigen Erläuterungen werden der Tabelle nachgetragen.

*) Soll heißen: vom 30. Dez. 1768.

I.	II.	III.		IV.			V.				VI.		
Numero	Gemeinde oder Ortschaft	Begreift		Erhaltet beiläufig			Besitzet an eigenthümlichen Gründen				A. Alpenweiden		
								Wiesen					
		Seelen	Häuser	Groß Hornvieh	Pferde	Schafe	Aecker	Fruhwiesen	Galdwiesen	Waldungen	Selbsten	zum Bestand	läßt in Bestand aus
							Jauch	Jauch	Jauch	Jauch	auf Stück Vieh		
1.													
2.													
3.													
4.													
5.													

VII.				VIII.					IX.	X.		XI.
Gemeinschäftliche Weiden oder Gründe				Hievon sind seit anno 1768 vertheilet worden					E.	F.		G.
1) ohne, oder mit ger. Holzwachs		2) Bergweiden	B.	C. 1) zum Feldbau				D. 2) zum Holzwachs	Zur Pferd- und Schafweide	Sind also annoch zu vertheilen		Die Wiesmäder, auf welchen der Viehauftrieb abgestellet worden, betragen
hochländige	tiefländige	mit Holzwachs od. Gemeindswaldungen	Summa der Gemeindsgründe	gemeinschäftlich		durch Veräußerung			sind vorbehalten	zum Feldbau	zum Holzwachs	
Jauch	Jauch	Jauch	Jauch	Jauch	Klafter	Jauch	Klafter	Jauch	Jauch			Jauch
C.				4)						4)		
				5)								
4) D. 5)										5)		

Nr. I. Erläuterungen über vorstehende Tabelle nach den Rubriquen.

Gleichwie man bei Abforderung dieser Tabelle keine andere Absicht hat, als Unsre Landwirthschaft in allen Gegenden im vollständigen Zusammenhange zu übersehen, folgsam nach der Verhältniß der Bevölkerung, des Viehstandes, des Ackerbau- Wies- und Holzwachses die bessere Cultur der noch unvertheilten theils öden, theils schlecht benutzten Gemeindsgründe befördern zu können; als ist in der Rubrique

Nr. I. der Numerus der Gemeinde,

II. der Namen jeder Gemeinde, oder Ortschaft ohne Ausnahm einzusetzen.

Die Beschreibung der Seelen und Häuser

III. wird keinem Anstande unterworfen seyn, nachdem selbe aus den bereits aufgenommenen Seelenbeschreibungstabellen zu erheben; belangend

IV. den Viehstand, so ist selber nicht allezeit gleich, daher nach dem mittelmäßigen Anschlag einzusetzen, von welchem die Gemeindshirten die beßte Auskunft werden geben können. Die

Vte Rubrique soll das Verzeichniß der eigenthümlichen, oder Privatgründe jeder Gemeinde enthalten; gleichwie aber eine vollkommen geometrische Bestimmung zu viele Unkosten verursachete, als ist eine beiläufige Angabe um so hinlänglicher, als zu Erreichung des gegenwärtig gemeinnützlichen Endzweckes nicht mehr erforderlich ist, aus den Steuerbüchern, oder durch die unverfälschte Angabe der Eigenthümer, oder durch das Umschreiten (das ist nach der Anzahl der Schritte) wird die beiläufige Erstreckung der Wiesen und Aecker unschwer zu berechnen, und auch die alten Maaßereien nach den neuen zu reduciren seyn, daß 36000 Quadratschuhe, oder 1000 Klafter von 6 Schuhen ein neues Jauch machen, nach welcher Maaß

$563\frac{1}{2}$	alte Amt- oder Bergklafter à 8 Schuhe	gleichfalls ein Jauch betragen.
9000	Schritt à 2 Schuh = = = =	
7 oder $7\frac{1}{2}$	Star Land = = = =	
2	Tagmad = = = = = =	

Die jeden Gemeinds-Interessenten eigenthumlich zugetheilte Waldungen werden fast von nämlicher Größe seyn, daß folgsam, wenn die Größe von einem Theil bekannt

ist, auch die übrigen leicht berechnet werden können; so könnte von jedem Eigenthümer auch durch alleiniges Umschreiten der beiläufige Betrag eines Grundes ausfindig gemacht werden. So, wenn zum Beispiel eine Wiese, oder Wald hielte

in der Länge	gegen Morgen	540	Schritt:
	gegen Abend	320	
	Summa	860	
in der Breite	gegen Mittag	280	Schritt:
	gegen Mitternacht	340	
	Summa	620	

Wenn jede Summa sodann zur Hälft getheilet, und 430 mit 310 multipliciret wird, so haltet dieses Grundstück 133300 Quadratschritte, oder $16\frac{3}{4}$ Jauch, daß also ohne sonderliche Vermessungsunkosten die beiläufige Erstreckung in Anschlag gebracht werden kann.

Falls aber mehrere Particularn in einer andern benachbarten Gemeinde Aecker oder Wiesen besitzen, und deren Erzeugnisse ad Locum Domicilii überführeten; so wären dergleichen Gründe derjenigen Gemeinde zuzuschreiben, deren Einwohner selbe bearbeiten, und deren Producta einfechsen.

VI. Die Alpenweiden sind nur nach der Zahl des groß- und kleinen Viehes in Anschlag zu bringen, mit welchem selbe füglich betrieben werden können, und sowohl die Gemeinds- als Particularalpen zusammen in Anschlag zu bringen, mit dem Beisatz, ob selbe eigenthümlich, oder bestandsweise genossen, oder in Bestand ausgelassen werden.

VII. In diese Rubrique sind alle die bis Anno 1768 gemeinschäftlich genossene, oder gegenwärtig zur Weid und Holzwachs genießende Gründe einzusetzen; hierunter werden aber keineswegs das öde Hochgebirge, folgsam jene verstanden, welche ganz felsicht, schrofsicht sind, auf welchen daher weder Gras, noch Holz wachsen kann, weder die von aller Erde entblößten Sandberge, sondern nur 1) die zwar öde, und mit keinem, oder geringem Holzwachs vorgesehene Gemeindsweiden, wo unter den auf den Mitterbergen, oder an den Bergen liegenden die hochländige, durch die an Flüssen, oder im Thal eben liegende, oder moosächtig- oder Ueberschwemmun-

gen unterworfene, oder mit Erlwachs, folgsam aus einem bessern Grund bestehende die tiefländige verstanden werden. 2) Die bisher gemeinschäftlich genossene Waldungen, zu derselben Vermessung werden fast in jedem Gericht einige des Werkes Verständige vorfindig seyn, sonderheitlich wenn nur durch das Umschreiten ein beiläufiger Anschlag gemacht wird. Die hierzu erforderlichen Unkösten können durch die allergnädigst bewilligende Veräußerung eines hierzu erklecklichen Gemeingrundstückes leicht hereingebracht werden. In die Rubrique

VIII. sind die Gründe zu setzen, wie selbe seit Anno 1768 bereits entweders gemeinschäftlich, das ist unter sämmtliche Interessenten, oder Licitando, wenn selbe zu gemeinnützlichen Anstalten nach Maaßgab des Normalis verwendet worden, es mögen nun die Vertheilungstabellen eingeschicket worden seyn, oder nicht, damit im ganzen Zusammenhange eingesehen werden möge, in wie weit das allerhöchste Normale erfüllet worden; falls aber, wie es öfters zutrifft, zwo Gemeinden auf einem Platz einen cumulativen Auftrieb genießeten, so sind nach Num. 4 und 5 beigefügten Exempel dergleichen Gemeinden zusammen zu setzen, und ist folgsam bei der Rubrica VIIma, was selbe zeither cumulative und privative genossen, und wie solche der Billigkeit nach unter selbe abgetheilet worden, Rubrica VIIIva besonders anzuzeigen, daher bei Litt. C die cumulativen Gründe, und in die darauf folgenden Linien derselben Vertheilung, und Litt. D die privativen nach den Num. 4 und 5 der Gemeinde einzusetzen sind. Die Rubriqen

IX. X und XI. sind in sich selbsten klar, und bedarfen keiner weitern Erläuterung.

Nr. 2. Formular des der vorgeschriebenen Tabelle von den Gerichtsobrigkeiten beizufügenden kurzgefaßten Erläuterungsberichtes.

Erläuterungen zu der Landesökonomie-Tabelle des Gerichts N.

Nachdem zufolge allerhöchsten Normalis ddo. 20sten März 1771 allergnädigst anbefohlen worden, daß zu voll-

ständiger Erläuterung der zu verfassenden Landesökonomie-Tabelle bei jeder Gemeinde des betreffenden Gerichtes insbesondere erörtert werden solle:

A) Von wem Gemeinde ihre Alpen in Bestand habe, oder wem, und um was für einen Zins selbe in Bestand überlassen,

B) durch wen die Ausmessung der Gemeindsgründe vorgenommen, und was bei Abgang eines tüchtigen Feldmessers für Veranstaltungen vorgekehret worden, oder getroffen werden könnten.

C) Was sich bei Vertheilung der Gründe für Anstände geäußert, wie selbe gehoben worden, oder durch welche Vorkehrungen gehoben werden könnten? Unter welchem Dato die Individual-Vertheilung berichtiget, das Individual-Vertheilungs-Protocoll ad ratificandum eingeschicket, und die hohe Bewilligung hierüber ertheilet, auch falls die Gemeinden dergleichen Gründe wegen ihrer wenigen Beträchtlichkeit plus offerenti verwendet, was hierfür an Kaufschilling eingegangen, und hievon für ein Gebrauch gemacht worden?

D) Ob auf den zum Holzwachs vertheilten Gründen bereits ein Anflug vorhanden, oder zu hoffen, und wo selbe liegen?

E) Aus was Ursachen die angezeigten Gründe zur Pferd- und Schafweide vorbehalten worden, und wo selbe liegen?

F) Was sich bei Abstellung der Fruh- und Spatweide auf den fruchtbaren Wiesen für Anstände geäußert, und wie selbe gehoben worden?

G) Was für landesfürstliche oder exempte Güter, Grundstücke und Waldungen in der Gemeinde gelegen, welche unter dieser Beschreibung nicht haben begriffen werden können, und was sonst noch zu erinnern seyn dörfte?

Auf diese vorgestellte Punkten wird hiemit gehorsamst eröffnet, daß

Nr. 1. die Gemeinde N. belangend

a) allda ist die Gemeinde mit genugsamen Alpen vorgesehen, die zween Nachbarn N. N. hatten allein wegen ihrer beträchtlichen Viehzucht in dem anstossenden Gericht N. eine Alpe von 40 Stück in Bestand genommen.

b) Hat selbe der N. N. gegen einen Taglohn von — fl. — kr. ausgemessen, und betragen nach dem Ausweise Nr. 1. 833 Jauch.

c) Hat sich mit der Nachbarschaft N., welche laut Vertrag vom Jahr 1518 gleichfalls zum Weidgenuß des etwa 50 Jauch betragenden sogenanten Forchachboden ebenfalls berechtiget ist, wegen der Hauptabtheilung ein Anstand ereignet, welcher aber laut Anlage Nr. 2. dahin nach Maaß ihres zeither aufgetriebenen Viehes verglichen worden, daß sich die Nachbarschaft mit 12 Jauch Grundes aus dieser Aue befriedigen solle. Von den 1769 zur Cultur vertheilten Gründen sind unterm 15ten Jänner 1770 die Individual-Vertheilungs-Protocolla eingestellet, und hierüber ddo. 3ten Mai d. a. die hohe Ratification ertheilet worden; über die aber letzthin vertheilten Gründe werden Nr. 3. die Vertheilungs-Protocolla zur hohen Begnehmigung angeschlossen. Die laut Protocoll licitando verwendeten 5 Jauch erlöste 750 fl. sind theils zu Tilgung der Vermeß- und Vertheilungskosten verwendet, theils zu besserer Salarirung des Schulmeisters angeleget worden.

d) Auf dem sogenannten Kienberg, welcher sich beiläufig auf 230 Jauch erstrecket, zeigte sich ein schöner Anflug, wenn selber nur, bis das Holz der Schwendung entwachsen, mit der Viehweide verschonet würde. Die sogenannte Spitzleuten, von 70 Jauch, ist aber gänzlich entblößt; es wurden daselbst die Lerchbäume, wenn selbe dahin gesäet oder gepflanzet würden, trefflich fortkommen.

e) Für die Pferde ist in den vertheilten, und bereits der Schwendung entwachsenen Gemeindswaldungen in dem obern Berg Weide genug, und können, wenn selbe forstmäßig geschlagen werden, in den untern Berg getrieben werden. Für die Schafe ist der an dem Pirgitzerhof liegende Bühel von 35 Jauch vorbehalten worden, welcher aus Mangel der Bewässerung, und der Muhrsgefahr weder zur Wies- noch Ackerstatt tauglich ist.

f) Hat sich kein Anstand geäußert.

g) Besitzet das mit einem Burgfrieden vorgesehene Schloß N. sehr beträchtliche, und meistens schlagbare Wal-

dungen in dem Zendersberg. Sonst ist nichts zu erinnern.

Nr. 2. Die Gemeinde N. belangend.

a) Und so weiter."

Das vorstehende Patent ꝛc. ꝛc. wurde mit dem oben allegirten Gub.-Dekrete vom 8. Mai 1772 den Gerichtsobrigkeiten mit dem Auftrage mitgetheilt, selbes durch öffentliche Kundmachung dem Unterthanen zu wissen zu machen, und die abgeforderten ökonomischen Tabellen in der bestimmten Frist unfehlbar einzusenden; die Obrigkeiten, Kreis- und Fiskalämter wurden zugleich angewiesen, auf die pünktliche Vollstreckung der im Patente enthaltenen Anweisungen pflichtgemäß das Augenmerk zu richten, gegen die Uebertreter aber die erspiegelnde Bestrafung eintreten zu lassen.

§. 24. Nähere Bestimmung des Rechtes zum Viehauftriebe auf Gemeinweiden.

Bei dem offenen Landtage im J. 1790 wurde im §. 14 des Operates über die Desiderien der tirolischen Landschaft, wegen der Abnahme der Weideneien, beschlossen:

1. Seine Majestät zu bitten, das Verbot der Gemeindeweideneien vom J. 1768 in so weit zurückzunehmen, daß jeder Gemeinde nach Beschaffenheit der Lage und Qualität ihrer Gründe überlassen werde, dasjenige selbst vorzukehren, was sie zum Vortheile ihres Ackerbaues, verhältnißmäßiger Wiesmäder, und der Viehzucht am angemessensten finden würde, und

2. daß den Waldmeistern und Kreisämtern nicht mehr erlaubt werde, ohne Einvernehmung der Ortsobrigkeiten und Gemeindevorsteher Aussteckungen in den Gemeindeweideneien vorzunehmen, weil dieses in dem Landlibelle vom J. 1511 ausdrücklich enthalten sey; sollten aber

3. zwischen der einen oder der andern Gemeinde wegen des Viehauftriebes besondere Verträge, Kontrakte oder Uebereinkünfte vorhanden seyn, so hätte es dabei in so lange zu verbleiben, bis diese Verabredungen mit Einverständniß aller interessirten und im Kontrakte begriffenen Gemeinden wieder aufgehoben werden.

Dieser Beschluß und seine Begründung stützte sich auf eine besondere Bitte des Bauernstandes.

Mit der a. h. Entschließung vom 4. März 1791 wurde hierauf erwiedert, was von dem Gubernium mit der gedruckten Verordnung vom 8. Juli 1791, Zahl 11302 Provinz., allgemein kundgemacht wurde, nämlich: 14ter Punkt:

„In Bezug auf Gemeinds-Weideneien befehlen Se. k. k. Majestät der Landesstelle insbesondere ohne Einvernehmung der Obrigkeiten und Gemeindsvorsteher auf Gemeindsweideneien keine Ausssteckungen vornehmen zu lassen, auch nach Beschaffenheit der Lage und Qualität der Gründe die nöthigen Ausnahmen in dem bestehenden Gesetze sogleich von selbst und ohne mindeste Unkosten der Unterthanen zu veranlassen, zumalen die Gemeinden bei ihren wohl hergebrachten Verträgen in Ansehung des Auftriebsrechtes zu schützen."

Da aus der Stelle: „daß nach Beschaffenheit der Lage und Qualität der Gründe die nöthigen Ausnahmen in den bestehenden Gesetzen sogleich von selbst und ohne mindeste Unkosten der Unterthanen zu verlassen sey," in einem vorgekommenen Falle gefolgert werden wollte, daß der Gesetzgeber hierdurch die a. h. Verordnungen vom 30. Dez. 1768 *) und 8. Mai 1772 **) abgeändert, und die Geneigtheit gezeigt habe, den vormaligen Auftrieb auf fremden beurbarten Wiesen zu gestatten, fand das Gubernium sich aufgefordert mit dem Berichte ddo. 9. Dez. 1791, Zahl 19757 Forst, um die a. h. Erklärung des 14ten Punktes der oben allegirten a. h. Entschließung v. 4. März 1791 zu bitten. Hierauf erfloß das Hof.-Dekret v. 13. Jänner 1792, Zahl 38, worin erklärt wurde, was die gedruckte Gubern.-Verordnung v. 27. Jänner 1792, Zahl 1737 Forst, allgemein kundmachte, nämlich:

„Durch k. k. Hofkanzlei-Dekret vom 13. d. M. wurde erkläret, daß der unter den tyroler ständischen Beschwerden vorkommende 14te Punkt zweiter Abtheilung, und die hierüber erfolgte höchste Entschließung blos von den Gemeinweiden, keineswegs aber vom Auftriebe auf fremde urbare Wiesen zu verstehen sey, somit eine Abänderung in den dießfälligen Patenten von 1768, und 1772, und den Auftrieb des Viehes auf eigenthumliche Wiesen anderer Gemeinden keineswegs gestatte, sondern diese Patente zur

*) Siehe §. 21.
**) Siehe §. 23.

Verbesserung der Landwirthschaft, und Vermehrung der Kultur noch fortan ihre Wirkung erhalten müssen."

Insbruck den 27ten Jäners 1792.

§. 25. Ausmittlung eines Maßstabes zur Ablösung der Servitut der Weide.

Centr.-Organis.-Hofkommissions-Dekret v. 3. März 1817, Zahl $\frac{2434}{313}$, eröffnet mit folgendem Gub.-Dekrete:

„Die hochlöbl. C. O. Hofkommission hat bei Gelegenheit eines unterm 3. l. M., Zahl $\frac{2434}{313}$ entschiedenen Hofrekurses, Weidestreitigkeiten betreffend, jene Observanz bekannt zu machen geruht, die bei Vertheilung der Frohn- oder Pfingstwiesen in Innerösterreich mit gutem Erfolge statt fand.

Diese Wiesen, welche entweder einzelnen Grundeigenthümern angehörten, oder sich unter mehrern Grundeigenthümern vertheilt befanden, waren nämlich ebenfalls mit der Servitut der Vor- oder Nachweide beschwert.

Die Vorweide erstreckte sich vom eingehenden Frühjahre bis Pfingsten oder Urbani, und die Nachweide von Jakobi bis zum eintretenden Winter, der Grundeigenthümer war daher bloß auf den engen Zeitraum von Pfingsten bis Jakobi, d. i. vom Ende Mai bis Ende Juli beschränkt, während welchem er seinen Grund einfrieden, und ihm eine magere Heufechsung abgewinnen konnte. Daß diese Benützungsart einer bessern Kultur, und mehrern Produktion sehr nachtheilig war, fällt von sich selbst auf. Es wurde daher nach dem Geiste der Kulturs- und Hutweiden Vertheilungsgesetze verordnet die Weideservitut aufzuheben, und die Weideberechtigten dafür nach Einverständniß oder nach unparteiischem Befund mit einem angemessenen Grundantheile zu entschädigen, weil die Weidnutzung eben sowohl als ein inkorporirter und integrirender Theil von den Wirthschaftsgütern der Weidberechtigten, als die Madnutzung von den Gütern der Grundeigenthümer angesehen werden muß. Diese Entschädigung der Weideberechtigten geschah nach Lokalitätsverhältnissen durch Einverständniß, oder unparteiisches Erkenntniß in der Art, daß ihnen die Grundeigenthümer, oder Madberechtigten $\frac{1}{3}$ oder mehrentheils $\frac{2}{5}$ des Grundes abtraten, und zwar mehrentheils $\frac{2}{5}$, weil sich die Madberechtigten, um sich der lästigen und ihrer bessern Produktion hinderlichen Dienstbar-

keit zu entledigen, viel bereitwilliger zur Ausscheidung und Abtheilung des ausschließenden Eigenthums finden ließen, als die Weideberechtigten, die theils aus angebornem Hange zur Unthätigkeit, theils aus der irrigen Einbildung eines größern Nutzens ihrem Servitutrechte auf eine große Grundweide nicht so gern entsagten, obgleich ihr Nutzen bei der Konkurrenz vieler Weideberechtigten sehr kärglich ausfiel, und sich vielleicht durch den Verlurst des Düngers ganz aufhob.

Indessen ging die Vertheilung doch allenthalben vor sich, und wo es das Lokale, und das Verhältniß der früher mit der Servitut belasteten Grundantheile möglich machte, behielt jeder Grundeigenthümer $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{5}$ seines vorher besessenen Grundes als ausschließendes Eigenthum für sich, das übrige $\frac{1}{3}$, oder die übrigen $\frac{2}{5}$ wurden für die Weideberechtigten abgeschieden. Das Kongregat aller ausgeschiedenen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{5}$ wurde wieder als eine respektive Hutweide nach den Kulturgesetzen zur ausschließenden Privatbenützung unter die Weideberechtigten vertheilt. Wo es nicht möglich war, daß jeder Madberechtigte oder Grundeigenthümer in seinem vorigen Grundbesitze geblieben wäre, da wurde der ganze dienstbare, obgleich mehrern Grundeigenthümern gehörige Grund in $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{5}$ auf einer-, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{5}$ auf der andern Seite abgetheilt, und dann ersterer Theil nach Maßgabe der Gleba, und der Größe der vorigen Grundbesitzungen unter die Madberechtigten, der andere Theil aber nach Maßgabe des Auftriebrechtes unter die Weideberechtigten, beides nach unpartheiischem Befund, oder wenn letztere gleiche Rechte hatten, auch durch das Los zur privativen Benützung subrepartirt.

Von dieser Observanz wird das k. k. Kreisamt rc. rc. jedoch bloß zu seiner beiläufigen Benehmungswissenschaft in analogen Fällen in Kenntniß gesetzt. Innsbruck den 21. März 1817."

Gubern.-Eröffnung an sämmtliche Kreisämter und an das Fiskalamt; auch in der Prov.-Ges.-Samml. J. 1817, I. Th. S. 293.

Diese Norm wurde jedoch nicht als Gesetz, sondern nur zum allfälligen Benehmen bei Verhandlungen mitgetheilt. (Man sehe hierüber die Bemerkung des Repertoriums zu den zwölf ersten Bänden der Prov.-Ges.-Samml. Seite 130, Schlagwort: Kultur.)

§. 26. In wie ferne die gemeinschaftliche Nach- oder Herbstweide auf den privateigenthümlichen Wiesen überhaupt unzulässig sey.

Eine Vorstellung der auswärtigen Eigenthümer der Spätwiesen im Bezirke der drei Gemeinden Wens, Greit und Larchach im Kreisbezirke Oberinnthal, um Aufhebung der Frühlings- und Herbstweide auf ihren eigenthümlichen Feldern im Geiste des a. h. Patentes v. 30. Dez. 1768, (von der k. b. Regierung im J. 1807) republizirt, hatte im J. 1816 bei den hierzu berufenen Behörden eine Verhandlung veranlaßt, welche im Rekurswege an die vereinigte Hofkanzlei geleitet wurde. Was die genannte Hofstelle hierüber zu entscheiden fand, wurde mit dem Gubern.-Dekrete v. 19. August 1819, Zahl 17968 Publ., den Kreisämtern 1. Imst, 2. Schwaz, 3. Bruneck, 4. Trient, 5. Bozen, 6. Roveredo in nachstehender Art eröffnet:

„Mittelst Reskript der hochlöbl. k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 22. Juli 1819, Zahl $\frac{22082}{1852}$ wurde bei Gelegenheit eines von den Wiesenbesitzern zu Wens ergriffenen Rekurses wegen aufgehobener Weidenei auf den Spätwiesen folgender Bescheid erlassen:

In Erwägung:

1. daß die gemeinschäftliche Nach- oder Herbstweide auf den Privateigenthümlichen Wiesen in der Flur der Gemeinde Wens auf keinem Vertrage, oder auf keiner sonst rechthältig bestellten Dienstbarkeit, sondern lediglich auf einer Gewohnheit beruht,

2. daß diese der landwirthschaftlichen Kultur schädliche Gewohnheit durch das für Tirol erlassene a. h. Patent vom 30. Dezember 1768 §. 10 ohne alle Ausnahme aufgehoben wurde,

3. daß es sonach nicht in der Macht der Landesregierung lag mittelst der unterm 2. April 1774 erlassenen Verordnung rücksichtlich der einmädigen Wiesen hievon eine im Gesetze nicht gegründete Ausnahme zu machen, die auch selbst nach dem Inhalte der gedachten Verordnung nur in so lange zu dauern gehabt hätte, bis der Eigenthümer der einmädigen Wies solche in eine zweimädige, oder in einen Acker umzustalten für gut befunden haben würde,

4. daß das Patent vom 30. Dezember 1768 im J. 1807 neuerlich republizirt wurde,

5. daß die aus Anlaß der gegenwärtigen Streitigkeit

einvernommenen Sachverständigen die in der Frage stehende gemeinschaftliche Nachweide nicht nur der Kultur des Grundes und Bodens, sondern auch selbst der Viehnutzung für schädlich erklärten,

6. und daß endlich Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 25. Jänner (intimirt an die Länderstellen mit Hofkanzlei-Dekret Nr. 9181) auch neuerlich das gewöhnliche Abweiden der Saaten gegen den Willen der Grundeigenthümer dort, wo es auf keinen Verträgen, Urbarien oder sonstigen Rechtstiteln gegründet ist, allgemein zu verbiethen geruhten, — In Erwägung nämlich aller dieser Verhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen werde über den gedachten Rekurs der betreffenden Wiesenbesitzer die gemeinschaftliche Nach- oder Herbstweide der Gemeinde Wens auf ihren privateigenthümlichen Wiesen in der Flur der Gemeinde Wens als eine kulturwidrige Gewohnheit folglich ohne Entgeld für abgestellt erklärt.

ad 1. Wodurch sich auch das in einer bloßen Kulturssache ohnehin nicht zulässige Begehren der Rekurrenten, daß dieser Streitgegenstand auf den Rechtsweg verwiesen werde, von selbst behebe.

Welches Reskript anmit dem Kreisamte in Erwiederung seiner diesfälligen Berichte vom — zur Verständigung der betreffenden Parteien, und Anwendung bei vorkommenden ähnlichen Fällen eröffnet wird.

ad 2 — 6. Diese hohe Entscheidung wird dem Kreisamte zu dem Ende eröffnet, damit solche in vorkommenden Fällen in Anwendung gebracht werde."

Innsbruck den 19. August 1819.

§. 27. Wer bei Auftheilung der Hutweiden die Kosten für Messung, Mappirung und Grenzmarken trage?

Bei der Auftheilung von gemeinen Hutweiden erlaufen auch Kosten

1. der Messung,
2. der Verfassung einer Mappe und
3. der Aufstellung der Marksteine an den Gränzen.

Die Bestreitung der Letztern liegt dem §. 850 a. b. G. gemäß allen Theilhabern ob, ist also eine gemeinschaftliche Pflicht.

Auch die Kosten der Messung sind eine Last der Gesammtheit, weil diese gesetzlich verpflichtet ist, die Thei-

lung vorzunehmen, und daher auch die erforderlichen Kosten zu bestreiten. Auf diese Verpflichtung stützt sich die Vorschrift des §. 3. des Pat. v. 8. Mai 1772, daß zur Bestreitung der Kosten ein zum Feldbau taugliches Stück öden Grundes, also das Eigenthum der Gesammtheit in Vorbehalt genommen und öffentlich versteigert werde.

Die Kosten der Messung und der Mappe können also nicht blos den Parteien, welche die Theilung verlangen aufgebürdet werden.

§. 28. Republizirung der österr. Verordnungen über die Aufhebung der gemeinen Hutweiden, nach der Wiedervereinigung Tirols mit dem Erzhause Oesterreich.

Die Republizirung der österr. Verordnungen über die Aufhebung der gemeinen Hutweiden erfolgte durch die Aufnahme des a. h. Pat. v. 30. Dez. 1768, dann der Gub.-Verordnung und des damit kundgemachten a. h. Patentes v. 8. Mai 1772, in die Prov.-Ges.-Samml., Jahrg. 1821, S. 951 zc. Da Vorarlberg im J. 1768 und 1772 nicht mit Tirol, sondern mit Vorderösterreich vereinigt war, traten die erwähnten Verordnungen in Vorarlberg nicht in Wirksamkeit. Eine solche erhielten sie auch durch die Aufnahme in die Prov.-Ges.-Samml. nicht, weil sie darin blos republizirt wurden.

§. 29. Kompetenz der Behörden in Bezug auf Weidestreitigkeiten, insbesondere wegen Vertheilung der Weiden.

Da die Weide, deren Abstellung dem Wirkungkreise der politischen Behörde eingegeben wurde, in privatrechtlicher Hinsicht auch dem Civilrichter untersteht, scheint die Frage über die jedesmalige Kompetenz der einen oder der andern Behörde nicht überflüssig.

Folgender Grundsatz dürfte der Natur der Verhältnisse nicht unangemessen seyn, nämlich:

Die Frage, ob und wie die Weide aus Kultur-Rücksichten ganz oder zum Theile aufzuheben sey, gehört in den Geschäftskreis der politischen Behörden; abgesehen von dieser Frage unterliegt die Weide als Dienstbarkeit dem Civilrichter.

Ob jedoch, im Falle die politischen Behörden die Weide aufzuheben finden, die allfällige Entschädigung des bisher zur Weide Berechtigten, bei einem Streite, dem rechtlichen oder politischen Verfahren angehöre, ist zweifelhaft; für die eine und für die andere Meinung lassen sich Gründe angeben.

In so ferne die Entschädigung des Weideberechtigten, also die Bestimmung des Ersatzes wegen des Entganges an der Weide einen Theil der Frage, wie die Weide aufzuheben sey, bildet, gehört sie zum Wirkungkreise der politischen Stellen, und zwar um so mehr, als sonst das Aufhebunggeschäft nur halb vollendet wäre, und der Anlaß langer und kostspieliger Prozesse werden könnte, was in der Absicht des Gesetzgebers kaum liegen dürfte.

Indessen läßt sich die Funktion der politischen Behörde auch mit dem Spruche: die Weide soll abgestellt, und dem Weideberechtigten für den Entgang der Weide Ersatz geleistet werden, als geendet denken; in welchem Falle die Bestimmung des Ersatzes, beim Streite, dem Civilrichter überlassen wäre.

Hierüber siehe auch das Gub.-Dekret vom 19. Mai 1804, Zahl 8483 Domän, im Anhange bei Trient; ferner §. 26 dieser Abhandlung.

Zweites Kapitel.

Sonstige Beschränkungen in Bezug auf die Weide.

§. 30. Das freie Hüten alles Viehes zur Nachtzeit wird in der Regel verboten.

Gedruckte Gub.-Kundmachung vom 16. Jänner 1787, Zahl 858 Forst, folgenden Inhaltes:

„Seine Majestät haben das der Kultur schädliche freie Hüten alles Viehes zur Nachtzeit, doch mit Ausnahme der Alpen, der eingezäunten Hutweiden, und des Streischlages auf Brach, und gegen den Austritt der Schaafe gut verwahrten Felder allerhöchst zu verbieten geruhet.

Welch allerhöchster mit k. k. Hofresolution v. 2. Jän. d. J. anher eröffneter Verbot hiemit zu Jedermanns genauer Darobhaltung kundgemacht wird.“ Innsbruck den 16. Jänner 1787.

§. 31. Verbot des Abweidens der Saaten.

Gedruckte Gubern.-Kundmachung vom 15. April 1819, Zahl 8515 Kultur.

„Um so viel möglich zu verhüten, daß das Abweiden der Saaten durch Viehheerden sowohl einzelnen Grundeigenthümern, als auch und vorzüglich dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig werden könne, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 25. Jänner d. J. unter der Ausnahme, daß jedem Grundeigenthümer frei bleibt, seine eigene Saaten durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen, das Abweiden der Saaten durch Viehheerden allgemein dort zu verbiethen geruhet, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privat-Verträge, Urbarien oder sonstige Rechtstitel so eine Beweidung gestatten.

Welche allerhöchste Entschließung in Folge hohen Hofkanzlei-Dekrets vom 24. März d. J. zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.“

Innsbruck am 15. April 1819.

§. 32. Den Dienstboten ist nicht erlaubt, Vieh auf Gemeindealpen zu treiben.

„Die Landesstelle ist in die Kenntniß gekommen, daß einige Dienstherren ihre Dienstbothen gegen Haltung von Ziegen, Schaafen ꝛc. ꝛc. in der Art eindingen, daß die Dienstbothen dieses Kleinvieh auf Gemeindsalpen, Huthweiden, und sogar in Waldungen zur Aetzung auftreiben dürfen, und mit solchen handeln.

Da es nun Dienstbothen nicht gestattet werden kann, solches Kleinvieh auf Kosten der Gemeinde-Mittel zu halten, und da durch diesen Unfug nur das Gemeinde-Eigenthum, insbesonders das den steuerbaren Grundbesitzern in der Gemeinde für ihr eigenes Vieh allein zustehende Weiderecht, und selbst der Holzwuchs auffallend gefährdet wird; so sieht sich die Landesstelle veranlaßt, das Kreisamt auf diesen allenfalls im Kreise bestehenden Unfug

aufmerksam zu machen, und dasselbe anzuweisen, allen Obrigkeiten und dem Forstpersonale unter Beziehung auf den §. 41 der Forst-Direktiven mit allem Nachdrucke die Abschaffung dieses Unfuges, und die sorgfältigste Aufsicht hierüber aufzutragen."

Kundgemacht Innsbruck den 12. Dezember 1823 mit Gub.-Nr. 26016 Polizei. Prov.-Ges.-Samml. J. 1823, S. 731.

§. 33. Verbot des Abweidens der Wiesen.

Gedruckte Gubern.-Kundmachung vom 25. Mai 1831, Zahl 10969 Kultur.

„Zufolge a. h. Entschließung vom 2. d. M. ist das mit Gub.-Cirkulare vom 15. April 1819, Z. $\frac{8515}{1039}$ Kultur, bekannt gemachte a. h. Verbot des Abweidens der Saatfelder auch auf die Wiesen dergestalt auszudehnen, daß es zwar dem Eigenthümer frei bleibt, seine Wiesen durch eigenes Vieh, zu was immer für einer Zeit, abweiden zu lassen, daß jedoch das Abweiden aller Wiesen ohne Ausnahme, und zu jeder Jahrszeit, dort untersagt werde, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und wo keine Privat-Verträge, Urbarien, oder sonstige Rechtstitel diese Beweidung gestatten.

Diese a. h. Entschließung wird hiemit in Folge einer h. Hofkanzlei-Verordnung vom 8. d. M., Z. $\frac{10001}{1349}$, zur genauen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht."

Innsbruck den 25. Mai 1831.

Enthalten in der Prov.-Ges.-Samml. J, 1831, S. 215.

§. 34. Verbot der Weide auf fortifikatorischen Werken.

Vermöge dem Auszuge aus dem Ingenieur-Reglement über die in den fortifikatorischen Terrains verübten Verletzungen, welcher mit Gub.-Verordnung vom 3. Juni 1831, Zahl 11410 Militare, kundgemacht wurde, ist die Weide auf den fortifikatorischen Werken und dem Glacis verboten. Den hierher gehörigen §. 8. des III. Hauptst., 6. Abschn., siehe bei §. 5 der gegenw. Abhandlung.

Anmerk. Die Servitut der Weide bildet einen Theil der Dienstbarkeiten überhaupt, von welchen das siebente Hauptst. in II. Th. des a. b. G. von §. 472 bis §. 530 handelt. Insbesondere gehören hierher die §. §. 498 — 502, welche von dem Weiderechte sprechen.

Außer den bezogenen §. §. sind zu bemerken §. §. 1469, 1470, a. b. G., vermöge welchen die Dienstbarkeiten von demjenigen, auf dessen Namen sie eingetragen sind, binnen drei, sonst binnen dreißig Jahren ersessen werden. Ferner §. 1488, nach welchen das Recht der Dienstbarkeit durch eine Verjährung von drei Jahren erlischt.

Man sehe auch die §. §. 216 und 217 der gegenwärtigen Darstellung über die Dienstbarkeiten überhaupt.

Anhang zum ersten Theile.

a. Brixen.

In Bezug auf das ehemalige Fürstenthum Brixen *) verdient das Forstmandat v. 22. Febr. 1800 in der Rücksicht hier Erwähnung, daß darin §. 1. das längst beste-

---

*) Das Fürstenthum Brixen war zur Zeit der Säkularisirung im J. 1803 in folgende 14 Gerichte oder Dynastien, die alle unmittelbar fürstlich waren, eingetheilt:

1. Stadtgericht Brixen mit dem Zugerichte Pfefferberg und Albeins. 2. Hofgericht Brixen. 3. Stadtgericht Bruneck mit dem Zugerichte Antholz. 4. Stadtgericht Klausen mit den Zugerichten Latzfonds, Verdings und Pardell. 5. Gericht Lisens. 6. Gericht Niedervintl. 7. Gericht Velthurns. 8. Gericht Thurn am Gader. 9. Gericht Fassa. 10. Gericht Buchenstein. 11. Gericht Anras. 12. Oberamtsgericht Bruneck. 13. Gericht Salern. 14. Gericht Tiers.

Die diesen Dynastien vorgesetzten Beamten waren die ersten Instanzen im Politischen und im Justiziellen. Die zweite Instanz bildete der Hofrath, und die dritte Instanz in Justizsachen war bei den Reichsgerichten.

Die Zutheilung der genannten Gerichte an die Kreisämter, nach der Besitznahme der Bezirke Brixen und Trient von Seite Oesterreichs, enthält das gedr. a. h. Pat. v. 25. Christmonat 1803, welchem ein Verzeichniß der hiervon den Kreisämtern zugewiesenen Gerichte und Bezirke beigefügt ist.

Nach der Gub.-Kundmachung v. 24. April 1815 (Prov.-Ges.-Samml. J. 1815, S. 141) erhielten die mit 1. Mai 1815 wieder in Aktivität gesetzten Kreisämter, sieben an der Zahl, mit den Sitzen in Roveredo, Trient, Bozen, Bruneck, Imst, Schwaz und Bregenz, die Gränzen, welche für sie bis zum Ende des J. 1805 bestanden hatten. Nur das Kreisamt Pusterthal erhielt dadurch einen Zuwachs, daß auch das Landgericht Windischmatrei damit vereinigt wurde.

hende Verbot des verderblichen Kleinviehauftriebes in gebrüchigen Gegenden erneuert wird.

Das diesfällige Mandat, welches jedoch nach der Anlage des gegenwärtigen Werkes auch den Normen über Güterzerstückung und Forstkultur angehört, lautet so:

„Wir Karl Franz von Gottes Gnaden Bischof rc.

Ungeachtet der in Unserm Stadtgerichte, auch Gerichte Pfefferberg und Pfleggerichte Salern erflossenen vielfältigen Verordnungen, ungeachtet der maßgebigsten Verfügungen und aller jenen bestimmten Befehle, welche nichts anders, als Ordnung in Waldkultur bezielen, das Eigenthum der Güterinnhabungen schützen, und selbst die wesentliche Sicherheit, auch Abhütung von Wassergefahren für die Stadt Brixen, und dann den Gütern selbst höchst schädlichen Lahnbrüchen zum Gegenstande haben, sehen Wir Uns in die unangenehme Veranlassung gesetzet, auf die geschärfteste Weise nicht nur die vorigen Befehle zu wiederholen, sondern auch gemessenst und mit unnachsichtlichen Strafen begleitete Verahndungen gegen jene zu erlassen, welche

1mo: Sich des längst abgebothenen höchst verderblichen Kleinviehauftriebes in den gebrüchigen Gegenden schuldig machen.

2do: Die durch unbescheidene, übermäßige Holzabstockung in gefährlichen Orten ganze Strecken ausöden, und nicht nur wenn

3tio: Der Gutsinnhaber für sich selbst aus Eigenthum den Holzschlag übertreibet, sondern zugleich den Knechten oder eindienenden Taglöhnern wider offenen Verboth statt der Löhnung den Holzschlag verstattet, auch

4to: Von jenen bemerkten zu den Hauptgütern zugetheilten Waldungsstücken schädliche Holzverkäufe eingeleitet, ja manchmal selbst auf unerlaubte Weise die Theilstücke von dem Hofe abgerissen und verkaufet werden. Nicht weniger hat man

5to: Die traurige Erfahrung, daß in pfefferbergischen wie in vahrnerischen Bewaldungen durch neu= nach Willkühr gemachte Riesen die Hölzer abgetrieben, junge Brüte ausgestoßen, und unfehlbare Leitungen gegeben werden, daß bei jedem geringen Platzregen, besonders aber in Schauerfällen von beiden Seiten die Stadt der größten Gefährlichkeit von Lahnenanläufen und Ueberschwemmungen ausgesetzet werde. Hierzu traget nicht wenig bei, daß

610: Die brixnerischen, wie auch andere vahrnerische Soldhäusler, Tagewerker und derselben Weiber mittelst Eisenrechen die Strebe aufräumen, die junge Baumbrut und den Anwachs ausreißen, Baumstöcke, welche die Erde zusammenhalten, ausgraben, und durch so sträfliches Verfahren hierortiger Stadt und Gegenden unausbleibliche Gefahren zuwenden.

Durch so nachtheilvolle Austritte bewogen, erneuern Wir nicht nur alle bereits sowohl an das hierortige Stadtgericht, Pfefferberg, als auch Gericht Vahrn erflossene Mandat und Verordnungen, sonderbar jene vom 28sten April 1755 und 9ten Februar 1793, ertheilen benebst die Verfügung, daß Wir untereinst die ausdrücklichste Weisung an die dießortige Oberstjäger- und Waldmeisteramtsverwaltung und an dessen Untergeordnete erlassen werden, und wenn dießfalls Uebertreter sich vorfinden sollen, daß über solche mit ganz ausgeschiedener Schärfe eingeschritten; zugleich aber beiden dießfälligen Obrigkeiten vom Stadtgerichte und Salern bei Amtspflichten werkthätigst mitzuwirken aufgetragen seye.

Welche diese gnädigste Willensmeinung Wir durch öffentlichen Beruf bekannt zu machen hiemit anordnen, wornach sich Jedermann von Schäden und Ungelegenheiten zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unsrer Residenzstadt Brixen den zwei und zwanzigsten Februar nach der gnadenreichen Geburt unsers Seligmachers Jesu Christi im achtzehnhunderten Jahre."

b. Trient.

In Bezug auf das ehemalige Fürstenthum Trient *)

---

*) In Absicht auf die Justiz- und politische Verwaltung war das Trientner Gebiet zur Zeit der Säkularisirung des Fürstenthums in 25 Jurisdiktionen, Gerichte, Vikariate, oder Kapitanate von sehr verschiedener Größe eingetheilt. Einige davon waren unmittelbar, einige aber nur mittelbar fürstlich, und Dynasten gehörig, denen solche von der Kirche zu Trient zu Lehen verliehen wurden. Sie sind folgende:

Unmittelbare: 1. Innere Stadt und Prätur. 2. Aeußere Prätur. 3. Riva, Stadt. 4. Valle di Ledro. 5. Tenno. 6. Borgo di Storo. 7. Quatro Pievi oltre il Durone. 8. Tre Pievi di quà del Durone. 9. Castell Corno. 10. L' Assessorato di Cles. 11. Valle di Fiemme. 12. Pergine. 13. Sover, Sevignano, Montagna.

kann aus den Konventionpunkten zwischen dem Erzhause Oesterreich als gefürsteten Grafen von Tirol eines-, und dem fürstlichen Stifte Trient andern Theiles, ddo. 24. Juli 1777, hierher genommen werden:

Neunter Gegenstand.

Wie die von beiden Theilen zur cumulativen Untersuchung der puncto Finium, Juris pascendi, piscandi ecc. vorkommenden Irrungen abgeordnet werdende Commissarien sowohl gütlich, als rechtlich in Sachen fürzugehen hätten, und wie diese Gegenstände in Casu Dissensus, vel ulterioris Recursus weiters zu behandeln, und auszutragen wären.

„Hierüber ist verglichen und ausgemacht worden, daß

Primo: Von dieser cumulativen Untersuchung und Entscheidung alle und jede in Steuer-Marsch-Concurrenz-Militar-Vorspann-Landesbeschützungs- dann in allen dergleichen den Nexum des fürstlichen Stiftes Trient mit der Grafschaft Tirol betreffenden Sachen auf was immer für eine Weise entstehende Irrungen und Beschwerden ausgenommen, und privative der landesfürstlichen Erkenntniß auch in Ansehung der unmittelbar trientnerischen Gemeinden und Unterthanen unterworfen seyn sollen. Wenn es aber

Secundo: bloß um solche Strittigkeiten zu thun ist, die zwischen beiderseitigen Gemeinden um bloße Communal-Gegenstände, als puncto pascui, juris lignandi, finium communium, und wegen anderweiter Utilitäten entstehen, sollen zur gütlichen Auseinandersetzung, oder allenfalls nothwendigen rechtlichen Entscheidung, beiderseits gewisse Commissarien, und zwar solche ad componendum, et eventualiter ad judicandum auf Unkösten des unterliegenden Theiles abgeordnet, und begwaltigt, auch, um die Unkösten der Gemeinden zu erleichtern, derlei Commissio-

---

Mittelbare: 1. Beseno. 2. Caldonazzo. 3. Castellano, et Castellnuovo. 4. Lodron e valle restino. 5. Mori. 6. Ala. 7. Avio. 8. Brentonico. 9. Faye Zambana. 10. Segonzano. 11. Rabbi. 12. Tuenetto.

Die Veränderungen in der Gerichtszutheilung nach der Vereinigung des Fürstenthumes Trient mit Tirol, im J. 1803, siehe oben in der Anmerkung zum Fürstenthume Brixen.

nen den benachbarten, jedoch tüchtigen und in Sachen unverfangenen Ortsoberkeiten, oder andern derlei Subjecten aufgetragen werden, welche sodann nach eingenommenen Augenschein, und wohl erwogenen beidseitigen Behelfen und Gegenbehelfen diese Communal-Strittigkeit entweder gütlich auseinander zu setzen, oder aber bei dessen Unverfange summariter et de plano mit möglichster Einziehung der Unkösten rechtlich zu entscheiden haben. Damit aber auch für das Künftige eine Richtschnur für die zween Fälle bestehe, wann nämlich

Erstens: die beidseitigen Commissarien mit ihren Meinungen sich nicht vereinbaren könnten, oder

Zweitens: ein oder andere Gemeinde über den Spruch einer derlei cumulativen Commission einen weitern Recurs per modum Gravaminis, oder Appellationis ergreifen wollte; so soll

In dem ersten Falle eine anderweite in Sachen unverfangene cumulative Commission angeordnet, dieser zumal als Praeses cum Voto decisivo in paritate Votorum ein Subjectum aus den alt-adelichen von der trientnerischen Gerichtsbarkeit ausgenommenen, und allein der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen, sonsten aber in dem Trientnerischen wohnhaften oder seßhaften, auch in der vorliegenden Strittsache nicht verfangenen Familien beigegeben, auch zu diesem Ende bei jedem Falle von Seite des fürstlichen Stiftes Trient drei derlei Subjecta vorgeschlagen, und hievon eines von Seite des Landesfürsten der Grafschaft Tirol ausgewählet werden.

In dem zweiten Falle hingegen, daferne ein oder andere Partei wider den Spruch entweder der ersten Commission, oder aber im Falle die Commissarien mit ihren Meinungen sich nicht vereinbaren konnten, der zweit-anzuordnenden cumulativen Commission den weitern Recurs nehmen wollte, soll eine cumulative revisorische Commission aus beiderseitigen Commissarien zusammengesetzet, und solcher ein jeweiliger Stadthauptmann zu Trient als Praeses ebenfalls cum Voto decisivo in paritate Votorum zugetheilet, und hienach der Commissions-Entschied ohneweiters ad Executionem gebracht werden. Soferne es hingegen

Tertio: auf Territorial- oder quasi Territorial-Gränzen zwischen dem Landesfürsten der Grafschaft Tirol, und dem fürstlichen Stifte Trient, oder auf Jurisdictions-

Strittigkeiten sowohl in Linea civili, als criminali ankömmt, soll das landesfürstliche Gubernium von Fall zu Falle die obwaltenden Anstände oder zweifelhaften Fälle an den allerhöchsten Landesfürsten über vorläufige Einvernehmung des Kammer-Procurators einberichten, wo sodann von dortaus die Entschließung erfolgen werde, ob hierunter sogleich eine Abhilfe verschaffet werden möge; oder ob der Fall vorhanden sey, die Sache auf cumulative Commissarien, und in Eventum auf Schiedsrichter zu verweisen."

Die im J. 1804 gestellte Bitte der Gemeinde Sarnonico um die Publizirung des Gesetzes, daß die Frühlingweiden zu unterlassen seyen, rief das Gub.-Dekret v. 19. Mai 1804, Zahl 8482 Domän, hervor, worin dem Kreisamte in Trient bedeutet wurde:

„Das kaiserl. königl. Kreisamt erhaltet in der Anlage eine Abschrift von dem den 30. Dezember 1768 bekannt gemachten k. k. Hutweiden Vertheilungs-, und Viehauftriebs-Patent mit dem Anftrage, daß dasselbe von solchem den 10. Absatz mit Weglassung des Unterstrichenen in die welsche Sprache übersetzen, so viele Exemplare abdrucken, und allsogleich publiziren zu lassen habe, als für alle Städte und Gerichter in dem Trientner Kreise erfordert werden, und gleichwie vermöge demselben der Frühlingsauftrieb auf Wiesen ganz eingestellt, und der Herbstauftrieb einem jeden nur auf seinen eigenen Wiesen gestattet wird: so muß dieses Gesetz doch immer nur dahin verstanden werden, daß sich über eine Entschädigung der Partikularprivatrechte nach billiger Erkenntniß der Sachverständigen sich einverstanden, oder im widrigen Falle, jedoch ohne Gestattung eines rechtlichen Verfahrens, im politischen Wege entschieden werden müsse" *).

Innsbruck den 19. Mai 1804.

Daß die Publizirung des a. h. Pat. vom 30. Dez. 1768, wegen Aufhebung der Weide auf Wiesen, in Bezug auf den 10ten Punkt, auch dem Kreisamte Roveredo aufgetragen wurde, wird in dem Gub.-Dekrete vom 12. Mai 1804, Zahl 8188 Domän, dem Kreisamte Trient bemerkt.

---

*) Ueber die Kompetenz in Weideangelegenheiten siehe auch §. 29 der gegenw. Abhandlung.

c. Vorarlberg.

Vorarlberg *) erhielt erst unter der königl. baier'schen

---

*) In ältern Zeiten war Vorarlberg, wie Vorderösterreich, mit Tirol vereinigt. Im Jahre 1750 wurde unter andern österreichischen Provinzen auch Vorarlberg, welches der damal bestandenen tirol. Repräsentation und Kammer untergeordnet war, vermittelst der Graf Chotek'schen k. k. Hofkommission ordentlich eingerichtet, wobei dasselbe eine weitwendige Instruktion für alle Aemter in Bezug auf politische, Kammeral- und Justizialgegenstände erhielt. (Siehe oben in der Einleitung §. 3, Vorarlberg. Restabilirung, und Temperamentpunkte.)

Durch die a. h. Entschließung v. 13. Mai 1752 wurde zu Freiburg in Breisgau eine neue Regierung und Kammer errichtet, und zugleich Vorarlberg von Tirol nach Vorderösterreich gezogen; das Revisorium aber blieb bei der tirol. Landesregierung.

In Folge a. h. Entschließung, eröffnet mit dem Hof-Dekrete v. 18. April 1782, wurde Vorarlberg wieder der tirol. Landesregierung in allen Geschäftzweigen zugetheilt, das Revisorium hingegen an die oberste Justizstelle in Wien gezogen.

Durch a. h. k. k. Resolution v. 16. März 1786 wurde zu Bregenz ein Kreisamt errichtet, und mit dem dortigen Oberamte vereinigt, welches das ganze Land Vorarlberg unter der Oberleitung des tirol. Guberniums in politischen und Kammeralgegenständen zu respiziren, und als Oberamt in gewissen Gerichtsbezirken auch das Justiziale in erster Instanz zu besorgen hatte.

Feldkirch und Bludenz behielten Vogteiverwalter, welche die Justiz- und politischen Geschäfte, letztere aber abhängig vom Oberamte Bregenz, in ihren Bezirken zu verwalten hatten.

Mit Ausnahme des Gerichtes Neuburg, ein Pfandschaftgericht der Grafen von Wolkenstein, und der Gerichte Bludenz, Sonnenberg und Montafon, welche die Freiherren von Sternbach zu l. f. Lehen besaßen, waren alle übrige Gerichte unmittelbar landesfürstliche. Hohenems war eine cum superiori territoriali versehene Reichsherrschaft, und in dieser, wie auch zu Hoheneck waren l. f. Beamte aufgestellt.

Durch a. h. Resolution v. 24. August 1804 wurde bestimmt, daß Vorarlberg der schwäbisch-österreichischen Regierung, deren Standort noch nicht festgesetzt war, hinsichtlich der politischen, Kammeral- und Justizgegenstände zugetheilt werden soll, zu welchem Ende alle einschlägigen Akten gesammelt, und zur Dahinsendung vorbereitet werden sollen. Diesem a. h. Auftrage zur Wiedervereinigung Vorarlberg's mit Schwäbisch-Oesterreich lagen folgende Verhältnisse zum Grunde: Durch die Trennung der Landgrafschaft Breisgau und Ortenau wurde Vorderösterreich so klein, daß hierfür der Bestand von eigenen Landesstellen kein Bedürfniß schien; weil jedoch der Nexus mit dem deutschen Reiche, die Territorial-Zwistigkeiten mit verschiedenen Reichsfürsten und mit den Ritter-Kantonen für wichtig gehalten wurden, erschien das

Regierung allgemeine, die Landeskultur überhaupt bezweckende Normen. — Bis dahin galt daselbst in Bezug auf die Kultur öder Gründe die a. h. Entschließung v. 10. Dezember 1763, welche die Benefizien für die Fruchtbarmachung öder Gründe in den Vorlanden bestimmte, und nach der gedruckten Kundmachung des Oberamtes zu Bregenz ddo. 10. Februar 1764 so lautete:

„Ihro Kaiserliche Königliche Apostolische Majestät rc. rc. hätten über die allergehorsamst beschehene Anfrage, was für Gutthaten jene Partheien, so ein ödes Grundstück fruchtbar macheten, in denen Vorlanden zu geniessen hätten? unterm 10. Decembris abhin allergnädigist resolviert, und rescribiret, daß in zu Kunfft, umb mehrere zu einer so gemein nutzlichen Unternemung anzufrischen, einem jeden, so einen öden Grund zur Fruchtbarkeit bringen wurde, auf 10. Jahr die Steur- und Zechent-Freiheit zu statten kommen, und die Erlaubnus zu dergleichen neu Reüttungen bei denen ober- und andern Aembtern angesuchet, auch von ihnen, ausser fürwaltenden besonderen Umbständen, selbe, ohne weitere Rückfrage ertheilet, und zu Ende des Jahrs darüber an hohe Landsstelle ihren Bericht zur Wissenschaft erstattet werden solle, welchen man von ebenietzt hochgedachter Landsstelle wegen, ebenfahls alliährlich nacher Wien einzuberichten hätte, ob, und wie viele Oeden, und bis nun zu unnutzbar gewesene Grundstucke von neuem in die Cultur genommen, und zu was selbige angewendet worden seyen.

Ansonsten seye allerhöchst deroselben weiterer allergnädigster Befehl, daß die in denen Vorlanden vorhandene sumpftige Gegenden, und was es damit für eine Beschaffenheit habe? specifice bemerket, auch dahin der Bedacht genommen werden solle, damit dem theils schon überhand genommenen, theils künftig besorglichen Holzmangel durch Einführung des Gebrauchs der Steinkohlen, und des Dorfs,

---

Vorhandenseyn einer Landesstelle in Breisgau nöthig, welcher nun ein angemessener Wirkungkreis durch die Einverleibung des von Tirol loszureißenden Kreises Vorarlberg verschafft werden wollte.

Allein die Errichtung der schwäbisch-österreichischen Regierung verschob sich bis zur Abtretung Tirol und Vorarlberg's an die Krone Baiern.

Das Weitere siehe in meiner Abhandl. über das Domizil §. 2.

so wie anderer Seits durch Gesatzmäßige Verordnungen wegen Anpflanzung iunger Bäumen, besonders von geschwind aufwachsenden, oder sonst nutzbaren Gattungen, möglichist abgeholfen werde.

Welche allerhöchste Resolution und Verordnung dann eben so, wie solche von Einer Kaiserl. Königl. V. O. Hochansehnlichen Regierung und Cammer ꝛc. sub dato 11. elapsi et praes. 7. dis allhero intimiret worden, zum nachrichtchen Wissen, und allergehorsamster Befolgung, andurch des weitern männiglichen mit deme ohnverhalten würdet, daß die Fruchtbarmachung deren öden Gründen sich nicht auf jene verstehe, worauf ehemals Holz gewachsen, und wiederum anflügend gemacht werden könten, als welch letzteres auch in allweeg zu geschehen habe.

In Betreff der Anpflanzung junger Bäummen hingegen wirdet annoch dises befelchlichen beigefüget, daß nembslichen, wie schon vorgehends anbefohlen worden, jeder neuangehender Burger, oder Gemeinds Mann, drei Aichbaum pflanzen, auch erhalten solle, auf welchem dann auch also sträcklich zu halten, daß der solches unterlassende zur Straff, nebst der gleichwohlen noch zu thun habenden Pflanzung angehalten werden wurde.

Entlichen aber die Vorstehere nicht nur allein auf Erzihlung alles dessen von selbsten alle Beförderung zu thuen, sondern die oben allergnädigist anbefohlene alljährliche Anzeig sowohlen deren Gründen Fruchtbar-Mach- als Aichen-Pflanzung wegen, allhero zu machen andurch angewisen werden.“ Decretum Bregenz den 19. Febr. 1764.

Nebst dem verband in Vorarlberg das Konkordat vom J. 1756, vermöge welchem dem Pfarrer, als Dezimator, von einem umgebrochenen Wiesfelde der Novalzehent gebührte.

Aber die königliche baier'sche Regierung fand mit den a. h. Entschließungen v. 27. März 1806 (Regier.-Blatt 1806, S. 122) und v. 2. Juli 1807 (Regier.-Blatt 1807, S. 1141) die Kulturverordnungen, welche bis dahin in der schwäbischen Provinz geltend waren, auch in Vorarlberg als gesetzliche Vorschriften mit dem Beisatze einzuführen, daß die den besondern Lokalitäten nöthigen Modifikationen jedesmal zu berücksichtigen seyen.

Demnach fingen unter der königl. baier'schen Regierung folgende Kulturnormen in Vorarlberg zu wirken an, als:
I. Bekanntmachung der churpfalzbaier'schen Landesdirektion

in Schwaben, ddo. 18ten Mai 1804, das Verfahren bei Grundvertheilungen und Kultursachen betreffend, des Inhaltes:

„Da über die Gültigkeit und Anwendbarkeit der in den churfürstlichen altbaierischen Erbstaaten in Landeskultursachen ergangenen, eben so weisen als heilsamen Verordnungen in der churfürstlichen Provinz Schwaben hin und wieder Zweifel sich erhoben haben; so siehet man sich veranlaßt, das Anwendbare aus jenen landesherrlichen höchsten Verordnungen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung im offiziellen Wege bekannt zu machen.

Vor allem hält man aber für nothwendig über das Verfahren bei Gemeinheitsvertheilungen und Kultursachen folgende Vorschriften zu ertheilen:

Da die beabsichtet werdende allgemein ersprießliche bessere Kultur und Benützung öder und unfruchtbarer Ländereien ein weitläufiges prozessualisches Verfahren in Kultursachen nicht gestattet, so solle in dergleichen Sachen Summarissime verfahren, mithin alle einschlägigen Gegenstände zusammengefaßt, unter den Interessenten ohne Schriftenwechsel blos ad Protocollum instruirt, ausgeglichen oder in dem möglichst kurzen Zeitraume verbeschieden werden, wornach innert den Fatalien von 14 Tagen die Appellation zur zweiten und letzten Instanz nemlich zur churfürstlichen Landes-Direktion offen stehet.

Dieses summarische Verfahren hat um so mehr statt zu finden, wenn nach bereits entschiedener Hauptsache, beim Vollzuge der Abtheilungen neue Fragen und Zweifel entstehen und zu neuen Prozessen Anlaß geben, damit gegen den Geist der Gesetze die einfachsten Sachen nicht erst verwickelt und in die Länge gezogen, den Parteien durch Hin- und Herreisen nicht Kosten und Zehrungen verursacht, und dadurch das Kulturstreben der Landleute nicht wieder erstickt werde.

Wenn sich Jemand zur Abtheilung einer Gemeinheit, zur Kultur öder unfruchtbarer nicht hinlänglich benützter Landesstrecken meldet, wird die Weisung der Landes-Direktion immer diese seyn, daß die Imploranten und Interessenten an die einschlägige Gerichtstelle sich wenden, und diese, als erste Instanz, den in Anregung gebrachten Gegenstand in Zeit von 14 Tagen, wenn es die Jahreszeit oder sonstigen Umstände möglich machen, unter den Inter-

ressenten summarissime instruiren, ausgleichen oder verbescheiden solle.

Daher ist es nicht nothwendig, daß sich die Parteien zuerst an die Landes-Direktion wenden, sondern auf ihr Kulturgesuch hat sogleich die Gerichtsstelle das Obige vorzunehmen.

Zur einschlägigen Gerichtsstelle gilt als erste Instanz die gewöhnliche Obrigkeit, wohin die Sache gehört, (forum rei sitae), nur in besondern Fällen wird statt obiger eine andere Gerichtstelle ex commissione delegirt.

Wenn unter den Interressenten Gemeinden oder Unterthanen auswärtiger Herrschaften sich befinden, so ist mit deren vorgesetzten Obrigkeiten und Aemtern Rücksprache zu nehmen und die Lage der Sache der churfürstlichen Landes-Direktion ungesäumt anzuzeigen.

Die Instruktion der Sache eröffnet sich zuerst mit der Frage, was abgetheilt, kultivirt werden will. (Objectum.)

Die Vornahme eines Augenscheins mit Zuziehung aller Interressenten wird hierüber und über alle in einem solchen concreten Falle eintretenden Umstände, Verhältnisse und Schwierigkeiten ꝛc. ꝛc. volles Licht verbreiten. Es verstehet sich von selbst, daß ein genaues, von den Interressenten unterschriebenes Augenscheins-Protokoll abzuhalten ist.

Nun werden die Interressenten zur Haupt-Instruktion citirt; eine solche Citation ist allemal ipso facto peremptorisch, und zieht von selbst, wie bei allen Aufträgen und Citationen in Kulturprozessen als Präjudiz die Kontumazial-Wirkung nach sich, daß die nicht erschienene Partei, als des Vorgebens geständig oder in das Vorhaben willigend von den weitern Verhandlungen als ausgeschlossen anzusehen ist. Auf Anmelden hat nur eine weitere Terminsverlängerung von 8 Tagen statt. Den Parteien stehet immer frei, sich der ordentlichen Rechtsanwälte zu bedienen, welches auch in gedachter Citation auszudrücken ist.

Bei dieser nur zur Haupt-Instruktion angeregten Tagfahrt muß der richterliche Vortrag sogleich das Ganze umfassen, um so mit einem Male den ganzen Gegenstand zu erschöpfen und Nachprozessen vorzubeugen.

Alle Gemeind-Abtheilung- und Kultur-Prozesse lösen sich in vier Fragen auf:

1tens. Was zur Abtheilung und Kultur verlangt wird?

2tens. Wer und wie viel daran Antheil nehmen? dann 3tens. Wie die Abtheilung vor sich gehen soll? endlich 4tens. Unter welchen Folgsätzen.

Ad 1mum. Bei der ersten Frage, was (Objectum) zur Abtheilung oder Kultur kommen soll? wird nun das schon vorhin abgehaltene Augenschein=Protokoll zum Grunde gelegt, und zu so einer Abtheilung und Kultur ist ohnehin jeder öde Gemeinheitgrund, Weideplatz, Moos, Heide 2c. 2c. geeignet. Davon sind die kleinsten öden Plätze, sumpfige Gräben um die Städte und Märkte 2c. 2c. nicht ausgenommen, selbst die nicht, die sich inner den Ortschaften vorfinden, nur muß bei diesen das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß dadurch für die Wohnungen und Baulichkeiten nebst Zugehör weite gerade Gassen und Plätze ausgesteckt werden.

Gemeindewaldungen können zwar unter die Interressenten vertheilt werden, wenn Lokal=Verhältnisse die Abtheilung anrathen, aber ihre Ausreuttung hat der Regel nach nicht statt, und haben die Gerichtsstellen die Verordnung vom 17. Okt. v. J. genau zu befolgen, und in solchen Fällen bei den treffenden Forstämtern oder Oberforst=Inspektionen Gutachten einzuholen.

Jedoch können Heiden oder solche öden Plätze, welche nicht in dem Forste selbst gelegen sind, sondern nur daran gränzen, in die Vertheilung allerdings gezogen werden.

Ad 2dum. Rücksichtlich der Frage, wer und wie viel (Subjectum) sich zur Abtheilung und Kultur melden, gilt es gleich viel, ob die Mehr= oder Minderzahl der Gemeinde die Abtheilung nachsucht.

Das unter der Gemeinde herzustellende Litis consortium hat keinen andern Zweck, als Kläger und Beklagte genau zu kennen, indem es Einzelnen wie der Minderzahl von der Gemeinde zustehet, aus der Gemeinheit zu treten, und Antheile zur Kultur zu begehren; der Plan über den ganzen in dem Gesammteigenthum der Gemeinde sich befindenden Distrikt wird dann auf Kosten der Gemeinde hergestellt, die Kulturlustigen haben blos die Unterabtheilung für sich besonders zu bezahlen, und ist bei einer solchen partiellen Gemeindtheilung vornemlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß den zur Zeit noch nicht kulturlustigen Gemeindgliedern die Benützung der noch unkultivirt bleibenden Gemeindgründe zur Weide zwar möglich gemacht,

jedoch diese so ausgeübt werde, damit den Gründen der Kultivirenden von dem auf die Weiden kommenden Viehe der Nichtkultivirenden kein Schaden zugefügt werde, welchen die Letztern den Erstern zu ersetzen jederzeit schuldig seyn werden.

Ueberdieß muß jede partielle Gemeinheittheilung mit genauer Berücksichtigung des Lokals so vorgenommen werden, daß den zur Zeit noch nicht Kulturlustigen immer noch unbenommen sey, ihre Gemeindtheile nach und nach allenfalls zur Kultur zu bringen und besser zu benützen; wobei es sich aber von selbst verstehet, daß die abgetheilten Kulturlustigen auf den übrigen noch nicht kultivirt werdenden Gemeindegründen kein Hut- oder Weiderecht mehr in Anspruch nehmen können.

Bei jeder Gemeinheittheilung muß die Zahl der Gemeindglieder genau und in einem namentlichen Verzeichnisse festgesetzt werden, welche Zahl sich nach den zur Gemeinde gehörigen Hauseigenthümern berechnet; Halbe oder Viertelhausbesitzer kommen nur unter dem ganzen Hausnummer vor, wenn nicht besondere Verhältnisse oder Verträge etwas anderes ausweisen; leeren Hofstätten gebührt nur alsdann ein Antheil, wenn Gemeindgerechtigkeiten darauf haften, und von derselben wegen zu den Gemeindlasten beigetragen wird.

Es ergibt sich auch öfters der Fall, daß Individuen oder moralische Personen, welche nicht zur Gemeinde gehören, im Besitze der Weidgerechtigkeiten sind, z. B. Einödhöfe oder andere Gemeinden, diese können dann mit einem Antheile für die Weide nicht umgangen werden, so wie auch dem Schullehrer nach Maßgabe der am 10. November v. J. bekannt gemachten Verordnung ein Antheil gebührt.

Ad 3tium. Die Frage, (quomodo), wie die Abtheilung vor sich zu gehen hat, zerfällt in zwei Rücksichten, in die des Lokal- und des Abtheilungmaaßstabes unter den Interessenten.

Das Lokale gibt unter Anwendung der einschlägigen Verordnungen die Abtheilungarten und die Verfügungen über die nöthigen Wege, Gräben, Abzugkanäle bei Mösern, Triebgassen, bei partiellen Abtheilungen ꝛc. ꝛc. an die Hand; bei Waldungen haben ohnehin die Forst-Inspektionen bei ihren Erinnerungen zu den Theilungrichtungen und

andern Vorkehrungen die geeigneten Vorschläge auf Erfordern hervor zu geben.

Reserveplätze für die Gemeindbedürfnisse noch übrig zu lassen ist wohl in den mehresten Fällen überflüssig; weit nützlicher und zweckmäßiger ist es vielmehr, wenn alles zur Vertheilung kömmt, und dergleichen Gemeindbedürfnissen durch den Zusammentrag der Glieder in Natura oder in Geld genüget wird. Jedoch können abgesöndert gelegene kleine Plätze für das kleine Vieh zur Weide allenfalls liegen gelassen werden.

Den Abtheilungmaaßstab bestimmen entweder ältere Verträge in der Gemeinde, die Verfahrungsart mit den übrigen Gemeindegütern, oder die aktiven und passiven Gemeinde-Verhältnisse — die Wohnungen mit Gemeinde-Gerechtigkeiten — und man kann mit Zuversicht erwarten, daß der Maaßstab hinfort immer weniger Schwierigkeiten finden, und die Vergleiche nach dem gleichen Theilungmaaßstabe vor sich gehen werden, da die Ueberzeugung zu begründen ist, daß bei strittigen Verhältnissen die richterliche Interpretation und Entscheidung ohnehin nicht wohl anders ausfallen kann.

Bei auswärtigen Theilnehmern wird das Verhältniß des Weidgenusses oder des Viehstandes den richtigsten Theilungmaaßstab an die Hand geben, wobei jedoch die Betrachtung nicht zu übersehen ist, daß dergleichen Weidberechtigte nur Nutznießer — nicht zugleich Miteigenthümer des Grund und Bodens sind.

Ad 4tum. Unter den Folgesätzen (puncta accessoria) gibt es immer mehrere, die aus obigen Punkten hervorgehen, als: verschiedene Entschädigungen, z. B. wegen Besoldunghölzern ꝛc. ꝛc. Uebernahme von Kapitalien und Schulden, welche auf dergleichen Gründen vorhin hafteten, Rekognitionen besonders bei Städten und Märkten zu den Kammerkassen, die Wahl eines Geometers, sein Akkord und so mehrere.

Was insbesondere den letzten Punkt anbetrifft, so haben die Gerichtsstellen zu den Vermessungen und Abtheilungen der Gemeindegründe nur geschickte und von der churfürstlichen Landes-Direktion approbirte Feldmesser zu wählen, und bei den desfallsigen Geschäften nach der Jauchart oder Morgenzahl den Akkord mit denselben abzuschließen.

Der oben bemerkte richterliche Vertrag eröffnet somit

für alle diese Punkte das Protokoll, und die Kulturlustigen haben auf alle diese Punkte zugleich vereinzelt ihre Petita zu stellen, wo sodann die übrigen in dem Exzeptionssatze sogleich eben so vereinzelt darauf antworten, die erstern in dem Replikswrezesse sich weiter darüber äußern, endlich in dem Duplikswrezesse die andern ihre ersten Antworten weiter ausführen können.

Nun bietet sich der schicklichste Zeitpunkt dar, daß sich der Richter Mühe gibt, die Parteien über alle diese Punkte zu einem Vergleiche zu bereden, oder ihnen die Vorschläge zu machen, daß sie unter sich Schiedrichter oder auch Fremde dazu wählen, denen die vollen redlichen Bestimmungen aller streitigen Punkte überlassen werden.

Findet alles dieses nicht Eingang, so hat der Richter auf kurze Zeit die Parteien abtretten zu lassen, über alle Punkte eine umfassende Verbescheidung herzustellen, um sie den Parteien am Schlusse des obigen Instruktion-Protokolls zu publiziren, und wie die Publikation mit Belehrung der Appellationfatalien geschehen, durch die Unterschrift der Parteien bestätigen zu lassen. Kann über einige Punkte nicht sogleich definitive, sondern auf Beweis erkannt werden, so ist sogleich im Bescheide beizumerken, daß zur Führung des Beweises innerhalb 8 Tagen (der achte Tag ist zu benennen) eine weitere Tagfahrt angesetzt ist, wo die Parteien wie vorhin auf die nämliche Art wieder zu erscheinen, alle ihre Beweismittel zu Protokoll zu geben, und die Gegner ihre desfallsigen Erinnerungen zu äußern haben. Dieß leidet auch keinen Unterschied bei dem Beweise durch Zeugen; auch hier werden die Beweisartikel mit Benennung der Zeugen (articuli probatoriales) und Gegenbeweisartikel (articuli repropatoriales) nur zu Protokoll gegeben, und die Zeugen, die die Parteien schon mit sich zur Stelle zu bringen haben, sogleich vernommen, weswegen die Parteien nun abtreten, und nichts weiters mehr zu thun haben, bis sonach der Bescheid publizirt wird.

Von jedem solchen Bescheide bestehen dann a die publicationis die Fatalien zu 14 Tagen für die Appellation zur churfürstlichen Landes-Direktion, so daß den Appellation-Beschwerden der Bescheid erster Instanz vollständig beizufügen ist.

Diese fordert über die Appellation-Beschwerden von dem Richter erster Instanz Bericht, welchen derselbe in Zeit 14 Tagen mit Beilegung des Bescheides Erster In-

stanz, der Akten und Kosten-Verzeichnisse zu erstatten hat. Sind in dem Appellation-Libell neue Angaben oder Thatsachen enthalten, welche die Vernehmung des appellatischen Theiles nöthig machen, so ist die appellatische Beantwortung der Appellation-Beschwerden in dem oben festgesetzten Termin mit einzusenden.

Dieser und alle Termine bei den Aufträgen an die Gerichtsstellen in Kultursachen haben beim saumseligen Verflusse die Folge, daß ohne weiters ein eigener Bothe auf Kosten der Gerichtstelle abgesendet wird, man versiehet sich ohnehin, daß die Richter ihre Zweifel- und Entscheidungsgründe sogleich zum Akt legen, wo sodann obiger Termin gar leicht befolgt werden kann.

Nach dem Appellationspruche ist die Vollstreckung desselben sogleich vorzukehren, und über die dabei etwa sich ergebende neue Anstände und Zwistigkeiten nur das oben vorgeschriebene summarische Verfahren zu gestatten, auch dergleichen neue Einwendungen nicht leicht, und nur bei eintrettenden sehr erheblichen Umständen eine die Vollziehung des Appellation-Bescheides hemmende Wirkung beizulegen.

Die übrigen Kultur-Prozesse, als wegen zweimädigmachung der Wiesen, Anbauung der Brache und anderen Oekonomie-Verbesserungen und Pflanzungen bestehen bei der gesetzlichen vollen Freiheit des Grundeigenthumes in den Verbothen gegen die Weideausüber oder sonstigen Gegner, oder in Untersuchung der Beschädigungen mittelst Augenschein und gerichtlicher Abschätzung und den diesfallsigen Erinnerungen ad protocollum, wonach ohnehin ohne weiteres zu erkennen ist.

Was die in einigen Gegenden der schwäbischen Provinz vorkommenden Vereinödungen anbetrifft, so sind die deshalb erlassenen besondern Vorschriften und Instruktionen genau zu befolgen; in Ansehung der bei der Vornahme solcher Vereinödungen unter den Parteien entstehenden Prozesse aber ist das oben für Kultur-Prozesse vorgeschriebene summarische Verfahren gleichfalls zu beobachten.

Da die Beförderung der Landeskultur ein Gegenstand der ersten Wichtigkeit, und von den erspießlichsten Folgen für den allgemeinen Wohlstand ist, so wird man dieser hierauf abzweckenden Verordnung strenge Befolgung zu verschaffen wissen, und die Richter, Anwälde und Parteien haben sich daher genauest hiernach zu achten."

Ulm den 18ten Mai 1804.

II. Bekanntmachung der churpfalzbaierischen Landes-Direktion in Schwaben, ddo. 25. Mai 1804, die Befreiung der neu kultivirten Gründe von Zehenten und andern Abgaben betreffend, des Inhaltes:

Im Namen ꝛc. ꝛc.

„In den ältern churbaierschen Erbstaaten sind schon seit längerer Zeit verschiedene — die Aufnahme des Ackerbaues und die Ermunterung der Landeskultur bezielende, ebenso weise als heilsame Verordnungen durch den Druck bekannt gemacht worden, deren Anwendung auf die neu acquirirten churpfalzbaierschen Länder in Schwaben von den ersprießlichsten Folgen seyn wird.

Dergleichen Verordnungen sind:

1. Das Mandat vom 24. März 1762, wodurch unter „andern vorgeschrieben worden, 1mo. Sollen alle öde und „unfruchtbare Gründe im ganzen Lande (sie mögen gleich „zugehören, wem sie wollen) auf thunliche Art bestmög„lichst cultivirt, und von den Inhabern theils Pflug und „Acker-mässig, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht „werden. 2do. Werden diejenigen, welche öde Gründe, so „Sr. churfürstlichen Durchlaucht als bona vacantia vi Su„prematus et Regalium zugehören, in Kulturstand brin„gen, zehn Freijahre von allen grundherrlichen und „Landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann Quar„tier, Musterung, und Auswahl, in Summa von allen „Real und Personal-Oneribus zugestanden. 2. Das Ge„neral Mandat vom 20ten Oktob. 1779, wodurch von S. „damals regierenden churfürstlichen Durchlaucht folgendes „gnädigst festgesetzt worden: Es ist bereits unter voriger „Regierung heilsamst verordnet worden, daß diejenigen, „so öde unfruchtbare Gründe mit vieler Arbeit, und „Unkösten zur Kultur bringen, zehn Jahre hindurch „von allen landesfürstlich-Landschaftlich- und grundherrli„chen Abgaben, und andere Bürden gänzlich befreit seyn „sollen.

„Nun finden Wir Uns aus den nämlichen Ursachen, „welche Unsern in Gott ruhenden Herrn Vorfahrer zur Er„lassung sothaner rühmlichen Verordnung bewogen haben, „gegenwärtig noch weiters veranlasset, solche zehnjährige „Befreiung auch auf den Zehent zu erstrecken, daß so„hin künftig in Unsern sämmtlich baierischen und oberpfäl„zischen Landen, dann den dazu gehörigen Herrschaften „von neukultivirten Gründen, es mögen die Inhaber Wie-

„sen, oder Aecker daraus machen, in den ersten zehn Jah-
„ren kein Zehent verreichet werden dürfe; nach Ausfluß
„dieser Freijahre aber hat es bei dem sein Verbleiben,
„was der Codex civilis. Pars II. Cap. 10. §. 10 verord-
„net. — (Hierin ist aber versehen: Auf den sogenannten
„Novalien, oder Neubrüchen gehört der Zehent hiesigen
„Landsgebrauch nach dem Pfarrer selbigen Orts, nur die
„erste drei Jahre, sodann aber demjenigen, der ihn da-
„selbst hergebracht hat) — 3. Die Verordnung vom 6. Okt.
1792. Dadurch wurde die Frage: ob in dem Falle, wo eine einmädige Wiese zu Acker umgerissen, und angebaut wird, das Zehentrecht des Pfarrers nach dem Cod. civ. P. 2. cap. 10. §. 10, sogleich eintrete, oder ob die durch das General-Mandat vom 20ten Oktob. 1779 gestattete 10 Freijahre zuvor abgewartet werden müssen?

„Dahin entschieden, daß

„Erstlich in den Kultur-Mandaten der Ausdruck öd-
„und unfruchtbare Gründe nur im Gegensatze von kultivir-
„ten Gründen zu nehmen sey, daß also einmädige Wiesen
„unter die unkultivirten öde Gründe gerechnet werden müs-
„sen; daß Zweitens, derjenige, welcher eine einmädige
„Wiese zweimädig macht, oder umreißt, und ackermäßig
„in Kultur und bessere Erträgniß bringt, sich der in dem
„angeführten General-Mandat vom 20ten Oktob. 1779 ent-
„haltenen Begünstigung, und Freijahren zu erfreuen haben
„solle, nach deren Umlauf so fort das Zehentrecht nach
„der angeführten Stelle des Cod. civ. P. 2. cap. 10 ein-
„zutreten hat, indem nach cap. 10. §. 11. einem jeden
„Zehentmanne freisteht, seinen Grund, und Boden nach
„eigenem Gefallen zu verändern, wenn gleich dem Zehent-
„herrn per indirectum Schaden und Abbruch dadurch ge-
„schieht.

„Wenn aber

„Drittens, der Zehentmann seine einmädige Wiesen
„umreißen, und dagegen seine Aecker zu Wiesen würde lie-
„gen lassen, und dies aus böser Absicht, und in Fraudem
„Decimatoris geschehen wäre, so soll ihm solches nicht ge-
„stattet, sondern er allerdings zum Ersatz und Entschädi-
„gung angehalten werden.

„Endlich auch

„Viertens, wenn der Pfarrer auf einer solchen ein-
„mädigen Wiese schon zuvor den Großzehenten gehabt
„hätte, und er durch derselben Rändigung (i. e. Umreis-

„sung) und den ihm darauf entgehenden Zehenten so stark
„betroffen würde, daß seine congrua darunter leidet, so
„solle sich deßfalls entweder gütlich verglichen, oder die
„Ergänzung der Congrua ex officio verfügt werden.

„4. Verordnung vom 5ten Juni 1801 folgenden In=
„halts: Es hat zwar schon zur großen Aufnahme des Acker=
„baues, und zur wesentlichen Ermunterung der Kultur ge=
„reicht, daß von unserm Regierungs=Vorgänger den 20ten
„Weinmonats 1779 eine zehnjährige Zehentfreiheit von al=
„len neukultivirten öden Gründen allgemein verordnet wor=
„den ist.

„Um jedoch diesem Mittel, die Kultur im Lande zu
„befördern, noch mehrere Wirksamkeit zu geben, wollen
„Wir diese Zehentbefreiung auf fünf und zwanzig
„Jahre dergestalt festsetzen, daß alle künftig kultivirt wer=
„dende öden Gründe besagte Zehentbefreiung 25 Jahre
„lang genießen sollen.

„Die schon vor dieser Verordnung kultivirten öden
„Gründe sollen unter dieser Zehentbefreiung nur in so weit
„begriffen seyn, als der Zehentherr nicht schon zum Be=
„sitze des Zehents gelangt ist, und das Zehentrecht wirk=
„lich schon ausübt, in solchem Falle sollen solche Gründe
„noch so lange Zehentfrei bleiben, bis die obigen statuir=
„ten 25 Jahre werden verflossen seyn. Da diese Zehent=
„befreiung die Begünstigung der Kultur zum Endzweck hat,
„so ist selbe nicht auf bloße Umrisse oder Neugereute, wo=
„durch lediglich Holz, oder Wiesgründe zu Felder gemacht
„werden, auszudehnen, sondern sie solle sich nur allein auf
„wahrhaft öde, und neukultivirte Gründe beziehen.

„5. Verordnung die 25jährige Zehentfreiheit von öden
„Gründen betr. v. 8. Febr. 1802. Um allen weitern un=
„richtigen Auslegungen der General-Verordnung vom 5ten
„Juni 1801 zu begegnen, und unnütze Streitigkeiten zu be=
„seitigen, werden sämmtlichen Gerichtsbehörden und Un=
„terthanen die Verordnungen vom 20ten Weinmonath 1779,
„3. Mai 1787 und 6. Oktob. 1792, — nach welchen unter
„wahrhaft öden Gründen nicht nur Haiden, Filze, Möser
„und Waidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz
„und Gestreuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls In=
„seln, Auen, Anschütten und einmädige Wiesen, sohin
„alle Gründe gezählt werden, die bisher in keinem Acker=
„Zustande und Zehentbesitze waren, — mit dem Anhange
„in Rückerinnerung gesetzt, daß sich die gesetzlich zugestan=

„dene 25jährige Zehentfreiheit, — gleichwie vorhin die 10jäh-
„rige Zehentbefreiung, — auf alle neukultivirte Gründe obi-
„ger Art erstrecke.

„Nur allein bei solchen Holzgründen, bei welchen eine „ordentliche Holzkultur statt findet, kann in der Regel „nicht, sondern in einzelnen Fällen nur dann diese Zehent-„befreiung eintretten, wenn die Ausreutung solcher Gründe „von der obern Polizei-Behörde wegen sonst hinreichender „Waldungen für nützlich angesehen, und gestattet, sohin „damit dem Staate der nämliche Vortheil, wie mit der „Kultur öder Gründe verschaffet wird.

Diese sämmtlichen, die Aufnahme und Belebung der Landeskultur, und Beförderung des öffentlichen und Privat Wohlstandes zum Zwecke habenden höchsten Verordnungen werden auf die churfürstliche Provinz in Schwaben unter folgenden Bestimmungen angeordnet, daß

a. den altbaierischen, — der schwäbischen Provinz einverleibten Landgerichten die Befolgung derselben aufs neue eingeschärft, und zur vorzüglichen Pflicht gemachet, —

b. für die zu dieser Provinz gehörige neuacquirirte Lande aber den erwähnten Verordnungen vom 1. Dezember 1802 an Gesetzeskraft beigelegt wird, so daß alle nach diesem Termin umgerissene und in Kulturs-Stand versetzte öde Gründe auf die obengedachte 25jährige Zehentbefreiung Anspruch machen können;

daß hingegen

c. das, was in Cod. civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. wegen des Zehents auf den Novalien oder Neubrüchen verordnet worden, für die zur churfürstlichen Provinz in Schwaben gehörige neu acquirirten Länder und Städte zur Zeit nicht für verbindlich erachtet werden könne, sondern rücksichtlich der Novalien Zehent-Abreichung nach Verfluß der obigen 25 Freijahre der in dieser Provinz angenommene Landsgebrauch, sowie das Local-Herkommen, und die sonstigen individuellen Verhältnisse lediglich zur Richtschnur dienen sollen.

Den sämmtlichen alt, und neubaierischen zur churfürstlichen Provinz in Schwaben gehörigen Stadt, und Landgerichten, auch Patrimonial-Gerichtshaltern wird hiedurch der Befehl ertheilt, obige wörtlich eingerückte Landesherrliche höchste Verordnungen genau zu beobachten, und bei

vorkommenden Streitigkeiten von erster Instanz wegen die Partheien hiernach zu verbescheiden."

Ulm den 25. Mai 1804.

III. Verordnung der churpfalzbaierischen Landes-Direktion in Schwaben, ddo. 25ten Juni 1805, die Zweimädigmachung der einmädigen Wiesen betreffend, des Inhaltes:

„Im Namen ꝛc. ꝛc.

In der Bekanntmachung vom 18. Mai 1804 das Verfahren bei Gemeinheitsvertheilungen und Kultursachen betreffend ward unter anderem verordnet:

„Die übrigen Kultursprozesse, als wegen Zweimädig„machung der Wiesen, Anbauung der Brache und anderer „Oekonomie-Verbesserungen und Pflanzungen bestehen bei „der gesetzlichen vollen Freiheit des Grundeigenthums in „den Verbothen gegen die Weideausüber oder sonstige „Gegner ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Diese Stelle jener Bekanntmachung, welche eigentlich nur das auch bei Zweimädigmachung der Wiesen wie bei andern Kulturangelegenheiten zu beobachtende summarische Verfahren bezielte, ist auf mancherlei Art gemißdeutet und unrichtig ausgelegt worden, gleich als ob dadurch den Besitzern einmädiger Wiesen oder Mäder die Befugniß, selbige ohne alle Rücksicht auf Weidrechtsdienstbarkeiten und ohne allen Ersatz für diese zweimädig machen zu dürfen, eingeräumet worden wäre. Um den Mißdeutungen und der unrichtigen Anwendung dieser mehr formellen als materiellen Verordnung vorzubeugen, hat die churfürstliche Landesstelle für unumgänglich nöthig erachtet, wegen Zweimädigmachung der einmädigen Wiesen den ihr untergeordneten Gerichtsstellen besondere bestimmte Vorschriften zu ertheilen, wodurch die für die ältern Churlande über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen mit Rücksicht auf die besondern und eigenthümlichen landwirthschäftlichen Einrichtungen und Verhältnisse der churfürstlichen Provinz in Schwaben und mit möglichster Schonung und Berücksichtigung wohlerworbener Rechte und Gerechtigkeiten auch in den schwäbischen Churlanden in Anwendung und zur Ausübung zu bringen sind.

§. 1.

Zweimädigmachung der einmädigen ist in der Regel jedem Eigenthümer gestattet, dergleichen einfache Mäder

mögen in der Flurmarkung des Dorfes, worin er wohnt, oder in einer auswärtigen Dorfsflur gelegen seyn, und ohne Unterschied, ob der Eigenthümer ein churfürstlicher Unterthan oder einer auswärtigen Herrschaft zugethan ist. Einstreuung und Widerspruch von Seite der Weideberechtigten, wären es auch Pächter landesfürstlicher Kammer und Domänengüter, findet dagegen überall nicht statt, die Weiderechtsservitut mag durch landesherrliche Konzessionen, durch unfürdenklichen Besitz und Verjährung, oder durch Verträge erworben worden seyn.

§. 2.

Demnach haben die Besitzer solcher zweimädig gemachten Wiesgründe oder Mäder die Verbindlichkeit, selbige, wo es wegen der auf den Gemeindsgründen noch ausgeübt werdenden Weidrechte oder sonsten nöthig ist, auf eigene Kosten mit Zäunen, Graben oder auf andere thunliche Art zu umfangen, und vor dem ersten Anlaufe des Viehes zu bewahren; und die Gemeinden oder Privatpersonen, welche vorher auf solchen zweimädig gemachten Wiesen das Weidrecht hergebracht hatten, dürfen solches darauf fernerhin nicht mehr und nicht anders als bei offenen Feldern, nemlich im Herbste von Michäli an, ausüben, wovon jedoch diejenigen Wiesen eine Ausnahme machen, welche dreimal benüzt, und erst spät im Herbste zum drittenmal gemäht werden.

Sollte einer solchen Wiese durch Nachlässigkeit oder Mangel an Aufsicht der Hirten Schaden zugefügt werden, so haben die Gemeinden dafür zu haften, den Schaden zu ersetzen und überdieß noch Bestrafung zu gewärtigen.

§. 3.

Dahingegen wird die etwa zweifelhaft scheinende Frage, ob diejenigen, welche ihre Wiesen zweimädig machen, demungeachtet befugt seyen, ihr eigenes Vieh auf die dem Weidrecht oder der Frazung zur Zeit noch unterliegende Gemeindsgründe und einmädige Wiesen ihrer Mitgemeinde und Nachbarn noch ferner auszutreiben? Dahin entschieden, daß dieses in alle Weg statt finden solle, indem die Besitzer dieser zweimädig gemachten Wiesen durch diese Zweimädigmachung, als eine auf höhere Landeskultur und bessere Benützung des Eigenthums abzweckende Handlung,

keineswegs ihrer bisherigen Weidgerechtsamen auf die Gemeindviehweiden sich begeben haben.

§. 4.

Gebietet nun aber gleich die der churfürstlichen obersten Administrativstelle vorzüglich zur Pflicht gemachte Beförderung der Landeskultur und des Nahrungsstandes, so wie die aus dem Begriffe: Eigenthum, fließende Befugniß, eine eigenthümliche Sache, so gut möglich, zu nüzen und durch Fleiß und Arbeitsamkeit zu besserm Ertrag zu bringen, den Saz geltend zu machen, daß gegen die vorhabende Zweimädigmachung einmädiger Wiesen irgend ein Einwand oder Widerspruch nicht zugelassen werde; (oben §. 1) so ist auch auf der andern Seite billig, gegen die Weidberechtigten hierin mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der mancherlei hierin gegründeten Nahrungs- und Erwerbsmittel zu Werke zu gehen; und da, wo es die Umstände und örtlichen landwirthschaftlichen Verfassungen durchaus nothwendig machen, Modifikationen und Limitationen der im ersten Paragraphe angenommenen Regel eintretten zu lassen, nur dürfen diese Einschränkungen der Regel nirgends zu weit getrieben, oder so sehr begünstigt werden, daß dadurch die ganze wohlthätige Tendenz der gegenwärtigen Verordnung vereitelt werde.

Die Zweimädigmachung der Wiesen mag daher nur an solchen Orten, und nur in solchen Gegenden der schwäbischen Provinz Modifikationen, Einschränkung, Aufschub, niemal aber ein unbedingtes Verboth und eine immerwährende Weigerung zulassen, in welchen

a. die Viehzucht eine Hauptnahrungsquelle der Einwohner ausmacht, und der Boden wegen seiner rauhen und bergigten Lage zum Ackerbau und Wieswachs nicht sehr geschickt ist; ingleichen wo

b. die meisten oder alle einmädigen, dem Weidgang und Weidrecht bisher untergelegenen Wiesmäder in den Händen der wohlhabensten Einwohner sich befinden, und wo wenig oder gar keine öden Gemeindsgründe vorhanden sind, durch deren Vertheilung nach gleichem Maßstab dem Minderbegüterten der Verlurst des Weidrechtes erträglich und minder fühlbar gemacht werden kann.

Unter solchen und ähnlichen Umständen und Verhältnissen können die Eigenthümer einmädiger Wiesen nicht verlangen, daß ihnen mit plötzlicher Aufhebung und Abstellung der bisherigen Weidrechtsdienstbarkeiten erlaubt werde, solche einmädige Wiesen insgesammt und auf einmal zweimädig zu machen. Die Zweimädigmachung kann hier nur nach und nach geschehen, und ist dabei so zu Werke zu gehen, daß die Weidenschaften auf Gemeindsgründen sowohl, als Mädern vor der Hand und bis zur Einführung der Stallfütterung und bessern Landwirthschaft, noch ausgeübt werden können, in welcher Absicht um durch den sukzessiven parziellen Mädereinschlag den Viehtrieb nicht zu sperren, geräumige Triebsgassen für die Viehheerden ausgesteckt und angewiesen werden müssen.

§. 5.

Ausser diesen in vorigen Paragraphen erwähnten Fällen ist die Zweimädigmachung und bessere Benüzung der Mäder und Wiesgründe auf alle mögliche und thunliche Art zu erleichtern und zu befördern, aus Vorurtheilen und eigennüzigen Absichten fließenden Einstreuungen und Widersprüchen der Weidberechtigten kein Gehör zu geben, diese auch für den Verlurst der Weidenschaft oder Frazung in solchen Fällen kein Ersatz zuzuerkennen, wenn

a. Die auf Mädern und einmädigen Wiesen bisher stattgehabten wechselseitigen Weidrechtsdienstbarkeiten verschiedener Dorfsgemeinden oder Gutbesizer in Wege der Compensation gegen einander aufgehoben werden. Solche Fälle sind daher ganz nach den Grundsäzen, welche eintretten, wenn Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, zu beurtheilen und zu entscheiden, folglich dabei zu berücksichtigen, ob die wechselseitigen Weidgerechtsameu einander ganz gleich, oder nach der dem Weidrecht gesezten Zeit, Viehanzahl, Anzahl der Weidgrüude ꝛc. ꝛc. von einander verschieden sind; ferner wenn

b. in einer Dorfgemeinde die gänzliche Vertheilung der vorhandenen öden Gründe und Gemeinweiden unter sämmtliche Gemeindsglieder oder auch eine Vereinödung vorgenommen, der bisherige Weidbesuch aufgehoben, und dafür die weit nüzlichere und vortheilhaftere Stallfütterung eingeführt wird; denn in einem solchen Falle werden die Minderbegüterten, welche wenig oder gar

keine einmädigen der bessern Kultur fähigen Wiesen besizen, schon dadurch entschädigt, daß sie an den zur Vertheilung kommenden Gemeindsgründen nach gleichem Theilungsmaaßstabe partizipiren.

§. 6.

Diese eben angeführten Fälle (§. 5.) ausgenommen, können die Weideberechtigten auf eine verhältnißmässige Vergütung und Entschädigung für den Verlurst des auf zweimädig gemachten Wiesen rechtmässig erworbenen und vor dem hergebrachten Weidrechts allerdings Anspruch machen, und die Eigenthümer solcher zweimädig gemachten Wiesen sind hiezu verpflichtet, die auf solchen Mädern oder Wiesen hergebracht gewesenen Weidrechte mögen in langwierigem Besiz und der Verjährung, oder in besonders errichteten Verträgen ihren Grund haben.

§. 7.

Diese den Weideberechtigten zu leistende Vergütung oder Entschädigung für die den dienstbaren Wiesgründen abgenommene Weidrechtsservitut wird auf folgende Art näher bestimmt:

a. Wenn ein Angehöriger, oder eine Gemeinde einer auswärtigen Herrschaft, die im churfürstlichen Gebiete und der Flurmarkung einer diesseitigen Dorfsgemeinde gelegene einmädige Wiesen zweimädig machen will, (welches nach §. 1 zu bewilligen, jedoch von den Unterbehöden darauf zu sehen ist, daß den churfürstlichen Unterthanen im umgekehrten Falle ein gleiches bewilligt werde) so hat er einen eben so grossen Theil der einmädigen Wiesen den Weidberechtigten als Ersaz für das Weidrecht anzulassen, ohne Unterschied, ob er zur Weidenschaft auf solchen Gründen mitberechtigt war, oder nicht, als im umgekehrten Falle von diesseitigen Unterthanen, welche einmädige Wiesen in fremden Gebieten besizen, an die Weidberechtigten abgetreten werden muß.

b. Churfürstliche Unterthanen, welche ihre in einer auswärtigen jedoch im churfürstlichen Gebiete gelegenen Flurmarkung befindliche einmädige Wiesen zweimädig machen wollen, haben nur den sechsten Theil an die Weidberechtigten zu überlassen, wenn es sich nemlich um ein ausschliessend hergebrachtes Weidrecht handelt,

indem bei Koppelhuten nur eine dem Weidrecht proportionirte Entschädigung statt finden kann, welche gewöhnlicherweise in der Hälfte des hier bestimmten sechsten Theiles bestehen wird.

c. Die nämliche Entschädigung mit dem sechsten Theile des zweimädig gemachten Wiesgrundes findet auch unter den Mitgliedern ein und der nemlichen Gemeinde statt.

§. 8.

Die solchergestalt zu leistende Entschädigung kann nach Beschaffenheit der Umstände mit Uiberlassung des im vorigen Paragraphe bestimmten Antheiles des dienstbar gewesenen Grundeigenthums an die Weidberechtigten oder nach erfolgter unpartheiischer Schäzung, wozu auch auswärtige Schäzleute genommen werden dürfen, mittelst Abfindung an Geld geschehen.

§. 9.

Geschieht die Abfindung mit Grundeigenthum, so ist dem Weidberechtigten freigestellt, die als Entschädigung ihm überlassenen Gründe entweder noch ferner im vorigen Zustande als einmädige Wiesen mit Mähen und respect. Weidebesuch zu benüzen, oder sie ebenfalls zweimädig zu machen; oder im Fall etwa eine solchergestalt entschädigte Gemeinde alle ihre übrigen Gemeindsgründe zu vertheilen, und die Stallfütterung einzuführen Willens seyn sollte, so ist ihr auch unbenommen, dergleichen zum Ersaz für das Weidrecht erhaltene einmädige Wiesen in die Vertheilung oder Vereinödung miteinzuwerfen.

Geschieht hingegen die Abfindung mit Geld, und der, den der Verlurst des Weidrechtes trift, ist eine Gemeinde, so ist die Abfindungssumme entweder zur Bezahlung der Gemeindeschulden zu verwenden, oder als Kapital anzulegen, und das jährliche Interesse hievon zur Bestreitung der Gemeindeausgaben zu verwenden; ist aber der Weideberechtigte ein Privateigenthümer, so muß demselben die Entschädigungssumme auch allein und zur freien Verwendung abgereicht werden.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß Pächter von Kammeralgütern, so wie überhaupt Nuzniesser bestandbarer Güter auf jene Abfindung für sich keinen Anspruch machen können, sondern daß hier der zur Entschädigung für das

Weidrecht abgetretene Grund mit dem zur Weidenschaft auf einmädigen Wiesen berechtiget gewesenen Kammeral- und Bestandgute zu vereinigen, oder die Abfindungssumme zur Erkaufung von Gründen zu verwenden sey, welche sodann die Natur des Bestand- oder Lehengutes annehmen.

Diesem wird jedoch noch die weitere Bestimmung beigefügt, daß, wenn die Entschädigung von dem Mitgliede einer Gemeinde an diese als Weidberechtigte geleistet worden, und die nemliche Gemeinde nachher über kurz oder über lang die Weidenschaft aufheben, den Mädereinschlag im Ganzen vornehmen, und ihre sämmtlichen Gemeindsgründe vertheilen würde, daß alsdann dem, der eine solche Entschädigung für die Zweimädigmachung seiner einmädigen Wiesen geleistet hat, das an Grund und Boden oder an Geld geleistete Entschädigungsquantum wieder zurückerstattet werden müsse. (oben §. 5. 6.)

§. 10.

In Absicht auf die den zur Kultur gebracht werdenden öden und unfruchtbaren Gründen mandatsmässig zukommende fünf und zwanzigjährige Zehentfreiheit, sollen einmädige Wiesen den unkultivirten öden Gründen in der Maaße gleichgeachtet werden, daß diejenigen, welche einmädige Wiesen zweimädig machen, oder umreissen und ackermässig in Kultur und bessere Erträgniß bringen, der nemlichen 25jährigen Zehentfreiheit, wie öde Gründe, sich zu erfreuen haben, jedoch unter nachfolgender Beschränkung:

a. Wenn der Eigenthümer seine einmädige Wiesen umreissen und dagegen seine Aecker zu Wiesen wollte liegen lassen, und dieß aus böser Absicht und zum offenbaren Nachtheil des Zehentherrn; so soll ihm dieses nicht gestattet, sondern er allerdings zum Ersaz und zur Entschädigung angehalten werden.

b. Wenn ein Pfarrer auf einer solchen einmädigen Wiese als Decimator universalis schon zum voraus den Grundzehenden gehabt hätte, soll ihm der Genuß desselben noch wie ehemals verbleiben, jedoch daß der Eigenthümer einer dergleichen einmädigen Wiese bei der Zweimädigmachung derselben nicht für verbunden geachtet werden kann, den Zehenden von dem zweiten Mad zu verabreichen.

§. 11.

Bleibt es bei der schon am 18ten Mai v. J. erlassenen Verordnung, daß über die Zweimädigmachung der Wiesen, als über eine wahre Kultursſache, keine weitläufigen Prozesse gestattet, sondern dabei das summarische Verfahren wie bei andern Kulturssstreitigkeiten beobachtet werden solle. In Fällen, da über die Aufhebung der fremdherrischen Unterthanen im diesseitigen Gebiete zustehende Weidgerechtsamen Zweifel entstehen und Zwistigkeiten sich ergeben sollten, haben die Unterbehörden darauf zu bestehen, daß diese Weidrechte der Auswärtigen durch Austauschung, Kompensation oder Entschädigung abgelöset werden, damit diesseitigen Unterthanen der Mädereinschlag und die Einführung der Stallfütterung möglich gemacht werde.

In Fällen da ausherrische Unterthanen solchergestalt für ihre Weidgerechtsamen mit Grundstücken entschädigt worden, haben die Landgerichte darüber zu wachen, daß solche Gründe der diesseitigen Gerichtsbarkeit und Steuerbarkeit nicht entzogen werden.

Die sämmtlichen Unterbehörden, welchen die Entscheidung und Untersuchung der über die Zweimädigmachung der Wiesen entstehenden Streitigkeiten in erster Instanz obliegt, haben sich nach den obigen Vorschriften genau zu achten, und auch hiemit die Beförderung und Erhöhung des Kulturfleisses und des daraus entspringenden Wohlstandes der Unterthanen sich so eifrig als pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen."

Ulm den 25ten Junius 1805.

Und diese baierischen Verordnungen, welche in dem Regierungblatte der Provinz Schwaben, Jahrgang 1804 und 1805, enthalten sind, machen auch jetzt noch die Kulturgesetzgebung Vorarlberg's aus, nachdem erstere unter der darauf gefolgten österreichischen Regierung nicht aufgehoben wurden, vielmehr durch das k. k. Gubern.-Dekret v. 30. Juli 1818, Zahl 18153 (Prov.-Ges.-Samml. Jahrg. 1818, S. 715 ꝛc.) indirekt die Anerkennung erhielten.

Dieses Gubern.-Dekret lautet so:

„Gemäß einer königl. baier. Hofentschließung v. 2. Juli 1807, Regierungsblatt, Stück 30, Seite 1141 wurde ausgesprochen, daß die für die durch den Presburger Friedensschluß der Krone Baiern zugefallene Provinz Schwaben er-

lassenen baier. Kulturverordnungen auch in Vorarlberg, welches der Provinz Schwaben einverleibt wurde, jedoch mit jedesmaliger Berücksichtigung der nach den besondern Ortsverhältnissen nöthigen Modifikationen als gesetzliche Vorschriften anzusehen seyen. Für die Provinz Schwaben bestand nun die Kulturverordnung v. 25. Juni 1805, der Landesdirektion in Schwaben, Regierungsblatt 1805, Seite 705—717, welche §. 10 vorschrieb, daß jene, welche einmädige Wiesen verreißen, und ackermässig in Kultur und bessere Erträgniß bringen, eine 25jährige Zehendfreiheit, wie bei Kultivirung öder Gründe genießen sollen: Wenn aber der Eigenthümer seine einmädige Wiese umreißen, (in Ackerstatt umwandeln) dagegen aber seine Aecker aus böser Absicht, und zum offenbaren Nachtheil des Zehentherrn zu Wiesen liegen lassen wollte, so soll dieses dem Eigenthümer nicht gestattet, sondern derselbe allerdings zum Ersatz und zur Entschädigung angehalten werden.

Nach dieser Verordnung, welche bisher von der k. k. d. Regierung nicht aufgehoben worden, mithin als wirksam anzusehen ist, haben die Güterinhaber, (bis allenfalls in Zehendsachen eine andere Normalvorschrift erscheint) von ihren aus einmädig gewesenen Wiesen aufgebrochenen Aeckern eine 25jährige Zehendfreiheit anzusprechen.

Wenn aber die erwähnten Güterinhaber ihre andern zehendpflichtigen Aecker absichtlich brach liegen lassen, und nur jene Aecker bepflanzen, von welchen sie die 25jährige Zehendfreiheit anzusprechen das Recht haben, und dadurch sich zum Nachtheil des Pfarrers als Zehendherrn der Zehendabgabe geflissentlich entziehen, so tritt allerdings der Fall ein, daß jene Güterinhaber, welche sich einer solchen arglistigen Handlung anmassen, dem Pfarrer, so wie andern in einer gleichen Lage befindlichen Zehendherrn zum Ersatz und zur Entschädigung verbunden seyen, in welchem Falle also durch zwei unparteiische Schätzmänner zu erheben seye, wie viel Zehend von dem zehendbaren und zur Brach gelassenen Acker dem Pfarrer entgehe, und eben so viel Zehend oder in natura, oder in einem nach dem jährlichen Kurrentpreise zu erhebenden Relutionsbetrage in Geld, hätte der arglistige Zehendhold dem Pfarrer zu entrichten.

Nach dieser Ansicht hat daher das k. k. Kreisamt die Pfarrer und Zehendherrn in Vorarlberg zu belehren; sollten sich sodann dieser Vorschrift die Zehendholden nicht gut-

willig fügen, so würde sich nichts anderes erübrigen, als daß die Pfarrer die Renitenten nebst ihren zehendpflichtigen Aeckern dem k. k. Fiskalamte anzeigen, welches dann, wenn eine Pfarre landesfürstlichen Patronates ist, mithin der fiskalämtlichen Vertretung untersteht, gegen diese Renitenten im Rechtswege auftreten müßte."

Gubern.-Dekret v. 30ten Juli 1818, Zahl 18153.

Siehe auch im zweiten Theile den Anhang bei den Zehenten.

d. Tirolische Landesparzellen, welche ehemal salzburgisch waren.

Zu den Verordnungen der salzburgischen Regierung in Bezug auf die Kultur öder Gründe gehört:

1. Der Hofkammerbefehl v. 14. August 1771 über die Austragsanlaiten und Briefereien der Neubrüche, worin rücksichtlich der Neubrüche verordnet wird, daß, da in Ansehung der Novalien öder Neubrüche die Ertheilung und Aufrechnung der Briefe bei allen Gerichten herkömmlich ist, es noch ferner dabei sein Verbleiben haben, und folglich einem jeden Impetranten zu allfälliger Weisung des Possessionsrechtes ein urbarsgewöhnlicher Brief und Siegel jedesmal hinausgegeben werden soll. (Zauner's Ges.-Samml.)

2. Die a. h. Verordnung vom 6. Jänner 1791 über die Urbarmachung und Anbauung öder und unfruchtbarer Gegenden des Inhaltes:

Wir Hieronymus rc. rc.

„Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir dem Landmanne nicht nur bei jeder Gelegenheit eine besondere Achtung nach der Würde seines Standes gewidmet; sondern auch verschiedene Unserer Anstalten und Verordnungen zeugen von Unserer bestgemeinten landesväterlichen Absicht, durch besondere dem Landvolke zugewandte Begünstigungen und durch Erleichterung der Staatsabgaben, den Geist der Arbeitsamkeit in demselben zu beleben, und dadurch die Landeskultur, diesen so kostbaren Zweig von der Wohlfarth des Staates, in einen vollkommnern, blühendern Zustand zu versetzen. Von eben dieser gemeinnützlichen Absicht geleitet, haben wir Uns nun auch nach reifer Ueberlegung entschlossen, Unsern getreuen Unterthanen, welche sich in Zukunft durch Urbarmachung und Anbauung öder, unfruchtbarer Gegenden um die Landeskultur verdient machen werden, vermittelst einer ewigen, oder wenigstens mehrjährigen Befreiung von der Zehentabgabe auf solchen

neuangebauten Feldern, eine beträchtliche Wohlthat zuflie-ßen zu lassen, und in der vollen Ueberzeugung, daß eben dadurch der arbeitsame Landmann aufgemuntert werde, seine Industrie zu verdoppeln, wenn er die Früchte seines Schweißes immer, oder wenigstens mehrere Jahre hindurch, ohne einen Theil davon als Zehent abgeben zu müssen, allein genießen darf, verordnen Wir Kraft dieses Gesetzes:

1) Daß in Zukunft alle jene Unterthanen, welche durch ihren Fleiß solche öde Plätze, Freien, Moose und derglei-chen, die ihnen von Uns oder Unserer Hofkammer zur Ur-barmachung zugetheilt und angewiesen werden, in frucht-tragende Felder umschaffen, zur Belohnung und ferneren Aufmunterung ihrer Betriebsamkeit in jedem Falle eine zehnjährige Befreiung von aller Zehentabgabe auf diesen Neubrüchen zu genießen haben sollen. Wir versichern wei-ter im Voraus,

2) daß Wir in außerordentlichen Fällen nicht unge-neigt seyn werden, nach Verhältniß der Umstände, und besonders bei einem größern Umfange der anzubauenden Neubrüche, eine längere, und auch hier und da sogar eine ewige Zehentbefreiung zu gestatten; jedoch behalten Wir Uns die Bestimmung hierüber auf einzelne Fälle bevor. Nach Verlaufe der zehentfreien Jahre aber halten Wir Uns

3) um so mehr berechtiget, den Zehent von solchen Neubrüchen Unserer Hofkammer, welche denselben sodann nach Beschaffenheit der Umstände entweder in den Früchten selbst, oder an Gelde beziehen, oder auch an Jemand zum Bestande oder in anderer Art überlaßen kann, ausschlie-ßungsweise zuzueignen; da Wir in der doppelten Eigen-schaft als Landesherr und Erzbischof einen gegründeten An-spruch darauf zu machen haben. Jedoch ist dieses, wie schon aus Nro. 1. erhellet,

4) nur von solchen eigentlichen Neubrüchen zu verste-hen, die aus Unserm unmittelbaren landesherrlichen Ei-genthum, von dem Uns unmittelbar zugehörigen Grund und Boden, als von hochfürstl. Freien, Moosen, Waldun-gen ꝛc. der Urbarmachung halber an Unsere Unterthanen überlassen werden. Wir halten Uns hingegen versichert, daß auch die übrigen Zehentherren, denen auf anderen Neubrüchen der Zehent von Rechtswegen gebühret, Unserm Beispiele in Gestattung mehrerer Freijahre um so bereit-williger folgen werden; da Unsere Absicht hauptsächlich auf

die Beförderung der Arbeitsamkeit und der Landeskultur abzielet, zu welcher Absicht mitzuwirken jedes Mitglied des Staates ohnedieß auf das Heiligste verbunden ist.

Gleichwie nun

5) aus dem Vorhergehenden schon klar am Tage liegt, daß Wir keineswegs andere Zehentinhaber in ihrem giltig erworbenen Rechte oder Genuß des Zehents von älteren Neubrüchen dieser Art zu verkürzen gedenken; so bestätigen Wir vielmehr durchgehends die bißherige Observanz in so weit, daß derjenige, welcher bisher den Zehent davon ruhig bezogen hat, (es mag nun dieses Unsere eigene Hofkammer, oder ein anderer Zehentherr gewesen seyn) auch in Zukuft bei seinem ungestörten Besitze belassen werden soll.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Salzburg den 6ten Jäner 1791." (Zauner's Ges.-Samml.)

3. Zirkularbefehl an sämmtliche Pfleg-, Stadt- und Landgerichte, ddo. 9. Februar 1804.

Jährlicher Zentralbericht über die Kultivirung der Freyen.

„Es wird (Ihm) Euch hiemit aufgetragen, zu Ende jeden Jahres Zentralbericht hieher zu erstatten, wie weit es dort mit Kultivirung der unter dem Jahre zur Urbarmachung verliehenen landesherrlichen Freyen gekommen sey.

Diese unsere Entschließung wird Euch daher zum genauesten Nachverhalten eröffnet."

Churfürstliche Hofkammer.

Enthalten in der Samml. der chursalzb. Land. Ges. Jahr 1804, II. Heft, S. 44.

4. Zirkularbefehl an sämmtliche Pfleg- Stadt- und Landgerichte des Churfürstenthums Salzburg, ddo. 17. Mai 1804.

Beschränkung der Einfangs-Verleihungen.

„Sämmtlichen Pfleg-, Stadt- und Landgerichten wird hiemit eröffnet, daß

a. von nun an kein Einfang, außer von isolirten, von Waldorten wirklich entlegenen, und zum Waldwuchse auf keinen Fall geeigneten wahrhaften Oedplätzen, noch minder aber am Fuße, oder gar in der Mitte

der Wälder gelegene sogenannte Blössen hiezu bewilliget, und hindangelassen, eben so

b. alle an Flüssen, oder reißenden Gebirgs, und andern Bächen situirten Auholz, und so genannte stockrechtige Orte von Einfängen ganz ausgenommen, und endlich

c. nur dann die Bewilligung zu einem nachgesuchten Einfange gegeben werden wird, wenn der Orts-beamte den Platz unter Beizug des betreffenden Oberwaldmeisters an Ort und Stelle genau besichtiget hat, und solchen ohne Nachtheil des Waldstandes, und in Bezug auf dessen künftige Regulirung unter seiner eigenen Dafürhaltung hiezu beeigenschaftet vorschlägt. Diese Unsere Entschließung wird daher den sämmtl. Pfleg-, Stadt- und Landgerichten zum genauen Nachverhalte mit dem weitern Beisatze bekannt gemacht, daß

d. derjenige Beamte und Oberwaldmeister, welcher einen solchen zum Einfangen nicht geeigneten Freigrund als unbedenklich zu einem solchen vorschreiben würde, für dieses Verfahren verantwortlich bleibe.

e. Der betreffende Unterwaldmeister hingegen, welcher, wie es bisher geschah, mehrere Unterthanen mit ihren geförsteten Holze absichtlich an einen und den nemlichen Waldort hinweiset, um die gänzliche Abstockung eines solchen Waldortes und sodann die Verödung desselben aus dem Grunde zu bewirken, um ihn einem seiner Günstlinge von Unterthanen zu einem Einfange zuzuwenden, oder derjenige, welcher sich mit einem Unterthan schon zum Voraus abfindet, sich von selbem bestechen läßt, oder ihm gar den Fingerzeig um diesen oder jenen Freiplatz anzuhalten, gibt, nach erhobenem Befunde ohne weiters seines Dienstes entsetzt werden soll. Um Uns aber von der genauen Befolgung dieser bisher mit so vielem Unfuge betriebenen Einfangs-Begutachtung für die Zukunft sicher zu stellen, so sind die beiden hierortigen Forstreferenten zu Kommissäre ernennt, und daher beauftragt, nebst andern Kommissions-Reisen, auch diese von Seite der Beamten und der Waldmeisterei als unbedenklich vorgeschriebenen Freiplätze, Hindanlassungen von Zeit zu Zeit genau zu untersuchen, und den Befund dahier vorzutragen.

Dieses wird daher den gesammten Pfleg-, Stadt- und Landgerichten zur pünktlichsten Darnachachtung bekannt gemacht, damit eines Theils die bisherigen Unfüge

beseitiget, andern Theils aber sich die betreffenden Beamten und Oberwaldmeister vor eigenem Schaden zu hüten wissen."

Churfürstliche Hofkammer.

Enthalten in der Samml. der chursalzb. Landesges. Jahr 1804, II. Heft, S. 88.

5. Publikandum, die Kultur der verliehenen Freigründe betreffend, ddo. 6. Oktober 1804.

„Bei Seiner Königlichen Hoheit dem Churfürsten rc. ist von der churfürstlichen Hofkammer die unterthänigste Anzeige gemacht worden, daß von jenen Unterthanen, welche seit mehrern Jahren her landesfürstliche Freigründe erhalten haben, die bei der Verleihung gesetzten Kulursbedingnisse nicht erfüllt werden. — Die churfürstliche Landesregierung hat daher den höchsten Auftrag erhalten, allgemein bekannt zu machen, daß alle jene Unterthanen, welche von der churfürstlichen Hofkammer Freigründe unter gewissen Bedingnissen unentgeldlich zur Kultur erhalten, hierzu aber noch keine Hand angelegt haben, dieser Grundstücke ohne weiters verlurstigt werden würden, wenn sie sich vom Tage der Publikation an binnen 2 Jahren über die sicher erfüllten Verleihungsbedingnisse nicht würden ausweisen können." Churfürstliche Landesregierung.

Enthalten in der Samml. der chursalzb. Land. Ges., J. 1804, II. Heft, S. 175.

Die Verordnung vom 15. Jänner 1782 in Bezug auf Tratten siehe als Anhang zum ersten Abschnitt der ersten Abtheilung des zweiten Theiles.

e. Königl. baiersche Kulturlegislation zur Zeit, als Tirol und Vorarlberg ganz oder zum Theile baierisch war.

Aufhebung der Hutweiden in Tirol, k. b. Gub.-Verordnung v. 25. Jänner 1808.

„Im Namen Seiner Majestät des Königs wird die bereits unterm 30. Dezember 1768 für sämmtliche kaiserlich-österreichische Lande erlassene, in Tirol aber nie vollständig in Vollzug gekommene Hofverordnung, die Aufhebung der Hutweiden betreffend, hiedurch erneuert, und sonach verordnet:

1. daß alle gemeine Hutweiden in der königlichen Provinz Tirol, sie mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen und benützt werden, binnen Jahresfrist, wo es nicht schon geschehen, nach dem vorgeschriebenen Maße, das Jauch zu 1000 Quadratklafter gerechnet, ordentlich ausgemessen, und jedem der daran gebührende Theil zur Halbscheide nach dem bisherigen Genusse ihrer inhabenden besteuerten Grundstücke, und zur Hälfte nach den Häusern und Söllrechten, oder wie sich jede Gemeinde von selbst am besten unter sich zu vergleichen wissen wird, aus- und angewiesen werden sollen.

2. Diese Ausmessung soll, so viel die von den Städten bisher genossenen gemeinen Viehweiden betrifft, von den Magistraten, im übrigen aber von den Orts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorstehern, oder Anwälten; auch erforderlichen Falles von geschwornen Feldmessern mit Zuziehung der Theilhaber geschehen. Sollten an einem Orte mehrere Jurisdizenten seyn, so liegt solche demjenigen von ihnen ob, welcher die meisten Unterthanen daselbst hat. Nach geendigter Vermessung ist die Individual-Vermessung vorzunehmen, und das Resultat der einen wie der andern durch das vorgesetzte königliche Landgericht dem königlichen Landes-Gubernium zur Ausfertigung der gewöhnlichen Verleihbriefe vorzulegen. Sollte wider Verhoffen die Ausmessung bei der einen oder andern Gemeinde in der vorgeschriebenen Zeitfrist nicht vollbracht seyn, so hat das treffende königliche Landgericht solche auf Kosten der Säumigen sogleich vernehmen zu lassen.

Wenn indessen bei einigen Hutweiden solche Umstände vorwalten, welche die Vertheilung derselben auf keine Weise gestatten, so sollen solche vier Monate vor Verlauf der festgesetzten Frist dem einschlägigen königlichen Landgerichte angezeigt, von diesem der Augenschein ohne Verschub genommen, und der Befund sogleich anher zur weitern Vorkehre einberichtet werden.

3. Den durch diese Ausmessung erhaltenen, oder schon besitzenden Theil der Hutweiden soll jeder in den nächstfolgenden zwei Jahren durch gehörige Pflege nach Maß seines Feldwirthschaft-Standes entweder in Aecker, oder, sonderlich an feuchten Orten, in Wiesen, oder durch Umreißen, Anbauen, und Besamung in Klee- und Grasfelder stückweise verwandeln. Nach Verlauf der festgesetzten Frist,

und wenn nicht werkthätig zu der vorgeschriebenen Kultur geschritten wird, sind die Widerspenstigen oder Nachlässigen ihres Antheils verlustig zu erklären, welcher sodann entweder selbst, oder der Werth davon zum Nutzen der übrigen Fleißigern anzuwenden ist.

4. Diejenigen, welche einem andern in der Verbesserung seines Theils der Gemeinweide durch Eintreiben des Viehes, oder auf andere Weise Hinderniß und Nachtheil zuzufügen sich beigehen lassen, sollen zum Schadens-Ersatze angehalten, und ausserdem das erstemal mit einer dreitägigen, das zweitemal mit einer achttägigen, und das drittemal mit einer vierzehntägigen Kerkerstrafe in Eisen und Banden bestraft werden.

5. Damit während der Zeit der Beurbarung dieser Viehweiden die nöthige Fütterung nicht mangle, hat jeder dafür zu sorgen, daß er sich durch den Anbau von Klee, Gras, oder anderer Fütterung auf den vorhin schon bemessenen Gründen die Nothdurft verschaffe.

6. Da die trockenen und magern, auf den Anhöhen gelegenen Hutweiden für die Schafe und Pferde unbedenklich beibehalten werden können; so ist bei Vertheilung der Gemeindeweiden nach jedes Ortes Beschaffenheit, und nachdem das Ueberwintern der Schafe und Pferde üblich ist, dem Gutbefinden der Gemeinde-Vorsteher gemäß der Bedacht darauf zu nehmen, daß ein hiezu taugliches Erdreich nach dem Erforderniß vorbehalten bleibe. Hingegen soll dieses auch ausschließlich zu solchem Zwecke allein bestimmt, und bei Einbringung des üblichen Pfandgeldes für jeden Uebertretungsfall niemand erlaubt seyn, einiges Hornvieh dahin zu treiben.

7. Jedoch wird gestattet, daß die gemeinschaftlichen Weiden für das Hornvieh in gebirgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen oder andern Anhöhen, welche nicht anders, als auf diese Weise zu benützen sind, unter den in der Viehordnung festgesetzten Vorsehungen noch ferner beibehalten werden mögen. Indessen gewärtiget man, daß, wo es immer die Lage und die Gemeinde-Verfassung zuläßt, die Vertheilung derselben auf die angeführte Art zwischen den Gemeindegenossen ebenfalls vor sich gehen wird.

8. Jede Obrigkeit, welcher die Ausmessung obliegt, hat binnen sechs Wochen nach Verlauf sowohl des ersten zur Ausmessung, als des zweiten zur Kultur anberaumten Termins, dem ihm vorgesetzten königlichen Landgerichte

zur weitern Einbegleitung an das königliche Landes-Gubernium, bei Verlust einer ex proprio zu entrichtenden Geldstrafe von 100 fl., in einer eigenen gedruckten Tabelle anzuzeigen, in wie ferne dem einen, so wie dem andern Auftrage Genüge geleistet worden ist.

9. Die hiedurch entstehenden neuen Einfänge und verbesserten Grundstücke sollen innerhalb 10 Jahren, von dem zur Verbesserung angesetzten Termin an gerechnet, von allen Oblagen (den gewöhnlichen, zu drei Kreuzer von einem Mannmaade bestimmten Grundzins, und den General-Archenbau-Beitrag zu 24 Kreuzer in den an Flüssen und Wildbächen gelegenen Gegenden ausgenommen) befreiet bleiben, und nach ihrem Verlaufe in keinen andern, oder höhern Anschlag gezogen werden, als welcher zur Zeit im Lande üblich ist.

10. Was die an einigen Orten hergebrachte gemeinschaftliche Abätzung der fruchtbaren Wiesen und anderer Grundstücke zu Frühlings- und Herbstzeiten betrifft, so soll dieser schädliche gemeinsame Blumenbesuch nach Vertheilung der Gemeinweiden, folglich nach dem Verlaufe eines Jahres vollkommen unterbleiben, dagegen jedem Privatinhaber freigestellt seyn, die Herbstätze auf seinem beschränkten Eigenthume nach Gutbefinden zu genießen.

11. Wenn gleich durch die Aufhebung der Hutweiden schon an und für sich viele tausend Klafter zu Zäunen nöthigen Holzes ersparet werden, so wird nichts destoweniger wiederholt hiedurch verordnet, daß sämmtliche neue Einfänge künftig mit lebendigen Zäunen, oder, wo es das Lokal gestattet, mit Gräben oder Steinmauern, zur Ersparung der Holz verzehrenden Verzäunungen, umgeben werden sollen."

Innsbruck den 25. Jänner 1808.

Kundgemacht durch die Aufnahme in dem k. b. Regierungblatte v. J. 1808, S. 728 rc.

Zu bemerken ist, daß die im Eingange der k. b. Gub.-Verordnung gemachte Behauptung, die Hof-Verordnung v. 30. Dez. 1768 sey für sämmtliche k. österr. Länder erlassen, und selbe sey in Tirol nie vollständig in Vollzug gekommen, einer Berichtigung mit Hinsicht auf dasjenige, was hierüber §. §. 21 — 23 gesagt wurde, bedürfe.

Behandlung der Dienstbarkeit der Weide unter der königl. baier'schen Regierung.

A. h. königl. baier. Entschließung v. 15. März 1808.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern,

„Es sind Uns verschiedene Anfragen über die Anwendung einiger Kulturverordnungen, vorzüglich jener vom 18ten Jänner 1805, (Regierungsblatt v. J. 1805 St. IV. Seite 129—132) vorgelegt worden, welche einer weitern gesetzlichen Bestimmung bedürfen.

Um nun die Anstände zu beseitigen, welche sich in mehreren Fällen, insbesondere in Absicht auf die Behandlung der Dienstbarkeiten ergeben haben, und mehrmal die Veranlassung weitläufiger, gemeinschädlicher Streitigkeiten geworden sind, haben Wir, nach Vernehmung der Behörden, auf den Vortrag Unserer betreffenden Ministerien nachfolgende nähere Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung zu treffen beschlossen:

1. Von Aeckern während ihrer Fruktifikation, und von Wiesen während der Hägezeit soll die Weide, ohne Unterschied: ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen, besondern Konzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, als bereits gesetzlich erklärter Mißbrauch (General-Verordnung v. 24. März 1762) ohne Entschädigung weichen. Jedoch hat die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises und die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Prästationen allerdings statt.

2. Der Eigenthümer kann, nach der ihm zukommenden Benützungsfreiheit, die Weide auch von seinen leeren Feldern, und von den Wiesen zur offenen Zeit entfernen. In diesem Falle muß er aber den Weideberechtigten für die aufgehobene Dienstbarkeit, ohne Unterschied des Rechtstitels, worauf dieselbe gegründet ist, nach Billigkeit, und in dem Verhältnisse des Werthes des entfernten Weidegenusses entschädigen. Wenn hierüber ein gütliches Einverständniß nicht getroffen werden kann, so haben die Kulturbehörden zu entscheiden.

3. Da die Erfahrung lehrt, daß die Weide im Monate April gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Wiesenertrages im Voraus vernichte, und der scharfe Tritt des Viehes das häufig hervorkeimende junge Gras; in

nassen Gegenden aber selbst die Fruchtbarkeit der Oberfläche zerstöre; so soll künftig die offene Zeit, anstatt des bisherigen Michaelis- und Georgiziels mit dem 1ten Oktober beginnen und mit dem 1ten April enden.

4) Was die Waldungen betrifft, so haben Wir, in Hinsicht auf die Dienstbarkeiten in den Staatswaldungen, durch eine besondere Verordnung vom 26. Februar l. J. (Regierungsblatt 1808. XII. Stück. S. 602 — 605 das Nöthige verfügt.

Auch in den Privatwaldungen müssen schädliche Weiden, und andere schädliche Dienstbarkeiten, ohne Unterschied des Titels und ohne Entschädigung weichen. Die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises, und die Aufhebung der bedungenen Prästationen bleibt indessen, wie in dem Falle des §. 1. verordnet worden, gleichfalls vorbehalten.

Unschädliche Weiden und andere unschädliche Dienstbarkeiten können nach dem Willen des Waldeigenthümers ebenfalls entfernt werden.

In diesem Falle muß jedoch dem Servitutsberechtigten ohne Rücksicht auf den Titel, in so ferne derselbe nur rechtliche Gültigkeit hat, eine billige, dem Verluste angemessenen Entschädigung geleistet werden.

5) In den Fällen, in welchen nach gegenwärtiger Verordnung keine Entschädigung, und nach den Kulturgesetzen überhaupt kein gerichtlicher Streit statt findet, kann auch kein Retentionsrecht ausgeübt werden. Ausserdem aber hat die Weide, oder eine andere Dienstbarkeit nur nach vergleichs- oder urtheilsmässig geleisteter, oder rechtskräftig aberkannter Schadloshaltung zu weichen.

Diese näheren Bestimmungen, welche von Unseren sämmtlich betreffenden Stellen und Aemtern bei allen künftig entstehenden und dermal anhängigen Streitigkeiten ihren Verhandlungen und Entscheidungen als gesetzliche Vorschriften zum Grunde gelegt werden sollen, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen."

München den 15. März 1808.

Enthalten im Regier.-Bl., Jahr 1808, S. 677 2c.

Die in vorstehender a. h. Entschließung bezogene besondere Verordnung v. 26. Februar 1808, welche zwar den Forstgesetzen angehört, und hier übergangen werden

könnte, aber wegen des Zusammenhanges der Sache ungern vermißt werden dürfte, lautet so:

Wir Maximilian Joseph rc. rc.

„Auf den Anfragbericht Unsers obersten Forstamtes über die rechtlichen Ansichten der Weide- und Streu-Servituten in Unsern Waldungen, vom 2. Jänner d. J., erwiedern Wir demselben, wie folgt:

Dasjenige, was das alte Landrecht vom J. 1616 Tit. 24. art. 2 statuirt: „daß die Weide auf Schlägen unter 3 Jahren bei Strafe verbothen seyn sollte, oder daß sie nach den näheren Bestimmungen des pragmatischen Gesetzes vom 24. März 1762. §. 7. nicht blos auf den Schlägen, sondern überhaupt auf allen jungen Holzanflügen in so lange nie statt haben soll, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anfluges dem Viehe aus dem Munde gewachsen, sohin von dem Triebe kein Holzschaden mehr zu besorgen ist," heißt im einfachen Sinne nichts, als: daß in den Wäldern nur eine unschädliche Weide gestattet werden könne; die schädliche Weide aber ohne alle Rücksicht des Titels, und ohne alle Entschädigung weichen müsse.

Unter den Erwerbsarten des Weiderechtes, worunter aber, nach dem Obigen, immer nur die unschädliche Weide verstanden wird, lassen zwar die Gesetze, so wie bei allen andern Servituten, die Verjährung zu; allein so wie diese schon im Voraus nach einem andern Gesetze der alten Forstordnung, Art. 34, sehr strenge bewiesen werden muß, so bleibt dem dienstbaren Eigenthümer doch auch immer noch die rechtliche Einwendung des nachweisenden gegentheiligen und rechtsungültigen Besitzanfanges, so wie die Einwendung der prekären Natur des Besitzstandes offen.

Das General-Mandat vom 30. Juli 1723 hat auf die im öffentlichen Eigenthume des Staates sich befindende Gründe die prekäre Natur des Weiderechtes mit eben so vieler historischer Wahrheit, als juridischem Scharfsinn aus einander gesetzt. Es hat daher aus dieser rechtlichen Ansicht auf solchen Gründen die bloße Verjährung aus den legalen Erwerbsarten einer Servitut förmlich ausgestrichen, und dagegen verordnet: „daß künftighin bei allen in Unsern Landen befindlichen Waiseläckern, Haiden, Mösern, Gehölzen, oder Uns verstandenermassen angehörigen Gründen, welche bisher die Unterthanen, oder auch andere, über ihr Eigenthum, Gerechtigkeit, oder bedürftiger Gemeinweide auf was immer für eine Weise, ohne Beweis

Unserer Saalbücher, oder anderer bewährter Ankunftstitel genützt haben, Jemanden die Weide oder andere Nutzung nicht mehr zu gestatten sey; es wäre denn, daß sie für solchen Genuß in Recognitionem Dominii directi zu Unsern Kastenämtern eine gewiße geziemende und erschwingliche Reichniß, nach Gestalt der Grundgüte und des Betrages, jährlich abstatten, oder auf selbe ihnen selbst gefällige Gerechtigkeit nehmen."

Auf welche Erklärung sich auch das spätere, als pragmatisches Gesetz publizirte General-Mandat vom 26. Mai 1775 ausdrücklich beziehet.

Nach diesen Voraussetzungen beschließen Wir, soviel Unsere Staats-Waldungen betrifft, wie folgt:

1. Bei den bereits purifizirten Waldungen muß der mit Aufopferung von so viel tausend Tagwerken hergestellte ganz Servituten freie Zustand des Restes strengstens gehandhabt werden.

2. Weil aber in den zum Schlage reifenden Gehölzen, und auch in einigen besondern Gegenden die Weide und die Streuabgabe unschädlich seyn kann, so soll diese selbst in den purifizirten Resten, jedoch nicht anders, als mit voller Sachkenntniß der einschlägigen Forstbehörden, und auf bestimmten unschädlichen Plätzen nur auf eine bestimmte, wieder erlöschende Zeit, und nur gegen eine angemessene Rekognition zur Forstkasse statt finden.

Wobei vorzüglich auf diejenigen Unterthanen der Bedacht zu nehmen ist, welche nicht schon als ehemalige Holzrechtler bei der Purifikation mit jetzt eigenthümlich gewordenen Holzantheilen abgefertigt worden sind, und sonst einen entschiedenen Mangel an Weide oder Streu haben.

3. Bei allen noch nicht purifizirten Waldungen hat das oberste Forstamt die für Kultur, Industrie und National-Reichthum so wohlthätige Purifikation nach den bisherigen Grundsätzen mit Anstrengung alles Fleißes fortzusetzen; in der Zwischenzeit aber strenge Obacht halten zu lassen, daß selbst die auf Saalbüchern und bewährten Ankunftstiteln beruhende, mithin bei der Purifikation unweigerlich zu entschädigende Weidgenüße gegen den Sinn und Geist des alten Landrechtes und des General-Mandates vom J. 1762 auf keinen Plätzen, wo sie schädlich sind, oder in keiner schädlichen Art exerzirt werden.

Diese für Unsere Staats-Waldungen allgemein geltende administrative Verfügung soll im Regierungsblatte

bekannt gemacht werden, und Unser oberstes Forstamt hat den Vollzug zu besorgen."

München den 26. Februar 1808.

Kompetenz und Verfahren in Bezug auf die Kultur oder Waldgründe.

Die a. h. königl. baiersche Entschließung v. 1. Juli 1808, womit das Salinen Forstwesen in den Landgerichten Innsbruck, Schwaz, Telfs, Reutte, Landeck und Fürstenburg organisirt wurde, macht §. 6. alle Bewilligungen zur Bauführung, zur Kultur eines Forestalgrundes, zu Waldnebennutzungen, zur Weidenschaft auf Waldgründen in den genannten Landgerichtsbezirken künftig von der königl. Administration der Salinen durch das Salzoberamt zu Hall abhängig.

„Daher sollen sämmtliche, eine solche Bewilligung nachsuchende Unterthanen ihre Gesuche an die einschlägige Waldmeisterei in duplo, halbbrüchig geschrieben, einreichen. Die Waldmeister setzen ihr Gutachten nach vorgenommenem Augenscheine bei, und befördern das Gesuch an das Salzoberamt zu Hall. Alle wegen solchen Bewilligungen bisher übliche Taxen, sollen von dem Salzoberamte zu Hall eingehoben, und in der dortigen Forstrechnung verrechnet werden." (k. b. Regier.-Blatt v. J. 1808, S. 2098 rc.)

Da nach der Ansicht des k. b. Guberniums Kultur- und Baubewilligungen unmittelbar zum Resorte der politischen Landesstelle gehören, und die hieraus entspringenden Giebigkeitgebühren Bezüge der Rent- und Urbarämter sind, glaubte das erwähnte Gubernium die angeführte a. h. Entschließung dahin deuten zu sollen, daß die Konsense zu solchen Gebäuden und Kulturen zwar zuerst von dem Salzoberamte zu ertheilen, nach Vorlegung derselben von Seite der Bittwerber aber die definitiven Bewilligungen nach den bisherigen Direktiven von den politischen Behörden auszufertigen, und die Urbarialgiebigkeiten, wie bisher, in die geeigneten Rentämter zu widmen seyen. (k. b. Gubern.-Bericht an das Finanz-Departement ddo. 12. Juli 1808 Salz.)

Das a. h. Reskript v. 9. August 1808, enthält hierauf folgende Antwort:

1. „Bleibt die Bewilligung zur Kultur, zur Weidenschaft, zu Bauholzabgaben, zu Nebennutzungen rc. in Un-

sern der Administration der Salinen anvertrauten Waldungen, wie schon im Organisations-Reskripte v. 1. Juli l. J. verordnet worden, lediglich Unserer General-Administration der Salinen überlassen.

2. Die Bewilligungen zu Ansiedlungen und das Polizeiliche der Bauten bleibt bei dem Gubernium.

3. Alles dasjenige, was die Unterthanen wegen ihren Forstrechten, und wegen wie immer habenden Nebennutzungen in Unsern Waldungen an Uns zu bezahlen haben, soll vom Salzoberamte in Hall erhoben, und Uns in der Forstrechnung verrechnet werden; sobald aber ein Theil des Waldes mit Einwilligung der geeigneten Behörden ganz zu Acker oder Wiesen kultivirt, und also vom Walde ganz ausgemarket werden würde, so fallen dann auch hievon die Giebigkeiten an Unsre Rentkassen.

Unser Gubernium in Tirol wird sich hienach gehorsamst zu achten wissen."

Eröffnet den Landgerichten Schwaz, Innsbruck, Telfs, Landegg, Reutte, Fürstenburg, dann den einschlägigen Rentämtern mit dem k. b. Gubern.-Dekrete v. 19. August 1808, Zahl 12042 Salz.

Mit dem Ministerial-Dekrete v. 24. Juli 1810 erhielt der k. Hofkommissär in Tirol Graf von Thürheim, im Betreffe der Bauführungen, und der Kultur öder Waldgründe den Auftrag, „die Aufrechthaltung der zeither bestandenen Forstordnung zu benachdrücken."

Hierüber wurde an sämmtliche Landgerichte des Innkreises, so wie an das k. b. prov. General-Kommissariat des Eisackkreises folgende Hofkommission-Weisung ddo. 13. August 1810 ad Num. 3511 erlassen:

„Zufolge allerhöchster Entschließung ddo. 24. Juli a. c. erhält das k. b. Landgericht N. N. den Auftrag (hat das k. b. prov. G. K. sämmtliche untergeordnete Landgerichte zu beauftragen) bei Instruirung der Gesuche um Bauführungen, und Kultur öder Waldgründe die Vorschriften der bisher bestandenen Forstordnungen nicht außer Augen zu lassen.

Ueber sämmtliche diesfallsige Gesuche haben daher die k. Landgerichte künftig die interessirte Gemeinde, oder Weidberechtigte, dann die Lokalforstbehörde unter einem präklusiven Termin von 8 Tagen mit ihren Erinnerungen zu vernehmen, und sodann die Gesuche berichtlich an das vorgesetzte Kreisamt einzusenden."

Diese Hofkommission=Verordnung wurde mit dem Berichte v. 13. August 1810 auch dem Ministerium der Finanzen angezeigt, und von diesem laut Reskript v. 21. August 1810 der k. Generalforst=Administration mit dem Auftrage eröffnet, hiernach die einschlägigen Forstbehörden gleichfalls anzuweisen.

Allein mit dem Ministerial=Reskripte v. 19. Februar 1811 wurde das königl. Generalkommissariat des Innkreises im Betreffe des Geschäftsganges bei den Ansiedlungsbewilligungen und Bauten im Salinen=Forstdistrikte zu Hall auf die a. h. Entschließung v. 9. August 1808 zurückgewiesen, in Folge dessen von diesem unterm 14. April 1811 ad Num. 6262 sämmtlichen Landgerichten folgende Weisung ertheilt wurde:

„Durch ein allerhöchstes Reskript vom 19ten Februar abhin haben Seine Königliche Majestät die sanktionirte Verordnung der vormaligen Hof=Commission von Tirol vom 13ten August 1810, „wornach sämmtliche Landgerichte angewiesen waren, über die ihnen zukommenden „Gesuche um Bauführungen und Kultur öder Waldgründe „die Lokal=Forstbehörden unter einem präklusiven Termin „von acht Tagen mit ihren Erinnerungen zu vernehmen" in Hinsicht auf die Salinen=Forst=Distrikte zu derogiren und allergnädigst zu verordnen geruht, daß

1. in Zukunft die Bewilligungen zur Kultur öder Waldgründe, zu Bauführungen und Bauholz=Abgaben, zu Weidenschaften auf Waldgründen und Wald=Nebenbenutzungen rc. in den der Königl. Administration der Salinen anvertrauten Waldungen des ganzen Oberinnthals, des Wippthals, dann eines Theiles des Unterinnthals und des Vintschgaues (welche Waldungen im Unterinnthale vom Landgerichte Schwatz, im Wippthale vom Landgerichte Steinach, und im Vintschgau vom Landgerichte Schlanders begränzt werden) wie schon in dem Organisations=Reskripte vom 1ten Juli 1808 (Reg. Blatt 52tes Stück Seite 2098 et seq.) verordnet worden, lediglich der General=Administration der Salinen überlassen bleiben,

2. die Bewilligungen zu Ansiedlungen und das Polizeiliche der Bauten hingegen der unterfertigten Stelle zustehen solle, dann daß

3. alles dasjenige, was die Unterthanen wegen ihrer Forstrechten und wie immer habenden Nebennutzungen in den Königl. Salinen=Waldungen zu bezahlen haben, vom

Salzoberamte in Hall erhoben und in dessen Forst-Rechnung verrechnet werden soll. Sobald aber ein Theil des Waldes, mit Einwilligung der geeigneten Behörde, ganz zu Acker oder Wiesen kultivirt, und also vom Wald ganz ausgemarkt werden würde, dann haben die davon zu entrichtenden Giebigkeiten den Königl. Rentkassen zuzufallen.

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmungen haben demnach sämmtliche Unterthanen in den Salinen-Forst-Distrikten, oder den ehemaligen Landgerichten Innsbruck, Schwatz, Telfs, Landeck und Fürstenburg, welche Baubewilligungen und Waldbenutzungen nachsuchen, ihre dießfallsigen Gesuche an die betreffenden Waldmeistereien in duplo halbbrüchig geschrieben, einzureichen, welche letzteren alsdann nach genauer Untersuchung und vorgenommenen Augenscheine ihre Gutachten beizusetzen, und diese Gesuche an das Königl. Salzoberamt in Hall einzubefördern haben.

Die Königl. Landgerichte in gedachten Forstdistrikten haben daher bei dergleichen Gesuchen nur alsdann weiter geeignet zu verfahren, wenn die Bittsteller sich mit den erforderlichen Bewilligungen der Salinen-Administration ausweisen können.

Diese vorbemerkten allerhöchsten Bestimmungen erstrecken sich jedoch nur auf die Königl. Landgerichte in den erwähnten Salinen-Forst-Distrikten, und in den übrigen bleibt die Verordnung der Königl. Hof-Commission in ihrer vollen Anwendung.

Hiernach haben sich die Königl. Landgerichte genau zu achten, und die Bau- oder Kulturlustigen Unterthanen, in vorkommenden Fällen, geeignet zu verständigen."

Innsbruck, am 14. April 1811.

Hierdurch wurde den Landgerichten die Wirksamkeit in Bezug auf die ihnen zukommenden Gesuche und Bauführungen und Kultur öder Gründe nur für den Salinenforstdistrikt entzogen, außer dem aber belassen.

Die übrigen unter der königl. baier'schen Regierung erflossenen Kultur-Verordnungen sind:

a. Die schon oben bei Vorarlberg bezogenen a. h. Verordnungen v. 27. März 1806 und v. 2. Juli 1807, daß die in der schwäbischen Provinz bis dahin in Wirksamkeit gestandenen Kultur-Verordnungen auch in denjenigen Besitzungen eingeführt werden sollen, welche durch den Preßburger Frieden in Schwaben neu er-

worben wurden; daß dieses insbesondere für Vorarlberg gelte.

b. Die a. h. k. b. Verordn. v. 31. Dez. 1806 (Regier. Bl. 1807, S. 193 rc.) die der königl. Souveränität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betreffend, vermöge welcher die adeligen Gutsbesitzer der ehemaligen Reichsritterschaft den königl. Gesetzen über die Kultur der ungebaut liegenden öden Gründe unterworfen sind.

c. Die Kundmachung der königl. Landes-Direktion in Schwaben ddo. Ulm den 16. März 1807 (Reg. Bl. S. 575 rc.) womit die Fortschritte der Kultur des Erdreichs in den ältern Theilen der Provinz Schwaben von den J. 1803 — 1806 in tabellarischer Uebersicht eröffnet werden.

d. Verordnung des k. b. General-Landeskommissariates in München, ddo. 21. März 1808 (Reg. Bl. S. 685 rc.) wodurch die k. Landgerichte wiederholt zur Beförderung der Landeskultur, hauptsächlich der Obstbaumzucht, der Bienenzucht, des Anbaues der Fabrik- und Oelgewächse und zur Verbreitung der hierzu dienlichen Volksschriften ermuntert werden.

e. die Instruktion für die General-Kreis-Kommissäre, ddo. 17. Juli 1808, (Reg. Bl. S. 1649 rc. rc.) worin §. 35 D. die Kultur größtentheils in den Wirkungkreis der General-Kreis-Kommissäre gezogen wurde.

f. Kundmachung des königl. General-Kommissariates des Isarkreises ddo. 29. Nov. 1808 (Reg. Bl. S. 2763 rc.) in Bezug auf die Verheerungen der Saateule (eine Rauppe) nebst den Mitteln gegen dieselben.

g. das organ. Edikt über die Gutsherrlichen Rechte v. 28. Juli 1808 (Reg. Bl. S. 1833 rc. rc.) worin sub lit. G. §. 34 die Vollziehung der von der Oberpolizei getroffenen Anordnungen in Absicht auf die allgemeine Landeskultur den Patrimonialgerichten überlassen bleibt. Eben so bleibt ihnen überlassen die erste Instanz in Kulturstreitigkeiten, in so ferne der Gutsherr nicht selbst dabei betheiligt ist.

h. Kundmachung der königl. Finanz-Direktion des Rezatkreises, Ansbach den 10. Juni 1809 (Reg. Bl. S. 996 rc.) über die Vertretung der fiskalischen Rechte in Kultur- oder Gemeinheit-Theilungprozessen.

Darin wurde unter Beziehung auf das organische Edikt

v. 8. August 1808 (Reg. Bl. S. 1879) der allgemeine Grundsatz vorangeschickt, daß den königlichen Finanz-Direktionen die Wahrnehmung der fiskalischen Rechte und Führung der Prozesse in allen Finanzgegenständen übertragen sey, und sohin bemerkt, daß in diese Kategorie auch die Kultur- oder Gemeinheit-Theilungprozesse gehören, bei welchen Staatsrealitäten, deren Administration nicht einer Centralstelle anvertraut ist, wegen der ihnen gebührenden Quote an den zu vertheilenden Gemeindeödungen, Waldungen, oder andern Grundstücken betheiligt sind.

Unter dieser Voraussetzung wurde in vier Absätzen den königlichen Rentämtern, Stadt- und Landgerichten des Rezatkreises das Benehmen in allen Kulturangelegenheiten und Gemeinheittheilungen, wo ein zum Staatsvermögen gehörender Gegenstand intervenirt, näher vorgezeichnet.

Im ersten Absatze wurde in solchen Fällen die königliche Finanz-Direktion als Partei und fiskalische Behörde erklärt.

Im zweiten Absatze werden die Obliegenheiten desjenigen Rentamtes spezifizirt, in dessen Bezirk eine Gemeinheittheilung vorgenommen werden soll, bei welcher eine solche Staatsrealität betheiligt ist.

Im dritten und vierten Absatze wird das Verfahren angedeutet, wenn ein Fremder oder ein Mitglied einer Gemeinde auf gerichtliche Theilung provociren, oder die königliche Finanz-Direktion einen solchen Antrag nöthig finden sollte.

i. A. h. k. b. Verordnung v. 30. Jänner 1810 (Reg. Bl. S. 209 ꝛc.) über die Kompetenz bei Kultursachen in größern Städten. Nämlich auch in Städten, welche eigene Gerichts- und Polizeibehörden haben, soll die Behandlung und Entscheidung der Kulturgesuche und Streitigkeiten nicht den Stadtgerichten, oder den Polizei-Kommissariaten, sondern bei dem Umstande, daß die Würdigung solcher Gegenstände rechtliche und staatswirthschaftliche Kenntnisse und Ansichten erfordert, den in diesen Städten, oder zunächst an denselben bestehenden Landgerichten zukommen.

k. Nach der a. h. k. b. Verordnung v. 8. August 1810, (Reg. Bl. 642 ꝛc.) die Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königl. geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen be-

treffend, kann in Kulturstreitigkeiten, wenn auch zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, die Berufung an den königl. geheimen Rath Statt finden; nur muß die gravirliche Summe den Betrag von 400 fl. erreichen.

Einer summa appellabilis bedarf es aber nicht, wo es sich um ein jus perpetuum handelt.

l. K. b. Ministerial-Dekr. v. 21. Mai 1811 (Regier. Bl. S. 748 rc.) mit der Verordnung wegen künftiger genauer Beschreibung der den Schulen zugetheilten öden Gemeindegründe durch die Lokalschul-Inspektionen, und wegen Kultivirung dann Benützung derselben.

Nebst diesen Verordnungen aus der Zeit, während Tirol und Vorarlberg der k. b. Regierung unterstand, verdient aus der frühern Zeit noch erwähnt zu werden:

m. Die Bekanntmachung der churpfalzbaier. Landes-Direktion in Schwaben, ddo. 25. Mai 1804, in Betreff des Zehentes von Brachfelderfrüchten; hierüber siehe jedoch den Anhang zu der Materie über das Zehentwesen, im zweiten Theile.

n. Die churfürstl. baier. Verordnungen vom 26. April, und vom 4. Juni 1805; in wieferne Wälder in Acker- oder Wiesgrund verwandelt, oder sonst beliebig benützt werden können, und welche Begünstigungen den Käufern entbehrlicher Staatswaldungen, so wie den Besitzern der Waldungen überhaupt, wenn diese zu Ackerland kultivirt werden, zu stehen.

Beide Verordnungen sind im Münchner churpfalzbaier. Regier.-Bl. v. J. 1805, S. 542 und S. 689 zu finden.

In Südtirol, in so weit es unter der königl. ital. Regierung stand, wirkt in Bezug auf Holztriftungen noch immer das königl. ital. Gesetz v. 24. Nov. 1810, (Bollett. delle leggi anno 1810, part. III. pag. 1157) worin im Falle solche Triftungen nachgesucht werden, die vorläufige Einvernehmung der Interessenten angeordnet und zugleich das Nöthige wegen festzusetzender Kaution, der Geldstrafen und der Kompetenz bestimmt ist.

Dieses Gesetz selbst siehe im zweiten Theile bei den Wassergefahren.

f. Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, als ehemal baier'sche Gerichte.

Aus der baier'schen Buchsage v. J. 1346 verdienen in Bezug auf Bodenkultur überhaupt einige Erwähnung:

Der VI. Titel, nämlich Titulus super damnis aedificiorum et agriculturae.

Der VII. Titel, Titulus et poena colligentium aliena ligna et fenum.

Der VIII. Titel, Titulus de conditionibus pontium et Theloniorum et navigantium.

Der IX. Titel, Titulus et poena super pecoribus domesticis.

Der X. Titel, Titulus super artificibus mechanicis cum poena eorumdem.

Der XIII. Titel, Titulus actionum duarum villarum vel plurium super jure proprietario fundi et super privatione juris ditionum villarum.

Der XV. Titel, Titulus quid juris competat usurpanti sibi proprietatem in alieno praedio ratione locationis.

Der XVI. Titel, Titulus feudorum et quorumdam annexorum.

Der XVII. Titel, Titulus super jure pignorationis.

Der XXVIII. Titel, Titulus, quae sit poena furantium pisces.

In die gegenwärtige Darstellung der Gesetze über die Kultur oder Gründe können jedoch nur einzelne Bestimmungen aus den eben angezogenen Titeln genommen werden, als:

aus dem Titel VI.

Absatz 2., um Schaden bei der Nacht an Etzen,
" 3., um Schaden an Nachtetzen,
" 6., vom Ueberfahren und Ueberzäunen,
" 7., von Bannzäunen.

Da jedoch selbst in diesen Absätzen des VI. Tit. immer von Beschädigungen durch Andere gesprochen, und für

diese Fälle der Schadenersatz bestimmt, auch das Verfahren vor dem Richter im Falle des Widerspruches angegeben ist, gehören sie nun bei dem Vorhandenseyn des allg. bürgerlichen, und des Strafgesetzes I. und II. Th., so wie der allgem. westgal. G. Ordnung, welche in den genannten Gegenständen die frühern Gesetze aufgehoben haben, rein der Geschichte an.

Zudem scheint in den genannten Abtheilungen des VI. Tit. bereits kultivirter Boden vorausgesetzt zu seyn.

Verbesserungen:

Seite 5, letzte Zeile, ist am Schluße: wurde, wegzulassen.
Seite 7, 23te Zeile, setze nach: Tir. B. v. J. 1834.
Seite 10, 7te Zeile von unten herauf, lies: Lastermandat anstatt Lastermandet.
Seite 45, 6te Zeile von unten herauf, lies: 1750 anstatt 1150.
Seite 52, 8te Zeile von unten herauf ist das erste Wort: sich, wegzulassen.
Seite 171, 5te Zeile von unten herauf, schalte nach den Worten: wie die Weide, ein: auf fremdem Boden
Seite 171, 2te Zeile von unten herauf, schalte nach den Worten: unterliegt die Weide, ein: als Recht überhaupt, und insbesondere

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wörz, Johann G. von

Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg nach Materien gesammelt und in diesen chronologisch dargestellt
Bd.: 1,1. [Abh. 1], Bodenkultur überhaupt ; Th. 1. (Von der Kultur öder Grü nde). - 1834. - XXXX, 224 S. :

Innsbruck 1834

Oecon. 2155 y-1,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300629-8